1

Novellen

zur

Bayerischen Gerichts-Ordnung

vom Jahre 1754 — 1837.

Herausgegeben

mit Königlich Allerhöchstem Privilegium

von

Dr. Moritz,

Königlich Bayerischem Kreis- und Stadtgerichtsrathe, dann Wechsel- und Mercantil-Gerichts-Assessor zu München.

I. Lieferung.

(Bogen 1 — 15.)

München,
Druck und Verlag von Georg Franz.
1837.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Juridische Literatur.

Bey Georg Franz in München, Perusagasse Nr. 4. ist erschienen, und durch jede solide Buchhandlung zu beziehen:

Die Rechts-Verhältnisse der ausserehelichen Geschlechtsgemeinschaft so wie der unehelichen Kinder

nach gemeinem, bayerischen, österreichischen, preußischen und französischen Rechte,

von

Adam Friedrich Gett,

königlich bayerischem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe.

Mit einer Tabelle.

26 Bogen gr. 8. 2 fl. 42 kr. rhein., od. 1 Thlr. 12 gr. sächs.

In einer Rechts-Materie, die in der Theorie durch so viele Controversen getrübt ist, und welche dem praktischen Geschäftsmanne als Gegenstand seiner Entscheidung so häufig sich darbietet, war es Bedürfniß, daß ein mit Theorie und Praxis Vertrauter das bis jetzt, nach allen Rechtsbeziehungen vollständig zusammengefaßt noch nicht bearbeitete, Thema der Rechte und Verbindlichkeiten aus der außerehelichen Geschlechts-Gemeinschaft sowie der Rechts-Verhältnisse unehelicher Kinder nach ihren mehrseitigen bürgerlichen Beziehungen einer umfaßenden Bearbeitung unterstelle.

Der Verfasser, welchem vieljährige juridische Geschäfts-Erfahrung zur Seite steht, unternahm es, in einfacher lichtvoller Darstellung, auf den Grund umsichtigen Quellenstudiums, jene Aufgabe zu lösen, und um dem prüfenden Blicke Gelegenheit der Vergleichung des in den größeren deutschen Staaten positiv Geltenden zu geben, hiermit die comparative Bearbeitung des in der angezogenen Rechts-Materie nach dem bayerischen, österr., preußischen und französischen Rechte Bestehenden zu verbinden.

Daß die für die vorwürfige Rechts-Materie besonders wichtige Herz. Sachsen-Altenburgische-Constitution, die einfachen

fleischlichen Verbrechen betreffend, vom 7. July 1823, sowie das Herz. Coburgische Gesetz, die einfachen fleischlichen Vergehen betreffend, vom 25. Juny 1825, in vergleichende Rücksicht genommen worden, und insbesondere bezüglich der Rechts-Verhältnisse unehelicher Kinder die Bestimmungen der im Würzburgischen geltenden Fränkischen Landgerichts-Ordnung von 1618 dabey in Beachtung kamen, mag für jeden Juristen, welcher nicht blos Interesse an dem hat, wie es nach den positiven Normen seines Vaterlandes Rechtens ist, sondern auch gern mit der Vergleichung dessen mit den Bestimmungen in andern Staaten sich befreundet, als eine nicht unwillkommene Beygabe sich darbieten.

Die Bearbeitung befaßt vordersamst die Erörterung der Rechts-Verhältnisse aus dem Stuprum an sich betrachtet, sodann jene bezüglich auf die Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder. Fortwährend wurde dabey neben der theoretischen Auseinandersetzung die Rücksicht auf das Geschäftsleben im Auge behalten; daher die sich verbreitende Erörterung bey der Abhandlung über die Einrede der mehreren Concumbenten, daher auch die stete Hinleitung auf das Prozessualische, besonders bezüglich Beweis-Satz ꝛc. ꝛc.

Ueberdieß wurden die sonstigen Rechts-Verhältnisse unehelich Geborner umständlich gewürdigt, insbesondere in Beziehung auf die väterliche Gewalt, auf Legitimation, auf Ansprüche wegen Heirathgutes, auf die Rechte des Namens und der Familie, dann des Adels, auf Lehenfolge und Succession in Majorate wie in Fideicommisse, auf Erstgeburt-Recht, auf die unehelich Gebornen anklebende Anrüchtigkeit, auf Bevormundung, auf Erbfähigkeit, auf Rescission des Testamentes von Geschwistern wegen Einsetzung eines unehelichen Kindes als einer persona turpis, dann auf Intestat-Erbfolge, schlüßlich auf Notherbrecht und Pflichttheil.

Sowie nun in Ansehung sämmtlicher dieser Rechts-Verhältnisse die Erörterung des gemeinrechtlich Geltenden zu geschehen hatte, so wurden diese Momente auch umfaßender Auseinandersetzung nach den positiven Normen des bayerischen, des österreichischen, des preußischen, und sofern es sich um anerkannte natürliche Kinder handelt, auch des französischen Rechts unterstellt.

Stete Hinweisung auf die Quellen, dann auf die beßten, theils ältern, theils neuesten Ergebnisse der jurid. Literatur, sowie bey der Erörterung des provinzialrechtlich Geltenden fortlaufender Hinblick auf die vorzüglichsten Commentatoren wird dem prüfenden Geschäftsmanne gewiß willkommen seyn, ebenso aber auch jeden Praktiker die am Schlusse angefügte Tabelle zur schnellen Auffindung, welches in Beziehung auf den Tag der außerehelichen Geburt der im gemeinen, wie im bayr., dem österreich. und preuß. Rechte bestimmte gesetzliche Zeitraum, entfernteste wie näheste, sey, in welchem Rechte gegen den Stuprator für ein außereheliches Kind auf Alimentation begründet werden können.

München den 1sten August 1836.

Zeitschrift
für
Theorie und Praxis
des
Bayerischen
Civil- Criminal- und öffentlichen Rechtes.

Herausgegeben
von
Dr. Fr. Freih. v. Zu-Rhein,
k. Kämmerer, Oberstudienrath im Ministerium des Innern, und Ministerialreferenten.

gr. 8. br. (in zwangloser Folge). Preis jeden Heftes: 1 fl.

Inhalt:

Erster Band.

Erstes Heft:

Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung Bayerns; vom Regierungsassessor Windwart.— Betrachtungen über einzelne Provinzialgesetze des Königreichs; vom Kreisgerichtsrath Gaigel. — Praktische Bemerkungen aus dem Gebiete des bayerischen Civilprozesses; vom Dr. Fürst. — Ueber die Nothwendigkeit, bei Tödtungen, und besonders in den Fällen, wo die Todesart zweifelhaft ist, den Gerichtsärzten vor der Abgabe ihres Gutachtens, die Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten; vom Appell.Ger.Rathe Marx. —Beitrag zur Erläuterung der §. 120 und 128. des VI. Verfassungsediktes, in einem Erkenntnisse des k. Oberappell.Gerichts dargestellt. — Die jetzigen Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in Bayern bei Abtretung ihrer Gerichtsbarkeiten an den Staat; vom Herausgeber.

Zweites Heft:

Erinnerungen über den Entwurf einer Civilgerichtsordnung für Bayern vom Jahre 1831. Vom Hrn. Oberappellat.Gerichtsrathe J. v. Hinsberg zu München.— Einige Betrachtungen über die Frage: ob nach der bayr. Prozeßtheorie eine außergerichtliche Mahnung die Verjährung der Klage unterbreche? In einem Rechtsfalle dargestellt vom Hrn. Appell.Ger.Sekretär N. Endres zu Aschaffenburg.— Betrachtungen über den Provocationsproceß. Erste Abhandlung. Ueber die Nothwendigkeit des Provocationsprocesses; vom Landkomm.Akt. Frhrn. v. Podewils.— Beitrag zur Lehre vom Manifestationseid. Nach den Bestimmungen der bayer. Gerichtsordnung vom J. 1753; vom H. Dr. Feust in Fürth.— Kurze Erörterungen aus dem gutsherrlichen Rechte; vom Herausgeber. — Einige psychologische Bemerkungen über den Art 120. Theil I. des bayr. Stragesetzbuches; vom Hrn. Dr. J. B. Friedreich, Professor der Medizin zu Weissenburg.

Drittes Heft:

Erinnerungen über den Entwurf einer Civilgerichtsordnung für Bayern vom J. 1831. Vom Hrn. Oberapp.Gerichtsrathe J. v. Hinsberg zu München. Schluß. — Ueber den Beweis des Meineids durch Zeugen. Mit einem Rechtsfalle. Von Hrn. Dr. Fried. Ringelmann, ordentl. Prof. der Rechte zu Würzburg.— Noch ein Wort über den unbedingten Vorzug des Verfahrens in ge-

wechselten Schriftsätzen vor den protokollarischen. Von Hrn. M. Ad. Barth, Doct. der Rechte zu Augsburg. — Einige Winke über die dem Richter nothwendige Vorsicht bei Anwendung der Bestimmungen des bayr. Strafgesetzbuchs über die Präsumtion des Dolus (I. Art. 41—44), dann über den, von dem Untersuchten zu führenden Beweis der Einreden II. Art. 272. Von dem k. b. Hrn. Oberapp.Gerichtsrath Höfler.— Ist der Reps dem großen Zehenten nach bayr. Civilrechte beizuzählen? Vom k. b. Hrn. Kämmerer u. Ob-Appell.Gerichtsrathe Dr. v. Ammon.— Macht sich der von seinem protestantischen Ehegatten durch das protestant. Ehegericht dem Bande nach getrennte katholische Ehetheil, wegen seiner Wiederverehelichung, bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten, des Verbrechens der Bigamie schuldig? Von demselben. — Kurze Erörterungen aus dem gutsherrlichen Rechte. Vom Herausgeber.

Zweiter Band.

Erstes Heft:

Betrachtungen über den Bundestagsbeschluß v. 30. Okt. 1834, die Einführung des Instituts der Schiedsrichter betr., mit besonderer Rücksicht auf die Anwendbarkeit desselben in Bayern. Von Hrn. Dr. Debes in Würzburg. — Bemerkungen über die Berechnung der Appellations-Summe nach bayer. Rechte. Von Hrn. Dr. F. N. Steppes, fürstl. Löwensteinschem Regierungs- u. Justizkanzl.Ass.— Erörterung einiger Fragen aus der neuen bayr. Prioritätsordnung v. 1.Juni1822; von Hrn. Dr. Feust zu Fürth.— Ueb. d. Wirksamkeit der Staatsbehörde in Criminalprozessen, nach den in Bayern geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom J. 1813, nebst beigefügten Wünschen zur Berücksichtigung für die künftige Gesetzgebung. Von H. Priv.Docent. Reidmayer zu Würzburg.— Gerichtlich-psycholog. Bemerkungen über den Art. 98 u. 99 Th. I. des bayr. Strafgesetzbuchs. Von Hrn. Dr. J. B. Friedreich, Prof. der Medizin zu Weissenburg.— In welcher Instanz müssen die Berufungen in Wechselsachen eingereicht werden? Von H. Dr. Bausback, k. Kreis- u. Stadtger.Rathe zu Bamberg. — Wie viele Mitglieder des Wechselgerichtes erster Instanz müssen zugegen seyn, wenn ein gültiges Erkenntniß gefaßt werden soll? Von demselben.— Einige Bemerkungen über den §. 14 des Edikts, die gutsherrl. Rechte und die gutsherrl. Gerichtsbarkeit betr., Beilage VI zur Verfass.Urkunde des Reichs; von Hrn. Weisgerber, fürstlich Leiningenschem Kammeranwalt.— Haben die rechtskräftigen Erkenntnisse der Rechnungsbehörde unbedingt exekutive Kraft, oder eignet sich nicht vielmehr ein über die rechtliche Statthaftigkeit eines hiedurch auferlegten Zahlungsbefehls entstandener Streit zum richterlichen Ressort? — Kurze Erörterungen aus dem gutsherrlichen Rechte. Vom Herausgeber. Fortsetzung.— Literatur.

Zweites Heft:

Beleuchtung der Erinnerungen des Hrn. Oberappell.Gerichtsrathes J. v. Hinsberg über den Entwurf einer Civilgerichtsordnung für Bayern vom Jahr 1831, und Zusätze zu diesen Erinnerungen; von Hrn. Regierungsrath Windwart zu Amberg.— Kann, und in wie fern kann der Deferent den zugeschobenen Haupteid wieder zurücknehmen, und seinen Beweis durch anderweitige Probemittel antreten? Von Hrn. Dr. Debes in Würzburg.— Die Lehre vom Rückfalle. Nach bayerischem Rechte von Hrn. Dr. von der Pfordten, Profess. der Rechte an der k. Universität zu Würzburg. — Welcher Gerichtsstand ist bei adelichen Land-, Herrschafts- u. Patrimonialrichtern, dann Landgerichts-Assessoren und Aktuaren in Bayern der prävalirende, jener an dem Kreis- u. Stadtgerichte des Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder an dem Kreis- und Stadtgerichte der Hauptstadt? Vom Hrn. Kreis- u. Stadtgerichtsrathe Gett zu Memmingen. — Praktische Erörterungen über verschiedene Rechtsmaterien; von einem bayerischen Anwalte. — Literatur.

Zur Nachricht.

Die Verlagshandlung erachtet für nothwendig, über Umfang und Erscheinen der vorliegenden

Novellen zur Bayr. Gerichts-Ordnung

Folgendes zu bemerken:

Dieses Werk enthält nicht nur die neue Auflage der längst vergriffenen, im Jahre 1811 im Verlage des K. B. Regierungsblattes erschienenen Sammlung der Novellen zur Bayer. Gerichts=Ordnung vollständig, jedoch verbessert und vermehrt (wozu dem Herrn Verfasser ein Privilegium auf 15 Jahre allergnädigst ertheilt wurde), sondern es ist auch in diesem Werke bei jeder betreffenden Nummer oder Rubrik auf die, in dem II. III. und IV. Bande der Novellen zur Gerichts=Ordnung vorkommenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, zur Erlangung einer vollständigen Uebersicht über das Ganze, hingewiesen und zugleich bey jeder einschlägigen Nummer oder Rubrik das Neueste bis auf den heutigen Tag eingeschaltet worden. Auf diese Art bildet dieses Werk ein Ganzes für sich, und besteht gleichzeitig auch als Fortsetzung des IV. Bandes, da der früher versprochene V. Band nicht ausgegeben wird.

Dasselbe ist jedem Bayerischen Practiker im Justiz= und Administrativ=Fache ein unentbehrliches Handbuch. Der Name des um die Bayerische Gesetzgebung durch die Herausgabe der Novellen zur Bayer. Gerichts=Ordnung, und zum Bayer. Landrechte, dann des Handbuch's sämmtlicher Wechsel= und Mercantil=Gesetze für die älteren sieben Kreise des Königreichs Bayern nach den hierüber erschienenen Recensionen sehr verdienstvollen und rühmlich bekannten Verfassers bürgt für die Gediegenheit dieses Werkes.

Das Ganze wird beyläufig **45** bis **50** Druckbogen füllen, und zur Beschleunigung der Ausgabe mit Bewilligung des Herrn Verfassers in **3** Lieferungen, jede zu **circa 15** bis **18** Bogen verabfolgt werden. Der vorliegenden ersten Lieferung wird bäldest die zweyte, und so bey der ununterbrochenen Fortsetzung des Druckes die dritte folgen, damit das Ganze möglichst bald in die Hände des verehrlichen Publikums gelange.

Mit dem Schluße des Werkes erscheint ein vollständiges Sachregister, Inhaltsverzeichniß, Vorwort und Haupttitel.

Der Preis wird per Druckbogen à **6** kr. genau berechnet.

München, den 1. Jänner 1837.

Georg Franz.

Allgemeiner Theil.

Verordnungen

über

die gesetzliche Kraft, Einführung und Anwendbarkeit des Bayerischen Judiciar-Codex in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs.

I.

Die Einführung des Bayerischen Judiciar-Codex in sämmtlichen Churlanden zu Bayern und in der oberen Pfalz, dann in allen andern dazu gehörigen Ländereyen am 2. Februar 1754 betreffend.

Publications-Patent vom 14. Dezember 1753. — Abgedruckt in der ersten, zweyten und dritten Ausgabe des Cod. jur. bav. judic., dann unten im Anhange sub. nr. I.

Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ.Processes. II. Ausg. Bd. I. p. 10. ff. §. 6. Note 1. 2.

Der gemeine deutsche Proceß gilt subsidiarisch; die Anmerkungen ad Cod. jud. dagegen erhielten keine gesetzliche Kraft. v. Spies Samml. aller Ergänz. u. Erläuter. zum Cod. jud. v. 1835. p. 1. Nr. 2. u. 3.

II. (I.)

Die Einführung der Bayerischen Gesetzbücher in den Pfalz-Neuburgischen und Sulzbachischen Landen betreffend.

Die Bayerischen Gesetzbücher erhalten vom 1. Junius 1779 an in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach gesetzliche Kraft, doch ohne Einwirkung auf die dortige Staats-Verfassung und ohne den Local-Statuten, Privilegien und Gewohnheiten zu derogiren. Vom 2. Dezember 1778.

M. G. S. Bd. I. p. 135.

Carl Theodor, Churfürst.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Wir haben auf verschiedene darüber eingezogene räthliche Gutachten für gut befunden und beschlossen, Unsere Pfalz-Neuburgische und Sulzbachische Lande mit den Bayerischen und Oberpfälzischen, nachdem sie nun alle unter Uns, als ihrem höchsten Oberhaupt wieder miteinander vereiniget sind, in den allgemeinen Landes-Gesetzen und Ordnungen, soweit es immer möglich ist, in eine Gleichheit zu setzen, mithin Unsern Codicem Bavaricum civilem, judiciarium et criminalem auf gedachte Herzogthümer Neuburg und Sulzbach zu erstrecken und dagegen die jura communia und sämmtliche allgemeine Landes-Statuten, nach welchen man sich dort bisher geachtet hat, von unten bestimmter Zeit an, in so ferne als ihnen gemeldter Codex entgegen und in solchen etwas anderes verordnet ist, gänzlich aufzuheben.

In dieser Absicht wollen, gebieten und ordnen Wir demnach gnädigst, daß

Erstens gedachter Codex überhaupt von dem ersten Tage des Brachmonats des nächst kommenden Jahres die volle Kraft eines gemeinen Landesgesetzes und Sta-

tutenbuches in Unsern Herzogthümern Neuburg und Sulzbach erlangen, mithin sich in solchen Landen jedermann darnach zu richten haben soll. Wie jedoch

Zweitens sich dieses in jenen Fällen, wo das neue von dem nunmehr abgeschafften ältern Rechte unterschieden ist, nur auf die künftigen, nicht aber auf die schon vor obigem Termin vorgegangenen Handlungen verstehet, also gedenken Wir auch

Drittens den besondern Gewohnheiten und Freyheiten eines jeden Orts, Standes oder Unterthans, so weit sie wohl hergebracht und erweislich sind, durch dieses neue Gesetzbuch nichts zu benehmen, sondern es sollen solche noch ferner bey ihrem Bestand verbleiben. Dagegen wollen Wir aber auch

Viertens durch diese Verbreitung der Bayerischen Landesgesetze auf mehrerwähnte Unsere Herzogthümer Neuburg und Sulzbach Unsern dort bestehenden landesherrlichen Vorrechten und Befugnissen, so wie überhaupt der dasigen innern Staats-Verfassung nicht den mindesten Abbruch gethan, und also besonders Unsern dortigen Landständen und Landsassen sammt und sonders, oder in corpore sowohl, als in particulari keine mehrere Rechte und Freyheiten, als ihnen bisher unstreitig gebühret, zugestanden haben, und was sich dieselben hierüber unter dem etwa entlehnten Schutz der Bayerischen Landes-Verfassung, Gesetze und Gebräuche gleichwohl anzumassen beginnen sollten, erklären Wir im Voraus für allerdings nichtig und kraftlos. ꝛc. ꝛc. — Ueberhaupt mögen

Achtens die Rechtshändel, die schon vor dem ersten des künftigen Brachmonats ihren Anfang werden genommen haben, in der Instanz, in welcher sie zu der Zeit dort befangen sind, noch nach der bisherigen dasigen

Gerichts- und Proceßform fortgeführet und geendiget werden. München den 2. Christmonats 1778.

Der 5te, 6te, 7te und 9te Absatz enthalten die Bestimmungen über die in gedachten Herzogthümern bestandenen besondern Jurisdictionen, über den Appellations-Zug und über einige specielle Formen, welche aber jetzt durch die veränderte Gerichtsverfassung ihre Anwendbarkeit verloren haben, und daher nicht in diese Sammlung gehören. Eben so wenig praktischen Nutzen haben heut zu Tage die Rescripte vom 22. April 1780 und vom 19. September 1783 (M. G. S. Bd II. p. 1415), da sie den zweyten Absatz der obigen Verordnung, vorzüglich in Hinsicht auf die Classification der Gläubiger, welche hinsichtlich der vor dem 1. Junius 1779 contrahirten Schulden nach dem ältern Rechte beurtheilt werden sollte, blos erläutern und bestätigen.

Man vergl. auch unten Nr. VII. und v. Wendt's Hdb. des Bayr. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note II.

III. (II.)

Die Einführung der Bayerischen Gesetzbücher in der Herrschaft Parsberg betreffend.

Die Bayerischen Gesetzbücher werden mit dem 1. Januar 1795 in der Herrschaft Parsberg eingeführt. Vom 21. October 1794. M. G. S. Bd. VI. p. 13.

Da Se. Churfürstliche Durchlaucht wollen, daß bey dem Pflegamt der Herrschaft Parsberg die Pfalzbayerischen Gesetzbücher nebst den dazu gehörigen Anmerkungen eingeführt und mit Anfang des nächst folgenden 1795 Jahres die inländischen Rechte angewendet werden sollen; als hat die Churfürstliche gnädigst angeordnete Administration der erwähnten Herrschaft das dor-

tige Pflegamt hienach gehorsamst anzuweisen.

München den 21. Oktober 1794.

Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note II.

IV. (III.)

Die Einführung der Bayerischen Gesetzbücher in der Herrschaft Breitenegg betreffend.

Die Bayerischen Gesetzbücher erhalten mit dem 1. Junius 1798 in der Herrschaft Breitenegg gesetzliche Kraft und derogiren dem gemeinen Rechte. Vom 7. May 1798.

M. G. S. Bd. VI. p. 225.

Da Se. Churfürstliche Durchlaucht gnädigst wollen, daß bey dem Pflegamt der Herrschaft Breitenegg die Pfalzbayerischen Gesetzbücher nebst den dazu gehörigen Anmerkungen (wie solches schon unterm 21. Oktober 1794 bey dem Pflegamt der Herrschaft Parsberg verordnet worden ist) eingeführt und mit Anfang des nächsten Monats Junius die inländischen Rechte angewendet, dagegen die jura communia, nach welchen man sich dort bisher geachtet hat, in so fern als ihnen die inländischen Gesetze entgegen und in solchen etwas anderes verordnet ist, gänzlich aufgehoben werden, dieses jedoch in jenen Fällen, wo das neue vor dem nunmehr abgeschafften ältern Rechte unterschieden ist, nur auf die künftigen, nicht aber auf die vor obigem Termin vorgegangenen Handlungen sich verstehen solle; als hat die Churfürstliche gnädigst angeordnete unmittelbare Administration der erwähnten Herrschaft Breitenegg das dortige Pflegamt hienach anzuweisen.

München den 7. May 1798.

M. vergl. v. Wendt's Handb. des Bayr. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note II.

V.

Die künftige Beobachtung der Bayerischen Gesetze und Verordnungen zu Mühldorf *) vom 26. Jänner 1803 an betreffend.

Man sehe das Rescript vom 15/21. Jänner 1803. B. Reg. Bl. v. 1803. Stück IV. p. 41. f. — Novellen Bd. III. p. 1. u. vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweite Ausg. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note ll.

VI. (IV.)

Die Justizpflege in den Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum betreffend.

Die Oberpfälzischen Rechte und Observanzen haben in den Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum den Vorzug vor den Bayerischen bürgerlichen Gesetzen. Vom 29. Januar 1803.
OPf. WBl. v. 1803. St. VII. p. 105.

Max Joseph, Churfürst.

Wir haben auf den unterm 20. Dezember vorigen Jahrs unterthänigst erstatteten Hofbericht wegen der Justizpflege der Reichs-Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum, nach zuvor in Unserm Staatsrathe Uns gemachten Vortrag gnädigst beschlossen, daß in Fällen, wo die Oberpfälzischen Gesetze von dem Bayerischen Civilcodex, wie z. B. bey Ganten und Käufen unbeweglicher Güter, die nicht protocollirt sind, und dergleichen, sich unterscheiden, künftig nach Oberpfälzischen Rechten und Observanzen entschieden werden soll, indem diese Verfü-

---

*) In Besitz genommen durch Patent vom 26. Nov. 1802. B. Reg. Bl. von 1802. St. XLIX. p. 845. f.

gung der Localität der gesagten Herrschaften angemessen und für die Unterthanen derselben eine Wohlthat ist. Wobey sich von selbst verstehet, daß anderen Local=Statuten dadurch nicht derogirt wird.

München den 29. Jänner 1803.

Max Joseph, Churfürst.

Freyherr v. Hertling.

An
das Churfürstliche Hofgericht
zu Amberg.

Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayr. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note 11.

VII. (V.)

Die Gesetze in dem Herzogthume Sulzbach betreffend.

In dem Herzogthume Sulzbach haben die Bayerischen Gesetzbücher vor dem Oberpfälzischen Landrechte in den beybehaltenen Abweichungen den Vorzug, insofern daselbst keine andern Observanzen und Statuten vorhanden sind. Vom 22. März 1803.

OPf. WBl. v. 1803. St. XVII. p. 276.

Durch ein höchstes Rescript vom 22. des vorigen Monats März wurde auf eine von dem hiesigen Hofgericht gestellte Anfrage verordnet, daß die beybehaltenen Abweichungen des Oberpfälzischen Landrechtes von den Bayerischen Gesetzbüchern sich auf das im Jahre 1791 mit der Oberpfalz vereinigte Herzogthum Sulzbach nicht erstrecken, sondern die Processe des letztern nur nach den im Jahre 1779 darauf extendirten Bayerischen Gesetzbüchern entschieden werden sollen, soweit in dem

Fürstenthume Sulzbach keine andern Observanzen und Statuten vorhanden seyn würden.

Amberg den 13. April 1803.

Churfürstliches Hofgericht.

Freyherr v. Egkher, Präsident.

Man vergl. auch oben Nr. II. u. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note ll.

VIII. (VI.)

Die Einführung der Bayerischen Gerichtsordnung in den fränkischen Provinzen *) betreffend.

Von dem 1. Jänner 1804 an hat die Bayerische Gerichts-Ordnung in den Fränkischen Provinzen allgemein verbindliche Kraft. Vom 23. April / 26. Sept. 1803.

Fr. RBl. v. 1803. St. XXXIX. p. 235. — Novellen f. d. Großherzogthum Würzburg v. 1817. p. 1.

Auszug

aus dem höchsten Rescripte über die Ressort-Verhältnisse und den Geschäftsgang bey den Fränkischen Landes-Justizstellen.

§. 12. Von dem 1. Jänner 1804 an hat die Bayerische Gerichts-Ordnung allgemein verbindliche Kraft. Von diesem Zeitpunkte an wird demnach der gemeine Proceß nicht nur allein für aufgehoben, sondern auch alle übrigen in den Fränkischen Provinzen bisher bestandenen, auf die Instruktion des Processes Bezug habenden Verordnungen werden für ungültig und vollkommen abrogirt erklärt.

---

*) In Besitz genommen durch Patent vom 26. Nov. 1802. B. Reg. Bl. v. 1802. St. LI. p. 881. f.

Dieses Rescript enthält in den übrigen §§. nichts, was hieher gehörig wäre, sondern stellt nur die Hauptmomente der Bayerischen Gerichts-Verfassung zusammen, und fügt einige formelle Bestimmungen von bloß momentanem Interesse bey, welche jetzt nicht mehr anwendbar sind.

Man vergl. auch unten Nr. X. u. XIII. u. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note 11.

IX. (VII.)

Die Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung in Schwaben betreffend.

Von dem 1. Jänner 1804 an gilt die Bayerische Gerichts-Ordnung in der Schwäbischen Provinz *); doch wird die Einführung derselben bey den Untergerichten bis zur Landgerichts-Organisation verschoben, und hat mit Ausnahme der altbayerischen Landgerichte auf das Civilrecht nicht den mindesten Bezug. Vom 10 May 1803.

Schw. RBl. v. 1804. St. I. p. 8.

Im Namen ꝛc.

Schon bey Gelegenheit der Errichtung einer obersten Justizstelle in Schwaben haben Se. Churfürstliche Durchlaucht unterm 10. May vorigen Jahres Dero General-Commissariat den Grundsatz eröffnet, daß die Bayerische Gerichts-Ordnung, vom 1. Jänner 1804 angefangen, in Dero Schwäbischen Provinz allgemein eingeführt werden solle, so daß von diesem Zeitpunkte an gerechnet hiedurch der gemeine Proceß als aufgehoben und alle übrigen auf die Instruction des Processes Bezug habenden, in den dortigen Landen bestehenden Verordnungen für ungültig und vollkommen abrogirt erklärt seyn sollen.

---

*) In Besitz genommen durch Patent vom 26. November 1802. B. RegBl. v. 1802. St. LI. p. 883. f.

Diese höchste Erklärung ist bereits von dem General-Commissariate unterm 27. Junius vorigen Jahres an die provisorischen Regierungen zu Dillingen und Kempten, bey Gelegenheit der Errichtung der obersten Justizstelle, zur allgemeinen Bekanntmachung ausgeschrieben worden.

Da nun der Termin verflossen ist, von welchem an die Bayerische Gerichts-Ordnung, so wie sie in dem **Codice judiciario Maximilianeo** enthalten ist, als allgemeine Norme in der Schwäbischen Provinz eintritt, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Nachachtung eröffnet.

Die oberste Justizstelle tritt daher mit dem 1. Jänner dieses Jahres, den Anordnungen des **Codicis judiciarii** zufolge, in die Cathegorie einer bloßen Revisionsstelle ein,

> die ohne Gestattung eines weitern Schriftenwechsels auf die bloße eingeleitete Berufungsschrift die Advocatorien erkennt, oder abschlägt, und den in erster oder zweyter Instanz bereits instruirten Proceß einer nochmaligen Revision unterwirft.

Auch das Churfürstliche Hofgericht, welches bisher alle angebrachten Rechtsstreite nach dem Gemein-Processe behandelte, verfährt vom 1. dieß nach den Vorschriften der Bayerischen Gerichts-Ordnung.

Bey den Untergerichten, als Landgerichten, Oberämtern, Pfleggerichten und Magistraten, wird die Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung für die daselbst in erster Instanz vorkommenden Rechtsstreite noch bis zur Organisation der Landgerichte der Schwäbischen Provinz verschoben.

Die Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung hat hingegen auf das Civilrecht nicht den mindesten Bezug, und es wird — mit Ausnahme der Altbayeri-

schen Landgerichte — auch in Zukunft, bis auf weitere höchste Entschließung, noch nach dem gemeinen Rechte, und eines jeden Orts Partikular-Statuten, oder rechtmäßigen Gewohnheiten gesprochen.

Ulm den 2. Jänner 1804.

Churpfalzbayerische Landes-Direction in Schwaben.

Frhr. v. Hertling.

Man vergl. unten Nr. XI. XVI. u. XVII. und v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note 11.

X. (VIII.)

Erläuterungs-Rescript, die Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung in Franken betreffend.

Die Hofgerichte haben durch die oberste Justizstelle die authentische Auslegung eines Gesetzes bey dem Souverain nachzusuchen, und in allen nach dem ersten Jänner 1804 eingeleiteten Berufungen nach den Verordnungen der Bayerischen Gerichts-Ordnung vorzuschreiten. Vom 7. May 1804.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Der von Unserer obersten Justizstelle in Franken aufgestellte Grundsatz:

„daß es keiner ihr untergeordneten Justizbehörde
„zustehen könne, allgemeine verbindende Normen
„festzusetzen und eine Auslegung gegebener Ge-
„setze ohne vorher gestellte Anfrage sich zu er-
lauben"

ist wohl bemessen und ohne seine genaue Beobachtung ist keine Rechtspflege gedenkbar.

Darnach sind die Hofgerichte in Würzburg *) und

*) Das Großherzogthum Würzburg wurde in Besitz genommen durch Patent vom 19. Junius 1814. A. Reg. Bl. v. 1814. St. XLVII. p. 1257. ff.

Bamberg in Fällen, die zur authentischen Auslegung sich eignen — anzuweisen, an die ihnen vorgesetzte oberste Justizstelle sich berichtlich zu wenden, mit deren Gutachten die Anfragen sodann Unserer Entscheidung jederzeit vorzulegen sind.

Was die besonders gestellte Anfrage Unserer obersten Justizstelle über die Einführung Unserer Bayerischen Gerichts-Ordnung und die Anwendung derselben betrifft, so ist es Unser Wille,

„daß in allen nach dem 1. Jänner 1804 einge-
„leiteten Berufungen — als dem Normalziffer —
„nach den Verordnungen Unserer Bayerischen
„Gerichts-Ordnung vorgeschritten werden solle,
„auch wenn in erster Instanz nach den Bestim-
„mungen des gemeinen Rechts der Rechtsstreit
„instruirt worden war."

Unsere oberste Justizstelle hat sich darnach zu achten.

München den 7. May 1804.

Max Joseph, Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

An
die oberste Justizstelle
in Franken.

Man vergl. auch Nr. VIII. u. XIII.

XI. (IX.)

Einige bey Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung in Schwaben sich ergebene Anstände betreffend.

Die Ordnung der Gläubiger im Gant-Processe geht in der Schwäbischen Provinz nach dem Bayerischen Rechte, in so ferne dieses nicht durch Statuten elidirt wird. Vom 19. März 1804.

Schw. RBl. v. 1804 St. XV. p. 243 ff. u. St. LX. p. 883 ff.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Der in euerm Berichte vom 12ten dieses aufgestellte Grundsatz, — „daß die in Unserer Bayerischen Gerichts-„Ordnung enthaltene gesetzliche Bestimmungen über die „Location der Gläubiger im Concurse mehr ein Gegen-„stand der Civil-Gesetzgebung, als der Gerichts-Ord-„nung sind, die nur den formellen Gang des Processes „bezeichnen solle" — ist ganz bemessen, und in der Natur der Sache gegründet. —

Es ist daher ein nothwendiges Corolar Unserer früher gefaßten Entschließung — „die Bayerischen Ci-„vilgesetze auf Unsere Schwäbischen Entschädigungs-„Lande noch nicht mit rechtlicher Gültigkeit zu über-„tragen" — daß auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Classification der Gläubiger im Concurs-Processe nicht unbedingt daselbst in Anwendung gebracht werden dürfen. —

Indessen gedenken Wir — um dem allgemeinen Endzwecke, Unsere gesammten Staaten in rechtlicher und verwaltender Beziehung so sehr als möglich gleich zu stellen, desto eher zu entsprechen, keine Gelegenheit unbenützt vorübergehen zu lassen, die Uns diesem Zielpunkte näher bringet.

In Erwägung daher, daß die Abweichungen des statutarischen und Gewohnheits-Rechtes von den Bestimmungen Unserer Bayerischen Gerichts-Ordnung in Beziehung auf die Location der Gläubiger im Concurs-Processe bereits gesammelt, und von euch in euerem Berichte größtentheils aufgezählet worden sind; —

In weiterer Erwägung also, daß über diesen Theil der Civil-Gesetzgebung die Hindernisse aus dem Wege geräumt sind, welche der Einführung des bürgerlichen Rechtes im Allgemeinen noch entgegen standen, — verordnen Wir

1) daß die Bestimmungen des gemeinen Rechtes, in Rücksicht der Classification der Gläubiger im Gant-Processe — von der Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung angefangen, — nicht mehr in Anwendung gebracht werden sollen, —

2) an desselben Stelle treten als allgemeine gesetzliche Normen die Verordnungen, welche Unsere Bayerische Gerichts-Ordnung im 20sten Hauptstücke *) über diesen Theil des bürgerlichen Rechtes enthält; in so ferne als nicht

3) diese durch das statutarische Recht elidirt werden; in welchem Falle letzteres als rechtsgültiges Gesetz bis zur Einführung der erneuerten bürgerlichen Gesetze den sämmtlichen Justizbehörden zur Richtschnur ihrer Urtheile hiemit vorgeschrieben wird.

Darnach wißt ihr euch zu achten, und euch mit Unserer Landesdirection in's Benehmen zu setzen, damit

---

*) Man sehe nunmehr das Hyp. Gesetz und die Prioritäts-Ordnung sammt dem Einführungs-Gesetze vom 1. Juny 1822 und 26. May 1825. Ges. Bl. v. 1822 St. II. p. 17. ff. p. 101. ff. u. p. 125. ff. und v. 1825 St. I. p. 5. ff. — Novellen Bd. IV. p. 228—334.

diese als ausschreibende Stelle Unsere gefaßte Entschließung in der Art einer allgemein verbindlichen Landes-Verordnung durch den Weg des Regierungs-Blattes zur Kenntniß aller Justizstellen Unserer Schwäbischen Entschädigungs-Lande bringe.

München den 19. März 1804.

Max Joseph, Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

An
die oberste Justizbehörde
in Schwaben.

Man sehe auch Nr. IX. XVI. u. XVII.

XII.

Die Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung in den von Preußen im Jahre 1803 *) acquirirten Orten am 1. Jänner 1805 betreffend.

Hierüber sehe man das Rescript vom 19. Dezember 1804. — v. Spies Sammlung aller Ergänz. und Erläuter. zum Cod. jud. v. 1835. p. 1. Nr. 1. lit. g. und vergl. unten Nr. XXII. u. XXIII.

XIII. (X.)

Erläuterungs-Rescript, die Anwendung der Bayerischen Gerichts-Ordnung in Franken betreffend.

Die über die Anwendbarkeit der Bayerischen Gerichts-Ordnung in den Fränkischen Provinzen entstandenen Zweifel werden mit rückwirkender Kraft auf den 1. Januar 1804 besonders hinsichtlich der an diesem Normal-Tage schon eingeleiteten oder in der Appellations-Instanz anhängigen Sachen, so wie der außerordentlichen Rechtsmittel durch eine authentische Erklärung des Publications-Edicts und des Rescripts vom 7. May 1804 gehoben. Vom 26. August 1805.

---

*) Fränk. Reg. Bl. v. 1804. St. II. p. 9. ff.

Max Joseph, Churfürst.

Wir haben euch bereits unterm 7. May 1804 *) Unsere gnädigste Willensmeinung eröffnet:

„daß in allen nach dem 1. Jänner 1804 eingeleiteten Berufungen, als dem Normal-Ziffer — nach den Verordnungen Unserer Bayerischen Gerichts-Ordnung vorgeschritten werden soll; auch wenn in erster Instanz nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes der Rechtsstreit instruirt worden war."

Da indessen noch immer neue Zweifel über die Anwendung der befragten Gerichts-Ordnung entstanden sind; da Wir bey verschiedenen Gelegenheiten bemerken mußten, daß unter den Meinungen Unserer Justiz-Collegien in Franken selbst deßfalls eine auffallende Verschiedenheit herrsche; da Wir endlich nicht gestatten können, daß in gleichen oder ganz ähnlichen Fällen bald die Vorschriften Unserer Bayerischen Gerichts-Ordnung, bald die ältere Proceßform, oder andere das gerichtliche Verfahren betreffende Bestimmungen des gemeinen Rechtes befolgt werden; so finden Wir Uns veranlaßt, Unsere sämmtlichen Justizstellen in Franken an die genaue Befolgung der bereits im Jahre 1803 **), 1804 ***), und 1805 erlassenen Verfügungen anzuweisen, und die entstandenen Zweifel durch folgende gesetzliche Vorschriften zu erläutern:

1.

In allen Rechtssachen, welche am 1. Jänner 1804 noch nicht rechtshängig waren, sollen bey der Einleitung

---

*) Man sehe oben Nr. X.

**) „ „ „ „ VIII.

***) „ „ „ „ X.

des gerichtlichen Verfahrens die Vorschriften Unserer Bayerischen Gerichts-Ordnung befolgt werden.

2.

Wenn bey dem gerichtlichen Verfahren solcher Rechtssachen, welche am 1. Jänner 1804 schon rechtshängig gewesen sind, sich neue Abschnitte ergeben, z. B. wenn das Beweisverfahren anfängt, und die Parteyen sich die Einleitung des Verfahrens nach Unserer Bayerischen Gerichts-Ordnung gefallen lassen; so verordnen Wir, daß Unsere Justizstellen es bey der freyen Wahl der Parteyen bewenden lassen, und das Verfahren nach Unserm Cod. jud. Bav. einleiten sollen.

3.

Diese gesetzliche Bestimmungen finden auf das Verfahren aller Instanzen ihre Anwendung. Wenn demnach eine Sache in erster Instanz am 1. Jänner 1804 schon rechtshängig war; so wird sie in dieser Instanz nach den ältern Verordnungen, jedoch unbeschadet der §. 2. gesetzlich sanctionirten Willkühr der Parteyen, fortgeleitet.

Gelangt aber die in erster Instanz nach den ältern Verordnungen eingeleitete Rechtssache zur zweyten Instanz, ohne daß sie bey dieser nach dem Rechtsbegriffe am 1. Jänner 1804 für rechtshängig gehalten werden konnte; so müssen in der Appellations-Instanz bey Einleitung des gerichtlichen Verfahrens die Vorschriften Unserer Bayerischen Proceß-Ordnung befolgt werden.

Ein Gleiches soll in der dritten Instanz Statt finden.

Wenn demnach ein Appellations- oder Revisions-Libell am 1. Jänner 1804 dem Appellaten noch nicht mitgetheilt, und die Sache hiedurch noch nicht rechtshängig geworden war; so hat sich Unsere oberste Justizstelle in Behandlung dieser Rechtssache nach den Ver-

ordnungen, welche Wir durch Unser General-Commissariat in Franken unterm 26. September 1803 §. 15. und 16. bekannt gemacht haben, zu richten, außerdem aber die Berufungen und Revisionen nach dem gemeinen Rechte zu bearbeiten, sohin förmlich verhandeln zu lassen.

4.

Diese Verordnung hat ihre Anwendung, die Appellations- oder Revisions-Libelle mögen lange oder kurz vor dem 1. Jänner 1804 übergeben, oder erst nach dieser Epoche eingebracht worden seyn. Denn wurden die Appellations- oder Revisions-Libelle vor dem 1. Jänner 1804 eingebracht; so müssen zwar das Formelle des vorigen richterlichen Verfahrens, und die Bedingnisse, ohne welche gar keine Appellation oder Revision statt finden kann (Fatalien, Appellations-, Revisions-Summen), nach den ältern Proceß- und andern Verordnungen beurtheilt werden. Nachdem aber die bloße Uebergabe eines Appellations- und Revisions-Libells noch keine Rechtshängigkeit bewirkt; sondern diese erst mit der Communication und Insinuation desselben an den Appellaten eintritt, so müssen rücksichtlich der Appellationen und Revisionen, welche am 1. Jänner 1804 dem Gegentheile noch nicht insinuirt worden waren, die Vorschriften Unserer Bayerischen Gerichts-Ordnung beobachtet werden.

5.

Die oben §. 1. und 2. aufgestellten Grundsätze sind auch auf die außerordentlichen Rechtsmittel, z. B. der Nullitäts-Klage, restitutionis in integrum etc. anwendbar.

6.

Dem zufolge werden alle Gesuche pro restitutione in integrum und Nullitäts-Klagen, welche vor dem 1.

Jänner 1804 schon rechtshängig, das heißt, dem Gegentheile schon communicirt und insinuirt waren, nach Maßgabe der ältern Proceßform fortgeleitet; waren sie aber am 1. Jänner 1804 noch nicht rechtshängig, so sollen dieselbe ohne Unterschied, ob sie vor, oder nach der besagten Normal-Epoche eingebracht wurden, nach den Vorschriften Unserer Bayerischen Gerichts-Ordnung instruirt werden.

7.

Was aber die Bedingnisse betrifft, ohne welche ein außerordentliches Rechtsmittel gar nicht Statt finden kann, z. B. das fatale bey dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; so geschieht die Prüfung derselben bey solchen Gesuchen, welche vor dem 1. Jänner 1804 schon eingebracht worden sind, nach den älteren Proceß- und anderen Verordnungen.

8.

Wer hingegen erst nach dem 1. Jänner 1804 sich eines außerordentlichen Rechtsmittels bedienen will, muß in der Erwägung, daß die Aufhebung der alten Proceß-Ordnung, und anderer auf die Instruirung des Processes Bezug habenden Gesetze sowohl, als die allgemeine Gültigkeit der Bayerischen Gerichts-Ordnung mit dem 1. Jänner 1804 schon am 26. September 1803 öffentlich verkündiget worden ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, an welchem das Erkenntniß, gegen welches ein außerordentliches Rechtsmittel ergriffen werden will, erlassen worden, darthun, daß die in Unserer Bayerischen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Bedingnisse, ohne welche das ergriffene Rechtsmittel gar nicht Statt hat, vorhanden seyen.

9.

Sollte aber das in Unserer Bayerischen Gerichts-Ordnung, insbesondere bey den Gesuchen pro restitutione

in integrum bestimmte fatale am 1. Jänner 1804 schon verflossen gewesen seyn; so verordnen Wir, daß das ganze fatale vom 1. Jänner 1804 an, den um restitutionem in integrum nachsuchenden Parteyen, auf den Fall noch zu gut geschrieben werde, wenn, nach den älteren Verordnungen gerechnet, dasselbe an diesem Zeitpunkte noch nicht ausgelaufen gewesen wäre. Wer demnach in dem gegebenen Falle, gegen den Lauf eines fatale, oder einer Präjudicial-Frist in den vorigen Stand gesetzt werden will, muß die Wiedereinsetzung in so viel Zeit, als er vom 1. Jänner 1804 an gerechnet, re adhuc integra gehabt hätte, nachsuchen. Die restitutio in integrum gegen eine Sentenz aber muß in dem gegebenen Falle, vom 1. Jänner 1804 an gerechnet, binnen 4 Monaten nachgesucht werden.

10.

Diese Unsere Verordnung hat zwar in der Erwägung, daß sie ein schon gegebenes Gesetz nur authentisch erläutert, eine auf den 1. Jänner 1804 zurückwirkende Kraft. Sollten aber einzelne Rechtsstreite nach anderen Ansichten mit Zufriedenheit der Parteyen eingeleitet worden, und rechtskräftige Erkenntnisse gleichfalls nach anderen Ansichten ergangen seyn; so erklären Wir hiemit, daß Wir es bey den wirklich getroffenen Einleitungen — wenn nur die rechtliche Ordnung überhaupt beobachtet worden ist, — und bey den ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen bewenden lassen.

In Hinsicht aller Rechtsstreite aber, welche ihre Instruction noch zu erwarten haben, wollen Wir, daß diese gesetzliche Vorschriften auf das pünktlichste befolgt werden.

In dieser Absicht haben Wir auch Unsere Hofge-

richte zu Würzburg und Bamberg von diesen Verfügungen sub hod. in Kenntniß gesetzt.

München den 26. August 1805.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

An
die oberste Justizstelle
in Franken.

Man sehe auch oben Nr. VIII. u. X.

XIV. (XI.)

Die Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung im Fürstenthume Eichstädt *) betreffend.

Die Bayerische Gerichts-Ordnung ist vom 1. August 1806 an sammt der ihr angehängten Concurs-Ordnung mit Ausnahme einiger veralteter Local-Gebräuche, z. B. des Spanschnitts, Gantknechts ꝛc. im Fürstenthume Eichstädt in Kraft, doch sind die vor diesem Tage eingeleiteten Processe in jeder Instanz nach den bisherigen Proceßformen zu behandeln.

Vom 8. May 1806.

A. RBl. v. 1806. St. XXI. p. 173.

Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note 11.

Ueber die ehemalige gesetzliche Kraft der vormals fürstlich Eichstädtischen Locations = Ordnung sehe man das Rescript vom 3. Februar 1812. Jahrb. d. Gesetzg. u. Rechtspfl. im Königr. Bayern Bd. II. p. 111. ff. u. Novellen Bd. III. p. 254. f.; — nunmehr aber das Hyp. Gesetz u. die Prioritäts-Ord. sammt dem Einführungs-Gesetze vom 1. Juny 1822. u. 26. May 1825. Ges. Bl. v. 1822. St. II. p. 17. ff., p. 101. ff. u. p. 125. ff. und v. 1825. St. I. p. 5. ff. — Novellen Bd. IV. p. 228—334.

---

*) In Besitz genommen durch Patent vom 26. Nov. 1802. B. Reg. Bl. v. 1802. St. LI. p. 885. f.

XV. (XII.)

Die Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung in den Gräflich Fuggerischen Landen betreffend.

Sämmtliche Gräflich Fuggerische Gerichte müssen nach den eingeführten Bayerischen Proceß-Ordnungen und Gesetzen in Justizsachen verfahren; auch steht dem Souverain die Oberaufsicht über das Justizwesen in den Fuggerischen Herrschaften zu, vermöge des Submissions-Vertrags vom 7/10. Junius 1806.

R. RBl. v. 1806. St. XXX. p. 250. (§. 8.)

Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note 11.

XVI.

Die Einführung der Bayerischen Prioritäts-Ordnung in den neu erworbenen, vormals Kaiserlich Oesterreichischen Besitzungen betreffend.

— — 4) Ueberhaupt ist Unser Wille, daß mit der Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung in den ehemaligen Oesterreichischen Territorien auch die derselben anhängende Concurs-Ordnung als einzige Richtschnur des Verfahrens und der Entscheidungen in Gantsachen festgesetzt, und mit diesem Zeitpunkte die österreichische Concurs-Ordnung gänzlich aufgehoben werden solle. Was jedoch

5) die bereits nach derselben Vorschrift eingeleiteten und ausgeschriebenen Concurs-Processe betrifft, so sind solche nach jener Concurs-Ordnung noch bis zu ihrer Beendigung zu führen und zu entscheiden.

Verordnung vom 22. Julius 1806. A. Reg. Bl. v. 1806 St. XXXII. p. 281. f.

Die hinweggelassenen Nummern 1—3. betreffen das Pfand- und Vorzugs-Recht der Minderjährigen auf das Vermögen ihrer Vormünder. Man sehe die Novellen Bd. II. p. 269. f. Nr. 5. und vergl. Nr. IX. u. XI. sammt Note *) bezüglich der nunmehrigen gesetzlichen Kraft des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822, dann Nr. XVII. u. XVIII.

XVII. (XIII.)

Die Form der Justizpflege und die Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung in den neu erworbenen Landestheilen der Provinz Schwaben betreffend.

Die Bayerische Gerichts-Ordnung gilt vom 1. Oktober 1806 an in allen neu erworbenen, zur Schwäbischen Provinz gehörigen Besitzungen einschlüßig der Concurs-Ordnung *) als Gesetz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. März 1804 (Nro. XI.) und in den neu organisirten Landgerichten von dem Tage ihrer Organisation an, doch so, daß die vor der Einführung des Gesetzes anhängigen Processe auch nach dem bestimmten Termine, gemäß der vorigen Gerichts-Ordnung, zu behandeln sind. Wird nach dem 1. October appellirt, so ist nach den Bayerischen Gesetzen bey der Appellation zu verfahren. Uebrigens bleiben das gemeine Recht, die Oesterreichischen Gesetze, die Statuten und Particular-Gesetze provisorisch in Kraft, soferne ihnen nicht durch gegenwärtige Verordnung derogirt wird, ausgenommen in der Herrschaft Rothenfels. Vom 14. August 1806.

A. RBl. v. 1806. St. XXXV. p. 305.

Man vergl. auch Nr. IX. XI. XVI. u. XVIII. und die Rescr. vom 19. Juny u. 1. Dec. 1811.

) Man sehe nunmehr das Hyp. Gesetz und die Prioritäts-Ord. sammt dem Einführungsgesetze vom 1. Juny 1822. u. 26. May 1825. (Note bey Nr. XI.)

XVIII. (XIV.)

Die Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung in den neuen Schwäbischen Gebietstheilen *) betreffend.

Vom 1. Jänner 1807 an hat die Bayerische Gerichts-Ordnung in allen jenen Gebietstheilen des Königreichs gesetzliche Kraft, welche in Folge der Rheinischen Bundesakte, durch den mit Württemberg abgeschlossenen Vertrag und die Subjection verschiedener ehemaligen Reichsständischen Gebiete und ritterschaftlichen Besitzungen an Bayern gekommen und mit der Provinz Schwaben vereiniget worden sind.

Vom 15. December 1806.

A. RBl. v. 1806. St. LIII. p. 486.

Man vergl. Nr. IX. XI. XVI. u. XVII.

XIX. (XV.)

Die Gesetzgebung in den ehemaligen Reichsritterschaftlichen Orten betreffend.

In allen subjicirten ritterschaftlichen Orten kommt künftig die Gesetzgebung ausschließend dem Souverain zu, und die Unterthanen dieser Orte sind an die im Königreiche eingeführten Gesetze und Verordnungen gebunden.

Die bey ihnen bisher eingeführten Statuten und Orts-Gewohnheiten sollen nur in so weit eine fernere verbindliche Kraft behalten, als sie den Landesgesetzen und Verordnungen nicht entgegen sind, und nach vorgängiger Untersuchung die Königliche Bestätigung erhalten haben.

Vom 31. December 1806.

A. RBl. v. 1807. St. V. p. 195. lit. B. I.

---

*) In Besitz genommen durch Patent vom 3. September 1806. A. Regl. Bl. v. 1806. St. XL. p. 353. f.

XX. (XVI.)

Die Beybehaltung der bestehenden Gesetze in den Territorien der subjicirten Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

Die in den, gemäß der Rheinischen Bundes-Akte mediatisirten ehemaligen Reichsständischen Gebieten der subjicirten Fürsten, Grafen und Herren bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft, sollen aber revidirt und mit den allgemeinen Bayerischen Landes-Gesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

Vom 19. März 1807.

A. RBl. v. 1807. St. XIII. p. 474. lit. C. n. 4.

Ueber die Einführung der Bayer. Ger. Ord. bey den Gerichten der Mediadisirten sehe man das Rescr. v. 10. August 1809.

XXI. (XVII.)

Die Einführung der Bayer. Gerichtsordnung in den Distrikten Neustadt am Kulm und Osternohe betr.

Vom 1. Junius 1807 an ist die Bayerische Gerichtsordnung in den ehemals Preußischen Amtsdistrikten Neustadt am Kulm und Osternohe eingeführt. Vom 17. April 1807.

Max Joseph, König.

Nach der mit euerm Berichte vom 18. März abhin Uns vorgelegten Anzeige und Bemerkung über die bereits vollzogene Einverleibung der vorhinigen Amts-Distrikte Neustadt am Kulm und Osternohe in die Landgerichts- und Rentamts-Bezirke Kemnath, Eschenbach und Schnaittach, beschließen Wir nun auch so, wie Wir Uns bisher vorbehalten hatten; daß in diesen neuen Theilen der benannten Landgerichts-Bezirke die Bayerischen Civil- und peinlichen Gesetze eingeführt, und dadurch die darin bestandenen fremden Gesetze, Statuten

oder Observanzen aufgehoben werden sollen. Wir bestimmen für den Tag dieser Gesetzes-Aenderung den 1. des künftigen Monats Juny, und tragen euch auf, diesen Unsern Beschluß in den bemerkten neuen Bezirken durch die einschlägigen Landgerichte bekannt machen zu lassen; minder nicht diese Gerichte selbst darauf anzuweisen. Hiemit bemerken Wir euch zugleich, daß Wir Unser Hofgericht zu Amberg und Unsere oberste Justiz-Stelle zu Bamberg durch eigene Fertigungen vom heutigen Tage in die Kenntniß dieser Verfügung zur nöthigen Wissenschaft und Beobachtung setzen.

München den 17. April 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

An
die Königliche Landes-Direction
zu Amberg.

Man vergl. Nr. XXII. u. XXIII. u. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweite Ausg. Bd. I. p. 10. ff. §. 6. Note 11.

XXII. (XVIII.)

Die Behandlung der vor dem Eintritte der neuen Justiz-Organisation schon anhängigen Rechtsstreite, dann die noch zu beobachtenden Gerichts-Ordnungen betreffend.

Bereits ganz oder doch in der Hauptsache abgeurtheilte Rechtsstreite sollen von dem bisher die Sache instruirenden Hofgerichte oder andern diesen gleichstehenden Justizstellen gänzlich beendiget, widrigenfalls aber an die Appellations-Gerichte ihres Bezirkes übergeben werden. Dieses gilt auch von den Processen privilegirter Personen, welche ihr Forum verlieren und auf welche das organische Edikt über die Gerichts-Verfassung nicht zurückwirkt. Die in den verschiedenen Ge-

richts-Bezirken des Reichs bisher bestandenen Bayerischen, Oesterreichischen und Preußischen Gerichts-Ordnungen bestehen mit einigen Modificationen (soweit die beyden letztern durch die bisherigen Verordnungen nicht außer Kraft gesetzt wurden), einstweilen fort; doch wird der Instanzen-Zug im Rezat-Kreise nach dem der übrigen Kreise abgeändert.

Vom 30. November 1808.

A. RBl. v. 1808. St. LXX. p. 2798.

Man sehe auch Nr. XXIII. u. XXV. u. das Rescr. v. 21. Dec. 1809.

XXIII. (XIX.)

Erläuterungs-Rescript, das Proceß-Verfahren in einigen ehemaligen Preußischen Landestheilen betreffend.

In den den Appellations-Gerichten zu Amberg und Neuburg zugewiesenen, ehemals Ansbachischen Landestheilen ist die Preußische Gerichts-Ordnung in allen Instanzen zu beobachten, wenn das erstrichterliche Verfahren am 1. Jänner 1809 nach jenem Gesetze eingeleitet war. Vom 10. Februar 1810.

Max Joseph, König.

Wir eröffnen euch auf euern Bericht vom 15. Jänner dieß Jahrs, daß Unsere General-Verordnung vom 30. November 1808 *), die Behandlung der vor dem Eintritte der neuen Organisation schon anhängigen Rechtsstreite und peinlichen Untersuchungen, dann die noch zu beobachtenden Gerichts-Ordnungen betreffend, allerdings dahin zu erklären sey, daß für die zu Unserm Appellations-Gerichte in Amberg und Neuburg gewiesenen Landestheile, welche vordem der Regierung in Ansbach untergeben waren, in dem Falle, wenn das erstrichterliche

---

*) Man sehe oben Nr. XXII.

Verfahren vor dem 1. Jänner 1809 nach der Preußischen Gerichts-Ordnung eingeleitet war, auch in den folgenden Appellations-Instanzen bis zur endlichen Erledigung des Rechtsstreites die ersagte Preußische Proceß-Ordnung anzuwenden sey.

München den 10. Februar 1810.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

An
die Appellations-Gerichte in
Amberg und Neuburg.

Man vergl. auch Nr. XXII. u. XXV. u. das Rescr. v. 21. Dec. 1809.

XXIV. (XX.)

Die Einführung des Bayerischen Judiciar-Codex in allen Theilen des Königreichs betr.

Vom 1. Jänner 1811 an tritt der Bayerische Judiciar-Codex in allen Gebietstheilen des Königreichs in gesetzliche Kraft mit Aufhebung aller bis jetzt geltenden provinziellen und statutarischen Gesetzgebungen (z. B. der Preußischen im ehemaligen Ansbachischen und Bayreuthischen, der Oesterreichischen im ehemaligen Tyrol *) u. s.w.), welche nur hinsichtlich der Locationsordnung **) provisorisch fortbestehen. Auch gelten die Verordnungen über die Siegelmäßigkeit ***) da nicht, wo

---

*) Abgetreten durch Patent v. 19. Junius 1814. R. Bl. v. 1814. St. XLVII. p. 1263.

**) Man s. nunmehr das Hypotheken-Gesetz und die Prioritäts-Ordnung sammt dem Einführungs-Gesetze vom 1. Juny 1822. §. 18. und vom 26. May 1825. (Note *) bey Nr. XI.)

***) Die Siegelmäßigkeit ist jetzt für das ganze Königreich eingeführt, kommt aber auf den Rheinkreis nicht in Anwendung; wobey bemerkt wird, daß sich die Beschränkung dieses Rechts nur auf die im Rheinkreise befindlichen Besitzungen und die dort abgeschlossenen Contracte und Handlungen der Adelichen beziehe. Verf. Urk. und Edict VIII. vom 26. May, dann

dieses Privilegium bisher nicht galt. Processe endlich, welche am 1. Jänner 1811 schon anhängig waren, werden nach den ältern Gesetzen in derselben Instanz verhandelt.

Vom 4. October 1810. *)

A. RBl. v. 1810. St. Ll. p. 873. f.

Man sehe auch Nr. XXV. u. vergl. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweite Ausg. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note 11. u. die Rescr. v. 16. August 1806. u. 10. Dec. 1810.

XXV. (XXI.)

Erläuterungs-Rescript, die Einführung des Bayerischen Judiciar-Codex in den ehemaligen Preußischen Besitzungen des Rezat- und Mayn-Kreises **) betreffend.

In den Gegenständen, über welche die Bayerische Gerichtsordnung keine Bestimmungen enthält, und welche auch aus den in derselben aufgestellten Grundsätzen nicht beurtheilt werden können, ferner, welche mit dem Landrechte genau zusammenhängen, gelten (die neue Taxordnung ausgenommen) in dem ehemaligen Preußischen Gebiete auch noch bis auf weiters die Preußischen Gesetze. Vom 29. November 1810.

Max Joseph, König.

Auf euere Berichte vom 16. October und 13. dieß eröffnen Wir euch hiemit, wie folgt:

Rescript vom 5. October 1818. Ges. Bl. von 1818. St. VII. p. 120. f. (Tit. V. §. 4. Nr. 4. u. §. 5. Abs. 2.) u. St. XV. p. 325. ff., dann Dr. L. v. Dresch Bayr. Staatsrecht. Zweite Ausg. p. 565. f. (C. Tit. V.)

*) Diese Verordnung ist unter Einschaltung der neueren gesetzlichen Bestimmungen unten im Anhange sub Nr. II. in extenso abgedruckt.

**) Die Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth wurden in Besitz genommen durch Patent vom 20. May 1806 und 7. April 1810. A. Reg. Bl. v. 1806. St. XXIII. p. 189. f. u. v. 1810. St. XXXII. p. 539. f.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, über welche der Bayerische Judiciar-Codex keine Bestimmungen enthält, und welche auch aus den in demselben aufgestellten Grundsätzen nicht beurtheilt werden können, behält es, nach der Natur der Sache, bey der Preußischen Proceßordnung sein Bewenden, woraus sich denn euere und des Stadtgerichts zu Ansbach berichtliche Anfragen rücksichtlich des Wechselprocesses *), des Verfahrens bey Ehesachen **), bey nicht streitigen Rechtsgeschäften u. dgl. ***) von selbst erledigen.

---

*) Bestätigt wurde diese Bestimmung durch das Gesetz über die Einführung des Wechselrechts und der Wechsel-Gerichtsordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs vom 11. September 1825. Ges. Bl. v. 1825. St. IV. p. 41. ff. (§. 3. Nr. 3.) — Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Merkantil-Gesetze für die älteren sieben Kreise des Königrichs Bayern von Dr. Moritz. 1826. p. 8.

**) Rücksichtlich des Verfahrens bey Ehescheidungssachen ist die Preußische Proceßordnung nicht mehr, sondern der Codex judiciarius anzuwenden, vermöge Rescripts vom 15. October 1813. Uebrigens sehe man auch die Verordnungen vom 8. July 1806, 5. Jänner u. 4. August 1808, 8. September 1809, 26. August 1810, 28. July 1818 und 12. December 1822.

A. R. Bl. von 1806. St. XXXII. p. 285. f., von 1808. St. X. p. 563., v. 1809. St. LXV. p. 1511. (§. 64.), v. 1810. St. XLII. p. 706. Ges. Bl. von 1818. St. XX. p. 474. ff. und Reg. u. Int. Bl. v. 1822. St. XLVIII. p. 1313. ff. — dann unten Nr. CXVI—CXVIII. u. CXXIV—CXXVII. — Novellen Bd. III. p. 32. ff. Nr. LXXIV. und Bd. IV. p. 57. ff. Nr. LXXII.

***) Folgende Preußische Verordnungen, welche die Preußische Gerichtsordnung ergänzen, haben in Gemäßheit des obigen Rescripts vom 29. November 1810 noch gesetzliche Kraft:

a) dd. 11. Juny 1797 wegen Aufnahme der Inventarien und Anfertigung der Theilungs-Recesse in Verlassenschaften;

Gleiches gilt von denjenigen Theilen der Preußischen Proceßordnung, welche mit den dem allgemeinen Preußischen Landrechte eigenthümlichen Rechtsinstituten und Grundsätzen im wesentlichen Zusammenhange stehen, wie solches bey dem Verfahren gegen Verschollene und bey Todes-Erklärungen *), bey dem Liquidations-Proceß über Grundstücke, bey dem Aufgebote liegender Gründe, oder einzelner darauf eingetragener Forderungen **) u. dgl. der Fall ist.

Was den fiscalischen Untersuchungs-Proceß betrifft, so muß es dabey um so mehr einstweilen sein Bewenden behalten, als Wir nach dem Plane der künftigen Strafgesetzgebung, deren Publikation ehestens erfolgen wird, bey geringen Verbrechen ein von dem Criminal-Proceß verschiedenes milderes Verfahren allgemein einzuführen gedenken.

---

b) dd. 11. October 1797, wornach es in summarischen Sachen und bey einfachen ordentlichen Processen keines status causae et controversiae bedarf.

c) dd. 30. Dezember 1798. §. 6. über das Verhalten des Richters, wenn eine Partey die Unterschrift verweigert;

d) dd. 19. Dez. 1799.

α) zu §§. 23. u. 24. Tit. 36. Th. 1. A. G. O. wegen Todes-Erklärungen;

β) zu §. 9. Tit. 1. Th. 2. A. G. O. wegen Aufnahme von Schaukungen und Einkindschafts-Verträgen.

M. s. v. Spies Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Codex judiciarius. 1835. p. 2. Nr. 5.

*) Hierüber sehe man die vorstehende Note ***) lit. d, α.

**) M. s. nunmehr die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822. §§. 82. u. 156. vergl. mit dem Einführungs-Gesetze v. 1. Juny 1822. u. 26. May 1825. Ges. Bl. v. 1822. St. II. p. 56. f. u. 89., dann p. 125. ff., und v. 1825. St. I. p. 5. ff. (§. 1. u. 2.)

Uebrigens ist bey Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr die Preußische, sondern Unsere am 8. Oktober dieß Jahrs erlassene provisorische Taxordnung (Regbl. 1810 St. LV. p. 969. ff.) in Anwendung zu bringen. Desgleichen werden Wir zur Erleichterung Unserer ehemals Preußischen Unterthanen den gehörigen Bedacht nehmen, daß baldigst auch für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit eine gleichförmige und billige Taxordnung eingeführt werde.

Von dieser Unserer Entschließung habt ihr die euch untergebenen Gerichte in Kenntniß zu setzen, und auf specielle Anfragen nach obigen Grundsätzen zu verbescheiden. Der Stadtgerichts-Bericht von Ansbach vom 8. dieß geht hiebey zurück.

München den 29. November 1810.

An
die Appellations-Gerichte in
Ansbach und Bamberg.

Man vergl. v. Wendt's Handb. des Bayr. Civ. Proc. Zweite Ausgabe. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note II.

XXVI.

Die Einführung der Bayerischen Gerichtsordnung im Bezirke des Fürstenthums Aschaffenburg *) am 1. Jänner 1815 betreffend.

Max Joseph, König.

— — Mit dem 1. Jänner 1815 erlangt der Codex juris bavarici judiciarii auch im Bezirke des Fürstenthums Aschaffenburg gesetzliche Kraft, und alle bis dahin gel-

---

*) In Besitz genommen durch Patent vom 19. Junius 1814. R. Bl. v. 1814. St. XLVII. p. 1260. ff.

tenden provincielle oder statutarische Gesetze über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen werden von diesem Zeitpunkte an für aufgehoben erklärt.

Was jedoch die in dem Kapitel **XX.** der erwähnten Proceßordnung enthaltenen Gesetze über das Prioritäts-Recht der Gläubiger betrifft, so behalten in diesem Punkte die bis dahin bestehenden provinciellen oder statutarischen Locations-Ordnungen provisorisch und bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre gesetzliche Gültigkeit.

Auch dürfen diejenigen Bestimmungen erwähnter Proceßordnung, welche den Besitz der Siegelmäßigkeit voraussetzen, nicht in Anwendung gebracht werden.

Processe, welche am **1.** Jänner **1815** bereits anhängig gewesen sind, werden in derselben Fassung nach denjenigen Proceßgesetzen fortbehandelt, welche noch zur Zeit, wo sie in diesen Instanzen anhängig geworden, in Kraft gewesen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte in gedachtem Bezirke zu achten.

Wien den **10.** December **1814.**

An
die K. Hof-Commission in Aschaffenburg
also ergangen.

Aschaffenb. Int. Bl. v. 1814. St. CIV. und lithogr. Samml. der Crim. Rescr. Bd. I. Nr. 63. a. und b.

Man sehe auch das Rescr. vom 19. Jänner 1815. u. die Bemerkung bey nachfolgender Nr. XXVII.

XXVII.

Die Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung nebst den Würzburgischen Novellen in den, an die Krone Bayern übergegangenen Hessischen und Fuldaischen Aemtern *) am 1. Jänner 1817 betr.

Man sehe das Rescr. v. 1/13. u. 23. Oktober, dann 1. Nov. 1816. Int. Bl. für das Großherzogthum Würzburg v. 1816. p. 2729. und Aschaffenb. Int. Bl. von 1816. St. LXXXIX. — Novellen Bd. II. p. 1. f. und f. d. Großherzogthum Würzburg von 1817. p. 2., und vergl. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweite Ausgabe. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note II. und Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. Bd. I. p. 4. f. Note 6.

Ueber die Abrogirung der in vorstehenden Rescripten erwähnten provinciellen und statutarischen Locations-Ordnungen und über die Anwendung der Bestimmungen, die Siegelmäßigkeit betr., sehe man nunmehr das Hyp. Gesetz und die Prioritäts-Ordnung sammt dem Einführungs-Gesetze vom 1. Juny 1822. §. 18. und das Gesetz vom 26. May 1825. Ges. Bl. v. 1822. St. II. p. 17. ff., p. 101. ff. und p. 125. ff., und v. 1825. St. I. p. 5. ff., dann die Verf. Urk. v. 26. May 1818. §. 4. Nr. 4. und §. 5. Abs. 2. Tit. V., so wie das Edict VIII. z. Verf. Urk., die Siegelmäßigkeit betr., Ges. Bl. v. 1818. St. VII. p. 120. f. und St. XV. p. 325. f.

XXVIII.

Die Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung nebst den Novellen im Amte Redwitz **) am 1. Oktober 1817 betreffend.

Hierüber sehe man die Verordnung v. 31. July 1817. A. R. Bl. v. 1817. St. XXXI. p. 740. — Novellen Bd. II. p. 2. f.

---

*) In Besitz genommen durch Patent vom 30. April 1816. A. R. Bl. v. 1816. St. XVI. p. 311. ff. M. s. auch das Rescr. v. 1. Sept. 1816. ibid. p. 588.

**) In Besitz genommen durch Patent v. 30. April 1816. R. Bl. v. 1816. St. XIX. p. 355. f.

Man vergl. auch die bey vorstehender Nummer allegirten neueren gesetzlichen Bestimmungen und v. Wendt's Handb. des Bayr. Civ. Proc. Zweite Ausgabe. Bd. I. p. 10. f. §. 6. Note II.

XXIX.

Die Einführung und Anwendung des Gesetzes über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung *) vom 1. Oktober 1819 an betreffend.

Man sehe das desfallsige Gesetz v. 22. July 1819. Ges. Bl. von 1819. St. VII. p. 59. und 81. (Eingang und Schluß.) Novellen Bd. III. p. 2. und vergl. v. Gönner's Commentar über das oben erwähnte Gesetz. Erlang. 1820. 8. und dessen Vorträge über Gesetzgebungs-Gegenstände. München 1820. 8., dann v. Wendt's Handb. d. Bayr. Civ. Proc. Zweite Ausg. Bd. I. p. 11. §. 6. Note III.

XXX.

Die Einführung der Bayerischen Gerichts-Ordnung mit den Novellen und mit dem Gesetze vom 22. July 1819 über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung im Amte Steinfeld am 1. Jänner 1823 betreffend.

Hierüber sehe man das desfallsige Gesetz vom 1. Juny 1822. Ges. Bl. von 1822. St. VI. p. 193. ff. — Novellen Bd. IV.

---

*) Dieses Gesetz ist unter Einschaltung der hiezu gehörigen neueren gesetzlichen Bestimmungen unten im Anhange sub Nr. III. in extenso abgedruckt, und im III. Bande der Novellen zur Gerichts-Ordnung überall am geeigneten Orte eingeschaltet.

p. 1. ff. und vergl. v. Wendt's Handb. d. Bayr. Civ. Proc. Zweite Ausg. Bd. I. p. 11. §. 6. Note III.

Bezüglich des jetzt daselbst geltenden Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung sehe man das Gesetz hierüber vom 1. Juny 1822 sammt dem Einführungs-Gesetze von demselben Tage und vom 26. May 1825. Ges. Bl. v. 1822. St. II. p. 17. ff., p. 101. ff. u. p. 125. ff. u. von 1825. St. I. p. 5. ff.

XXXI.

Die Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822 im Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises *) am 1. Juny 1826 und 1. Januar 1827 betr.

Man sehe das Gesetz vom 1. Juny 1822. und 26. May 1825. Ges. Bl. von 1822. St. II. p. 17. ff., p. 101 ff., u. p. 125. ff., und von 1825. St. I. p. 5. ff. — Novellen Bd. IV. p. 228—334.

Uebrigens sehe man auch die Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 13. März 1823. und jene für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypotheken-Sachen, dann die Verordnung, die Führung des Hypotheken-Amtes über Bergbau-Realitäten betreffend, sammt den instructiven Vorschriften hierüber vom 31. July 1830, ferner bezüglich des Regulativs über die Taxen und Stempelgebühren in Hypotheken-Sachen die allerhöchste Entschließung vom 26. April 1824. vergl. mit der prov. Tax-Ordnung v. 8. October 1810. (R. Bl. v. 1810. St. LV. p. 969. ff.) Reg. u. Int. Bl. v. 1823. St. XVII. p. 499. ff. und St. XIX. p. 802. ff., Reg. Bl. v. 1830. St. XXVIII. p. 989. ff. u. Reg. u. Int. Bl. v. 1824. St. XVII. p. 491. ff.

---

*) In Besitz genommen durch Patent v. 30. April 1816. R. Bl. v. 1816. p. 309. u. Amtsbl. des Rheinkr. v. 1816. p. 1. ff., wobey bemerkt wird, daß im Rheinkreise der Code de procédure civile de anno 1806 vom 1. Januar 1807 an gelte. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweite Ausg. Bd. I. p. 11. §. 6. Note 3. u. 4.

Specieller Theil.

Verordnungen
über
die einzelnen Materien des Bayerischen
Judiciar-Codex.

Erstes Capitel.
Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

(Zu §. 1.)
(Wie und wo man sein Recht suchen soll.) *)

XXXII. (XXII.)
Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten, die Anerkennung allgemeiner Gantgerichtsstände und die Retorsion betr.

A. Im Allgemeinen.

1.

Wo nicht specielle Verträge vorhanden sind, darf kein fremder Staat seine richterliche Gewalt über die Grenzen seines Ge-

*) Man vergl. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweite Ausg. Bd. I. p. 1. ff. §. 1. u. p. 46. ff. §. 18.

bietes erstrecken, oder fordern, daß ein Urtheil seiner Gerichte an den in Bayern befindlichen Personen oder Gütern von denselben vollzogen werde. Vom 9. October 1807.

A. R.Bl. v. 1807. St. XLV. p. 1609. — unten im Anhange sub Nr. IV. in extenso abgedruckt.

2.

Diese Verordnung wird durch die Constitution in der Art bestätigt, daß kein Bayer bey Verlust aller bürgerlichen Rechte eine fremde Gerichtsbarkeit, außer in den durch Verträge und Herkommen bestimmten Fällen, über sich erkennen darf.

Vom 1. May 1808.

A. R.Bl. v. 1808. St. XXII. p. 989. St. H.B. I. Bd. p. 19.

3.

Die Verordnung vom 9. October 1807 bezieht sich blos auf Erkenntnisse eines staatsrechtlich incompetenten auswärtigen Gerichts wider einen Bayerischen Unterthan. Vom 2. Juny 1811. A. R.Bl. v. 1811. St. XXXVIII. p. 745. ff. — unten im Anhange sub Nr. V. in extenso abgedruckt.

4.

Erkenntnisse gegen einen im Auslande verurtheilten Inländer sind in Betreff der Kosten vollziehbar, wenn er auch nach dießseitigen Gesetzen in die Kosten hätte verurtheilt werden müssen. Rescript vom 27. Sept. 1823. v. Spies Samml. aller Ergänzungen und Erläuterungen z. St. G. B. Bamberg 1835. p. 55. Nr. 2. ad Art. 30. Thl. II.

5.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechtes muß allezeit die besondere Königl. Genehmigung erholt werden.

Edict über das Indigenat v. 26. May 1818. Ges. Bl. v. 1818. St. VIII. p. 147. (§. 17. u. 18.)

6.

Gegenwärtige Prioritäts-Ordnung kommt auch bey ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Locations-Gesetze zum Nachtheil Bayerischer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchenfalls gegen die Unterthanen jenes fremden Staates die Retorsion statt finden soll.

In gleicher Art soll über das in Bayern befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthans, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Concurs erkannt ist, ein Particular-Concurs von den Bayerischen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staats-Verträge eintreten.

Prior. Ordn. f. d. Königr. Bayern vom 1. Juny 1822. — Ges. Bl. v. 1822. St. II. p. 122. ff. (§. 34.)

B. Insbesondere.

1.

In Bezug auf Oesterreich wurde die Verordnung v. 9. October 1807 und deren Erläuterung vom 2. Juny 1811 mittels Rescripts v. 10. October 1815 modificirt.

Man sehe hierüber die Novellen Band III. p. 232/235. Nr. 1.

Uebrigens hatten die erwähnten Verordnungen, die Großherzogl. Würzburgischen vom 3. Sept. 1808 und 5. July 1811 in Betreff der Erkenntnisse der Königl. Bayer. Gerichte gegen Großherzogl. Würzburgische Unterthanen zur Folge. — Da jedoch Würzburg mit der Krone Bayern vereinigt ist, so haben diese Verordnungen keinen praktischen Nutzen mehr. Man sehe die Annalen der Gerechtigkeitspflege in Bayern von Chr. Frhrn. v. Aretin. Bd. I. p. 171.

2.

In Betreff der Vollziehung der von den Gerichten des Großherzogthums Würzburg und Baden erlassenen Urtheile sehe man die Verordnung vom 1. August 1810. W. R. Bl. v. 1810. p. 32. ff. (§. 18.) — Novellen Band III. p. 233/236. Nr. 2.

3.

Bezüglich der Anerkennung eines allgemeinen Erb- und Gant-Gerichtsstandes zwischen Würzburg und Baden sehe

man die eben allegirte Würzb. Verord. v. 1. August 1810. W. R. Bl. von 1810. p. 32 ff. — Novellen Band III. p. 238/241.

4.

Ueber die Vollstreckung der von den Civilgerichten der freyen Stadt Frankfurt am Mayn erlassenen Erkenntnisse im Königreiche Bayern sehe man das Justiz-Minist. Rescr. vom 25. November 1829, wornach auf die Erklärung des Senats der freyen Stadt Frankfurt vom 26. May 1829 „der Vollstreckung der bey auswärtigen competenten Civilgerichten ergangenen Erkenntnisse, auf Requisition, in welcher das Reciprocum zugesichert wird, statt zu geben", die Gerichte angewiesen wurden, sich in vorkommenden Fällen der Reciprocität gemäß zu benehmen. Man vergl. unten Cap. XVIII. §. 2. (Nr. CCLXXIII.)

5.

Hinsichtlich der Anerkennung des concursus universalis zwischen Bayern und der freyen Stadt Frankfurt am Mayn sehe man das Rescript vom 14. Juny 1829, in welchem ausgesprochen ist, daß bey der vorliegenden, die Anerkennung eines allgemeinen Gantgerichts ablehnenden Erklärung v. 7. April l. J. nichts übrig bleibe, als nach Vorschrift des §. 34. der Prior. Ord. vom 1. Juny 1822 die geeignete Retorsion gegen die Stadt Frankfurt eintreten zu lassen. v. Spies Samml. aller Ergänz. und Erläuter. zum Cod. jud. 1835. p. 91. Nr. 4 b. zu Cap. XIX. §. 15. Man vergl. unten Cap. XIX. §. 2. (Nr. CCLXXXIX.)

6.

Rücksichtlich der Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse der beyden Staaten (Bayern und Württemberg) in bürgerlichen und peinlichen Sachen sehe man den zwischen der Krone Bayern und Württemberg unterm 7. May 1821 abgeschlossenen und von beyden allerhöchsten Höfen ratificirten Jurisdictions-Vertrag und dessen Bekanntmachung vom 23. September, so wie das Justiz-Minist. Rescr. v. 16. October 1821. R. u. Int. Bl. v. 1821. St. XXXIII. p. 867. ff. (§§. 1. 2. 3. 24.) — Novellen Bd. IV. p. 4. ff. u. 15. f.,

woselbst der erwähnte Jurisdictions-Vertrag und das Rescript in extenso abgedruckt sind.

Man vergl. Feuerbach's Themis. S. 310. ff.

7.

Die nachträgliche Uebereinkunft mit der Krone Württemberg, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betreffend, vom 8. März und promulgirt am 14. Dezember 1825. Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. LV. p. 1153. ff. ist unten im Anhange sub Nr. VI. in extenso abgedruckt. — Man vergl. auch das Justiz-Minist. Rescr. v. 8. Februar 1814. (Novellen Bd. III. p. 5. Nr. 2.) u. v. 14. Februar 1817.; — im Anhange sub Nr. VI. in fine.

8.

Straf-Erkenntnisse Churhessischer Gerichte gegen Bayern müssen, so weit sie die Kosten betreffen, vollstreckt werden. — Staats-Vertrag vom 29. July 1826. v. Spies Samml. aller Ergänz. und Erläuter. z. St. G. B. Bamberg 1835. p. 55. Nr. 3. ad Art. 30. Thl. II.

9.

Ueber die gegenseitige Anerkennung des allgemeinen Gant-Gerichtsstandes zwischen der K. Bayer. Staatsregierung und der Fürstl. Reuß-Plauen'schen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Landes-Regierung sehe man die desfallsige Uebereinkunft vom $\frac{\text{26. July}}{\text{8. Nov.}}$ 1828. R. Bl. v. 1828. St. XLIV. p. 569. ff. — unten Cap. XIX. zu §. 2. — (Nr. CCLXXXIX.)

10.

In Bezug auf die gleichen Concurrenz- und Classifications-Rechte bey Insolvenz-Erklärungs- und Concurs-Fällen der gegenseitigen Staats-Angehörigen sehe man die Uebereinkunft der K. Bayer. Staatsregierung mit 20 Schweizer-Cantonen (nur Glarus, Schwytz und Appenzell-Innerrhoden sind nicht beygetreten) vom 5. July u. 24. August 1834. R. Bl. v. 1834. St. XXXVI. p. 929. ff. u. St. XLI. p. 1005. — und vergl. die unten Cap. XX. §. 1. (Nr. CCXCVIII.) und in den Novellen Bd. II. p. 265. u. 275., Bd. III. p. 246/250. Nr. 1. u. 2. angeführten Bestimmungen; wobey

bemerkt wird, daß noch zur Zeit die Retorsion gegen die Unterthanen des Cantons Glarus in der Schweiz anzuwenden sey.

11.

Wenn immer ein Schwarzburgischer Unterthan bey seinem Tode im Königl. Bayr. Gebiete einiges Grundvermögen hinterläßt, so hat hierüber im Wege der Retorsion durch das dießseitige Gericht der gelegenen Sache die gesonderte Nachlaß-Behandlung und Regulirung nach Bayerischen Gesetzen zu geschehen. Rescript vom 13/20. November 1824. v. Spies Rescr. Samml. 1835. sub verbo „Retorsion" Nr. 1.

12.

Da in dem schweizerischen Canton St. Gallen nach den dort bestehenden Gesetzen den Ausländerinnen ein Klagerecht in Paternitäts-Sachen nicht zugestanden wird, so haben Se. Majestät der König durch allerhöchste Entschließung v. 17. l. M. im Hinblicke auf die I. Beylage zur Verf. Urk. §§. 17. u. 18. (Ges. Bl. v. 1818. p. 147.) zur Ausübung des Retorsions-Rechtes die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Demzufolge ist von den Bayerischen Gerichten den Schweizerinnen aus dem Canton St. Gallen in Paternitäts-Sachen gegen Bayer. Unterthanen ein Klagerecht nicht zuzugestehen, und sind hienach die Gerichte anzuweisen.

München den 23. April 1836.

K. Staats-Ministerium der Justiz.

13.

Ueber die gegenseitig anerkannte Gerichtsbarkeit der Zoll-Vereins-Staaten in Zoll-Contraventionen sehe man das Zoll-Cartel vom 11. u. ratificirt den 22. May 1833, die Verord. u. Bekanntm. v. 4. 8. u. 31. März, dann 7. u. 19. April 1834. R. Bl. v. 1833. St. XLVII. p. 1313. ff. u. v. 1834. St. X. p. 201. ff., St. XII. p. 225. ff. (§. 14.), St. XVII. p. 479. ff., St. XXI. p. 647. f. u. St. XXV. p. 721. ff. u. vergl. die unten bey dem Rubrum: „Von der Competenz in Maut-, Zoll- und Weggeld-Defraudationen" (Nr. XCIV.) angeführten Zoll-Vereinigungs-Verträge.

XXXIII.

Das öffentliche Schuldenfordern der Buchhändler betreffend.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Schuldner ist, als eine Art unerlaubter Selbsthülfe, sämmtlichen Buchhändlern bey Confiscation der Cataloge und einer zum Local-Armenfonde zu erlegenden Geldstrafe von zwanzig bis fünfzig Thalern für die Zukunft ganz verboten.

Rescr. vom 4. Februar 1812.

Illerkr. Int. Bl. v. 1812. St. VIII. p. 115. f. — Novellen Bd. III. p. 3.

Ueber erlaubte und nicht erlaubte, verbotene Selbsthülfe sehe m. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 1. ff. §. 1.

XXXIV.

Die Befugnisse der Herrschaftsgerichte und der Patrimonialgerichte erster Classe in Beytreibung der liquiden Gerichts- und Grundgefälle und anderer unbestrittenen gutsherrlichen Leistungen betreffend.

Man sehe das Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. May 1818 und das Rescr. vom 13. Februar 1821 *), dann das Gesetz vom 28. December 1831. Ges. Bl. v. 1818. St. XIII. p. 266. (Tit. V. Cap. 6. §§. 117—128.) — Novellen Bd. III. p. 4. u. 231/237. f. und Bd. IV. p. 207. f. vergl. mit Bd. II. p. 4. 5. und 237. ff.; dann Ges.Bl. v. 1831/32. St. XV. p. 254. (Art. 5.)

---

*) Nach diesem Rescripte kann im Falle, wo über das Schuldenwesen eines Hintersassen der Concurs erkannt wird, das den Gutsherren vermöge des §. 117. des VI. Edicts zur Verf. Urk. zustehende Recht nicht mehr ausgeübt werden, sondern das Concursverfahren muß ganz an das einschlägige K. Landgericht übergehen.

Ueber die Executionsbefugnisse der K. Rentämter, der Post-Behörden, der Stiftungs- und Communal-Administrationen, der Gemeinde-Verwaltungen und der Finanzstellen sehe man die unten Cap. XVIII. §. 2. (Nr. CCLXXVI. und CCLXXVII.) unter diesen Rubriken angeführten Bestimmungen und die Novellen Bd. II. p. 239. ff. und 245. f., Bd. III. p. 235/238. f. u. Bd. IV. p. 208. f. und 211. ff., dann v. Spies Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Cod. jud. 1835. p. 3. f. Nr. 2. zu Cap. I. §. 1.

(Zu §. 2.)
(Wie das Forum fundirt werde.)

XXXV.

Von den Gerichtsständen *).

1.
Eintheilung der Gerichtsstände.

Hierüber vergl. man v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 48. ff. §§. 19—28.

2.
Austrägalgerichte.

Man sehe hierüber unten Nr. LIX.—LXIII. und die Novellen Bd. II. p. 16—19. und Bd. III. p. 9. u. vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 86. ff. §. 40.

3.
Austrägalgerichtsbarkeit des teutschen Bundes für Bayern, als teutschen Bundesstaat.

Hierüber sehe man die teutsche Bundes-Acte vom 8. Juny 1815 und ratificirt am 18. Juny 1816. A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXVIII. p. 650. (Art. 11. letzter Absatz) u. die Anordnung dieses zur Verhandlung und zum Erkenntniß bestimmten (Bundes-) Gerichts in der 35sten Sitzung den 16. Juny 1817. — Bundesbeschluß vom 3. August 1820. Art. 4. — v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 86. ff. §. 40.

---

*) Man vergl. das Civ. Archiv Bd. VII. p. 412. ff.

Ueber die Erläuterung des Art. XII. der Bundesacte, die Versendung der Acten auf teutsche Facultäten und Schöppenstühle betr., sehe man den am 13. November 1834 in der 39sten Sitzung gefaßten Beschluß und die desfallsige Verordnung und Bekanntmachung vom 29. Jänner 1835. Reg. Bl. v. 1835. St. VI. p. 57. ff., wornach der gedachte Artikel nur auf Civilstreitigkeiten (jedoch bezüglich auf Bayern mit gesetzlicher Ausnahme aller inländischen Rechtssachen) Anwendung finden kann.

4.

Institut des Schiedsgerichtes zur Beseitigung der Irrungen zwischen Regierung und Ständen.

Man sehe hierüber den Bundesbeschluß vom 30. October und die Bekanntmachung desselben vom 23. Nov. 1834, dann das Verzeichniß der von den 17 Stimmen des engeren Rathes von der teutschen Bundesversammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834 angeordneten Schiedsgerichte. Reg. Bl. v. 1834. St. XLIX. p. 1129. ff. u. v. 1835. St. XXVI. p. 477. ff. — v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 88. ff. §. 40. Note 4.

Uebrigens vergl. man auch die Betrachtungen über den teutschen Bundesbeschluß von Dr. Debes in Würzburg in der Zeitschrift über Theorie und Praxis des Dr. Frhrn. v. ZuRhein. Bd. II. Heft I. p. 1. ff.

(Zu §. 3.)

(Von dem forum domicilii. *)

XXXVI. (XXIII.)

Von der Competenz des Gerichtsstandes des Wohn-Ortes, oder des privilegirten in Verlassenschaftssachen.

1.

Diejenige Obrigkeit, unter welcher der Verstorbene sein Domi-

*) M. vergl. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 49. ff. §. 21. und die Anmerk. ad Cod. jud. cap. I. §. 3. lit. c.

cilium gehabt, oder da er es unter zwey Obrigkeiten genossen, jene, unter der derselbe verstorben, soll die Obsignation und Inventur *) vorzunehmen befugt seyn, die andere Obrigkeit hingegen über die in ihrer Jurisdiction entlegenen Güter die Beschreibung und Schätzung vornehmen, jedoch solche der Domicils = Obrigkeit zuschicken, damit dieselbe in das Inventarium eingetragen werde.

Vom $\frac{\text{24. Jänner}}{\text{8. Februar}}$ 1764.

M. G. S. Bd. II. p. 1336. f. — Novellen Bd. II. p. 5. f. Man vergl. auch Cod. civ. P. III. cap. I. §. 17. Nr. 9.

2.

Das forum domicilii oder privilegiatum, worunter der Erblasser bey Lebzeiten stand, ist auch hinsichtlich der ganzen Erbschaft und der im Lande gelegenen Güter competent, und es hat das forum rei sitae particularis alsdann nicht Statt. Vom 6. August 1764.

M. G. S. Bd. IV. p. 928.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben Sich über die wegen der Baron Bechmannischen Verlassenschafts-Verhandlung hinc inde erstatteten Hof- und Kriegsraths-Berichte gehorsamsten Vortrag thun lassen. Da nun kündigen Rechtens ist, daß das Forum, worunter der Erblasser seines domicilii oder fori privilegiati halber in Lebzeiten gestanden hat, auch quoad totam hereditatem et bona intra territorium sita fundirt sey, mithin alle fora particularia sowohl in loco rei sitae, als sonst von Rechtswegen nach sich ziehe: so wollen Ihro Churfürstliche Durchlaucht, daß die Baron Bechmannische Verlassenschaft bey dem Hof-Kriegsrath ex capite judicii et fori universalis um so mehr verhandelt werde, als damit theils durch die vorgenommene Obsignation,

---

*) Ueber die Berechnung der Siegelbeträge bey Inventuren in Verlassenschaftssachen sehe man das Finanz-Minist. Rescr. vom 27. Sept. 1824.

theils durch die a partibus interessatis abgeforderte Erklärung bereits der Anfang gemacht, folglich das Forum allschon prävenirt worden ist, sich auch vor kurzen Jahren ein ganz gleichförmiges praejudicium an der Baron Klingbergischen Verlassenschaft ergeben hat, indem von Seite des Hof-Kriegsraths auch damalen sowohl die Inventur, als alle übrige Verhandlung unter andern bey dem Sitz Laufzorn aus dem nämlichen Fundament behauptet worden ist.

Sign. in int. den 6. August 1764.

3.

Nachdem die Verlassenschafts-Obsignation nach Maßgabe Cod. civ. P. III. cap. I. §. 17. Nr. 4. der Obrigkeit, worunter der Verstorbene sein domicilium oder forum privilegiatum gehabt hat, vorzüglich und regulariter zusteht, so kann derselben von dem Judice loci rei sitae andergestalt nicht, als in casu periculi provisionaliter, oder in dem Falle, wenn der Verstorbene zwar im Lande begütert, aber außer Landes domicilirt gewesen ist, hierin vorgegriffen werden, anerwogen solch letzteren Falls die Obsignation der ausländischen Obrigkeit im Lande nicht gestattet, sohin von dem Judice loci rei sitae per modum exceptionis a regula mit allem Fug vorgenommen wird. Vom 12. April 1782.

M. G. S. Bd. II. p. 1261. — Novellen Bd. III. p. 4. f.

Bemerk. Die von Amtswegen auszustellenden Todtenscheine der Pfarr-Aemter in Bezug auf K. Sardinische Unterthanen sind nach geschehener Legalisirung der pfarrämtlichen Fertigung von Seite der Districts-PolizeyBehörde der K. Regierung in Vorlage zu bringen. Rescr. v. 11. Februar 1835. Isarkr. Int. Bl. von 1835. St. VIII. p. 212.

Nach einem höchsten Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern v. 5. April 1836 sollen die Todtenscheine der in Bayern gestorbenen und mit Tod abgehenden französischen Staatsangehörigen dem K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern zur weitern Beförderung eingesendet werden.

4.

Im Betreff der Behandlung der Verlassenschaften der aus armen Instituten ernährten Personen ist verordnet, daß die Obsignation, Inventur und sonstige Behandlung des Nachlasses solcher Personen, wie bey anderen Privatpersonen, dem ordentlichen persönlichen Richter des Verstorbenen gebühre rc. Vom 9. December 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. LXXII. p. 2888. — Novellen Bd. II. p. 6. f. Nr. 2.

Bemerk. Nach Art. 3. der Verordnung vom 17. Nov. 1816, das Armenwesen betr. (A. Reg. Bl. v. 1816. St. XLI. p. 780.), treten die Armenpflegen als Erben ein in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln ernährten Personen, zur Entschädigung für den auf dieselben gemachten Aufwand. Ausgenommen bleibt der Fall, wenn von jenen Personen arme Notherben vorhanden sind.

5.

Bezüglich der Behandlung der Verlassenschaften der in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten verstorbenen Personen ist allergnädigst verfügt, was folgt:

Nachdem bey jenen Personen, welche als Pfründner oder Arme in solchen öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten sterben, denen vermöge Fundationen, Statuten *), oder eines erweislichen Herkommens das Eigenthum des Nachlasses jener Personen zusteht, der Grund der gerichtlichen Sperre und Behandlung der Verlassenschaften hinwegfällt, so soll in diesen Fällen, mit Ausnahme der Orte, wo das Preußische Landrecht gesetzliche Kraft hat, keine gerichtliche Behandlung dieses Nachlasses, wie bisher, eintreten.

Just. Minist. Rescr. vom 25. December 1819. B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1820. St. V. p. 168. ff. — Novellen Bd. IV. p. 17. f.

---

*) In der Stadt München besteht aus dem vierzehnten Jahrhunderte das Statut, daß derjenige, welcher in dem Spital oder im Siechenhause auf dem Gasteig eine Pfründe genießt, für den Fall, wenn er stirbt, sein Vermögen diesen Wohlthätigkeits-Anstalten lassen soll.

Nach einem Rescripte vom 21. November 1809 müssen die Stiftungen von Verlassenschaften, wobey sie betheiliget sind, in Kenntniß gesetzt werden. v. Spies Rescr. Samml. v. 1835. sub verbo: „Stiftungen" Nr. 1.

6.

Ueber die besondere Versiegelung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effecten bey dem Ableben eines Staatsdieners sehe man die Verordnung vom 2. September 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LVII. p. 1105. ff. — Novellen Bd. II. p. 7. ff.

Bemerk. Die Verlassenschaft der Beamten soll deren Erben erst nach hergestellter Richtigkeit der von ihnen verwalteten landesherrlichen, dann Pupillen=, Depositen= und Stiftungsgelder verabfolgt werden, widrigenfalls die Obrigkeit für den sich allenfalls zeigenden Hinterstand, salvo tamen regressu an die Habschaft des Verstorbenen und dessen Erben, zu haften hat. Vom 17. July 1787. M. G. S. Bd. III. p. 339.

7.

Bezüglich der Behandlung der Verlassenschaften der mittellosen Academiker (Studenten) und Alumnen ist verfügt, daß außer der Obsignation und Reseration keine weitere Gerichtshandlung vorgenommen, und keine Taxe erhoben werden soll. Vom 11. July 1809.

8.

In Betreff der Behandlung der Verlassenschaften der bey den K. Bayerischen Forstämtern im K. K. Oesterreichischen Gebiete, oder in den K. Bayer. Saal-Forsten als Beamte oder zur Aufsicht angestellten K. Bayer. Unterthanen und der bey den K. K. Oesterreichischen Forstämtern im K. Bayer. Gebiete als Beamte oder Aufseher bleibend bestellten K. K. Unterthanen ist übereinkunftmäßig bestimmt:

Nr. 22. Abs. 4. Bey Sterbfällen (der erwähnten K. B. Beamten) werden von den K. K. Oesterreichischen Gerichten in Ansehung ihres Nachlasses nur diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, welche überhaupt zum Besten der etwa abwesenden Erben und zur Sicherstellung der inländischen Gläubiger des Verstorbenen in dergleichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben sind 2c.

Nr. 3. Abs. 2. Das K. Bayer. Jagd-Aufsichts-Personal des Fallecker-Reviers, welches seinen Wohnsitz auf K. K. Oesterreichischem Gebiete haben wird, soll in allen Stücken dem K. B. Forst-Aufsichts-Personale im Bezirke der Saal-Forste gleichgehalten seyn.

Nr. 6. Abs. 3. Wenn von K. K. Oesterreich. Seite ein Bergbeamter oder Aufseher auf K. Bayer. Gebiete innerhalb der Vierung des K. K. Oesterr. Grubenfeldes bleibend bestellt werden wollte, so wird dieses von K. Bayer. Seite nicht verwehrt werden.

Ibid. Abs. 4. Ein solcher K. K. Oesterreichischer Beamter oder Aufseher tritt dann ganz in das Verhältniß gegen die K. Bayer. Behörde, welches hinsichtlich der K. Bayer. Forst-Beamten und Aufseher in den Saalforsten gegen die K. K. Oesterr. Behörden durch die Convention bestimmt wurde.

Tractat v. 14. April 1816 u. Convention v. 18. März / 23. Oct. 1829 zwischen Bayern und Oesterreich über die beyderseitigen Forst- und Salinen-Verhältnisse. Beyl des Isarkr. Int. Bl. von 1829. Nr. XLIV. p. 979. ff. — Man sehe auch das Reg. Bl. v. 1829. St. XLVIII. p. 866. ff.

9.

Rücksichtlich der Förmlichkeiten im Rheinkreise bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, sehe man das Gesetz v. 11. Sept. 1825. Ges. Bl. v. 1825. St. VII. p. 55. ff. — unten im Anhange sub Nr. VII. in extenso abgedruckt.

Ueber die Behandlung der Verlassenschaften im Königlichen Hause, der Standesherren, der Siegelmäßigen, der Militärpersonen und der Geistlichen sehe man unten bey §. 13. cap. 1. diese Rubriken.

XXXVII. (XXIV.)

Von dem Gerichtsstande des Geburts- und Wohnortes. *)

1.

Unter dem domicilium originarium ist der Wohnort des Vaters zu verstehen, und der Aufenthalt in einer Stadt oder einem Gerichte, um da zu dienen oder zu arbeiten, begründet erst, wenn er 15 Jahre gedauert hat, das jus domicilii. Vom 3. März 1780.

M. G. S. Bd. II. p. 948.

Auszug

aus der erneuerten Bettel-Ordnung vom Jahre 1780.

Die über den ursprünglichen Aufenthaltsort vielfältig entstandenen Zweifel aber werden

7) dahin erläutert, daß unter dem domicilio originario **) nicht soviel der Ort, wo man geboren ist, als vorzüglich wo der Vater domicilirt war, verstanden ist, und sich dieses domicilii jederman zu erfreuen hat, bis er gleichwohl in einem andern Ort ein domicilium gemäß den Rechten und Landesgesetzen erlanget. Es hat also keine Gemeinde — noch minder eine Obrigkeit jemand das domicilium originarium zu verweigern,

---

*) Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 49. §. 20. u. Dr. Seuffert's Comment. über die B. Ger. Ord. Bd. I. p. 38. ff.

**) 1. Die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern, und zwar bey ehelich gebornen — der Vater, bey Außerehelichen — die Mutter ihre letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch besitzen;

2. für ehelich geborne, adoptirte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bey denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein. Gesetz über die Heimath v. 11. Sept. 1825. Ges. Bl. v. 1825. St. XII. p. 105. (§. 3. vergl. mit §. 2.)

der nicht rechtmäßiger Weise anderer Orten eines erhalten, wenn er schon 10, 20, und noch mehrere Jahre von seinem ursprünglichen Aufenthaltsort abwesend gewesen.

8) Mit den Findel- und unehelich erzeugten Kindern hat es bey der im Cod. jud. cap. I. §. 3. gemachten Ausnahme sein ferneres Verbleiben, daß nämlich die letztere an den rechtmäßigen Aufenthaltsort ihrer Mutter *) angewiesen werden, erstere aber in dem Ort, wo sie gefunden worden **), so lange zu Hause sind, bis man ihre Eltern in Erkenntniß bringet.

9) Die bloße Vorschützung, an einem Ort, oder in einer Stadt längere Jahre gedienet, oder gearbeitet zu haben, soll Niemand ein jus domicilii einräumen, sohin sind jene, welche nach verlornen Kräften sich nicht mehr mit Dienen zu ernähren vermögen, an ihren durch die Geburt erlangten Aufenthaltsort zu verweisen, jene ausgenommen, so sich legitimiren können, in einer Stadt oder in einem Gerichte 15 Jahre ehrliche Dienste geleistet zu haben; diese sollen gleich den allda Gebornen verpflegt und geduldet werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3. März 1780.

---

*) Bestätigt durch das Gesetz über die Heimath vom 11. Sept. 1825. §. 3. Nr. 1.—M. s. vorstehende Note.

**) Insbesondere sollen Findelkinder diese einstweilige Heimath (bis die ursprüngliche Heimath entdeckt oder eine neue erworben wird) in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind. Gesetz über die Heimath vom 11. Sept. 1825. Ges. Bl. v. 1825. St. XII. p. 106. (§. 4. Nr. 1.)

Der übrige Theil dieser Verordnung enthält bloße Polizey-Verfügungen. — Erneuert und bestätiget wurde dieselbe unterm 5. October 1801.

N. M. G. S. Bd. II. p. 340.

2.

Bezüglich der Begründung des Forums durch die Heimath sehe man das desfallsige Gesetz vom 11. Sept. 1825. Ges. Bl. v. 1825. St. XII. p. 103. ff. — unten im Anhange sub. nr. VIII. in extenso abgedruckt, und vergl. die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. May 1818. Ges. Bl. v. 1818. St. V. p. 49. ff. und das Gesetz vom 1. July 1834, die Revision dieser Verordnung betr. Ges. Bl. v. 1834. St. XV. p. 109. ff.

Rücksichtlich des Vollzugs des Gesetzes über die Heimath sehe man das Ausschreiben der Oberdonau-Kr. Reg. vom 13. May 1827, und über die Domicils-Veränderung der Landwehr-Officiere die allerhöchste Entschließung vom 11. July 1823. Oberdon. Kr. Int. Bl. v. 1827. St. XVIII. p. 567. und von 1823. St. XXI. p. 685. f. — Uebrigens sehe man auch die Anmerk. ad Cod. jud. cap. I. §. 3. lit. c. p. 21/3. und ad Cod. civ. P. V. cap. 19. §. 28. Nr. 2. p. 1299/2090, dann das St. G. B. v. 1813. Thl. II. Art. 457., sowie v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 49. ff. §§. 20. u. 21.

3.

Ueber die Erlangung des Domicils durch die Ansäßigmachung und Verehelichung sehe man das desfallsige Gesetz vom 11. Sept. 1825. und 1. July 1834. Ges. Bl. v. 1825. St XIII. p. 111. ff. und v. 1834. St. XVI. p. 133. ff. — unten im Anhange sub nr. IX. in extenso abgedruckt, vergl. mit dem Gesetze über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 11. Sept. 1825. Ges. Bl. v. 1825. St. XIV. p. 127. ff.

4.

In Betreff des Gerichtsstandes des Wohnsitzes (Domicils) in Bezug auf die Unterthanen von Bayern und Württemberg besteht die Uebereinkunft: Beyde Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (Domicils) dergestalt an, daß bey persönlichen Klagsachen, welche keinen besonderen Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unter-

thane des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Sachfälligen vollzogen. (Nun folgen die Ausnahmen. *) Jurisdict. Vertrag mit Württemberg v. 7. May u. Rescr. v. 16. Oct. 1821. Reg. und Int. Bl. v. 1821. St. XXXIII. p. 873. ff. (§. 8.) — Novellen Bd. IV. p. 7. u. p. 15. f.

Man sehe auch die unten Cap. XIX. §. 2. aufgeführten Uebereinkünfte.

5.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes der beurlaubten Legionisten sehe man die allerhöchste Entschließung vom 27. Nov. 1815 u. 23. Febr. 1816. — Novellen Bd. II. p. 10. und f. d. Großherzogth. Würzburg v. 1817. p. 5. f. Nr. III. und vergl. nunmehr den §. 1. des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Aug. 1828 — unten im Anhange sub Nr. X. in extenso abgedruckt.

6.

Ueber die Wahl des Klägers im Falle verschiedener Wohnsitze vergl. man v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 81. f. §. 35. u. Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 42. lit. e.

---

*) Man sehe hierüber die Novellen Bd. IV. p. 8. u. 15. f.

(Zu §. 4. und 5.)

(Von dem forum delicti et deprehensionis. *)

XXXVIII. (XXV).

Die Stellung Bayerischer Unterthanen an ausländische Gerichte betreffend.

1.

Kein Bayerischer, in fremden Gebieten verbrechender Unterthan darf an ausländische Gerichte ausgeliefert werden.

Vom 20. May 1805.

B. RBl. v. 1805. St. XXIV. p. 667.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermittelst höchster Entschließung vom 20. May abhin gnädigst zu verordnen geruhet: daß in Zukunft jede Stellung der in fremden Gebieten verbrechenden Churpfalzbayerischen Unterthanen an ausländische Gerichte ohne Rücksicht auf das allenfalls bisher üblich gewesene Reciprocum durchgehends untersagt, dagegen die Churfürstlichen Justizbehörden gehalten seyn sollen, sobald sie Kenntniß von dem begangenen Frevel oder Verbrechen erlangen, sogleich die gehörige Untersuchung und Bestrafung nach den bestehenden Landesgesetzen vorzunehmen.

München den 4. Juny 1805.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

Frhr. v. Weichs, Präsident.

2.

Bestätigt wurde vorstehende Verordnung durch den Art. 30. Thl. II. des St. Ges. B. für das Königreich Bayern von 1813. — Novellen Bd. II. p. 11. Nr. 1.

---

*) Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 52. §. 22. und das Strafges. Buch v. J. 1813. Thl. II. Art. 2. 22. 24. 31. 32. u. 457., dann Dr. Seuffert l. c. p. 43.

3.

Ueber die Stellung der wegen Fornication von auswärtigen Behörden requirirten Unterthanen sehe man das Rescr. vom $\frac{\text{28. Jänner}}{\text{7. Febr.}}$ 1805.

Schw. Reg. Bl. v. 1805. St. VIII. p. 230. — Novellen Bd. IV. p. 18.

4.

Die Compassirung von einem territorio in das andere mag nicht wohl prätendirt werden.

Sign. in int. den 22. May 1778.

M. G. S. Bd. II. p. 1390.

5.

Der requirirte Richter soll auf erhaltenes Compaßschreiben eines inländischen Gerichts die verlangte Person jederzeit unweigerlich stellen, ohne sich eine Cognition anzumassen. Bloß wenn die Incompetenz der requirirenden Behörde aus dem Requisitionsschreiben erhellet, darf die Stellung mit Protestation verweigert werden, wo sodann der nächst höhere Richter das geeignete Provisorium zu treffen hat.

Vom 15. März 1785.

M. G. S. Bd. III. p. 82.

6.

Die Gerichte können ausländische Behörden um Auslieferung eines Bayerischen Unterthans, der in Bayern ein Verbrechen begangen hat, requiriren, müssen aber von dem Erfolge Anzeige an das Appellationsgericht erstatten.

Rescr. vom 17. Febr. 1816.

v. Spies Sammlung aller Ergänz. und Erläuter. zum St. G. B. Bamberg 1835. p. 55. Nr. 4. ad Art. 30. Thl. II.

7.

Auslieferung von Fremden nach Oesterreich kann nur erfolgen, wenn Beweise oder erhebliche Inzichten vorliegen.

Rescr. vom 22. Febr. 1814.

v. Spies l. c. p. 56. Nr. 2. vergl. mit Nr. 1. ad Art. 31. Thl. II.

8.

In Betreff der Requisition, um Auslieferung Bayerischer Unterthanen wegen Verbrechen oder Vergehen, von ausländischen Behörden sehe man das Rescr. vom 17/29. Febr. 1816. Sammlung der nachträglichen Verord. zum St. G. B. für das Königreich Bayern. Würzburg 1817. p. 30. — Novellen Bd. II. p. 11. f. Nr. 2.

Ueber die Nichtauslieferung der Verbrecher ꝛc. von dem einen Staate dem andern (Bayern und Württemberg), soweit der §. 25. keine Ausnahme macht, sehe man den Jurisdictionsvertrag mit Württemberg vom 7. May 1821. §. 23. vergl. mit den §§. 24—26. Reg. und Int. Bl. von 1821. St. XXXIII. p. 867. ff. — Novellen Bd. IV. p. 14. f.

Hinsichtlich der Auslieferung der Zollcontravenienten sehe man das Zollcartel vom 11. und ratificirt den 22. May 1833. Reg. Bl. v. 1833. St. XLVII. p. 1343. ff.

9.

Bezüglich der Stellung eines Bayerischen Unterthans als Zeugen an ausländische Gerichte in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen sehe man das Rescr. v. 24. Nov. 1815. Samml. der nachträglichen Verord. zum St. G. B. f. d. Königreich Bayern. Würzburg 1817. p. 56. f. — Novellen Bd. II. p. 12. Nr. 3.

Ueber die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern (Bayern und Württemberg) zur Ablegung des Zeugnisses ꝛc. sehe man den §. 27. des Jurisdictionsvertrags mit Württemberg vom 7. May 1821. Reg. u. Int. Bl. v. 1821. St. XXXIII. p. 867. ff. — Novellen Bd. IV. p. 15.

10.

Rücksichtlich der Compassirung der in Königlichen Staatsdiensten stehenden Personen und hinsichtlich der gerichtlichen Vernehmung einer im öffentlichen Dienste stehenden Person über ihre officielle Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens sehe man die Verord. vom 21. Sept. 1811. und 24. März 1815.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXII. p. 1475. und von 1815. St. XIII. p 241. ff. — Novellen Bd. II. p. 13. Nr. 4. — Man vergl. auch die Art. 22. 26. 432. 433. u. 461. Thl. II. des St. G. B. v. J. 1813.

Bemerk. a. Ueber Beschädigung, wegen welcher eine Pfändung vorgenommen wird, gebührt die Verhandlung dem Gerichte des Orts, wo der Schaden geschehen ist ꝛc. Cod. civ. P. II. cap. 6. §. 24. Nr. 10.

Man sehe v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 53. § 22. Note 5.

b. Bey Untersuchung in Zolldefraudationen findet der §. 4. cap. I. Cod. jud. Anwendung. Rescr. vom 28. May 1833. v. Spies Rescr. Samml. 1835 sub verbo: „Zollwesen rc." Nr. 22.

Uebrigens kommt noch anzuführen, daß die §§. 4. u. 5. cap. I. Cod. jud. durch das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 außer Wirkung gesetzt worden seyen. — Publ. Patent zum St. G. B. Art. 1.

(Zu §. 6.)
(Forum contractus. *)

XXXIX.
Von dem Gerichtsstande des Contracts.

1.
Wo Contrahenten um das Bedungene belangt werden mögen?

a) Wenn bey dem Vertrage bedungen ist, daß die Zahlung an einem andern Orte erfolgen solle, so ist das Gericht des letztern Orts das Zuständige nach L. 21. D. de obl. et act. und L. 19. §. 2. und 20. D. de judiciis ubi quisque. Anmerk. ad Cod. jud. cap. I. §. 6. lit. a. p. 27/5.

b) Wenn durch Briefe contrahirt ist, so ist der Ort locus contractus, wo beyde Theile sich endlich miteinander vereiniget haben. Ibid. lit. b.

c) Wenn ein Instrument über den Vertrag errichtet, und dasselbe zur Perfection des Vertrags nöthig ist, so ist der locus contractus da, wo es errichtet worden. Ibid. lit. b.

2.
Von dem Gerichtsstande des Contracts in Bezug auf die Unterthanen von Bayern und Württemberg.

Der Gerichtsstand des Contractes findet nur dann seine An=

---

*) Man vergl. v. Wendt's Handb. des B. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 53. §. 23., Civ. Archiv. Bd. VII. p. 59. ff. u. Dr. Seuffert l. c. p. 43. ff.

wendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Contract geschlossen worden ist. Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracte und auf den Viehhandel anwendbar.

Jurisdictionsvertrag mit Württemberg vom 7. May 1821. Reg. und Int. Bl. von 1821. St. XXXIII. p. 878. (§. 17.) — Novellen Bd. IV. p. 12.

(Zu §. 7.)

(**Forum administrationis.** *)

XL.

Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung in Bezug auf die Unterthanen von Bayern und Württemberg betr.

Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen; der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitze geführt haben.

Jurisdictions-Vertrag mit Württemberg vom 7. May 1821. Reg. und Int. Bl. von 1821. St. XXXIII. p. 879. (§. 19.) — Novellen Bd. IV. p. 13.

Man vergl. oben Nr. XXXII. B. Nr. 7. p. 41.

---

*) M. vergl. v. Wendt's Hdb. des B. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 54. §. 24., Civ. Archiv. Bd. VII. p. 59. ff. und Dr. Seuffert's Comment. über die B. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 53. ff.

(Zu §. 8.)

(Forum arresti *).

XLI.

Den Gerichtsstand des Arrestes zwischen Bayern und Württemberg betreffend.

Der Gerichtsstand des Arrestes wird in beyden Staaten anerkannt, und daher das Urtheil des Arrestrichters, so weit die arrestirte Sache nicht zureicht, von der Obrigkeit des Wohnorts vollzogen.

Jedoch darf der Arrest nur alsdann, wenn eine wirkliche Gefahr, die Forderung zu verlieren, eintritt, erkannt werden.

Sobald als der Richter des Arrestes von dem ausländischen Richter des Wohnorts beurkundete Nachricht erhält, daß über den Schuldner bereits entweder die formelle Gant erkannt worden, oder sich derselbe wenigstens im Stande des materiellen Concurses befinde, der die Eröffnung des formellen unvermeidlich macht, so wird der Arrest aufgehoben, und die Forderung des den Arrest Impetrirenden an das Gantgericht verwiesen.

Jurisdictions-Vertrag mit Württemberg vom 7. May 1821. — Reg. und Int. Bl. v. 1821. St. XXXIII. p. 878. (§. 16. vergl. mit §. 11—13.) — Novellen Bd. IV. p. 12.

Man vergl. auch bezüglich der Aufhebung des Arrestes in Gantfällen 2c. die unten Cap. XIX. §. 2. (Nr. CCLXXXIX.) aufgenommenen Uebereinkünfte mit der Fürstl. Reuß-Plauen'schen Regierung und mit 20 Schweizer Cantonen.

---

*) Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 57. §. 27. u. Bd. II. p. 37. ff. §. 185., dann Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 58. ff.

(Zu §. 9.)

(Von dem forum rei sitae. *)

XLII. (XXVI.)

Von dem Vorzuge des universellen Gerichtsstandes des Wohnorts vor dem der gelegenen Sache.

In Erbschafts-Klagen zieht das forum domicilii oder privilegiatum, als das universelle, die besondern Gerichtsstände und also auch den der gelegenen Sache nach sich.

Vom 6. August 1764.

M. G. S. B. IV. p. 928.

Man sehe oben Nr. XXXVI. 2. und vergl. den §. 6. der sub Nr. XLIII. aufgenommenen Verordnung v. 9. August 1810., dann die unten Cap. XIX. §. 2. eingeschalteten Uebereinkünfte, so wie die Anmerkungen ad Cod. jud. cap. I. §. 9. lit. a. p. 32/8. bezüglich des Anbringens der Klagen in foro rei sitae bey dinglichen Rechten und beweglichen Sachen, dann der actiones mere praeparatoriae.

Eben so kann der Hypothek-Gläubiger nach seinem Belieben die dingliche oder persönliche Klage anstellen, oder beyde verbinden. Hyp. Ges. v. 1. Juny 1822. Ges. Bl. v. 1822. St. II p. 43. (§. 49.) — Novellen Bd. IV. p. 272. f.

Bemerk. Klagen auf Entschädigung wegen Gewährschaft sollen allezeit bey dem Gerichte, worunter das evincirte Gut liegt, in fahrender Habe aber bey der Obrigkeit, worunter der Gewährsmann seiner Person halber steht, oder in foro contractus, soferne die hiezu erforderlichen Requisita vorhanden sind, angebracht werden. Cod. civ. P. IV. cap. 3. §. 15. Nr. 7. Man vergl. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 53 §. 23. Note 1.

---

*) Man vergl. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 54. §. 25. u. das Civ. Archiv. Bd. VI. p. 180 f. u. Bd. X. p. 201. ff., dann über die Angabe des entfernten Klagegrundes bey Realklagen das alleg. Archiv Bd. I. p. 174. ff, ferner Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 70. ff. endlich die §§. 14. u. 15. des Jurisdict. Vertr. mit Württemberg v. 7. May 1821. — Novellen Bd. IV. p. 11. f.

(Zu §. 10.)

(Von dem forum continentiae vel connexionis causae. *)

XLIII. (XXVII.)

Von dem Gerichtsstande des Zusammenhangs der Sachen.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Auf eine von Unserem Appellations-Gerichte des Isar- und Salzach-Kreises an Uns gestellte Anfrage, ob und in welchem Maße die Gesetzesstelle Cod. jud. bav. cap. 1. §. 10., das forum continentiae et connexitatis causae betreffend, bey der dermal bestehenden Gerichts-Verfassung noch angewendet werden könne, haben Wir Uns bewogen gefunden, nach vernommenem Gutachten Unsers Oberappellations-Gerichts und nach Anhörung Unsers geheimen Rathes, nachfolgende authentische Erklärung und Vervollständigung dieses Gesetzes provisorisch, bis zum Erscheinen einer neuen verbesserten Gerichts-Ordnung zur allgemeinen Beobachtung der betreffenden Gerichte kund machen zu lassen.

1. Wenn wegen einer und derselben Forderung mehrere Personen belangt werden sollen, welche dem nämlichen Appellations-Gerichte in zweyter Instanz unterworfen sind, so kommt die Verfügung der Bayerischen Gerichts-Ordnung Cap. 1. §. 10. noch ferner in Anwendung, und die Klage muß daher bey diesem Appellations-Gerichte, als erster Instanz, angebracht werden.

---

*) v. Wendt l. c. p. 55. §. 26. und Civ. Archiv. Bd. II. p. 141. ff., dann Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 73. ff.

2. Ein Gleiches findet statt, wenn unter den mehreren Streitgenossen einige dem Appellations-Gerichte, als privilegirten Gerichtsstande, andere hingegen einem oder mehreren der diesem subordinirten Untergerichte unterworfen sind.

3. Wenn hingegen die Beklagten bey verschiedenen Appellations-Gerichten, als privilegirten Instanzen, oder bey Untergerichten, die nicht unter einem und demselben Appellations-Gerichts-Bezirke stehen, belangt werden müssen, so hat der Kläger die Wahl des Gerichtsstandes in so weit, daß er die Klage bey der ersten Instanz, unter welcher ein oder der andere Beklagte steht, anbringen kann, und die übrigen Streitgenossen sind schuldig, vor demselben Richter Rede und Antwort zu geben.

4. Wenn jedoch unter den Streitgenossen theils privilegirte, theils unprivilegirte Personen sich befinden, so muß die Klage nothwendig bey einem Appellations-Gerichte angebracht werden, dem einer der privilegirten Beklagten nach der Wahl des Klägers unterworfen ist.

5. Sind unter den Beklagten theils Civil- theils Militär-Personen, so entscheidet für dermal und bis die Militär-Gerichtsbarkeit nach der Verordnung der Constitution an die Civilgerichte übergeht *), die Mehrzahl dergestalt, daß, wenn unter den Streitgenossen sich mehrere vom erstern als letztern Stande befinden, die Klage nothwendig bey einem Civilgerichte, und im verkehrten Falle bey einem Militär-Gerichte angebracht werden muß.

---

*) Man sehe den §. IV. Tit. VI. der Constitution v. 1. May 1808 und die Verordnung vom 15. April 1809. A. R.Bl. v. 1808. St. XXII. p. 999. und v. 1809. St. XXX. p. 673. — unten Nr. LXXXVII. 1. 2. u. LXXXIX. 1. 3.

Ist die Zahl von beyden Ständen gleich, so hat der Kläger die Wahl, bey welchem Gerichte er seine Klage anbringen will.

6. Wenn aus dem nämlichen Klagegrunde mehrere einem Beklagten gehörige und verschiedenen Gerichts-Stellen unterworfene Sachen gefordert werden, so tritt nach den bestehenden Gesetzen das nächste Obergericht, unter dem alle stehen, als erste Instanz ein.

Ist kein solches vorhanden, so hat der Kläger die Wahl unter den gewöhnlichen Gerichtsständen, denen diese Sachen unterworfen sind, ausgenommen, wenn der Beklagte den größten Theil seiner Güter unter anderer Obrigkeit hat, und dieses so kundbar ist, daß es keiner weitläufigen Untersuchung bedarf.

München, den 9. August 1810.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

A. R.Bl. v. 1810. St. XXXVII. p. 631. ff.

M. s. auch die Anmerk. ad Cod. jud. cap. I. §. 10. lit. c. p. 36/9., wo es heißt: Desgleichen soll nach der Meinung verschiedener Rechtsgelehrten die jurisdictio ex capite continentiae gegen churfürstliche Vasallen und Unterthanen an auswärtigen Gerichten nicht wohl manutenirt werden können, weil das Privilegium de non evocando, welches den Churfürsten in der goldenen Bulle Tit. 8. §. 1. et Tit. 11. §. 1. 2. u. 3. verliehen ist, in terminis amplissimis lautet, folglich weder unter diesem noch anderm Vorwand eine Restriction leiden kann. Leyser spec. 123. de continentia causae med. 7.

Statt der im §. 10. Cap. I. Cod. jud. allegirten §§. des Cod. crim. sehe man nunmehr das Strafgesetzbuch v. J. 1813. Thl. II. Art. 3—6. u. die Novelle 188. v. 14. April 1818.

(Zu §. 11. *)
(Von Personen, welche a foro ordinario ausgenommen sind.)

Von der Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände.

XLIV. (XXVIII.)

A. Im Allgemeinen.

Die privilegirten Gerichtsstände sind, mit wenigen unten folgenden Ausnahmen, aufgehoben. Die Competenz der Untergerichte, sowohl der unmittelbar königl. Stadt- und Landgerichte, als jener der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, wenn sie anders constitutionsmäßig besetzt sind, erstreckt sich daher in der Regel auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen. Auf gleiche Weise liegt ihnen die Instruction der peinlichen Processe ihres Bezirkes ob, deren Entscheidung aber den Königl. Appellations-Gerichten gebührt, welche auch in allen bürgerlichen Streitsachen die zweyte Instanz bilden. Vom 24. Julius 1808 u. 18. Febr. 1809.

A. R.Bl. v. 1808. St. XLIII. p. 1785. f. u. v. 1809. St. XV. p. 369. St. H.B. Bd. IV. p. 1. f. u. p. 51.

Das organische Edict über die Gerichts-Verfassung v. 24. July 1808 ist unten im Anhange sub Nr. XI. in extenso abgedruckt.

XLV. (XXIX.)

B. Der Postbeamten insbesondere.

Der privilegirte Gerichtsstand der Postbeamten, welcher in der Verordnung vom 14. Februar 1806. §. 10. u. 11 (A.R.Bl. v. 1806. p. 65—67) und noch näher in jener vom 29. Ja-

*) Man vergl. Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 87. ff. — Die Bestimmungen dieses §. von: „Vornehme — bis Geistliche unter ihrem vorgesetzten Obern" gelten nicht mehr. v. Spies l. c. p. 6. Nr. 2. Cap. I. §. 11.

nuar 1807 (A. R. Bl. v. 1807. p. 264—266.) bestimmt worden, ist aufgehoben, und dieselben stehen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Untergerichte.

Vom 19. December 1808.

A. R. Bl. v. 1809. St. II. p. 39. St. H. B. Bd. IV. p. 40.
Diese Verordnung wurde auch im Großherzogthum Würzburg eingeführt. Int. Bl. f. d. Großherzogthum Würzburg v. 1815. p. 818. — Novellen Bd. II. p. 13. und f. d. Großherzogthum Würzburg v. 1817. p. 4. f.

Von dem besondern Gerichtsstande einzelner Personen und Classen.

XLVI. (XXX.)

A. Der Stadt- und Landrichter.

1.

Die Direktoren und Stadtrichter der ersten und zweyten Classe haben ihren Gerichtsstand erster Instanz bey dem Stadtgerichte, zu welchem sie gehören; die Stadtrichter dritter Classe bey dem Stadtgerichte der Hauptstadt ihres Kreises ꝛc. Das Forum der Landrichter ist das Stadtgericht der Hauptstadt ihres Kreises. — Die dinglichen oder eine besondere Eigenschaft habenden Klagen, welche die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts begründen, sind von dem besagten Forum in so ferne ausgenommen, als der betheiligte Stadt- oder Landrichter jenem Gerichte nicht vorgesetzt ist; widrigenfalls tritt das forum exemtum ein. In zweyter Instanz erkennt das einschlägige Appellationsgericht.

Vom 3. November 1808. u. 13. September 1822.

A. R. Bl. v. 1808. St. LXX. p. 2810. St. H. B. Bd. IV. p. 37. und Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. von 1822. St. XXVII. p. 1232. f. — Novellen Bd. IV. p. 19. Nr. 2. — Die Stadtgerichte dritter Classe sind aufgehoben worden unterm 26. Dec. 1810. A. R. Bl. v. 1810. St. LXXVI. p. 1455.

2.

Den Gerichtsstand vor dem K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth haben die Landrichter, Assessoren, Aktuare und Patrimonialrichter, welche in den Districten, die zum ehemaligen

Fürstenthume Bayreuth und zur Oberpfalz gehören, angestellt sind. Rescr. v. 14. Juny 1812.

v. Spies Rescr. Samml. von 1835. sub verbo: „Gerichtsstand" 1.

XLVII.

B. Der Vorstände und Räthe jener Kreis- u. Stadtgerichte, welche nur aus einem Director und zwey Räthen bestehen.

Dieselben haben ihren Gerichtsstand vor dem Kreis- u. Stadtgerichte der Hauptstadt ihres Kreises.

Rescr. v. 4. Juny 1819.

Novellen Bd. III. p. 5. f. u. Bd. IV. p. 19.

XLVIII. (XXXI.)

C. Der Mediat-Unterrichter, Herrschaftsrichter und Patrimonialgerichtshalter I. Classe.

Die Mediat-Unterrichter, Herrschaftsrichter und Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe haben ihren ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, in welchem ihr Untergericht gelegen ist. Die zweyte Instanz ist das Appellationsgericht desselben Kreises.

Vom 30. September 1809, 26. May 1818 und 13. September 1822.

A. R. Bl. v. 1809. St. LXIX. p. 1601. St. H.B. Bd. IV. p. 39., Ges. Bl. v. 1818. St. XIII. p. 239. (Tit. IV. §. 53.) u. B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1822. St. XXVII. p. 1232. f. — Novellen Bd. III. p. 8. lit. E. u. Bd. IV. p. 19. Nr. 2. vergl. mit Bd. II. p. 15. Nr. 2.

XLIX.

D. Der Patrimonial-Beamten und Actuare.

Diejenigen Patrimonial-Beamten und Actuare, welche blos die freywillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bey den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in

dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonialgericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen. Vom 26. May 1818.

Ges. Bl. v. 1818. St. XIII. p. 239. (Tit. IV. §. 53.) — Novellen Bd. III. p. 8. lit. E. — Man vergl. das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 16. August 1812. §. 175. und die Entschließung vom 18. August 1815. — Novellen Bd. II. p. 15. Nr. 3.

L.

E. Der Beamten der gutsherrl. Patrimonial-Aemter und herrschaftlichen Commissariate.

Der §. 53 des VI. constitutionellen Edicts (m. s. Nr. XLIX.) ist durch das Gesetz über die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. Dec. 1831 bestätigt.

Ges. Bl. von 1831/32. St. XV. p. 256. f. (Art. 9. Abs. 1. u. 3.)

LI. (XXXII.)

F. Der Untergerichts- (Landgerichts-) Assessoren und Actuare.

Die Assessoren und Aktuare der sämmtlichen Untergerichte haben denselben Gerichtsstand wie die Vorstände dieser Behörden. Vom 22. Sept. 1810. u. 13. Sept. 1822.

A. RBl. v. 1810. St. XLVI. p. 800. u. B. Int. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. 1822. St. XXVII. p. 1232. f. — Novellen Bd. IV. p. 19. Nr. 2.

Man vergl. Nr. XLVI. 2. und XLIX.

LII.

G. Der standesherrlichen Justiz- und Polizei-Räthe und Beamten.

Dieselben haben mit den Königl. Staatsdienern gleichen Gerichtsstand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke,

wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht.

Vom 26. May 1818.

Ges. Bl. v. 1818. St. XI. p. 212. (VII. §. 64.) — Novellen Bd. III. p. 7. lit. D.

Man vergl. auch unten Nr. LIII. und die Novellen Bd. II. p. 15. Nr. 2.

LIII.

II. Der Collegial-Räthe und höheren Beamten. *)

Die Collegial-Räthe und höheren Beamten genießen einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen. Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden. **)

Vom 26. May 1818.

Ges. Bl. v. 1818. St. VII. p. 121. (Tit. V. §. 5.) u. St. XV. p. 325. (§. 1.) — Novellen Bd. III. p. 7. lit. C.

LIV.

I. Der Beamten des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis.

Ein befreyter Gerichtsstand kann von den Beamten des Herrn Fürsten, und nach deren Tode von ihren Wittwen und Kin-

---

*) Man vergl. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 74. f. §. 31. Note 10. u. 11., Dr. Schunk Jahrb. Bd. III. p. 241., und Dr. Seuffert's Commentar über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 97. Note 21., dann die Anmerk. ad Cod. civ. P. V. cap. 24. §. 12., ferner das Rescript vom 14. May 1821, nach welchem für Beamte, welche keine wirklichen Collegial-Räthe sind, der bisherige Besitzstand einsweilen fortdauert; jedoch es sich wohl ergeben kann, daß ein solcher Staatsdiener noch zur Zeit vom privilegirten Gerichtsstande ausgeschlossen bleibt, während er sich der Siegelmäßigkeit — in der Ausübung jedoch an das Edict VIII. gebunden, noch zu erfreuen hat.

**) welche aber zur Zeit noch nicht erfolgt ist.

dern, welchen der Herr Fürst Pensionen ertheilet, und die sich zur Classe der sogenannten Honoratioren eignen, nicht in Anspruch genommen werden.

K. Declaration vom 27. März 1812.

A. R. Bl. v. 1812. St. XXVIII. p. 843. (B. II. lit. d.) — Novellen Bd. II. p. 14. Nr. XXXI. 1.

LV.

K. Der Besitzer der vormaligen Ortsgerichte.

Den Besitzern der Ortsgerichte haben Se. Königl. Majestät den Gerichtsstand der Landrichter*) in Real= und Personal=Sachen anzuweisen, und zugleich zu erklären geruht, daß im Falle einer Conpossession lediglich dem Vertreter der gutsherrlichen Gesammtrechte derjenige Gerichtsstand einzuräumen sey, welcher nach Beschaffenheit der Herrschafts= oder der Ortsgerichte dem Gutsherrn zusteht.

Vom 26. April 1814, 27. Jänner 1815. u. 1. Februar 1818.

A. R. Bl. v. 1814. St. XXXV. p. 953. und Novellen Bd. II. p. 14. Nr. XXX. und Bd. III. p. 6. f. lit B. 1. u. 2.

Man sehe nunmehr die Verfassungs=Urkunde und das Edict über den Adel vom 26. May 1818. Ges. Bl. v. 1818. St. VII. p. 120. (Tit. V. §. 4. Nr. 3.) u. St. XII. p. 218. (Tit. II. §. 11.) — Novellen Bd. III. p. 10. f. n. 3. a., wornach die (übrigen) Adelichen vor den Kreis= und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen, einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen genießen.

LVI. (XXXIII.)

L. Der Juden.

Die Gerichtsbarkeit der Juden soll, so lange ihre bisherige Verfassung besteht, nach den einzelnen, ihnen ertheilten Concessionen auch ferner provisorisch beybehalten werden.

Vom 13. April 1809.

A. R. Bl. v. 1809. St. XXX. p. 676. St. H. B. Bd. IV. p. 42.

---

*) Man s. oben Nr. XLVI. 1. 2. p. 66.

Diese Bestimmung ist durch das Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen vom 10. Juny 1813. (A. R. Bl. v. 1813. St. XXXIX. p. 930. §. 30.) aufgehoben, und die Juden haben gleich den übrigen Unterthanen, bey den K. Behörden Recht zu nehmen, und alle Gesetze des Reiches, in so weit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung. — Novellen Bd. II. p. 15. Nr. XXXIII.

M. s. auch die Rescr. v. 9. Aug. 1811, dann 20. u. 31. März 1821, wornach in Ehescheidungs-Sachen der Juden die ordentlichen Gerichte derselben competent sind.

Von den noch bestehenden privilegirten Gerichtsständen.

LVII. (XXXIV.)

A. Der Glieder des Königlichen Hauses. *)

1.

Die Glieder des Königlichen Hauses haben in Real- und vermischten Klagen den Gerichtsstand bey den Königl. Appellationsgerichten, wo der Königl. Fiscus in solchen Fällen zu Recht stehen wird. In allen andern persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten ist der von dem Könige anzuordnende Familienrath die competente Stelle.

Vom 28. Julius 1808 und erneuert und bestätigt durch das K. Familien-Gesetz vom 18. Jänner 1816.

A. R. Bl. v. 1810. St. XLIV. p. 794. (Art. 77—90.) u. v. 1816. St. XL. p. 774. f. (Tit. X. Art. 89. u. 90.) — Novellen Bd. II. p. 16. Nr. XXXIV.

Man sehe auch den §. 8. Tit. II. der Verf. Urk. v. 26. May 1818. Ges. Bl. v. 1818. St. VII. p. 106. — Novellen Bd. III. p. 8.

2.

Das K. Familien-Gesetz vom 18. Jänner 1816 wurde zum Theil abgeändert durch das K. Familien-Statut vom 5. August 1819.

Reg. u. Int. Bl. von 1821. St. I. p. 7. u. 22. ff. (Tit. I. §§. 1—3. und Tit. X. §§. 1—8.) — Novellen Bd. IV. p. 20. ff. Nr. XXXIV. und v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 72. §. 31. Note 2—4.

---

*) Man vergl. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 72. f. §. 31. u. Note 1—4.

Man vergl. auch das Civ. Arch. Bd. I. p. 96. ff.

Bezüglich der Verhandlungen über die Sterbfälle in dem Königlichen Hause sehe man das eben allegirte Familien-Statut vom 5. August 1819. Reg. u. Int. Bl. 1821. St. I. p. 10. (Tit. III. §. 3. u. 4.) — Novellen Bd. IV. p. 22.

Der Justiz-Minister (welchem als Großrichter die allenfallsigen Rechte vorbehalten bleiben) ist Mitglied Unseres Familien-Rathes; seinen Wirkungskreis bey dem zur Entscheidung der Klage gegen ein Königliches Familienglied anzuordnenden Gerichte bestimmt das Königl. Familien-Statut vom 5. August 1819 im Tit. X. *) Cabinets-Befehl v. 26. October und Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. December 1825. Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. XLI. p. 772. ff. u. St. LII. p. 997. (B. II. §. 60.)

LVIII. (XXXV.)

B. Der Stiftungen im Allgemeinen, des Damenstifts St. Anna, der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advocaten des Reichs und des deutschen Schulfondes insbesondere.

1.

Die unter unmittelbarer Königl. Administration stehenden und die Patrimonial-Stiftungen des Kultus, des Unterrichts, der Erziehung und der Wohlthätigkeit haben das privilegirte Forum bey den Appellations-Gerichten und können bey den Untergerichten nur als Kläger erscheinen.

Vom 6. December 1808.

A. RBl. v. 1808. St. LXX. p. 2813. St. H.B. Bd. II. p. 245.

2.

Dem Damenstifte zur heiligen Anna in München ist, gleich den unter unmittelbarer Administration stehenden Stiftungen durch ein allerhöchstes Rescript der privilegirte Gerichtsstand ertheilt worden. Vom 15. März 1815.

A. R. Bl. v. 1815. St. XXIV. p. 417. — Novellen Bd. II. p. 17. Nr. XXXV. 1. Man vergl. zu n. 1. u. 2. v. Spies Samml. aller Ergänz. u. Erläut. z. Cod. jud. 1835. p. 8. Nr. 6. Cap. I. §. 11.

*) Novellen Bd. IV p. 20. Nr. XXXIV.

Bemerk. 1. Ueber die Abänderung der Statuten des Damenstifts St. Anna in München vom 18. Februar 1802 sehe man die Verordnung v. 10. Februar 1825 u. vergl. die ursprünglichen Stiftungs-Urkunden vom 6. December 1784. u. 10. Febr. 1794. Reg. u. Int. Bl. von 1825. St. VII. p. 97. ff.

2. Bezüglich der Aufhebung des bisherigen Kanzleramtes des bezeichneten Damenstiftes und der Errichtung einer Ober-Administration für das gesammte Vermögen des Damenstifts sehe man die allerhöchste Entschließung vom 1. Februar 1823. Reg. u. Int. Bl. von 1823. St. VIII. p. 278.

3. Seine Majestät der König haben jedoch vermög allerhöchster Entschliessung vom 14. August 1835 zu verfügen geruht, daß die durch allerhöchste Entschließung vom 1. Februar 1823 gebildete Ober-Administration des Damenstiftes St. Anna in München aufgehoben und an deren Stelle für die Verwaltung des gesammten Vermögens, die Perception der Renten sammt der Kassaführung und Rechnungsstellung eine Damenstifts-Administration errichtet werden solle; die Stelle eines Administrators *) aber vorläufig unbesetzt bleibe, und die Verwesung in der Eigenschaft einer widerruflichen Function dem functionirenden Damenstifts-Kassier Heinrich Ageron auf Ruf und Widerruf übertragen werde. — ꝛc. ꝛc. Bekanntmachung vom 29. August 1835. R. Bl. von 1835. St. XLVI. p. 793. ff.

3.

Die Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advocaten des Reichs erscheint in der Reihe der Wohlthätigkeits-Stiftungen; sie wird unter den Schutz der General-Administration des Stiftungs-Vermögens gesetzt.

Vom 27. Juny 1808.

A. R. Bl. v. 1808. St. XXXII. p. 1449. ff. (Art. III. vergl. mit Art. XXII. u. XXVI., dann mit dem organischen Edicte über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens v. 1. October 1807. A. R. Bl. v. 1808. St. V. p. 216. ff.

*) Diese Stelle wurde unterm 15. November 1835 dem Königl. geheimen Secretär im Staats-Ministerium des Innern, Wilhelm Haberstumpf, neben Beybehaltung seiner bisherigen Stelle allergnädigst übertragen. R.Bl. von 1835. p. 1071.

4.

Dem deutschen Schulfonde in München kommen nach den bestehenden Gesetzen alle Rechte und Vorzüge der frommen Stiftungen zu. Vom 28. May 1817.

A. R.Bl. v. 1817. St. XXV. p. 592. — Novellen Bd. III. p. 8. f.

LIX. (XXXVI.)

C. Der abgetretenen geistlichen Fürsten.

Die abgetretenen geistlichen Regenten verlieren die persönliche Unmittelbarkeit und werden hinsichtlich ihres Gerichtsstandes den mediatisirten Fürsten nach der Declaration v. 19. März 1807, soweit diese auf sie anwendbar ist, gleich geachtet. Vom 4. April 1807.

A. R.Bl. v. 1807. St. XVI. p. 610.

LX. (XXXVII.)

D. Der mediatisirten Fürsten und Grafen — (Standesherren *), dann der erblichen Reichsräthe.

1.

Die mediatisirten Fürsten und Grafen behalten den in der Declaration vom 19. März 1807 (R. Bl. v. 1807. St. XIII. p. 465. ff.) ihnen zugestandenen privilegirten Gerichtsstand, nämlich in Civilsachen vor den Appellations-Gerichten, und in peinlichen vor den Austrägal-Gerichten; jedoch erstreckt sich dieses Privilegium nur auf die wirklichen Besitzer der

---

*) Man vergl. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 73. §. 31. Note 5.

Ueber die Anwendung des Tit. V. der Verf. Urk., von den besondern Rechten und Vorzügen auf den Rheinkreis, ist schon in dem Rescripte vom 21. May (Dr. L. v. Dresch Bayer. Staatsrecht. Zweyte Ausg. p. 563. f.) bemerkt worden, daß einige Bestimmungen desselben auf den gedachten Kreis nicht in Anwendung kommen können. Hierunter gehören:

mediatisirten Fürstenthümer, Grafschaften und Patrimonial-Güter, mit Ausschluß aller übrigen Glieder ihrer Familie. Vom 21. Julius 1808, Deutsche Bundesacte vom 8. Juny 1815, Verf. Urk. und Edict IV. hiezu v. 26. May 1818. —

A. R. Bl. v. 1808. St. XLIII. p. 1787. und 1794. St. H.B. Bd. IV. p. 3. u. 8. f., vergl. mit A. R. Bl. v. 1807. St. XIII. p. 469. f. St. HB. B. I. p. 60. f. — A. R. Bl. v. 1817. St. XXVIII. p. 652. ff. (Art. 14.) u. Ges. Bl. v. 1818. St. VII. p. 120. (Tit. V. §. 2.), St. XI. p. 191. (I. §§. 5. 6. u. 8.) u. St. XII. p. 218. (Tit. II. §. 11.) — Novellen Bd. II. p. 18. f. Nr. XXXVII. 1. 2. u. Bd. III. p. 9. f. Nr. XXXVII. 1. u. 3. lit. a.

2.

§. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden zum

---

a) Die im §. 2. und 3. den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, so wie den ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adelichen zugesicherten Rechte nebst der hierauf bezüglichen Beylage Nr. IV.

b) Die im §. 4., dann in der Beylage sub Nr. V. §. 16. dem übrigen Adel des Reichs vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte.

c) Die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach §. 4. Nr. I. und der Beylage V. §. 14. u. 22., dann die ganze Beylage VI.

d) Der von dem landgerichtlichen befreyte Gerichtsstand. Ibid. Nr. 3. und Beyl. V. §. 11.

e) Die Rechte der Siegelmäßigkeit. Ibid. Nr. 4. Beyl. V. §. 10. und die ganze Beylage VIII. Doch bezieht sich die Beschränkung dieses Rechtes nur auf die in dem Rheinkreise befindlichen Besitzungen und die dortselbst abgeschlossenen Contracte und Handlungen der Adelichen. Von den übrigen in der Beylage V. der Verf. Urk. zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen und besondern Institutionen dieses letztern vereinbarlich sind.

Rescr. vom 5. October 1818.

L. v. Dresch's Bayer. Staatsrecht. Zweite Ausgabe. p. 565. f. (C. Tit. V.)

deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königl. Diensten befinden, oder aus Königl. Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen sie betreffenden Real- u. Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand *) in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem Königl. Ober-Appellationsgerichte. Sollten bey einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im K. Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldigten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

---

*) Denselben privil. Gerichtsstand genießen die erbl. Reichsräthe in bürgerlichen und peinlichen Fällen, jedoch in Realklagen nur bezüglich solcher Grundstücke, welche zu einem Gutscomplexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrl. Gerichtsbarkeit, eine solche zusteht. Man sehe das Edict über den Adel im Königreiche Bayern v. 26. May 1818. §. 11. Ges. Bl. v. 1818. St. XII. p. 217. und hierorts Nr. 5, dann unten Nr. LXV.

Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus sechs oder acht Richtern, gleichen Standes mit dem Angeschuldigten, zusammengesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellationsgerichts und in der zweyten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter. *)

Zwey Ober-Appellationsgerichts-Räthe werden in beyden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Secretär des Staatsministeriums der Justiz führt das Protocoll.

Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammenberuft.

Das von den Gerichts-Beysitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, wesfalls die Anträge des Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

*) Außer diesen Geschäften des Ministeriums der Justiz hat der Minister in der Eigenschaft als Großrichter in peinlichen Fällen nach der Königl. Declaration vom 19. März 1807 und der Beyl. IV. der Verf. Urk. bey der den Standesherren angewiesenen Austrägal-Instanz den Vorsitz. Verord. v. 9. December 1825. Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. LII. p. 996. f. §. 58.

In Civil- und Strafrechtssachen ist das treffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz; für Berufungen aber das Oberappellationsgericht die zweyte Instanz.

Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren vom 26. May 1818.

Ges. Bl. v. 1818. St. XI. p. 191. ff. (Beyl. IV. zur Verf. Urk. Tit. V. §. 2.) dahin lautend: Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beylage IV.) Verf. Urk. vom 26. May 1818. Ges. Bl. von 1818. St. VII. p. 120. (Tit. V. §. 2.) — Novellen Bd. III. p. 9. Nr. XXXVII. 1. und 3. lit. a., woselbst das Namensverzeichniß der erblichen Reichsräthe allegirt ist.

Der K. Kämmerer, Major à la suite und Commandant der Landwehr des Untermayn-Kreises, Franz Schenk, Frhr. v. Stauffenberg zu Würzburg wurde durch offenes Decret vom 10. März 1835 zum erblichen Reichsrath allergnädigst ernannt. Regl. Bl. von 1835. St. XXI. p. 373; — dagegen haben Seine Majestät der König unterm 3. Juny 1836 allergnädigst beschlossen, die dem Frhrn. v. Mandl zu Deutenhofen unterm 5. Dec. 1818 verliehene erbliche Reichsraths-Würde nunmehr für erloschen zu erklären, da derselbe die Erklärung abgegeben hat, daß er die Bedingung durch Bildung des erforderlichen Fideicommisses nicht zu erfüllen vermöge. Reg. Bl. v. 1836. St. XX. p. 355. f.

3.

Die durch das Gesetz vom 9. März 1828 (Ges. Bl. v. 1828. St. II. p. 9. ff.) zu den erblichen Reichsräthen *) zu zählenden (beyden) Erzbischöfe, der Bischof **) und der Präsident des protestantischen Oberconsistoriums haben auf das Vorrecht eines privilegirten Gerichtsstandes vor den Appellationsgerichten keinen Anspruch, sondern behalten ihren privilegir-

---

*) Man vergl. v. Wendt's Hdb. des B. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 73. §. 31. Note 6.

**) Statt des verstorbenen Herrn Bischofs von Augsburg, Albert v. Riegg, wurde der Hr. Bischof zu Speyer, Peter Richarz, als Reichsrath unterm 20. Sept. 1836 allergnädigst ernannt. Reg. Bl. v. 1836. St. XXXVIII. p. 718.

ten Gerichtsstand, wie bisher, bey den einschlägigen Kreis- und Stadtgerichten. Rescr. v. 16. Nov. 1830.

v. Spies Samml. aller Ergänz. und Erläuter. zum Cod. jud. 1835. p. 7. Nr. 4. zu §. 11. cap. I.

4.

Der den Standesherren in Civil-Rechtssachen eingeräumte privilegirte Gerichtsstand findet auf administrativ = contentiöse Gegenstände keine Anwendung, sondern das einschlägige Untergericht, in dessen Bezirk das streitige Object liegt, ist zur diesfälligen Entscheidung in erster Instanz competent. Rescr. vom 15. Juny 1824.

Oberdon. Kr. Int. Bl. von 1824. St. XIX. p. 623. f.

5.

Bezüglich der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren ist verordnet, daß an den dinglichen Gerichtsbarkeits = Verhältnissen eines Gutes nach den Bestimmungen des §. 11. *) der V. Beylage zur Verf. Urkunde durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit unter den gesetzlichen Bestimmungen nichts abgeändert werde. Ges. vom 28. Dec. 1831.

Ges. Bl. von 1831/32. St. XV. p. 258. (Art. 12.)

Man sehe auch das Rescript vom 9. August 1833, nach welchem die besagten Standes- und Gutsherren sich auch in Realsachen eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen haben.

LXI.

E. Des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis.

Der Herr Fürst von Thurn und Taxis hat nach der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 in allen ihn betreffenden Real- und Personalklagen ein privilegirtes Forum in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem K. Oberappellationsgerichte, und in peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießt derselbe und seine Erben das Recht

) Novellen Bd. III. p. 10. f. Nr. 3. lit. a. u. o. p. 76. Note)

einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter seines Standes gerichtet zu werden. K. Declaration vom 27. März 1812.

A. Reg. Bl. von 1812. St. XXVIII. p. 841. (lit. A.) — Novellen Bd. II. p. 19.

LXII.

F. Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg Fürsten von Eichstädt, dann dessen Nachkommen und Nachfolger.

1.

Den Nachkommen und Nachfolgern Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg ꝛc. wird ein privilegirter Gerichtsstand bewilliget, nämlich bey den K. Appellationsgerichten in erster, und in zweyter Instanz bey dem K. Ober-Appellationsgerichte.

In peinlichen Fällen soll jeder Chef dieses Fürstlichen Hauses das Recht der Austrägal-Instanz, nämlich von seines Gleichen gerichtet zu werden, genießen ꝛc.

Königl. Erklärung vom 15. Nov. 1817. A. Reg. Bl. von 1817. St. XL. p. 950. f. (Tit. I. Art. 7. u. 9.) — Novellen Bd. II. p. 16. f.

2.

Dem (jetzigen) Herrn Herzoge von Leuchtenberg, seinen Nachkommen und Nachfolgern bleibt der privilegirte Gerichtsstand bey den Königlichen Appellationsgerichten in erster, und dem K. Oberappellationsgerichte in letzter Instanz.

Wir sind geneigt, dem Fürstlichen Hause ein Austrägal-Gericht, wie solches in mehreren Fürstenhäusern durch Familien-Verträge eingeführt ist, zu bewilligen, sobald dessen nähere Bildung vorgelegt seyn wird.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im Königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Vergehen und Verbrechen, kommen hinsichtlich des Chefs der Herzoglich Leuchtenbergischen Familie und der übrigen Mitglieder derselben diejenigen Vorzüge und dasjenige Verfahren im gan-

zen Umfange in Anwendung, wie sie die Beylage IV. zur Verfassungs-Urkunde, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, in dem daher bezüglichen §en (8.*) dieses Edictes enthalten sind.

Dasselbe findet in Civil- Strafrechtssachen seine Anwendung.

Allerhöchste Entschließung vom 31. Dec. 1834. Reg. Bl. von 1835. St. XLVIII. p. 833. f. (VIII. u. X.)

III.

G. Der in Bayern sich aufhaltenden Standesherren.

§. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Bayern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hiebey den Pflichten der Forensen.

§. 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königliche Declaration**) zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten,

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Bayerischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus, als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Executionsgegenstand darbieten, oder

---

*) Man sehe oben Nr. LX. 2. p. 76.

**) vom 19. März 1807. Reg. Bl. von 1807. St. XIII. p. 465. ff.

dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten *) belangt werden.

In allen übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

Edict. I. zur Verf. Urkunde vom 26. May 1818. §§. 13. 14. u. 15. vergl. mit den §§. 5. u. 6. des Edicts IV. zur Verf. Urkunde und der Läuteration vom 3. April 1807.

Ges. Bl. von 1818. St. VIII p. 145. f. u. St. XI. p. 191. f. u. A. Reg. Bl. von 1807. St. XVI. p. 609. f. — Novellen Bd. III. p. 26. Nr. LXIII.

Man vergl. auch Nr. LX. u. CVII.

LXIV.

II. der Bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen. **)

Man sehe hierüber die Verf. Urkunde vom 26. May 1818. Ges. Bl. von 1818. St. VII. p. 120. (Tit. V. §. 3.) — Novellen Bd. III. p. 9. Nr. XXXVII. 2. und vergl. das Erkenntniß des K. Oberappellationsgerichts vom 8. Nov. 1819. — Novellen Bd. IV. p. 23. f.

LXV

I. Des gesammten übrigen Adels *) des Reichs.**

Hierüber sehe man die Verf. Urkunde und das Edict über den Adel vom 26. May 1818. Ges. Bl. von 1818. St. VII. p. 120. (Tit. V. §. 4. Nr. 3.) und St. XII. p. 218. (Tit. II. §. 11.) — Novellen Bd. III. p. 10. ff. Nr. 3. lit. a. u. b.

---

*) Die geeigneten K. Gerichte können bezüglich der Standesherren nur die Appellationsgerichte seyn. M. s. oben Nr. LX. 1. 2.

**) Man sehe das, oben Nr. LX. der Note*) beygefügte Rescr. vom 24. May und 5. Oct. 1818.

***) Man vergl. v Wendt's Hdb. d. B. Civ. Proc. Zweyte Ausg Bd. I. p. 74 §. 31. Note 8. u. das, — oben Nr. LX. der Note*) beygefügte Rescript vom 24. May u. 5. Oct. 1818.

Nur der Vertreter der gutsherrlichen Gesammtrechte hat jenen Gerichtsstand, der nach Beschaffenheit der Herrschafts- oder Ortsgerichte ihm zustehet. Rescr. vom 27. Jänner 1815. — Repert. der Staatsverw. von Döllinger. Bd. VII. p. 152.

LXVI. (XXXVIII.)

K. Der ersten Staats-, Hof- und Militär-Beamten.

1.

Den Gerichtsstand bey den K. Appellationsgerichten haben für sich, ihre Gemahlinnen, ihre unter väterlicher Gewalt stehende Kinder und Wittwen, die ersten in dem Gesetze namentlich aufgezählten Staats-, Hof- und Militär-Beamten als persönliches Vorrecht; als ein erbliches aber alle Majorats-Besitzer. Vom 14. December 1808, 7. Jänner 1809, 22. December 1811 und 18. December 1813.

A. Reg. Bl. von 1808. St. LXXII. p. 2885. und von 1809. St. IV. p. 87. St. H. B. Bd. IV. p. 34. u. 36., A. Reg. Bl. von 1812. St. I. p. 36. (§. 72.) und von 1813. St. LXVII. p. 1589. — Novellen Bd. II. p. 19. f. Nr. XXXVIII. 1. 2.

Nachdem vorstehende Bestimmungen größtentheils abgeändert wurden, so sehe man nunmehr oben Nr. LIII. u. LX., dann die Novellen Bd. III. p. 9. ff. Nr. XXXVII. 1. 2. u. 3. lit. a. und Bd. IV. p. 23. f.

2.

Die Besitzer der größeren Canzley-Lehen werden den Majorats-Besitzern in den gesetzlichen Prärogativen gleichgestellt, und genießen einen privilegirten Gerichtsstand. — Bey mehreren Mitbesitzern hat solchen nur der Stellvertreter, d. i. der gemeinschaftliche Verweser der Mitinteressenten. Rescr. vom 1. Febr. und 8. April 1814. Repert. der Staatsverw. von Döllinger. Bd. VII. p. 152.

Man vergl. bezüglich des Gerichtsstandes der Fideicommiß-Besitzer das Edict VII. über die Familien-Fideicommisse und das Edict V. über den Adel vom 26. May 1818, dann die Instruction zum erstern Edicte vom 22. December 1818. Ges. Bl. v. 1818. St. XIV. p. 282. f. (§§. 13. 14. u. 15.) u. St. XII. p. 217. (§. 11.), dann A. Int. Bl. v. 1819. St. II. p. 22. u. 36. f. (§§. 7. 30. u. 31.) — Novellen Bd. III. p. 75. f. Nr. CXII. 1. 2. u. p. 10. Nr. 3. lit. a.

Ueber die Rangverhältnisse der K. Staatsminister sehe man den Cabinetsbefehl vom 25. October und die Verordnung vom 9. December 1825. Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. XLI. p. 769. ff. (I.) u. St. LII. p. 985. (§. 16.)

LXVII.

L. Der Gesandten. *)

Gesandte fremder Mächte sind von der inländischen Gerichtsbarkeit ausgenommen, und genießen das jus revocandi domum. Bey Reconventionen und Realklagen können sie jedoch ihr privilegium fori nicht geltend machen. — Ohne Wissen und Willen ihres Hofes kann ihnen keine gerichtliche Deposition zugemuthet werden.

Man sehe die Anmerk. ad Cod. jud. cap. I. §. 11. lit. i. p. 44/12. und Resol. vom 21. Febr. 1789. — M. G. S. Bd. V. p. 6. Nr. XIV. — Bezüglich ihrer übrigen Privilegien s. m. die M. G. S. Bd. I. p. 654, Bd. II. p. 1367, Bd. IV. p. 695, Bd. V. p. 32, 340. und 747. N. M. G. S. Bd. I. p. 314. und Mayer's General-Index vom Jahre 1806. p. 116. und vom Jahre 1809. p. 206. — Auch ist in einem allerhöchsten Rescripte vom 4. Februar 1812 ausgesprochen, daß nach allgemein anerkannten gesandtschaftlichen Rechten und nach Völkerrecht den auswärtigen Gesandten allein die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft zustehe.

Wegen der dem K. B. Generalbevollmächtigten Jores zu Stuttgart zustehenden Exterritorialität wurde das K. Kreis- und Stadtgericht Memmingen ernannt, die vom Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg requirirte Vernehmung vorzunehmen, und auch in allen ähnlichen Fällen der Requisition dießseitiger Gerichte zu entsprechen. Rescr. vom 9. July 1828.

Bemerk. Die an auswärtigen Höfen accreditirten Bayerischen Gesandten ꝛc. dürften ihren Gerichtsstand vor demjenigen Gerichte genießen, welchem sie vor ihrer Anstellung als Gesandte ꝛc. unterworfen waren.

---

*) Man vergl. v. Wendt's Handb. des B. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 90. f. §. 41.

LXVIII.

Den Gerichtsstand der adelichen Gutsbesitzer, deren Güter unter der Hoheit mehrerer Souverains liegen, betreffend.

Man sehe die Verordnung vom 9. Juny 1807. W. Reg. Bl. v. 1807. p. 51. (§§. 30—33.)

Novellen Bd. II. p. 9. f. und für das Großherzogthum Würzburg von 1817. p. 3. f.

LXIX.

Den Real-Gerichtsstand der im Landgerichte Kempten liegenden Besitzungen des Herrn Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend.

Da der Besitzer des Patrimonialgerichts II. Classe, Trauchburg und Wangen, vormals deutscher Reichsstand, und dieses Gericht selbst ein Theil einer mit Reichsstandschaft versehenen Herrschaft war, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die auf dieser Besitzung haftenden Hypothekschulden sich zum Eintrage in das appellationsgerichtliche Hypothekenbuch eignen. Rescript vom 19. August 1823.

LXX.

Den privilegirten Gerichtsstand im Großherzogthume Würzburg betreffend.

Hierüber sehe man das Rescr. vom 26. September und 23. December, und die Ausschreibung vom 12. October und 29. December 1815. Untermaynkr. Int. Bl. von 1815. p. 2442. u. von 1816. p. 9. — Novellen Bd. II. p. 20. ff.

Man vergl. nunmehr die neuern gesetzlichen Bestimmungen, welche bezüglich der betreffenden Individuen überall am geeigneten Orte eingeschaltet sind.

LXXI.

Den privilegirten Gerichtsstand in den ehemals Fuldaischen Gebietstheilen betreffend.

Man sehe hierüber das Rescript vom 1/13. October 1816. — Untermaynkr. Int. Bl. von 1816. p. 2729. — Novellen Bd. II. p. 25. f.

Man vergl. auch die vorstehende Nummer LXX.

LXXII.

Den Gerichtsstand und die Vertretung der Pensions-Anstalt für die Relicten der gutsherrlichen Beamten betreffend.

Das K. Kreis- und Stadgericht München bildet die erste Instanz bey Klagen gegen die besagte Pensions-Anstalt, und das Comité läßt durch Abgeordnete aus seiner Mitte oder durch Rechtsanwälte die Rechtsgeschäfte besorgen.

Verordnung vom 29. März 1823, und Satzungen dieser Anstalt. Reg. u. Int. Bl. von 1823. St. XIV. p. 411. (Art. 1. 3. u. 26.)

Von dem Gerichtsstande der Militärpersonen.

A. Vor der Einführung der neuen Constitution vom 1. May 1808.

LXXIII. (XXXIX.)

Den Gerichtsstand der Militärpersonen in Civilsachen betreffend. *)

Die Militärpersonen mit Einschluß des Cadetten-Corps sind in Civilsachen: als Schuld-, Erbschaftsklagen, Obsignationen, Inventuren, Reserationen, kleinen Vergehen u. s. w. der Gerichtsbarkeit der Justizstellen in erster, und respective zweyter Instanz unterworfen. Vom 3. October 1768.
M. G. S. Bd. II. p. 1215. ff.

Auszug

aus der Verordnung, die Separation zwischen Civil- und Kriegssachen betreffend.

Specification der Sachen, welche von dem Hof-Kriegsrath abgesondert, mithin zu den Justiz-Dicasteriis oder andern Stationen gehörig sind.

1. Die Schuld-, Erbschafts- und andere Civil-Händel gehören bey Militärpersonen, welche bis Dato immediat unter dem Hof-Kriegsrath gestanden, hinfüro zum Hofrath in prima, ad revisorium in secunda instantia. Jene, welche unter dem Regiments-Stab stehen, bleiben noch ferner darunter in prima instantia.

---

*) Man sehe nunmehr unten Nr. LXXXIX. und das Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. August 1828. Ges. Bl. von 1828. St. V. p. 41. ff. — unten im Anhange sub Nr. X. in extenso abgedruckt.

Ob aber in obigen Civilsachen ihre zweyte Instanz der Hofrath, oder die Regierung, worin das Regiment liegt, und sofort die dritte Instanz das Revisorium seyn solle, beruhet noch auf der gnädigsten Decision und dem vorläufig darüber zu erstattenden Hofraths- und Hof-Kriegsraths-Gutachten.

2. Erbschafts-Obsignation, Inventur und Reseration, gehören zu den Regimentern, oder, so viel obgedachte personas immediatas betrifft, zum Hofrath, welcher jedoch keine Abschickungen deswegen zu machen, sondern zu Ersparung der Kosten die Commission allezeit jemand in loco zu übertragen, und die zum Militär gehörigen Papiere, sammt den Festungsplans demjenigen, welcher der Obsignation oder Inventur ex parte militaris beywohnt, gleich extradiren zu lassen hat.

3. Civil-Inquisitionen in Verbrechen, welche in das Malefiz nicht einschlagen, z. B. in Rausch- und Hurenhändeln, gehören zum Regiment, so weit sie nur eine Regimentsstrafe nach sich ziehen, oder so viel obbemeldte personas immediatas betrifft, zum Hofrath.

7. Das Cadetten-Corps steht unter der Jurisdiction der hiesigen Commandantschaft eben so, wie ein anderes Corps, oder Regiment unter seinem Commandanten.

8. Die Pensionisten sowohl hier, als auf dem Lande werden so lang und viel, bis sie wiederum zu Militär-Diensten emploiret sind, für bloße Civil-Personen geachtet, stehen daher unter den Gerichten, oder soviel die pensionirten Oberofficiers belangt, unter den Justiz-Dicasterien.

9. Bleiben die Kriegs-Canzley-Verwandte, ungeachtet sie in obigen Civilsachen unter die Hofraths-Jurisdiction gehören, nichts desto weniger in rebus officii dem Hof-Kriegsraths-Directorio subordinirt, wel-

ches sich auch zu dem Ende benöthigten Zwanges gegen sie gebrauchen kann.

Das Uebrige eignet sich zu §. 13., wo es auch vorkommen wird.

LXXIV. (XL.)

Den Militär-Gerichtsstand in Appellations- und andern Sachen betreffend.

Diejenigen, welche zum Regiments-Stabe gehören, stehen in der zweyten Instanz unter dem Hofrath, in der dritten unter dem Revisorium; jedoch müssen alle Militärs den Gerichtsstand der gelegenen Sache anerkennen und vor demselben zu Recht stehen. Uebrigens haben die Pensionärs die Heyraths Erlaubniß bey dem Hof-Kriegsrathe nachzusuchen. Vom 22. November 1768.

M. G. S. Bd. II. p. 1217.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht lassen es bey dem zwischen Dero Hof- und Hof-Kriegsrath concertirten Gutachten durchaus gnädigst bewenden, und wollen, daß diejenigen, welche unter dem Regiments-Stabe stehen, hinfüro in secunda zum Hofrath, und in tertia instantia ad revisorium zu appelliren haben sollen, salvo foro rei sitae, welches die Militär-Personen in realibus nicht weniger als Andere erkennen müssen. — —

Es sollen auch die Pensionisten, welche zu heyrathen gedenken, die Licenz noch ferner allzeit bey dem Hof-Kriegsrath zu erholen haben, da im widrigen Falle sie ihrer Pension verlustig seyn sollen. — — —

Sign. in int. den 22. November 1768.

Das Militär-Reglement vom 22. März 1775 unterwarf zwar die pensionirten Militärpersonen dem Platz-Commando ihres

Aufenthaltsortes, allein diese Ausnahme wurde durch neuere Verordnungen (siehe unten Nr. LXXVI. LXXIX. LXXX. LXXXI.) wieder aufgehoben. Die übrigen Stellen dieser Verordnung sind nicht mehr anwendbar.

LXXV. (XLI.)

Von dem Rechte zu inventiren und zu obsigniren bey den Officieren eines andern Regiments.

Die Verlassenschaft der Officiere, welche nicht in dem Garnisonsorte ihres Regiments sterben, wird von dem Regiments-Commandanten desselben Orts, wenn sich keine Commandantschaft da befindet, obsignirt und inventirt.

Vom 19. August 1769.

M. G. S. Bd. II. p. 1218.

Liebe Getreue! Auf euere zur höchsten Stelle, dann auch Unsern Hofrath in Betreff des zweifelhaften juris obsignandi et inventandi bey den versterbenden Officiers *), in specie dermalen bey dem verstorbenen Lieutenant v. Duri unterthänigst erstatteten Berichte, bedeuten Wir euch pro resolutione hinwider gnädigst, daß die Verlassenschaften der Officiere, welche nicht bey ihren Regimentern, sondern anderwärts versterben, von dem Regiments-Commandanten selbigen Orts, wenn sich keine ordentliche Commandantschaft allda befindet, obsignirt und inventirt werden sollen, wornach ihr euch zu achten habt.

München den 19. August 1769.

---

*) M. s. oben Nr. LXXIII. §. 2.

LXXVI. (XLII.)

Von der Obsignation und Inventur der Verlassenschaft eines quittirten Officiers.

Die Obsignation und Inventur der Verlassenschaft sämmtlicher quittirten Officiere gebührt den Civil-Behörden.

Vom 23. October 1787.

M. G. S. Bd. IV. p. 940.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben auf die von Höchst-Ihro Hof-Kriegsrath gestellte unterthänigste Anfrage, wie es mit Obsignirung und Inventarisirung der quittirten Officiers-Verlassenschaften zu halten sey? gnädigst zu resolviren geruht, daß die Verlassenschaften sämmtlicher, sowohl mit Verkauf, als frey quittirter Officiere, selbe mögen nach ihrer Quittirung einiges, oder gar kein bürgerliches Gewerbe treiben, rücksichtlich der Obsignation, Inventarisirung, und sonsten, wie es nach der Jurisdictions-Satz- und Ordnung de anno 1761 in der Churpfalz am Rhein bereits eingeführt ist, auch in hierobigen Staaten lediglich der Civil-Behörde überlassen werden sollen.

Welches also gedachtem Hof-Kriegsrath nebst Rückschluß des communicati zur Nachricht, und weitern Verfügung andurch gnädigst ohnverhalten wird.

München den 23. October 1787.

LXXVII. (XLIII.)

Von dem Gerichtsstande der Garden.

Die Garden sind in Justizsachen dem übrigen Militär gleichgestellt; in Dienstsachen stehen sie unter dem Oberst-hofmeister. Vom 12. März 1787.

M. G. S. Bd. IV. p. 938.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf die von Dero beyden Capitains de Garde zu Pferd und zu Fuß

beschehene Vorstellung gnädigst beschlossen, daß es bey gedacht beyden Garden in Justiz- und Jurisdictions-Sachen hinfüro eben so, wie bey andern Militär-Corps und Regimentern gehalten werden, wo hingegen selbe im Betreff der Hofdienste dem Obersthofmeister noch ferner subordinirt, sohin auch in dem Hofkalender an dem nämlichen Orte, welchen sie bisher darin gehabt haben, unverrückt verbleiben sollen.

München den 12. März 1787.

LXXVIII. (XLIV.)

Von dem Gerichtsstande der Officiere à la suite.

1.

Die Officiere à la suite, welche zum Einrücken in den wirklichen Kriegsdienst vorbehalten sind, werden den wirklich dienenden gleich geachtet. Die ausgetretenen sind in Civil-Sachen der Civil-Justiz; in allen, auch gemeinen Verbrechen hingegen den Militär-Gerichten unterworfen.

Vom 22. April 1803.

B. R. Bl. v. 1803. St. XVII. p. 257.

Da Seine Churfürstl. Durchlaucht bey Höchstdero Armee eine eigene Uniform à la suite eingeführt haben, welche Höchstdieselben besonders distinguirt wissen wollen, so wird zur Vermeidung künftiger Jurisdictions-Irrungen verordnet:

1. Alle Stabs- und Oberofficiers, welche bereits à la suite angestellt, und zum Einrücken in den wirklichen Kriegsdienst vorbehalten sind, sollen den in der Armee schon wirklich dienenden Stabs- und Oberofficiers gleich geachtet, mithin in allen Vorfällen nach den nämlichen Gesetzen behandelt werden.

2. Jene Stabs- und Oberofficiers, welche bey ihrem Austritte aus Churfürstlichen Kriegsdiensten ohne Beziehung eines Militär-Appointements mit einem solchen Character à la suite, und der dafür regulirten Uniforme begnadigt worden sind, sollen zwar in Civil-Processen, als Schuldklagen, Vermächtnissen, Erbschaften, Gantsachen und dergl. dem foro civili untergeben seyn, dahingegen in allen sich zu Schulden kommen lassenden, auch gemeinen, sohin den Kriegsstand nicht berührenden Verbrechen dem foro militari unterworfen werden. Uebrigens aber

3. wollen Seine Churfürstl. Durchlaucht es bey jenen quittirten Stabs- und Oberofficiers, welche mit keinem Character à la suite versehen sind, und die für die quittirten Officiers bestimmte Uniform tragen, bey der schon bestehenden Verordnung vom 23. October 1787 *) unabänderlich bewenden lassen.

Welches also zu jedermans Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

München den 22. April 1803.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Freyhr. v. Weichs, Präsident.

2.

Bestätigt wurde der §. 2. vorstehender Verordnung durch die Rescripte vom 22. December 1822, 20. April und 12. May 1823.

Die beym Civile functionirenden und practicirenden Officiere waren in allen Civil- und Strafrechts-Sachen der Gerichtsbarkeit der ihnen zunächst liegenden Commandantschaften unterworfen. Rescr. vom 30. September 1822.

---

*) Man sehe oben Nr. LXXVI.

LXXIX. (XLV.)

Von den Instanzen in Militär-Processen.

Die Regimenter und Commandantschaften bleiben in Civilhändeln die erste Instanz, der Hofrath die zweyte, das Revisorium die dritte. Uebrigens wird es wieder gehalten, wie vor der Verordnung vom 30. May 1787, wo die Civil-Justiz der Militär-Personen an den Hof-Kriegsrath übergegangen ist. Vom 28. October 1799.

N. M. G. S. Bd. I. p. 331. f.

Wir waren Anfangs gnädigst entschlossen, die Civil-Processe, welche Militär-Personen betreffen, oder von denselben veranlaßt werden, nicht nur von Unserm Ober-Kriegscollegio als zweyter Instanz, sondern auch von Unsern Regimentern und Commandantschaften als erster Instanz gänzlich zu entfernen. Wir sahen aber auch nach näherer Ueberlegung der Sache dabey unausweichliche Collisionen und Schwierigkeiten vor; zumal da diejenigen Regimenter, die in die Rheinpfalz und in die Niederlande gehören, dermal in hierobigen Landen sich befinden. Wir wollen es daher einsweil, und bis einst bey einem ruhigen Zeitpunkte diese Unsere Justiz-Verfassung sich füglich anderst modificiren läßt, dabey gnädigst belassen, daß die Regimenter und Commandantschaften in Civilhändeln der Militär-Personen die erste Instanz verbleiben, von dieser aber die Appellationen, es mögen die Regimenter und Commandantschaften unter was immer für einem District liegen, jedesmal unmittelbar an Unsern Hofrath dahier, als zur zweyten Instanz, und dann, wenn es soweit kommt, an Unser Revisorium, als zur dritten Instanz gelangen sollen. Unser Hofrath verbleibt also die zweyte, und Unser Revisorium die dritte Instanz für alle in den Landen zu Bayern, der Obern- und Neuburger-Pfalz

garnisonirende Regimenter und Commandantschaften. — — — —

Uebrigens wird es wieder gehalten, wie es vor erfolgter General-Verordnung vom 30. May 1787 *), wo die Civil-Justiz-Verhandlung der Militär-Personen wieder an den damaligen Hof-Kriegsrath übergegangen ist, beobachtet wurde.

Welch höchste Entschließung Unserm Hofrath dahier auf seinen unterthänigsten Anfrags-Bericht vom 23. des vorigen Monats zur Nachachtung und weitern Verfügung hiemit gnädigst eröffnet wird.

München den 28. October 1799.

Die Bestimmungen über das Forum der Rheinpfälzischen Regimenter haben ihre Anwendbarkeit verloren und sind daher weggelassen worden.

Uebrigens sehe man auch die Rescripte vom 23. September u. 16. October 1799.

N. M. G. S. Bd. I. p. 323. u. 328.

LXXX. (XLVI.)

Von dem Gerichtsstande der höhern Officiere.

Die höhern in dem Gesetze namentlich bezeichneten Officiere gehören in Civil-Sachen in erster Instanz unter die Hofgerichte, in zweyter unter das Revisorium. Vom 2. May 1803.

B. R.Bl. v. 1803. St. XX. p. 307. ff.

Auszug

aus der Verordnung, die Appellationen in Civil-Processen der Militär-Personen betr.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben zwar am 28. October 1799 gnädigst verordnet, daß der ehemalige

---

*) M. G. S. Bd. IV. p. 938. ff.

Hofrath in Civil = Händeln der Militär = Personen die zweyte Instanz für alle in den Landen zu Bayern, der Obern= und Neuburger=Pfalz garnisonirende Regimenter und Commandantschaften verbleiben solle.

Da aber dieses Normale hinsichtlich der nunmehr in den erwähnten Landen aufgestellten vier Hofgerichte nicht mehr bestehen kann; so finden Höchstgedacht Seine Churfürstl. Durchlaucht zur Beybehaltung der gehörigen Ordnung folgende Abänderung zu treffen für nothwendig u. s. w.

Alle Generals = Personen, die Vorstände der Commandantschaften, die commandirenden, à la suite angestellten und pensionirten Obersten (und zwar letztere in so lange, bis rücksichtlich der wirklichen und nicht wirklichen der zu beobachtende Unterschied näher bekannt gemacht wird), ferners die Bataillons=Commandanten, endlich der Commandant der reitenden Artillerie, gehören in causis civilibus in prima instantia unter jenes Hofgericht, in dessen Bezirk sie ein Commando führen, oder, wenn sie theils nicht in diesem Verhältnisse stehen, theils gar nicht in der Activität sich befinden, wo sie ihren Aufenthalts = Ort festgesetzt haben, in secunda instantia hingegen sind dieselben dem Revisorium unterworfen.

In Gemäßheit höchster Cabinetsordre vom 2. curr. wird also diese höchste Willens=Meinung dem Churfürstl. Revisorium zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

München den 5. May 1803.

Der weggelassene Theil dieser Verordnung bestimmt den Gerichtssprengel der Hofgerichte hinsichtlich der Appellationen in Civilsachen der Militärpersonen, und ist in keiner Hinsicht mehr anwendbar.

LXXXI. (XLVII.)

Von dem Gerichtsstande des Militär-Justiz- und Verwaltungs-Personals, des Cadetten-Corps und der quittirten Officiere.

Das Personale des General-Auditoriats und Kriegs-Oeconomieraths steht in Civil-Processen unter dem Hofgerichte, das Canzley-Personale der Kriegs-Verwaltungs-Behörden unter der Stadt-Commandantschaft eben so wie das unter dem Cadetten-Corps stehende Personal; die quittirten Stabs- und Oberofficiere hingegen stehen unter den Hofgerichten.

Vom 2. September 1805.

B. R.Bl. v. 1805. St. LX. p. 1002.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir finden Uns in Ansehung der Zweifel, welche sich wegen des Gerichtsstandes verschiedener Militär-Angehörigen ergeben haben, Folgendes hierüber näher zu bestimmen, gnädigst bewogen:

1. Das Personal des General-Auditoriats und des Kriegs-Oeconomieraths hat, — wie Wir es schon wegen des Personals der übrigen landesfürstlichen Collegien verordnet haben, in Civil-Processen unter dem Hofgerichte;

2. das Canzley-Personal der nachgeordneten Aemter aber, nämlich der Militär-Hauptcasse, Zeughaus-Hauptdirection, Proviant-, Casern- und Lazareths-Verwaltung unter der Stadt-Commandantschaft zu stehen.

3. Unter diese Commandantschaft gehört ebenfalls das unter dem Cadetten-Corps-Commando stehende Personale.

4. Was die quittirten Stabs- und Oberofficiere betrifft, welche die für die quittirten Officiere bestimmte

Uniforme tragen, so hat es hierwegen noch zur Zeit bey den bestehenden Verordnungen dahin sein Verbleiben, daß nämlich solche dem Hofgerichte untergeben sind.

München den 2. September 1805.

Max Joseph, Churfürst.

Freyherr v. Hertling.

LXXXII. (XLVIII.)

Von dem Gerichtsstande der Militärpflichtigen.

Die Militärpflichtigen behalten bis zu ihrer wirklichen Einziehung den bürgerlichen Gerichtsstand.

Vom 7. Jänner 1805.

B. R.Bl. v. 1805. St. VII. p. 269.

Auszug aus dem Militär-Cantons-Reglement.

§. 40. Die Militärpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtsbarkeit ihrer Civil-Obrigkeiten unterworfen; sobald sie aber zur Fahne geschworen haben, stehen sie unter dem Regiments- und resp. Bataillons-Gerichte, und treten nur dann erst in ihre vorigen Civil-Verhältnisse zurück, wenn sie vom Regimente rechtmäßig entlassen sind.

Dieses Reglement enthält übrigens sonst nichts, was hieher gehörig wäre.

Man sehe nunmehr unten Nr. LXXXIX. 4., den Gerichtsstand der Conscribirten betr.

LXXXIII. (XLIX.)

Von dem Gerichtsstande der Militärpersonen in Militär- und gemeinen Verbrechen.

Die Militärpersonen stehen in gemeinen und Militärverbrechen unter dem Hof-Kriegsrathe. Vom 21. Februar 1774.
M. G. S. Bd. II. p. 1218.

Dem Churfürstlichen Hof-Kriegsrathe werden hiemit sammentliche Acten in Betreff des puncto furti et desertionis zu Haag inhaftirten Michael Fernbachs der weitern Processirung willen um so mehr übergeben, als die Militärpersonen nicht nur in delictis militaribus, sondern in allen Criminalverbrechen überhaupt, unter dem Hof-Kriegsrath zu stehen haben, wie es die Resolution vom 22. November 1768 *) deutlich mit sich bringt; worauf auch der Churfürstliche Hofrath nicht nur pro hoc casu, sondern auch in Zukunft für alle dergleichen Vorfälle bereits angewiesen ist, mit dem Auftrage, daß derselbe auch der Administration zu Haag eine gleichmäßige Anweisung hierin zu ertheilen habe.

Sign. in int. den 21. Februar 1774.

Man vergl. die Verordnung vom 1. May 1790. — M. G. S. Bd. V. p. 606.

LXXXIV. (L.)

Von dem peinlichen Gerichtsstande der Militärpersonen und den Gesetzen, nach welchen sie gerichtet werden.

Bey gemeinschaftlich verübten Verbrechen werden die Mitschuldigen vom Militär bey dem Militärgericht, so wie die vom Civil bey dem Civilgericht processirt, und zwar erstere auch

*) M. G. S. Bd. II. p. 217.

Staats-Bibliothek Bamberg

in gemeinen Verbrechen; jedoch ist die Carolina und das gemeine Recht die gesetzliche Norme für alle Soldaten.

Vom 24. December 1785.

M. G. S. Bd. IV. p. 935.

Der Hof-Kriegsräthliche Vorschlag eines judicii mixti in Criminal-Fällen, wo sich complices vom Militär- und Civilstand, oder bey einer Militärperson delicta militaria et communia bezeigen, scheint in mehr Wegen bedenklich zu seyn.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich also dahin entschlossen, daß

1) die complices vom Militärstand bey dem foro militari, die vom Civilstand aber bey ihrem foro criminali ordinario processirt, und zu dem Ende zwischen beyderseitigen Obrigkeiten correspondirt, communicanda communicirt, auch in casu confrontationis die hierzu nöthigen Personen auf Requisition vice versa verschafft werden sollen.

2) Sind die Militärpersonen in delictis communibus z. E. furti, rapinae etc. zwar ebenfalls bey dem foro militari zu processiren, jedoch wegen der unter sammentlich Churfürstlichen Truppen zu beobachtenden Gleichförmigkeit nur nach gemeinen Rechten, und der Carolina poenali *) zu bestrafen.

3) Haben sowohl die Civil- als Militärpersonen quoad delicta mere militaria, wie bisher, also noch ferner unter dem foro militari zu stehen, und werden hierin nach den Kriegsgesetzen bestraft.

München den 24. December 1785.

---

*) Man sehe die Novellen Bd. II. p. 26. Nr. LIII. 2.

LXXXV. (LI.)

Von dem peinlichen Gerichtsstande der Militärpersonen, ihrer Weiber und Kinder.

In allen peinlichen Fällen sind die Militärgerichte die competente Behörde für die Militärpersonen, ihre Weiber und Kinder; daher die Civilgerichte bey Excessen und Verbrechen dieselben bloß an die Militärgerichte auszuliefern haben. In Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und bey Diebsbanden sollen die Militärs von den Civilpersonen nicht getrennt, sondern erstere von den Civilgerichten inquirirt und verurtheilt werden. Gemeine Verbrechen der Soldaten gehören ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Begehung vor das Militär-, und ebenso Verbrechen der Verabschiedeten vor das Civilgericht, nur den Fall ausgenommen, wenn Jemand ein Verbrechen begeht, und, um seinem ordentlichen Gerichtsstande auszuweichen, Soldat wird.

Vom 25. Junius 1804.

B. Reg. Bl. v. 1804. St. XXVI. p. 609.

Um die Befugnisse der Civil- und Militär-Gerichtsstellen bey Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen bey Militär-Individuen näher zu bestimmen, und die Vorrechte des Militär-Gerichtsstandes mit dem allgemeinen Staatsinteresse in angemessene Verbindung zu setzen, verordnen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß

1) die gemeinen Verbrechen der Militärpersonen während ihrem Dienste, Urlaub, oder Desertion von den Militärgerichten untersucht und bestraft werden sollen.

2) Wer ein Verbrechen begeht, und, um seinem ordentlichen Gerichtsstande auszuweichen, sich zum Militär begiebt, soll an das Civilgericht ausgeliefert, jedoch von diesem bey allenfallsiger Selbsthaftung der Bedacht genommen werden, daß dem Militär der Ersatz dessen, was der Ausgelieferte bey seinem Zugange gekostet, oder

sonst Nachtheiliges verursacht hat, wiederum geleistet werde.

3) Ausser diesem Falle sollen die gemeinen Verbrechen der Soldaten, welche sie schon vor dem Antritte des Militärstandes begangen haben, bey den Militärgerichten, und die während des Militärstandes begangenen gemeinen Verbrechen der Verabschiedeten von den Civilgerichten behandelt werden.

4) Bey der Concurrenz mehrerer Verbrechen, welche schon vor, oder während dem Soldatenstande begangen wurden, prävalirt nach dem nämlichen Grunde derjenige ordentliche Gerichtsstand, unter welchem der Verbrecher sich zur Zeit der Untersuchung befindet.

5) Bestätigen Seine Churfürstliche Durchlaucht die unterm 3. August 1799 ausgeschriebenen Verordnungen, gemäß welchen sich die Beamten und Ortsobrigkeiten keineswegs zu erlauben haben, die beurlaubten Soldaten, welche Ausschweifungen oder sonstige geringe Verbrechen begehen, eigenmächtig zu bestrafen, vielmehr werden sämmtliche Obrigkeiten wiederholt dahin angewiesen, daß sie in derley Fällen einen solchen Beurlaubten zwar arretiren, dieses aber der nächsten Militärbehörde unter Anzeige über den Hergang der Sache unverzüglich communiciren sollen, damit der Excedent, im Falle er nicht gleich durch die Cordons-Mannschaft in seine geeignete Garnison transportirt werden könnte, abgeholt, und bey seiner Behörde zur geeigneten Strafe gezogen, auch zur weitern Verhütung der Excessen ihm ein fernerer Urlaub nur nach Umständen erlaubt werde.

6) Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern und Vätern in der Garnison leben, bleiben wie sonst bey der militärischen Gerichtsbarkeit; jene Soldatenweiber und Kinder aber, welche auf dem

Lande ansäßig sind, und allda leben, sollen nach der Verordnung vom 1. May 1796 auch in Criminalfällen der Civil-Obrigkeit unterworfen bleiben.

7) Die Mitschuldigen vom Militärstande sollen zwar nach der Verordnung vom 24. December 1785 *) bey den Militärgerichten, und die vom Civilstande bey den Civilgerichten processirt werden; wenn aber

8) bey Diebesbanden, und anderen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit Mitschuldige vom Militärstande sich befinden, sie mögen im wirklichen Dienste stehen, oder beurlaubt, oder desertirt seyn, so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht durch die Trennung der Untersuchung über diese Individuen keinen Aufenthalt der Hauptuntersuchung bey den Civilgerichten verursachen, und dadurch die öffentliche Sicherheit selbst in Gefahr setzen lassen, sondern in solchen Fällen soll das General-Auditoriat auf erhaltene Anzeige, jedoch salvo jure militari, allezeit die Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichtsstelle, bey welcher die Hauptsache verhandelt wird, überlassen.

9) Wird ein an die Civilgerichte ausgeliefertes Individuum des Militärstandes ganz unschuldig befunden, so ist dasselbe wiederum an das Regiment zur Fortsetzung seiner Dienstzeit zurück zu liefern.

Sämmtliche Civil- und Militärgerichts-Behörden haben sich nach dieser Verordnung zu achten, und vorkommende zweifelhafte Fälle nach diesen Grundsätzen zu erledigen, überhaupt aber jederzeit freundschaftliches Benehmen gegeneinander zu pflegen.

München den 25. Junius 1804.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

Frhr. von Weichs, Präsident.

---

*) Man sehe oben Nr. LXXXIV.

Die Verordnung vom 8. August 1799 ist hier beynahe wörtlich eingeschaltet, und bedarf daher der Insertion nicht.

Man sehe nunmehr den Art. 27. Thl. II. des St. G. B. v. J. 1813. — Novellen Bd. II. p. 26. Nr. LIII. 1. 4. und Bd. III. p. 12. Nr. LIII.

LXXXVI. (LII.)

Die Errichtung der obersten Militär-Justizstelle betreffend.

In allen Militär-Justizsachen ist das General-Auditoriat die dritte und letzte Instanz. Vom 9. März 1804.

B. R. Bl. v. 1804. St. XVII. p. 427.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zufolge höchsten Beschlußes vom 9. dieses den bisherigen Kriegs-Justizrath aufzulösen geruht, und an die Stelle desselben eine selbstständige oberste Militär-Justizstelle unter der seinem eigenthümlichen Geschäftskreise angemessenen Benennung General-Auditoriat surrogirt.

(Hier folgt die Nomination.)

Das General-Auditoriat *) ist die dritte und letzte Instanz in allen Militär-Justizsachen. In Ansehung der Civil-Justizsachen, welche Militärpersonen betreffen, bleibt es bey den hierüber bestehenden höchsten Verordnungen. **)

Als oberste Militär-Justizstelle hat das General-Auditoriat gleichen Rang mit der obersten Civil-Justiz-

---

*) Ueber die Formation desselben sehe man nunmehr das allerhöchste Rescript vom 6. Februar 1829.

**) Man sehe den §. 12. des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. August 1828. Ges. Bl. von 1828. St. V. p. 48. — unten Nr. LXXXIX. 3.

stelle, und sowohl mit dieser, als mit den Churfürstlichen Hofgerichten communicirt dasselbe in nöthigen Fällen unmittelbar in der bey solchen Communicationen zwischen den höhern Stellen eingeführten Form.

Dieses wird zufolge höchster Entschließung vom 26. März abhin zu jedermans Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 22. April 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Frhr. v. Weichs, Präsident.

B. Nach der Einführung der neuen Constitution vom 1. May 1808.

LXXXVII. (LIII.)

Von dem Gerichtsstande der Militärpersonen.

1.

Zufolge der neuen Constitution Tit. VI. §. 4. stehen die Militärpersonen nur in Criminal- und Dienstsachen unter der Militärgerichtsbarkeit; in allen übrigen Fällen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Civilgerichten unterworfen. Vom 1. May 1808.

A. R. Bl. v. 1808. St. XXII. p. 999. St. HB. Bd. I. p. 27. f.

2.

Da aber die Umstände die Vollziehung dieses Gesetzes noch zur Zeit verhindern, so sollen die Militärgerichte einstweilen noch bis auf weiters in ihren Justizverrichtungen nach den ältern Verordnungen über die Instanzen der Militärgerichte vorschreiten. Vom 15. April 1809. u. 7. August 1811.

A. R. Bl. v. 1809. St. XXX. p. 673. f.

Man sehe auch die Novellen Bd. II. p. 26. Nr. LIII. 1—4. u. Bd. IV. p. 27. ff. Nr. 3—8., dann über die Jurisdiction der Militärgerichte die Verordnung vom 24. August 1811, ferner über die Militärgerichtsbarkeit in Civilsachen der Militärpersonen im Fürstenthume Aschaffenburg

das allerhöchste Rescr. vom 15. August 1815. — Annalen der Gerechtigkeitspflege in Bayern von Chr. Frhrn. v. Aretin. Bd. I. p. 190. lit. l.

LXXXVIII.

Von der Gerichtsbarkeit der Nationalgarde zweyter und dritter Classe in Dienstsachen.

Hierüber sehe man die Verordnungen vom 10. Juny und 8. October 1813.

A. R. Bl. v. 1813. St. XXXVII. p. 856. u. 890. (§§. 18. u. 79.) und St. LIV. p. 1273. — Novellen Bd. II. p. 28. f., dann unten Nr. LXXXIX. 10.

C. Nach der Einführung der neuesten Constitution vom 26. May 1818.

LXXXIX.

Von der Militärgerichtsbarkeit.

1.

Von dem Gerichtsstande der Militärpersonen *) im Allgemeinen.

Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen und Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militärischen Zwange, bloß der

---

*) Man vergl. hierüber v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 77. ff. §. 33.

bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn. Verf. Urk. vom 26. May 1818.

Ges Bl. v. 1818. St. VII. p. 135. ff. (Tit. IX. §. 4. und 7.) — Novellen Bd. III. p. 12. Nr. LIII. vergl. mit Bd. IV. p. 25. ff. Nr. LIII. 1. 2. 9—14.

Bemerk. 1. Die oberste Aufsicht auf die Militärgerichte unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere des Tit. IX. §. 7. der Verfassungs-Urkunde, eignet sich zum Ressort des K. Staatsministeriums der Armee (Kriegsministeriums)*). Verord. über die Formation der Ministerien vom 9. December 1825. Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. LII. p. 1013. (§. 107.)

2. Ueber die Vernehmung der Officiere und Militärbeamten in Strafsachen durch Civilgerichte sehe man das Rescript vom 18. May 1829 und den §. 519. Abs. 4. der Dienstesvorschriften für die K. B. Truppen p. 576., wornach ohne besondern allerhöchsten Befehl kein Officier von einem Civilgerichte vernommen werden kann.

3. Bezüglich der Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten, welche wegen Verbrechen oder Vergehen verhaftet werden, sehe man die Verordnung vom 18. May 1829 und das Justiz-Minist. Rescr. vom 3. December 1834, und hinsichtlich der gemischten Gerichte über die Beurlaubten, sowie rücksichtlich der Erledigung gemischt-gerichtlicher Untersuchungen die Verord. vom 23. July 1824 und die Just. Minist. Rescr. v. 23 März und 14. April 1835. Isarkr. Int. Bl. v. 1834. St. LIII. p. 1603. ff. und von 1835. St. XIV. p. 370. ff. u. St. XVIII. p. 480. ff.

---

*) Ueber den Wirkungskreis und die Eintheilung desselben in sechs Sectionen sehe man die §§en 98—111. und vergl. die §§. 1—29. und 112—128. der Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. December 1825, dann die §§en 4—6. jener vom 31. Jänner 1829. Reg. und Int. Bl. von 1825. St. LII. p. 977. ff., 986. ff., 1011. ff. u. 1014. ff. und Reg. Bl. v. 1829. St. XIII. p. 215. ff.

4. In Betreff der Competenz-Anstände zwischen Civil- und Militärbehörden bey General-Untersuchungen sehe man das Just. Minist. Rescr. vom 4. Nov. 1836. Isarkr. Int. Bl. von 1836. St. LI. p. 1554. ff.

2.

Auszug

aus den Dienstesvorschriften für die Königl. Bayer. Truppen aller Waffengattungen bezüglich der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen und strafrechtlichen Sachen. München 1823. Thl. I. Cap. 44. S. 559. ff.

§. 510. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die militärische Gerichtsbarkeit erstreckt sich unter den nachfolgenden Beziehungen über alle Angehörigen des Militärstandes, so lange sie sich in dem militärischen Dienst- und Standesverhältnisse befinden.

2) Auch diejenigen Individuen vom Civilstande, welche in Kriegszeiten der Armee zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören, sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

3) Im Blokade- oder Rebellions-Zustande, so wie von dem Zeitpunkte an, in welchem der Commandirende einen festen Platz in Belagerungsstand erklärt, erstreckt sich die Militärstrafgerichtsbarkeit über alle Einwohner, nach den von der obersten Staatsgewalt bekannt gemachten Bestimmungen.

§. 511. Bürgerliche Gerichtsbarkeit.

1) Die Regiments-, Bataillons- und sonstigen selbstständigen Commandanten üben in nicht streitigen, sowie in streitigen persönlichen Rechtssachen der ihnen untergebenen Militär-Individuen die bürgerliche Gerichtsbarkeit aus. In eben diesen Rechtssachen der erwähnten Commandanten und der Generale aber steht die bürgerliche Gerichtsbarkeit dem Militär-Appellations-

Gerichte zu, welches unter dem Vorsitze eines Generals aus einem Director und aus der gesetzlich erforderlichen Anzahl von Assessoren zusammengesetzt ist.

2) Die bürgerliche Gerichtsbarkeit wird unter der Geschäftsführung des Auditors bey den Regiments-, Bataillons- und sonstigen selbstständigen Commandantschaften in erster, bey dem Militär-Appellationsgerichte in zweyter, und bey dem General-Auditoriat als Militär-Oberappellationsgericht in dritter und letzter Instanz, — in Rechtssachen der selbstständigen Commandanten und Generale aber bey dem Militär-Appellationsgerichte in erster, und bey dem General-Auditoriat in zweyter und letzter Instanz, nach den bestehenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzen ausgeübt.

§. 512. Strafgerichtsbarkeit.

In allen das militärische Dienst- und Standes-, sowie das allgemeine bürgerliche Rechtsverhältniß berührenden Gesetzübertretungen von Seite der Militär-Individuen wird von dem Commandanten die Straf-Gerichtsbarkeit nach folgenden näheren Bestimmungen (§§. 513—515.) ausgeübt.

Bezüglich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit über Militärpersonen sehe man nunmehr das Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. August 1828. — Hierorts Nr. 3–8. und unten im Anhange Nr. X.

3.

Die Auflösung der Militärgerichte rc. betreffend.

Das gegenwärtige Gesetz (über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen), wodurch alle bisher demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Januar 1829 in volle Wirkung, und

mit dem Eintreten dieses Tages sind nicht nur alle, eine Militärperson angehenden, Privatrechtssachen bey den betreffenden bürgerlichen Gerichten, sondern auch alle bey den aufgelösten Militärgerichten bereits anhängigen Rechtssachen dahin abzugeben, desgleichen die Registraturen und Depositen auszuliefern.

Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.*) — Ges.Bl. v. 1828. St. V. p. 48. (§. 12.)

Man vergl. über die Aushändigung der Acten und Depositen die Rescripte vom 15. October und 13/21. December 1828, und bezüglich der Auflösung des bisher zu Nürnberg bestandenen Militär-Appellations-Gerichts den §. 4. des Armeebefehls vom 1. May 1829. Reg. Bl. v. 1829. St. XXI. p. 411.

4.

Den Gerichtsstand der Conscribirten in bürgerlichen Rechtssachen ꝛc. betreffend.

Die Conscribirten werden den Militärpersonen erst von dem Zeitpunkte an zugerechnet, wo sie in die Armee eingereiht worden sind, und den Militär-Diensteid geleistet haben.

Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Aug. 1828.

Ges. Bl. v. 1828. St. V. p. 42. (§. 2. vergl. mit. §. 3. Abs. 2. u. §. 12. — hierorts Nr. 3. u. 5.)

5.

Den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen im Allgemeinen, und der Unterofficiere und Soldaten und aller im Militär Angestellten dieser Classe insbesondere betreffend.

§. 1. Die Militärpersonen stehen in allen ihren bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, sie mögen zur strei-

---

*) Ueber die Anwendung dieses Gesetzes im Rheinkreise sehe man das Rescript vom 17. Juny 1829.

tigen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten. — —

§. 3. — — Unterofficiere und Soldaten und alle im Militär Angestellten dieser Classe können, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel dieser befreyte Gerichtsstand (nämlich jener der Officiere) *) gebührt, nach der Wahl des Klägers **) vor dem Gerichte ihres Wohnorts, welches ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militärperson das Zuständige ist, oder vor dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden.

Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit sollen diese unteren Militärpersonen, solange sie in der Garnison sind, vor dem Gerichte derselben; wenn sie im Urlaube sind, vor dem Gerichte ihres Wohnortes vornehmen lassen.

Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. August 1828.

Ges. Bl. v. 1828. St. V. p. 42. f.

Man vergl. auch die §§. 8—12. des erwähnten Gesetzes, — hierorts Nr. 3. 7. u. 8.

In Betreff der Heyrathen der Soldaten und Unterofficiere, dann ihrer Heimathsrechte sehe man die Verordnung vom 1. August 1823. Reg. u. Int. Bl. von 1823. St. XXIX. p. 1191. ff. und vergl. die Gesetze über die Heimath und über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 11. Sept. 1825 und 15. August 1828. Ges. Bl. von 1825. St. XII. p. 108. f. (§. 7. Abs. 3.) u. v. 1828. St. VII. p. 77. (§. 13.)

---

*) Man sehe hierorts Nr. 6. (§. 3.)

**) Man vergl. das Rescr. vom 15. Oct. 1828. Nr. 1. letzten Absatz, in welchem bezüglich der anhängigen, noch unerledigten Processe von der Aufforderung des Klägers zur Erklärung über die Wahl des Forums gehandelt wird.

6.

Den privilegirten Gerichtsstand aller activen, pensionirten oder à la suite angestellten Officiere, sowie aller im Officiersrange stehenden Militärbeamten in Personal-Sachen betr.

§. 1. Die Militärpersonen stehen in allen ihren bürgerlichen Angelegenheiten, sie mögen zur streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten. — —

§. 3. Alle activen, pensionirten oder à la suite angestellten Officiere, so wie alle im Officiersrange stehenden Militärbeamten haben in Personal-Sachen einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand vor demjenigen Kreis- und Stadtgerichte, in dessen Bezirk sie in Garnison liegen, oder, in so ferne sie zur activen Armee nicht gehören, in dem Bezirke, wo sie wohnen, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel ein Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte zusteht.

Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Ges. Bl. v. 1828. St. V. p. 42. ff.

Man vergl. den §. 12. des allegirten Gesetzes, — hierorts oben Nr. 3. — dann das Rescript vom 15. Oct. 1828. Nr. 1., in welchem vom Abgeben der anhängigen, noch unerledigten Processe an die einschlägigen Gerichte gehandelt wird.

7.

Den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechts-Sachen zu Kriegszeiten rc. betreffend.

§. 9. Rückt im Kriege die Armee ins Feld, so haben die bey derselben befindlichen Auditore mit Zuziehung eines Actuars auf die Dauer des Kriegszustandes die gesammte bürgerliche Gerichtsbarkeit in Personalsachen bey jedem Regimente auszuüben.

Zur Behandlung derselben Rechtssachen der ein selbstständiges Commando führenden Stabs- und der

sämmtlichen General-Officiere wird der im Hauptquartiere befindliche Stabs-Auditor, oder der dessen Stelle vertretende Auditor, mit einem Actuar verwendet — vorbehaltlich des Instanzenzuges an die einschlägigen K. Civilgerichte zweyter Instanz.

Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen werden nach §. 8. *) u. 10. Abschnitt 3. behandelt, mit der besondern Bemerkung, daß hinsichtlich der unteren Militärpersonen, wenn dieselben keinen bestimmten Wohnort haben, das Gericht der Garnison des Corps, wozu sie gehörten, das zuständige sey. —

Die in den vorbemerkten Fällen von den Auditoren und Stabs-Auditoren verhandelten Acten, deßgleichen die bey denselben anhängigen noch unerledigten Sachen sind, wenn die Truppenabtheilungen wieder in ihre Friedens-Garnisonen eingerückt sind, den betreffenden ordentlichen Gerichten, die ersteren zur Reponirung, die andern zur weiteren Behandlung und Erledigung ungesäumt einzuhändigen.

§. 10. Die Auditore, so wie die Stabs-Auditore verfahren:

1) in streitigen Rechtssachen als Einzelnrichter nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze;
2) bey Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sollen dieselben zwar nach den bestehenden Gesetzen verfahren, jedoch jedesmal zwey dazu beorderte Officiere zuziehen.

Ist der ständige Auditor oder Stabs-Auditor nicht gegenwärtig, verhindert oder gestorben, so sind dergleichen Handlungen, sofern sie keinen Verschub

*) Man sehe hierorts Nr. 8.

leiden, von jedem andern Auditor, welcher deßhalb angegangen worden ist, ungesäumt vorzunehmen.

3) Insbesondere die Verlassenschaften der verstorbenen Militärpersonen betreffend, so erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Auditoriats- oder Stabs-Auditoriats-Gerichte nicht weiter, als auf die Versiegelung, Inventur und den Verkauf solcher Verlassenschafts-Gegenstände, welche ohne Gefahr oder große Kosten an das ordentliche Gericht nicht abgeliefert werden können. Die Erlöse aus diesen Stücken, so wie alle anderen Stücke der Verlassenschaft sind dem sonst zuständigen Gerichte zur vollständigen Behandlung der Verlassenschaft zu übersenden.

§. 11. Wird außer Kriegszeiten die Armee ganz oder zum Theile auf kürzere oder längere Zeit zusammengezogen, so haben zwar während dieser Zeit die Auditore und ein Stabs-Auditor bey Verlassenschaften verstorbener Militärpersonen in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 10. Nr. 2. 3. bestimmt ist, zu verfahren, auch einzelne gerichtliche Handlungen in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie darum ersucht worden sind, z. B. die Vernehmung eines Zeugen, die Abnahme eines Eides u. dgl. vorzunehmen; auf andere Privatrechtssachen der Militärpersonen aber hat dieses Zusammenziehen der Armee keinen weiteren Einfluß.

Jedoch behalten Wir Uns vor, wo die Dauer oder der Ort des Zusammenziehens, oder ein außerordentliches Verhältniß weitere Vorsorge erforderlich machen sollten, die Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf gleiche Weise, wie für die Kriegszeiten gesetzlich bestimmt ist, besonders zu ordnen.

Wenn dieses geschieht, so finden die §§. 9. u. 10. durchgängige Anwendung.

Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Ges. Bl. v. 1828. St. V. p. 45. ff.

Man vergl. auch den §. 12. des allegirten Gesetzes, — hierorts oben Nr. 3.

8.

Die Competenz in Verlassenschaftssachen der Militärpersonen betreffend.

§. 8. Stirbt eine Militärperson des activen Dienstes in der Garnison, so hat die Militärbehörde die Obsignation vorzunehmen, die weitere Verhandlung aber geht an die bürgerlichen Gerichte *) über.

---

*) 1. Der in der Verlassenschaftssache des Tambours A. B. aus A. (welcher in der Garnison zu M. gestorben ist) zwischen dem Kreis- und Stadtgerichte A. und M. entstandene Competenz-Conflict wurde von Seiner Königlichen Majestät dahin entschieden, daß das Gericht A. (Domicilsbehörde des A. B.) die zur ferneren Behandlung dieser Verlassenschaft zuständige Behörde sey. Allerh. Rescr. v. 16. May 1831.

2. Ebenso wurde der aus Anlaß der Verlassenschaftsbehandlung des Soldaten J. Fr. D. aus K., vom Linien-Infanterie-Regimente W., zwischen dem Staatsprocurator am Bezirksgerichte L. und dem Landgerichte K. entstandene Competenz-Conflict von Sr. Majestät dem Könige dahin entschieden, daß, da der §. 8. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., die weitere Verhandlung einer in der Garnison verstorbenen Militärperson des activen Dienstes an die bürgerlichen Gerichte überhaupt verweist, und der §. 9. Abs. 3. unter Rückbezug auf den bemerkten §. 8. das Gericht der Garnison nur als Ausnahme für diejenigen hiezu beruft, die keinen bestimmten Wohnort haben, — das Landgericht K. die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft des Soldaten D. competente Behörde sey. Allerh. Rescr. v. 24. May 1836.

Hat eine verstorbene Militärperson minderjährige Kinder hinterlassen, so haben die Commandanten das zuständige Gericht *) zum Zwecke der Bevormundung hievon ungesäumt zu benachrichtigen.

Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. August 1828.

Ges. Bl. von 1828. St. V. p. 42. ff. vergl. mit den §§. 1. 3. 9—12. -- hierorts Nr. 3. 5—7. und 9.

1. Bezüglich der Behandlung der Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen sehe man den §. 9. und 10. Abs. 3. des angezogenen Gesetzes, — hierorts Nr. 7. und hinsichtlich der Aushändigung der noch unerledigten Verlassenschafts- und Vormundschafts-Acten, a) der Officiere und aller im Officiersrange stehenden Militärbeamten an die für streitige Rechtssachen bestimmten Gerichte, und b) der Unterofficiere und Soldaten an die Gerichte der Garnison und resp. des Wohnortes des Verstorbenen sehe man das Kriegs-Minist. Rescr. vom 15. Oct. 1828, Nr. 2. u. 3.

2. Die im §. 8. des allegirten Gesetzes bezeichneten Functionen und Befugnisse wurden auch auf die Gendarmerie-Compagnie-Commandanten hinsichtlich der bürgerlichen Rechtssachen ihrer Untergebenen übertragen, in Gemäßheit Rescripts v. $\frac{\text{28. März}}{\text{7. April}}$ 1829.

Man vergl. auch die im Sinne dieses Rescripts an den Staatsprocurator am K. Appellationsgerichte für den Rheinkreis unterm 9. Oct. 1833 ergangene höchste Just. Minist. Entschließung.

3. Ueber die Taxfreyheit oder Pflichtigkeit der Erben der Militärpersonen ꝛc. sehe man das Rescript vom 28. März 1834 (Isarkr. Int. Bl. von 1834 St. XVII. p. 646.), wornach die Verhandlungen bey Verlassenschaften von Militärpersonen, soferne sie nicht auf ein dingliches Recht gehen, und so

*) Man sehe den §. 3. des oben allegirten Gesetzes, — hierorts oben Nr. 5. u. 6.

lange der Rücklaß einer verstorbenen Militärperson noch nicht angetreten ist, taxfrey zu behandeln sind. Nach geschehenem Erbschafts-Antritte aber ist zu unterscheiden, ob die Erben nur Militärpersonen, oder nur Civilpersonen, oder Militär- und Civilpersonen sind. Im ersten Falle sind die Verhandlungen unter der oben erwähnten Voraussetzung taxfrey, im zweyten aber taxabel. Sind die Erben aber Militär- und Civilpersonen, so sind die, nur die Militärpersonen allein betreffenden und trennbaren Gerichtshandlungen taxfrey, während für die, die übrigen Miterben vom Civilstande interessirenden Geschäfte die bestehenden Taxnormen in Anwendung kommen. — Diese Bestimmung gilt besonders auch bezüglich der Inventurs-Taxen, welche im letzteren Falle nicht vom ganzen Nachlasse, sondern nur von den die Civilpersonen treffenden Erbsportionen berechnet werden dürfen.

4. Bezüglich des Nichtgebrauchs des Stempels zu Verlassenschafts-Protocollen sehe man den §. 16. der K. Minist. Entschließung vom 4. Juny 1826 und das Ausschreiben der K. Regierung des Isarkreises vom 4. Nov. 1827. Isarkr. Int. Bl. v. 1826. St. XXV. p. 554. und v. 1827. St. XLV. p. 804. f.

5. Es ist allergnädigst befohlen, daß künftig bey allen Verlassenschaften der Militärpersonen, bey welchen österreichische Unterthanen als Erben eintreten, gegen solche zehn Proc. von dem Betrage des Vermögens als Abfahrtgeld (unbeschadet der mit den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten bestehenden Freyzügigkeit und lediglich im Wege des Reciprocums) erhoben und dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde zugewendet werden sollen. Allerh. Rescr. vom 23. May 1812.

6. Ueber die Instruirung und Einleitung der Pensions- und Unterstützungsgesuche 2c. der Wittwen und Waisen pensionirter Unterofficiere und Soldaten sehe man das Rescr. vom 17. May 1823. Oberdonaukr. Int. Bl. von 1823. St. XVI. p. 466. ff.

7. Hinsichtlich der Dauer des Militär-Heyraths-Cautions-Verbandes 2c. sehe man die Rescripte vom 15. Jänner 1826. 8. Febr., 4. März und 19. Nov. 1835. Isarkr. Int. Bl. von 1835. St. XIV. p. 368. ff.

9.

Die Behandlung der Verlassenschaften pensionirter Officiere betreffend.

Im Namen ꝛc.

Aus Anlaß eines Competenz-Conflicts, der sich über die Behandlung der Verlassenschaften von pensionirten Officieren ergeben, hat das K. Staatsministerium der Justiz im Benehmen und Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium (durch höchstes Rescript vom 21. d. Monats) dem unterfertigten Gerichtshofe eröffnet:

„den Rücklaß pensionirter Officiere unter Sperre „zu legen, sie mögen in oder außer einer Garnisons-Stadt verstorben seyn, steht nach §. 8. *) „des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militär-„Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen be-„treffend, den einschlägigen **) Civilgerichten zu.“

Hievon werden zur Vermeidung künftiger Irrungen sämmtliche Königliche Untergerichte des Isarkreises in Kenntniß gesetzt.

Landshut den 31. May 1836.

K. B. Appellationsgericht des Isarkreises.

v. Hörmann, Präsident.

Isarkr. Int. Bl. von 1836. St. XXVII. p. 906. f.

Man vergl. auch das in dem nämlichen Sinne an das Festungs-Commando zu L. ergangene Kriegs-Minist. Rescript vom 4. May 1836.

---

*) Man sehe hierorts Nr. 8.

**) Hierüber sehe man den §. 3. des erwähnten Gesetzes, — hierorts Nr. 5. u. 6.

10.

Den Gerichtsstand der Landwehrmänner in Dienst-, bürgerlichen und strafrechtlichen Sachen betreffend.

Auszug

aus der Landwehr-Ordnung.

§. 35. Die active Landwehr übt über ihre Dienst-Angehörigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten, und in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienst sich ergebenden Vorfällen die Disciplinar-Gewalt, theils durch die commandirenden Officiere, theils durch eigene aus der Mitte des Corps gebildete Disciplinar-Räthe nach besonderen Vorschriften aus.

§. 36. Jeder commandirende Landwehr-Officier ist berechtigt, gegen einen im activen Dienste stehenden Untergebenen wegen geringer Fehler wider die Dienstordnung und zur augenblicklichen Aufrechthaltung des Dienstansehens, Arrest — jedoch nicht über vier und zwanzig Stunden zu verfügen, mit Vorbehalt nachträglicher Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der Verfügung.

§. 37. Die Straf-Befugnisse des Disciplinar-Rathes bey Uebertretungen der Dienstordnung beschränken sich auf Arrest bis zu acht Tagen, welcher gegen Unterofficiere und Gemeine durch Schmälerung der Kost geschärft werden kann. Nach Beschaffenheit der Umstände kann gegen Officiere auch die Entlassung, gegen Unterofficiere aber die Degradirung auf unbestimmte Zeit und selbst die bleibende Degradirung erkannt werden. Geldstrafen finden nicht statt.

§. 38. Gegen Erkenntnisse, wodurch Arrest von mehr als zweymal vier und zwanzig Stunden, Degra-

dirung oder Entlassung ausgesprochen ist, steht dem Verurtheilten die unmittelbar bey Verkündung des Spruchs anzumeldende Berufung an die Kreisregierung frey, von welcher gemeinschaftlich mit dem Kreiscommandanten die zweyte und letzte Entscheidung erlassen wird. Bey verschiedenen Meinungen der Kreisregierung und des Kreiscommandanten giebt die mildere Meinung den Ausschlag. In andern als den vorbenannten Fällen ist die Berufung unzuläßig.

§. 39. Erkenntnisse gegen Landwehr-Officiere auf Entlassung bedürfen vor dem Vollzuge Unserer Bestätigung.

§. 40. Die Regiments- und Bataillons-Commandanten lassen die gefällten, in Rechtskraft erwachsenen, Erkenntnisse auf geeignete Weise vollstrecken, und requiriren in Fällen, wo die Vollstreckung durch die gewöhnlichen Mittel nicht zu bewirken seyn sollte, die amtliche Einschreitung der Polizeybehörden, unter Mittheilung des Erkenntnisses und der Anzeige der obwaltenden Vollziehungs-Hindernisse.

§. 41. In allen bürgerlichen Sachen und in Ansehung solcher Handlungen, welche gesetzlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, es mögen nun gemeine oder Dienst-Verbrechen und Dienst-Vergehen seyn, bleiben die Landwehrmänner den ordentlichen Obrigkeiten und den ordentlichen Strafgerichten untergeben.

§. 42. Sobald aber die Landwehr zum Kriegsdienste aufgeboten ist, werden die Kriegsgesetze verkündet, welche jedoch zugleich mit der Militär-Jurisdiction nur alsdann in Wirkung treten, wenn die Landwehr gegen den Feind ausmarschirt, oder dem Feinde gegenüber steht, oder wenn die Kreisregierungen und Kreiscomman-

danten unter unvorhergesehenen außerordentlichen Umständen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und höherer Befehl nicht abgewartet werden kann, die Vollziehung der Kriegsgesetze unabweislich nothwendig finden, und daß solche nunmehr wirksam seyn sollen, einstimmig und öffentlich aussprechen. Verord. vom 7. März 1826.

Reg. Bl. von 1826. St. XI. p. 314. ff.

Man vergl. die §§. 8–12. des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. August 1828. Ges. Bl. von 1828. St. V. p. 45. ff. — hierorts oben Nr. 3. 7. u. 8.

Ueber den Rang, den Dienstgrad und die Uniform der Landwehr-Kreis-Commandanten sehe man die Verordnung vom 5. Nov. 1835. Reg. Bl. von 1835. St. LVIII. p. 981. ff.

11.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen bey dem Bayerischen Truppencorps in Griechenland betr.

Ludwig, König rc.

Durch die Verhältnisse, in welchen sich Unser Truppencorps in Griechenland hinsichtlich der bürgerlichen Rechtssachen befindet, sehen Wir Uns bewogen, gemäß §. 11. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, hiemit zu verordnen, daß bey diesem Truppencorps, so lange dasselbe in Griechenland sich aufhält, die §§. 9. und 10. des erwähnten Gesetzes zur Anwendung gebracht werden sollen.

Bad Brückenau den 15. August 1833.

Isarkr. Int. Bl. von 1833. St. XXXVII. p. 997.

Bezüglich der in diesem Rescripte angezogenen §§en sehe man hierorts oben Nr. 7.

12.

Die Jurisdictionsbefugnisse des K. Griechischen Truppencorps-Commando betreffend.

Sämmtliche Militärpersonen des anzuwerbenden Truppencorps stehen in Dienstsachen bey Verbrechen und Vergehen, dann bey persönlichen Rechtssachen unter der Militärgerichtsbarkeit.

Dieselben sollen in allen Dienstsachen und Dienstverhältnissen nach dem im Bayerischen Heere dermal eingeführten Dienstreglement, bey gemeinen Verbrechen und Vergehen aber nach dem dermal geltenden Bayerischen Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Werbe-Vertrag mit Griechenland vom 1. November und ratif. am 9. December 1832. Reg. Bl. von 1833. St. XXIX. p. 728. (Art. 24.)

Man sehe auch das Patent über die Werbung eines Griechischen Truppencorps vom 14. und die Bekanntmachung über die Erläuterung des Griechischen Werbe-Vertrags vom 27. Juny 1833. Reg. Bl. von 1833. St. XXIX. p. 713. 728. u. 731. f. u. St. XXXI. p. 780. f., — wornach der Art. 24. des gedachten Werbevertrags dahin modificirt ist, daß die Geworbenen sich, wie dieß auch bey den mit Königlicher Bewilligung in sonstige auswärtige Kriegsdienste tretenden Bayern der Fall ist, auf die Dauer ihrer Capitulation den Normen und Gesetzen unterwerfen, welche für das Griechische National-Heer bereits bestehen, oder etwa künftig eingeführt werden.

Man sehe noch das Rescript vom 7. Sept. 1833.

Uebrigens verdient auch der zwischen Bayern und Griechenland abgeschlossene und ratificirte Allianz-Vertrag vom $\frac{\text{1. Nov.}}{\text{9. Dec.}}$ 1832 (Reg. Bl. v. 1833. St. II. p. 17. ff.) angeführt zu werden.

XC. (LIV.)

Von dem Gerichtsstande der Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern. *)

1.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Academiker und alle eigentlichen Mitglieder der Universität Landshut steht dem Rector und respective dem academischen Senate, jedoch in Polizeysachen nicht uneingeschränkt zu, und in peinlichen Fällen gebührt dieser Behörde nur die erste Information.
Vom 26. Jänner 1804.

B. Reg. Bl. v. 1804. St. XVIII. p. 448. f. Vergl. desselben Jahrgangs St. XIX. XX. u. XXI, die academischen Gesetze vom 26. Jänner 1804 enthaltend.

Auszug

aus dem Organisations-Rescripte für die Universität Landshut.

3. Der Rector hat alle auf andern Universitäten übliche Functionen dieses Amts ꝛc., die Schlichtung aller kleinen Händel der Academiker und der Angehörigen der Universität ꝛc. In vorkommenden Streit- und Polizeyhändeln, welche nicht wichtig genug sind, vor den academischen Senat gebracht zu werden, ist ihm einer der juridischen Beysitzer des academischen Senats zu Rathe, welchem er auch einzelne Untersuchungen auftragen kann.

g) Dem academischen Senate kommt die Ausübung der Gerichtsbarkeit sowohl in Civil-, als in wichtigen Polizey-Angelegenheiten der Academiker nach Vorschrift zu.

---

*) Man vergl. hierüber v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 76. §. 32.

In peinlichen Fällen hat er die erste Information, sobald sich aber aus dieser ergiebt, daß der Fall zur peinlichen Gerichtsbarkeit wirklich geeignet ist, so soll die weitere Verhandlung und Aburtheilung einer solchen Sache dem gewöhnlichen peinlichen Gerichte, nämlich dem einschlägigen Hofgerichte übergeben, und der Inquisit dahin abgeliefert werden.

h) Dem academischen Senate gemeinschaftlich mit dem Rector liegt ob, für die Erhaltung einer guten academischen Disciplin zu sorgen, zur Entdeckung und Entfernung der Störer der öffentlichen Ruhe und Verderber der Jugend ein stets wachsames Auge zu haben, und kräftig dazu mitzuwirken.

k) Die allgemeinen Polizeygesetze und Verordnungen müssen auch von der Universität und ihren Mitgliedern beobachtet werden.

o) Die Gerichtsbarkeit der Universität erstreckt sich nur auf die eigentlichen Mitglieder derselben, nämlich auf sämmtliche Lehrer und ihre Familie, die Wittwen derselben, und rückgelassenen Kinder, solange sie nicht in einen andern Stand übergehen, auf alle Bedienstete der Universität, endlich auf wirklich immatriculirte Candidaten, jedoch nur so lange, als sie academische Vorlesungen besuchen.

Den 26. Jänner 1804.

Die nähern Bestimmungen über die Civilgerichtsbarkeit wurden, als nicht mehr anwendbar, weggelassen, indem die privilegirte Gerichtsbarkeit der Universität aufgehoben ist.

Organ. Edict über die Gerichtsverf. vom 24. Julius 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. XLIII. p. 1800. (Tit. V. §. 59.) — unten im Anhange sub Nr. XI. in extenso abgedruckt.

2.

Die Studierenden sind in allen Civil- u. Strafrechtssachen den gewöhnlichen Gerichten unterworfen; jedoch sind Klagen in Civilsachen gegen Studierende von den ordentlichen Gerichten nicht eher anzunehmen und einer gerichtlichen Verhandlung (jene provisorischen Verfügungen, bey welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, allein ausgenommen) zu unterwerfen, bis nicht in Folge der dem Rector und dem academischen Senate eingeräumten väterlichen und resp. vormundschaftlichen Gewalt die Vermittelung von der academischen Behörde versucht und fruchtlos geblieben, und dieses durch Protocoll-Auszug bewiesen ist.

Academ. Gesetze für die Königl. Bayer. Universität zu Landshut vom 6. März 1814. p. 37. (Tit. VII. §. 7—9.), welche durch Rescript vom 10. April 1814. auch auf die Universitäten Würzburg und Erlangen erstreckt wurden. — Novellen Bd. II. p. 29. f. Nr. LIV.

Man vergl. auch die unten Cap. III. §. 7. über das Vermittelungsamt des Rectors ꝛc. und Cap. IV. §. 17. über die Zuläßigkeit der Klagen gegen Studierende angeführten Bestimmungen.

3.

Nach einer Erläuterung des Rescripts vom 26. Jänner 1804 und der academischen Gesetze gehören Duelle in der Regel zu den Disciplinar- und Polizeysachen, und werden nur dann als criminell behandelt, wenn das Duell den Tod, eine lebensgefährliche Verwundung oder Verstümmelung zur Folge gehabt hat. Vom 14. März 1807.

A. Reg. Bl. v. 1807. St. XIV. p. 520.

Ueber die Duelle der Studierenden sehe man das Rescript vom 27. Jänner 1809, die academischen Gesetze für die Universität zu Landshut vom 6. März 1814 (Tit. IV. §. 11 — 22. p. 25. ff.), die Satzungen für die Studierenden der Ludwig-Maximilians-Universität in München vom 26. Nov. 1827. (Tit. VII. §§. 61—66. p. 22. ff.) und den Anhang zu diesen Satzungen über die Bestrafung der Duelle vom 14. Nov. 1828. (Isarkr. Int. Bl. von 1828. St. V. p. 65. ff. u. St. VI. p. 83. ff.), dann die Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern vom Jahre 1835. (Tit. VII. C. §§. 101—114. p. 38. ff.) — unten im Anhange sub Nr. XII. in extenso abgedruckt; — endlich die Duell-Mandate vom 23. Sept. 1773. und 28. Hornung 1779 (M. G. S. Bd. I. p. 81. ff. und 137. ff.), auf welche in den Annotationen zum St. G. B. vom Jahre 1813. Bd. I. p. 26. hingewiesen wird.

4.

In Betreff der Ausübung der Polizey in Ansehung der Studierenden an den Universitäten sehe man die Verordnung vom 15. Sept. 1818.

Ges. Bl. von 1818. St. XXIII. p. 623. f. (§. I. u. II.) — Novellen Bd. III. p. 12. f. Nr. LIV. Man vergl. auch hierorts Nr. 5. u. 6.

5.

Bezüglich der Polizey über die Angehörigen der nach München versetzten Ludwig-Maximilians-Universität erschien folgende Verordnung:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir finden es den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Haupt- und Residenzstadt München, dem durch Localrücksichten gesteigerten Bedürfnisse einer mit Einheit und Kraft wirkenden Polizeygewalt, dann den Bestimmungen des §. 67. des Gemeinde-Edicts vom 17. May 1818 und der Verordnung vom 15. September desselben Jahres: das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend — angemessen, wegen der Polizeyverwaltung über die Angehörigen der nach München versetzten Ludwig-Maximilians-Universität, nach Vernehmung Unseres Staatsraths zu verordnen, wie folgt:

I. Die Verordnung vom 15. September 1818 (Ges. Bl. von 1818. St. XXIII. p. 623. f. *) — die Polizey in den Universitätsstädten betreffend — soll in Absicht auf die hieher versetzte Ludwig-Maximi-

---

*) Novellen Bd. III. p. 12. f. Nr. LIV. Man vergl. auch hierorts Nr. 6.

lians-Universität außer Wirkung gesetzt, und der Geschäftskreis der hiesigen Polizeydirection nach den bestehenden Vorschriften und Instructionen auch auf die Angehörigen dieser Universität ausgedehnt werden.

II. Die Polizeydirection hat jedoch von allen polizeylichen Verfügungen, welche Studierende oder sonstige Angehörige der Universität betreffen, dem Rector und academischen Senate jederzeit unverzüglich Kenntniß zu geben, so wie auch letztere verpflichtet sind, der Polizeybehörde von allen Disciplinar-Verfügungen, deren Kenntniß derselben in dienstlicher Hinsicht nothwendig oder erwünscht seyn kann, die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. München den 13. October 1826.

Ludwig.

Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Reg. Bl. von 1826. St. XLI. p. 705. ff.

6.

Auszug

aus den Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern vom Jahre 1835 hinsichtlich der Polizey.

§. 47. Das Directorium der Universitäts-Polizey, welches für die Universitäten Würzburg und Erlangen aus dem K. Commissär bey der Stadt, aus zwey ordentlichen Professoren der Universität und zwey Magistratsräthen, und für die Universität München aus dem Vorstande der Polizeydirection, zwey ordentlichen Pro-

fessoren der Universität, einem Regierungsassessor und einem Polizeycommissär besteht, ist in Ansehung der Studierenden, was die Local-Polizeybehörde in Ansehung der übrigen Einwohner der Universitätsstädte ist. Seine Amtsbefugnisse stehen mit den Amtsbefugnissen der letzteren auf gleicher Linie, und sind durch die Verordnung vom 15. September 1818 (Ges. Bl. von 1818 S. 623. f. *) normirt.

Namentlich steht demselben zu, neben den in gegenwärtigen Vorschriften ihm besonders ertheilten Befugnissen, die unmittelbare Aufsicht auf das Betragen der Studierenden an öffentlichen Orten, die Handhabung der Ruhe und Sicherheit gegen Ruhestörer und Tumultuanten, Nachtschwärmer — die Verhinderung der Zweykämpfe und anderer Thätlichkeiten der Studierenden unter sich und mit anderen Individuen — die Wegnahme verbotener Waffen, die Verhinderung des Tragens besonderer Uniformen und Auszeichnungen — die Beseitigung der Gelegenheiten zu Streithändeln, Ausschweifungen und verschwenderischen Ausgaben. Das Verfahren in solchen Fällen ist unten §. 66. **) vorgeschrieben.

---

*) Novellen Bd. III. p. 12. f. Nr. LIV. — Man vergl. auch hierorts Nr. 4. u. 5.

**) Dieser §. lautet, wie folgt:

„Die Strafe wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens, welches nach den allgemeinen Strafgesetzen mit dem Verluste der Standes- und Ehren-Vorzüge, oder nach Titel VI. §. 12. der Verfassungs-Urkunde mit dem Verluste politischer Rechte bedroht ist, hat sogleich die Relegation zur Folge.

Die Strafen wegen der übrigen Vergehen und Polizey-Uebertretungen können nach Umständen ebenfalls Relegation oder Dimission zur Folge haben.

§. 48. Die Studierenden haben in diesen und anderen verwandten Gegenständen sämmtliche oben bezeichnete Behörden und Personen als ihre Vorgesetzten zu erkennen, auf jede Vorrufung derselben ungesäumt zu erscheinen, und ihren Anordnungen unverweigerlich Folge zu leisten.

Gegen Studierende, welche der Aufforderung, vor einer vorgesetzten Behörde zu erscheinen, nicht nachkommen, wird mit Real-Citationen, oder, im Falle des Ungehorsames, mit Dimission eingeschritten.

Oben allegirte Vorschriften v. J. 1835. p. 22. f.

Ueber die gemeinsamen Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten sehe man den Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834, und über die Aufsicht auf die Lyceen und Gymnasien das Rescript vom 6/9. May 1833, dann bezüglich der Beseitigung der Mißhelligkeiten zwischen Officieren und Studenten das Rescr. vom 2/11. Nov. 1826.

XCI.

Die aufgehobene Gerichtsbarkeit der Schützen-Commissarien in erster Instanz betreffend.

Hierüber sehe man die Verordnung vom 15. Sept. 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. LI. p. 1185. f. — Novellen: Bd. II. p. 30. f.

Es hat daher die Untersuchungsbehörde sowohl, als das Directorium der Universitäts-Polizey dem Senate jederzeit eine Abschrift des Erkenntnisses zur ferneren geeigneten Einschreitung mitzutheilen.

Von dem Gerichtsstande der Geistlichen. *)

XCII. (LV.)

Von dem Gerichtsstande der säcularisirten und blos die niedern Weihen habenden Geistlichen.

Die säcularisirten Geistlichen und diejenigen, welche nur ordines minores haben, gehören nicht unter die geistliche Gerichtsbarkeit. Vom 24. October 1800.

N. M. G. S. Bd. II. p. 258.

Man sehe nunmehr Nr. XCIII.

XCIII.

Von dem Gerichtsstande der Geistlichen im Allgemeinen.

Die Geistlichen genießen einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen.

Verf. Urk. vom 26. May 1818.

Ges. Bl. von 1818. St. VII. p. 121. (Tit. V. §. 5.) vergl. mit §. 4. Nr. 3. u. St. XII. p. 217 (Tit. II. §. 11.), dann St. IX. p. 168. (Abschn. III. Cap. 2. §. 67.) — Novellen Bd. III. p. 13. Nr. LV.

XCIV. (LVI.)

Von dem Gerichtsstande der Militär-Geistlichen.

1.

Die Obsignation und Erbschaftsverhandlung in allen Sterbfällen der Militär-Geistlichen gebührt den competenten weltli-

*) Man sehe hierüber v. Wendt's Handb. des B. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 72. §. 31.

chen Behörden, welche einen Abgeordneten des geistlichen Gerichts, dessen Committirung diesem frey steht, blos zur Uebernahme der heiligen Gefäße rc. anzunehmen, jedoch demselben nicht die geringste Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung einzuräumen haben. Nach denselben Grundsätzen ist bey der Reseration und Extradition der Verlassenschaft an die Erben zu verfahren, und den geistlichen Gerichten zur Wahrung ihrer allenfallsigen Ansprüche von dem Extraditions-Termine Nachricht zu geben.

Vom 23. Junius 1803.

B. R.Bl. v. 1803. St. XXVII. p. 425.

Man vergl. Nr. LXXXIX 5. 6. 7. 8. und Nr. XCIII.

2.

Diese Verordnung wurde schon damals in der Provinz Schwaben auf alle Geistliche mit dem Beysatze ausgedehnt, daß die Gerichtsbarkeit über das Testaments- und Verlassenschaftswesen der Geistlichen den Hofgerichten zustehe, in deren Namen die Justizbehörden auf dem Lande zu obsigniren, die Testamente zu eröffnen, und, wenn kein Bedenken obwaltet, die Verlassenschaft den Testamentarien zu überlassen, bey dem mindesten Anstande aber an die respectiven Hofgerichte zu berichten haben. Vom 5. October 1803.

Schw. Reg. Bl. von 1803. St. V. p. 79.

Man sehe nunmehr Nr. LXXXIX. 5. 6. 7. 8. und Nr. XCIII.

XCV. (LVII.)

Die Testamentsbestätigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen betreffend.

Die Bestätigung der Vermächtnisse geistlicher Personen von Seite der Vicariate ist als eine Art weltlicher Gerichtsbarkeit aufgehoben. Vom 13. November 1803.

B. R. Bl. v. 1803. St. XLVII. p. 955.

XCVI. (LVIII.)

Die cumulative Verhandlung geistlicher Verlassenschaften betreffend.

Alle wahrhaft geistlichen Sachen sollen, wie zuvor, der geistlichen Gerichtsbarkeit ungestört unterworfen bleiben, folglich in allen Gegenständen der Religion, Amtsführung, Lehre und des Wandels dem bischöflichen Oberhirtenamte keine Eingriffe oder Einmischungen von Seite der Landesbehörden gemacht werden. In allen weltlichen Angelegenheiten hingegen, in bürgerlichen Verbrechen der Geistlichen, Zehentsachen rc., die ihrer Natur nach weltlich sind, ist das weltliche Gericht das competente Forum, und die Cumulative der geistlichen Behörden bey Verlassenschafts-Verhandlungen jeder Art in Sterbefällen der Geistlichen ist aufgehoben; jedoch wird alles, was zum Gottesdienste gehört, von der Sperre ausgenommen, und entweder dem Nachfolger, oder andern sichern Händen übergeben, wenn kein Abgeordneter des geistlichen, von einem solchen Sterbfalle in Kenntniß zu setzenden Gerichts erscheint; auf welche Weise dann auch bey der Reseration und Extradition der Verlassenschaft an die Erben eines Geistlichen zu verfahren ist.

Vom 13. November 1803.

B. Reg. Bl. von 1803. St. XLVII. p. 956. Vergl. Schw. Reg. Bl. v. 1803. St. X. p. 145., wo diese Verordnung mit der Bestimmung des befreyten Gerichtsstandes für die Geistlichen auf alle Religionsparteyen ausgedehnt wurde.

Man sehe nunmehr Nr. XCVII. XCVIII. u. CIV., dann die Novellen Bd. III. p. 14. 18. u. 29. Nr. LVIII. LIX. LXI. u. LXVIII. u. Bd. IV. p. 55.

XCVII. (LIX.)

Die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen betreffend.

Als Erläuterung des Generale vom 13. November 1803 wird den Geistlichen der privilegirte Gerichtsstand bey den Hofgerichten angewiesen, die Behandlung der Verlassenschaften

der Geistlichen aber, so lange diese nicht streitig sind, den Landgerichten, und in diesem letztern Falle den Hofgerichten übertragen. Wo Magistrate und Patrimonialgerichte die Obsignation und Inventarisation der Verlassenschaften geistlicher Personen hergebracht haben, soll ihnen die gütliche Behandlung derselben auf die nämliche Art, wie den Landgerichten, überlassen werden. Vom 13. May 1804.

B. Reg. Bl. v. 1804. St. XXI. p. 521.

Man sehe nunmehr Nr. XCIII. XCVIII. und CIV., dann die Novellen Bd. II. p. 34. und Bd. III. p. 18. Nr. LIX. u. LXI.

XCVIII.

Die Behandlung geistlicher Verlassenschaften betreffend.

1.

Hierüber sehe man die Edicte vom 26. May und die Verordnungen vom 28. July und 29. September, dann die Rescr. vom 13. October 1818 und 29. Junius 1819. Ges. Bl. von 1818. St. IX. p. 168. f. (Abschn. III. Cap. 2. §§. 66. 67. u. 68.), St. XIII. p. 257. (Tit. V. Cap. 4. §. 95.) und St. XX. p. 469. ff., und A. Int. Bl. von 1818. St. XLVIII. p. 1132. ff. — Novellen Bd. III. p. 14. ff. Nr. LVIII. 1—4, p. 22. u. 91. (V. 1—3.) und Bd. IV. p 45. Nr. LVIII. und vergl. die Entschließung des K. Appellations-Gerichts für den Isarkreis vom 10. Nov. 1818, und das Ausschreiben der K. Isarkr. Regierung vom 10. April 1830.

Auch wurde die genaueste Beobachtung der Bestimmungen des §. 68. der zweyten Beylage zur Verf. Urkunde mittels Rescripts vom 31. October 1830 den Gerichten eingeschärft, und die möglichste Beschleunigung der geistlichen Verlassenschaften durch Rescr. vom 22. April 1834 angeordnet. — v. Spies Rescr. Samml. 1835. sub voce: „Geistliche“ Nr. 1.

Hinsichtlich der Einsendung der Verhandlungen über geistliche Verlassenschaften zur Justification an die K. Regierung, als Ober-Curatel,

sehe man die allerh. Entschließung vom 15. Sept. 1798 und 21. März 1820, dann die §§. 18. und 20. der geistlichen Rathstaxordnung vom 14. März 1800. M. G. S. Bd. VI. p. 141. Nr. XXII. — Novellen Bd. IV. p. 47. Nr. 1. 2. u. N. M. G. S. Bd. II. p. 248.

2.

Auf Befehl ꝛc.

Die Competenz der privilegirten kreisgerichtlichen Instanz in Behandlung der Verlassenschaften geistlicher Personen richtet sich nach der im Gesetzblatte von 1818 verkündeten allerhöchsten Verordnung vom 28. Julius 1818 *) und eben weil hierin über einen speciellen Gegenstand, über die Behandlung des Nachlasses einer Classe von Privilegirten verfügt worden, kann die Verordnung vom 29. Sept. 1818 **), welche im Allgemeinen Instruction giebt, wie es in den eine Local-Commission fordernden gerichtlichen, die Privilegirten überhaupt betreffenden Verhandlungen gehalten werden soll, — der genannten früheren nicht derogiren.

Das Rescript vom 13. October 1818 ***) ist weiter nichts als eine Ausdehnung der Verordnung vom 28. July 1818 auf die Patrimonialgerichte erster Classe.

Nun ist zwar in dieser Letzteren den Land- und Herrschaftsgerichten die Obsignation und Inventarisation des Nachlasses eines Geistlichen außerhalb des Ortes, wo das competente Kreis- und Stadtgericht seinen Sitz hat, aufgetragen; allein die kreisgerichtliche Competenz bleibt immer die Regel, und eine Beschränkung derselben über die im Gesetze bestimmt ausgedrückte Ausnahme läßt sich auf keine Weise rechtfertigen. — Eine

*) Novellen Bd. III. p. 15. f. Nr. 3.

**) Ibid. p. 89. ff.

***) Ibid. p. 16. Nr. 4.

erweiternde Auslegung des Gesetzes vom 28. July 1818 würde nicht nur zu gegründeten Beschwerden über Competenz-Verletzungen, sondern auch selbst zu Nichtigkeiten Veranlassung geben. — Eine Testaments-Publication ist den Land- und Herrschaftsgerichten *) nicht beygelegt, und denselben bleibt das ihnen aufgetragene Geschäft der Inventarisation des Nachlasses ungekränkt, wenn sie auch damit zurückhalten müssen, bis die Behandlung des Nachlasses bey dem Kreis- und Stadtgerichte so weit gediehen ist.

Dieses wird auf den Bericht vom 6/11. d. Mts. eröffnet.

Das Kreis- und Stadtgericht P. ist davon geeignet in Kenntniß zu setzen.

München den 31. May 1823.

Graf Reigersberg.

An
das K. Appellationsgericht
des Unterdonaukreises.

3.

Max Joseph, König.

Auf den Bericht des K. Appellationsgerichts vom 16/26. v. Mts., die Verlassenschaftssache des Pfarrers N. betr., wird Folgendes verfügt:

1) Nach dem §. 95. **) des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde und nach Unserer Verordnung vom 13. Oct. 1818 ***) steht den Patrimonialgerichten bey den Verlassenschaften der in ihrem Bezirke verstorbenen

---

*) M. s. die hierorts unten sub Nr. 5. u. 6. aufgenommenen Rescripte.

**) Novellen Bd. III. p. 14. Nr. 2.

***) Ibid. p. 16. Nr. 4.

Geistlichen das Recht der provisorischen Versiegelung zu. Durch die in Gemäßheit dieser Vorschrift von dem Patrimonialgerichte H. an dem Nachlasse des Pfarrers N. vorgenommene Obsignatur war der beabsichtigte Zweck, nämlich die Sicherstellung der Masse erreicht, und eine wiederholte Versiegelung von Seite des Landgerichts erscheint um so mehr als unstatthaft, als durch diese speciellen Verfügungen zugleich die Minderung der Kosten bezielt wird.

2) Die für die Verlassenschaft der Geistlichen ausnahmsweise zur Inventarisation berechtigten Landgerichte *) haben durch diesen Auftrag nicht zugleich das Recht erlangt, andere Acte der Verlassenschaft für sich vorzunehmen; denselben steht nicht zu, darüber zu entscheiden, ob die Masse den Erben ohne Inventar zu überliefern, oder eine Inventarisation vorzunehmen sey. Hiezu ist der Beschluß des zuständigen Kreis- und Stadtgerichts abzuwarten. Ebenso wenig ist den Landgerichten eine Testaments-Publication **) beygelegt. Der Satz, daß die Obrigkeit, welcher die Obsignation zustehe, auch die Testaments-Eröffnung vorzunehmen

---

*) Der über die Vornahme der Inventur in einer geistlichen Verlassenschaftssache zwischen dem Landgerichte N. und dem Kreis- und Stadtgerichte A. entstandene Competenz-Conflict sowohl, als jener zwischen dem Patrimonialgerichte S. und dem Kreis- und Stadtgerichte N. wurde auf den Grund der Verordnung vom 29. September 1818 (A. Int. Bl. v 1818, p. 1138. V. 3.) mittels allerhöchster Rescripte vom 7. April 1834 und 26. Juny 1835 dahin entschieden, daß die Kreis- und Stadtgerichte A. und N. zur Vornahme der Inventur competent seyen.

**) Man vergl. die allerh. Rescripte vom 23. December 1831 und 7. April 1834 — hierorts unten Nr. 6. nebst Note.

habe*), findet hier keine Anwendung; indem diese Obsignation der Verlassenschaft geistlicher Personen nicht Kraft der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern vermöge eines speciellen gesetzlichen Auftrages von den Landgerichten vorgenommen wird, und eine Beschränkung der kreisgerichtlichen Competenz über die im Gesetze bestimmt ausgedrückte Ausnahme läßt sich keineswegs rechtfertigen, und würde nicht nur zu gegründeten Beschwerden über Competenz-Verletzungen, sondern auch selbst zu Nichtigkeiten Veranlassung geben.

Von dieser Entschließung ist das K. Landgericht L. in Kenntniß zu setzen.

Die Acten folgen zurück.

München den 27. Jänner 1824.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

An
das K. Appellationsgericht
des Unterdonaukreises.

4.

Ludwig, König.

Wir haben Uns über den zwischen dem Landgerichte N. und dem Patrimonialgerichte zweyter Classe S. wegen der Versiegelung des Nachlasses des Pfarrers M. zu S. entstandenen Competenz-Conflict Vortrag erstatten lassen, und in der Erwägung

1) daß im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 95.**) den Patrimonialgerichten bey geistlichen Verlassen-

*) Man vergl. die Bestimmungen des Bayer. Landrechts P. III. cap. 2. §. 14. Nr. 1. u. 2., dann die Note hierorts unten bey Nr. 6.

**) Novellen Bd. III. p. 14. Nr. 2.

schaften nur das Recht der provisorischen Versiegelung zugestanden ist;

2) daß in der Verordnung vom 28. Julius 1818 Nr. I. *) nur den Land- und Herrschaftsgerichten die Befugniß eingeräumt wurde, im Namen des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts den Nachlaß eines Geistlichen unter gerichtliche Sperre zu legen;

3) daß die erläuternde Entschließung vom 13. Okt. 1818 **) nur den Patrimonialgerichten erster Classe das nämliche Recht zu Versiegelung geistlicher Verlassenschaften zuspricht, als wie den Land- und Herrschaftsgerichten; dabey aber ausdrücklich erklärt, daß den Patrimonialgerichten zweyter Classe die Versiegelung der Verlassenschaft eines in ihrem Bezirke gestorbenen Geistlichen bloß als provisorische Maßregel zustehe;

4) daß das Patrimonialgericht S. die Verlassenschaft des Pfarrers M. erst versiegeln wollte, als das Landgericht N. bereits zu dem nämlichen Zwecke in S. erschienen war, es also einer provisorischen Obsignation nicht mehr bedurfte;

beschließen Wir, es sey das Landgericht N. die zu Versiegelung des Nachlasses des Pfarrers M. von S. zuständige Behörde.

Diesem gemäß sind die beyden im Conflicte stehenden Gerichte zu bescheiden.

---

*) Novellen Bd. III. p. 15. Nr. 3.

**) Ibid. p. 16. Nr. 4.

Die mit Bericht vom 12/20. Dec. v. J. eingesendeten Acten folgen zurück.

München den 21. Jänner 1826.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner.

An
das Königl. Appellationsgericht
für den Oberdonaukreis.

5.

Max Joseph, König.

Unseren ganz deutlichen, bereits ergangenen Verordnungen und Entschließungen vom 28. July 1818 *) und 29. Juny 1819 **) entsprechend, wird der Competenz-Conflict zwischen dem Kreis- und Stadtgerichte, dann dem Landgerichte B. I., die Publication der Testamente verstorbener Geistlichen betr., in der Art entschieden, daß

1) die Publication der Testamente verstorbener Geistlichen nur den Kreis- und Stadtgerichten gebühre;

2) das Landgericht B. I. sich daher für künftige Fälle dergleichen Publicationen ohne besonderen Auftrag des Kreis- und Stadtgerichts gänzlich zu enthalten, und

3) die im speciellen Falle, den verstorbenen Pfarrer G. betr., gepflogenen Handlungen und Protocolle dem Kreis- und Stadtgerichte zu B. zur Revalidirung, respect. Nachholung des Auftrages mittels

---

*) Novellen Bd. III. p. 15. f. Nr. 3.

**) Novellen Bd. IV. p. 45.

Genehmigung der gepflogenen Verhandlungen vorzunehmen habe ꝛc.

München den 10. März 1820.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Man vergl. die Note hierorts unten bey Nr. 6.

6.

Ludwig, König ꝛc.

Wir haben Uns über den zwischen dem Kreis- und Stadtgerichte zu P. und dem Landgerichte daselbst entstandenen Competenz-Conflict, die Publication des (bey dem letztern Gerichte hinterlegten) Testamentes des im October d. J. verstorbenen geistlichen Rathes und Wallfahrts-Priesters V. B. zu M. ob P. betr., Vortrag erstatten lassen, und erklären auf den Grund der Verordnung vom 28. July 1818 (Ges. Bl. von 1818. p. 469. ff. *) und vom 29. Sept. 1818 (A. Int. Bl. von 1818. p. 1132. ff. **), dann der Erläuterungs-Rescripte vom 31. May 1823 ***) und 27. Jänner 1824 ****)

daß nur das Kreis- und Stadtgericht P. zur Publication des fraglichen Testamentes zuständig sey.

München den 23. December 1831.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner.

Man vergl. auch das allerhöchste Rescript vom 7. April 1834, vermöge welches in einem ganz gleichen Falle der zwischen

*) Novellen Bd. III. p. 15. Nr. 3.

**) Ibid. p. 94/95. (V. 1—3.)

***) Man sehe hierorts oben Nr. 2.

****) Ibid. Nr. 3.

dem Kreis- und Stadtgerichte P. und dem Patrimonialgerichte E. entstandene Competenz-Conflict auf dieselbe Weise entschieden wurde.

In einer höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung vom 12/31. May 1819 ist ausgesprochen, daß 1) nach §. 75. des VI. constitut. Edicts Personen, welche sonst einen bevorzugten Gerichtsstand genießen, gleichwohl ihre Testamente auch vor einem Patrimonialgerichte zweyter Classe errichten oder übergeben können; daß 2) derselbe §. den Patrimonialgerichten auch die Verkündigung der Testamente ausdrücklich zuweise; ohne Zweifel daher dort hinterlegte Testamente bevorzugter Personen auch bey diesen Gerichten eröffnet und verkündet, sofort auch die Erklärungen der Erbsinteressenten über die Erbschafts-Annahme und Antretung mit der vollständigsten Beweiskraft aufgenommen werden können, und daß 3) ein Patrimonialgericht zweyter Classe auch Testaments-Executor seyn könne, nur zu unterscheiden sey, ob es als solcher auch das Inventar zu errichten habe; was bey Siegelmäßigen in Gemäßheit der §§. 1. u. 9. des Edicts über die Siegelmäßigkeit nicht der Fall und bey — mit bevorzugtem Gerichtsstande versehenen Personen (Tit. V. §§. 4. u. 5. der Verf. Urk.) z. B. Geistlichen, nach gemeinen Regeln des Civilrechtes zu entscheiden sey.

XCIX.

Die Behandlung der Verlassenschaften der im Kloster versterbenden pensionirten Nonnen oder Mönche betreffend.

Vermöge einer in Mitte liegenden allerhöchsten Entschließung ist bey dem sich ereignenden Falle einer im Kloster versterbenden pensionirten Nonne oder eines Mönches kein gerichtlicher Actus vorzunehmen, sondern, da der Fiscus in die Erbschaft eintritt, die Verlassenschaft nach hergestelltem Inventar vom Rentamte in Empfang zu nehmen, die Meubeln zu verkaufen, oder dem Kloster-Inventar beyzusetzen, die Funeral-Kosten, welche möglichst beschränkt werden müssen, aus der Verlassenschaft zu bestreiten, der Ueberschuß aber,

oder das allenfallsige Deficit der K. Provincial-Haupt-Casse (dermal aber noch der Neben-Central-Casse) zuzurechnen.

Wornach sich also zu achten ist.

Ulm am 25. April 1806.

Königl. Bayer. General-Commissariat.

Hinsichtlich des Nichtstattfindens einer Obsignation und Inventur in Sterbfällen einer Nonne oder Layen-Schwester zu Seeligenthal in Landshut sehe man das Rescript vom 27. Juny 1808. Novellen Bd. IV. p. 46. f. n. 2.

Man vergl. auch die nachfolgende Nummer C.

C.

Die Obsignation bey Kloster-Geistlichen und Kloster-Individuen betreffend.

1.

Auf Befehl ꝛc.

Nach einem Berichte des Königl. Appellationsgerichts für den Isarkreis vom 6. Oct. d. Jrs. hat der Beichtvater des S... Klosters dahier gegen die über den Nachlaß der Oberin P. W. verhängte gerichtliche Sperre eine Protestation eingelegt und die Anwendung des §. 17. cap. I. P. III. Cod. civ. verlangt.

Da aber nach Tit. V. §. 5. *) der Verfassungs-Urkunde, dann §. 67. **) Beyl. II. und Art. XII. Lit. c. ***) des Concordats sämmtliche Geistliche ohne Ausnahme der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unbedingt unterworfen sind, und §. 68. ****) Beyl. II. noch beson-

---

*) M. s. oben Nr. XCIII.

**) Novellen Bd. III. p. 22.

***) Ibid. p. 31. Nr. 2.

****) Ibid. p. 14. u. 22.

ders festsetzt, wie sich die Gerichte bey der Sperre in Sterbfällen der Geistlichen zu verhalten haben; so erhält die Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, den Auftrag, hiernach die Vorsteher der Klöster anzuweisen, und insbesondere den Beichtvater des Klosters der S... über die Unzulässigkeit seiner Protestation zu belehren. München den 12. Dec. 1829.

An
sämmtliche Kgl. Regierungen dießseits
des Rheins also ergangen.

Dieses Rescript wurde vom Kgl. Staatsministerium der Justiz den Kgl. Appellationsgerichten unterm 18. Dec. 1829 mitgetheilt.

2.

Staats-Ministerium der Justiz.

Es haben sich hinsichtlich der Obsignationen bey Sterbfällen solcher Geistlichen, welche Mitglieder bestehender Klöster sind, verschiedene Anstände ergeben, zu deren Beseitigung, so wie zur Erzielung eines gleichförmigen, den bestehenden Gesetzen entsprechenden Geschäftsganges das Königliche Appellationsgericht des Kreises auf folgende Rechtsverhältnisse aufmerksam gemacht wird.

I. Bey Klostergeistlichen solcher Mannsklöster, welche nicht zu den Mendicanten-Orden gehören, kann eine Erwerbsfähigkeit und folglich auch eine Verlassenschafts-Verhandlung nur in der Art, wie sie durch frühere Gesetze und Verordnungen bestimmt war, Platz greifen. Bey den Mitgliedern der bisher fortbestandenen oder restaurirten Mendicanten-Klöster aber kann von einer Verlassenschafts-Verhandlung nie die Rede seyn, weil diese Mitglieder den wesentlichen Bestimmungen ihrer Ordens-Statuten gemäß kein Eigenthum besitzen können.

II. Bey Todesfällen von Geistlichen, welche sich in Central-Klöstern befinden, kommt die Verordnung

vom 17. November 1803. *) (B. Reg. Bl. von 1803. St. L. p. 997. ff. **)

III. bezüglich der Frauen-Klöster kommen

1) bey Nonnen, welche nur zeitliche Gelübde abgelegt haben, die Verordnung vom 27. April 1807. (A. Reg. Bl. v. 1807. St. XIX. p. 750. f. ***), und

2) bey Nonnen, welche ewige Gelübde abgelegt haben, die ältern Verordnungen über Erwerbs- und Erbfähigkeit der Klosterfrauen zur Anwendung; dagegen sind

IV. die englischen Fräulein, welche keine förmliche Ordensgelübde ablegen und keine eigentliche Klöster, sondern nur religiöse, dem Zwecke der weiblichen Erziehung gewidmete Communitäten bilden, als erwerbs- und erbfähig sowohl im activen als passiven Sinne anzusehen.

Dabey versteht es sich von selbst, daß die Verlassenschafts-Behandlung bey Kloster-Individuen in allen Fällen, wo hievon die Rede seyn kann, nach den Bestimmungen der §§. 66 — 68 ****) des Edikts II. zur Verf. Urk. vorgenommen werden muß.

---

*) Diese Verordnung findet vermöge Rescripts vom 10. May 1811 auch auf die Exreligiosen und Capitularen des Stiftes Berchtesgaden von dem Zeitpunkte an, wo jenes Stift mit dem Königreiche Bayern vereiniget wurde (19. Sept. 1810. A. Reg. Bl. v. 1810. St. L. p. 857. ff), ihre volle Anwendung und es ist hiernach zu verfahren.

**) Novellen zum Bayer. Landrechte p. 319. Nr. 2.

***) Ibid. p. 324. Nr. 7.

****) Novellen Bd. III. p. 14. Nr. LVIII. 1. u. p. 22. — Auch sind die Gerichte mittels Rescr. v. 31. Oct. 1830. zur genauesten Befolgung der Bestimmungen des §. 68. l. c. angewiesen.

Hievon sind die sämmtlichen Untergerichte in Kenntniß zu setzen. München den 24. August 1830.

Auf
Sr. Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Zentner.

CI.

Die in vorkommenden Sterbfällen protestantischer Pfarrer vorzunehmende Verlassenschafts-Versiegelung betreffend.

Hierüber sehe man die Verordn. v. 3. Sept. 1814.
A. Reg. Bl. v. 1814. St. LVII. p. 1481. ff. — Novellen Bd. II. p. 31. N. LVIII.

CII.

Die Competenz in Baufallschätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bey Vacaturen von Pfarreyen und Beneficien betreffend.

1.

Man sehe hierüber das Rescript vom 13. Oct. 1818. — Novellen Bd. III. p. 16. f. und jenes vom 30. Sept. 1825; nach welchem auch die Patrimonialgerichte erster und zweyter Classe zu den Baufallschätzungen bey den Pfarr- und Beneficiat-Gebäuden an allen jenen Orten für berechtiget zu achten sind, wo den besagten Gerichten die Orts-Polizey nach §. 84. und 85. des VI. constitutionellen Edicts zusteht.

In einer höchsten Justiz-Minist. Entschließung vom 30. März 1819 wurde ausgesprochen, daß bezüglich der Baufallschätzungen und Berechnungen in den, in jedem einzelnen Theile des Königreichs bestehenden Grundsätzen eine Aenderung nicht habe gemacht werden wollen.

2.

Die Regulirung der Intercalarfrüchte nach den bestehenden Bestimmungen und die Abhörung der Intercalarfrüchte-Rechnungen competirt zu den Königl. Regierungen, Kammern des Innern. Vom 17. December 1825.

Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. LIV. p. 1074. (§. 35. Abs. 4.)

Uebrigens sehe man I. bezüglich 1) der Intercalarfrüchte und deren Berechnung bey erledigten Kirchenpfründen, dann der Einsendung der Intercalarfrüchte = Rechnungen an die Kgl. Regierung, K. d. J. die Verord. v. 21. April 1807. *) und 16. April 1812. (Reg. Blatt von 1807. St. XVIII. p. 702. ff. und von 1812. St. XXV. p. 769 f.) und das Ausschr. der Königl. Isarkreis-Regierung v. 19. Aug. 1815, dann die Erläuterung v. 24. Febr. 1824. nebst Rechnungs-Schema, ferner die Instruction vom 16. Nov. 1824. mit einem Provisoriats-Rechnungs-Formular, 2) der Intercalar-Früchteberechnung von Seite der Stadtgerichte (bey — in ihrem Stadtbezirke erledigten Kirchenpfründen) das Rescript vom 24. December 1814, 3) der Intercalarfrüchte-Rechnungen bey Todesfällen präbendirter Geistlichen das Ausschreiben der Königl. Isarkreis-Regierung v. 3. Dec. 1822, und 13. May 1823, 4) der Berechnung der Intercalar = Früchte bey Pfarreyen des Privat-Patronats das Rescr. vom 7. Jän. 1826. unter Bezug auf die Verord. v. 21. April 1807. und 16. April 1812, 5) der Intercalar-Früchte-Berechnung der protestantischen Pfarreyen das Rescr. v. 3. Febr. 1816, und 6) der Beantwortung der Revisions-Notaten über die Intercalar-Rechnungen, das vom prot. Consistorium zu Ansbach unterm 19. Juny 1821 vorgeschriebene Schema (Novellen Bd. IV. p. 51), 7) der Intercalarbeträge der Pfarreyen und Benefi-

*) Diese Verordnung trat bezüglich der katholischen Pfarreyen vom 1. Jänner 1811 an auch in den vormals Bayreuthischen Gebietstheilen, sohin im ganzen Umfange des Mayn- und Rezat-Kreises in Wirkung und das Königl. Preußische Rescript vom 26. Nov. 1804. ist mit dem besagten Tage als aufgehoben erklärt worden. Verord. vom 29. Novbr. 1810. A. Reg. Bl. v. 1810. St. LXXII. p. 1315. ff.

cien das Rescript vom 2. Juny und die Anordnung der Isarkr. Regierung vom 9. Sept. 1827, wornach diese Beträge bey einfachen Beneficien, so wie jene der Pfarreyen, bey welchen die Kirchen zur Befriedigung der Cultusbedürfnisse ein hinreichendes Vermögen besitzen, dem Emeriten-Fonde zugewendet werden sollen; 8) der Intercalargefälle bey jenen erledigten geistlichen Pfründen, bey deren kirchlichen Gebäuden das Aerar die Fabrica-Dotation zu bestreiten hat, das Rescript vom 24. December 1829. und das Ausschr. der Isarkr. Regierung v. 27. Jänner 1830; 9) der Intercalar-Renten erledigter Beneficien bey den Stadtpfarreyen in München, das Rescr. vom 30. August und das Ausschreiben der Isarkr. Reg. vom 27. Oct. und 18. December 1829, dann 8. April 1830, wornach a) diese Renten zur Dotation der zu errichtenden Pfarreyen bestimmt sind, b) bey Erledigung von Beneficien durch Todesfälle der Königl. Regierung jederzeit Anzeige zu erstatten ist, c) die Beneficien zu dem besagten Zwecke namentlich bezeichnet wurden, und d) diese Gefälle jedesmal nach definitiv beschiedener Intercalar-Rechnung sogleich dem Stadtmagistrate München auszuliefern sind; 10) der Anfertigung der Intercalar-Rechnungen erledigter Beneficien der Stadt München das Ausschr. der Isarkr. Regierung vom 3. December 1831 und 4. Febr. 1833; 11) der Aufrechnung der Kosten des Provisoriats bey den Intercalar-Rechnungen der erledigten geistlichen Pfründen das Rescr. vom 22. April 1815. und das Ausschr. der Isarkr. Regierung vom 12. May 1834; 12) der Intercalar-Verhandlungen in Rücksicht auf die nicht fundirten ehemaligen Kloster-, nun Pfarr- und Filial-Kirchen das Ausschreiben der Isarkr. Reg. vom 11. Okt. 1834 (Isarkr. Int. Bl. v. 1834. St. XLV. p. 1418. f.); 13) der Mittheilung der Ertragsfassionen geistlicher Pfründen an die Gerichte (wenn dieselben zur Verlassenschafts-Verhandlung unentbehrlich seyn sollten), das Rescript v. 15. Jänner 1824, und 14) der Pfarr- und Beneficial-Akten das Ausschr. der Isarkreis-Reg. vom 24. October 1820, 16. April und 13. Aug. 1824. II. hinsichtlich 1) der Baufälle bey den Pfarrhöfen und Beneficial-Häusern die Verordnung v. 8. July und 9. Dec.

1811. (Reg. Bl. v. 1811. St. XLV. p. 873. ff. und St. LXXIX. p. 1818. ff.); 2) der Behandlung der Baufallschätzungen bey Todesfällen präbendirter Geistlichen das Ausschr. der Isarkr. Regierung vom 3. December 1822. und 13. May 1823; — 3) der baulichen Unterhaltung der Pfarr- und Beneficial-Gebäude die Ausschr. der Oberdon. u. Isarkreis-Regierung v. 20. März und 27. Juny 1827, 8. Sept. 1830. und 11. Jänner 1833. unter Bezug auf die Verordn. vom 8. July u. 9. Dez. 1811. (Oberdon. Kr. Int. Bl. v. 1827. St. X. p. 315. und St. XXIV. p. 759. f. u. Isarkr. Int. Bl. v. 1830. St. XXXVII. p. 865. ff. und von 1833. St. IV. p. 61); wornach der betreffende K. Bezirks-Ingenieur zu requiriren und zu den Baufallschätzungen beyzuziehen ist; 4) der Wendung der Baufälle an Pfarrgebäuden das Ausschreiben der Isarkr. Reg. v. 11. April 1829; 5) der Behandlung der Baufälle an den Pfarr- u. Beneficial-Gebäuden und der Abschwendung von Pfarr-Widdumsgründen und Pfarr-Waldungen die Instruction der Isarkr. Regierung v. 13. Febr. und die Ausschreibungen derselben vom 6. August 1833, 13. December 1834 und 9. October 1835. (Isarkr. Int. Bl. v. 1833. St. IX. p. 187 ff. und St. XXXIII. p. 884. f., von 1834 St. LIII. p. 1601. und von 1835. St. XLIV. p. 1260. f.; — 6) der Baufallschätzungen bey Staats-Pfarrey-Gebäuden das Ausschr. der Isarkr. Reg. v. 31. Jänner 1833. (Isarkreis Intelligenz-Blatt von 1833. St. VI. p. 106 f.); wornach die betreffenden Bauinspectionen hiezu beyzuziehen sind; 7) der Behandlung der Schätzungen der Baufälle an Pfarr- und Beneficial-Gebäuden in Bezug auf Taxen und Stempel die Isar- und Oberdonau-Kreis-Reg. Entschl. v. 16. May 1821. u. 4. Jänner 1823. — Novellen Bd. IV. p. 51. f. Nr. 1. u. 2.

Zu den hierorts oben unter I. über die Intercalarfrüchte angeführten Verordnungen ꝛc. kommen noch folgende nachzutragen: v. 27. Nov. 1809, 15. März 1810, 25. März 1812, 20. Febr. 1813, 17. Aug. 1814, 27. März 1817, 18. Nov. 1826 u. 26. Juny 1827. Reg. Bl. v. 1809. p. 1892. (Nr. 7.), v. 1810. p. 193, v. 1812. p. 571. (II. 3. a.) v. 1813. p. 327. ff., v. 1814. p. 1435. ff., v. 1817. p. 247. (§. 12.) Rezatkr. Int. Bl. v. 1826. p. 3125. ff. u. v. 1827. p. 2924. ff. — v. Wendt's Hdb. d. Bay. Civ. Proc. 1836. Bd. III, Abth. 1. p. 477. ff. §. 406.

CIII. (LX.)

Die Erkenntnisse der geistlichen Stellen in bürgerlichen Klagsachen der Geistlichen betreffend.

Den ungeeigneten Erkenntnissen der geistlichen Stellen in bürgerlichen Klagsachen der Geistlichen ist von den weltlichen Behörden die Execution zu verweigern und jeder solche Fall sogleich höhern Orts anzuzeigen. Vom 22. April 1806.

A. R.Bl. von 1806. St. XVII. p. 148.

CIV. (LXI.)

Von den Verhältnissen der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staatsgewalt in Religions- und Kirchensachen, in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, und bey Gegenständen gemischter Natur.

1.

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt der Kirchengewalt zu, die dafür angeordneten Gerichte aber, so wie ihre Verfassung müssen von dem Könige bestätiget werden, und was in Betreff der ausländischen Gerichtsbarkeit in der Constitution festgesetzt ist, hat auch in Beziehung auf die ausländische geistliche Gerichtsbarkeit seine Anwendung, jedoch mit Rücksicht auf die im Reiche bereits bestehenden Kirchensysteme und Verträge.

(Man vergl. die Verf. Urk. v. 26. May 1818.)

Uebrigens sind den Gesetzen des Staates sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben in ihren bürgerlichen Beziehungen auf gleiche Art unterworfen. Daher gehören alle bürgerlichen Personal-Klagsachen, alle bürgerlichen Contracte, die daraus hervorgehenden Streitsachen, die letztwilligen Dispositionen und Verlassenschafts-Verhandlungen der Geistlichen, so wie die Criminal-Gerichtsbarkeit über dieselben, nach den Bestimmungen des organischen Edicts über die Gerichtsbarkeit vom 24. Julius 1808 vor die welt-

lichen Gerichte, *) welche aber die geistlichen Stellen, von den Todesfällen der Geistlichen und dem Erfolge der über diese verhängten peinlichen Untersuchungen in Kenntniß zu setzen haben, um das Nöthige vorkehren zu können. Doch darf das Verfahren der weltlichen Gerichte in diesen Gegenständen durch die Einschreitungen der geistlichen Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden. Ein privilegirter Gerichtsstand kommt nur denjenigen geistlichen Obern zu, welche denselben künftig durch ausdrückliche Bewilligung des Königs erhalten werden. Vom 24. März 1809.

A. R. Bl. v. 1809. St. XL. p. 897. f. (§. 69. 70—82). St. H. B. IV. Bd. p. 212. f. Man sehe auch oben Nr. XCIII.

2.

Tit. IV. §. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften **) genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen ***) haben zwar

---

*) Ueber den privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen sehe man oben Nr. XCIII. — M. vergl. auch hierorts Nr. 2. u. 3.

**) Die Bekenner der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Gesetz vom 1. July 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend.

Ges. Bl. von 1834. St. V. p. 41. ff. (Art. I.)

Man vergl. Dr. Seuffert's Commentar über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. 1. p. 108 lit. c. und Note 12.

***) Es ist allergnädigst verfügt, daß durch die im Tit. IV. §. 9. der Verf. Urk. enthaltene Bestimmung über die Religions-Verhältnisse den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreise bisher genossen haben, kein Entgang zugehen sollte; doch verbleibt es hinsichtlich der Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung bey den dießfalls ver-

vollkommene Gewissens-Freyheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wornach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens — den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edicte enthalten. (Beylage II.)

Verf. Urk. v. 26. May 1818.

Ges. Bl. von 1818. St. VII. p. 117. f. (Tit. IV. §. 9.)

---

ordneten Bestimmungen, nach welchen denselben die, ihnen nach französischen Gesetzen zustehenden Rechte mit der Beschränkung bleiben, daß sie verfassungsmäßig weder zu Abgeordneten, noch zu Wahlmännern, aus denen die Abgeordneten zu nehmen sind, gewählt werden können. Rescr. v. 5. Oct. 1818.

Dr. L. v. Dresch Bayer. Staatsrecht II. Ausg. p. 154 f. u. 565. (B. Tit. IV. Nr. 3)

3.

Ueber die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, und über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche sehe man das Edict und dessen Anhang v. 26. May 1818.

Ges. Bl. von 1818. St. IX. p. 162. (Abschn. III. Cap. 1. 2. u. 3. §§. 50—79). vergl. mit der Verfassungs-Urk. vom 26. May 1818 und dem Concordat v. 5. Juny und ratif. 24. Oct. 1817. Ges. Bl. 1818. St. VII. p. 117. (Tit. IV. §. 9.) u. St. XVIII. p. 397. ff. und p. 437. ff. (II. §. 10.) — Novellen Bd. III. p. 18—26.

4.

In Betreff des Wirkungskreises des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern und der K. Regierungen, Kammern des Innern, in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten sehe man den §. 61. der Verord. vom 9. December 1825 und die §§. 34 bis 37. jener vom 17. desselben Monats und Jahres.

Reg. u. Int. Bl. von 1825. St. LII. p. 997. u. St. LIV. p. 1071. ff.

(Zu §. 12.)

(Von Fällen, worin das forum privilegiatum eximirter Personen nicht Statt hat *).

CV. (LXII.)

Von dem Zusammenhange der Sachen bey Verbrechen, welche von Militär- und Civil-Personen gemeinschaftlich verübt werden.

Wenn bey Diebsbanden und andern Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit Mitschuldige vom Militär sich befinden, so soll in solchen Fällen das General-Auditoriat auf erhalte-

*) M. vergl. oben Nr. LX. 4. u. v. Wendt's Handb. des B. Civ. Proc. II. Ausg. Bd. I. p. 80. §. 34. u. Bd. II. p. 131. §. 223., dann Dr. Seuffert's Com. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 101. ff.

ne Anzeige die Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichtsstelle, bey welcher die Hauptsache verhandelt wird, überlassen. Vom 25. Junius 1804.

Man sehe oben Nr. LXXXV. und die Novellen Bd. II. p. 26. Nr. LIII. 1—4. u. Bd. III. p. 12. Nr. LIII.

CVI.

De concurrentia fori.

Circa concurrentiam fori weichet der Titel allemal der Wirklichkeit aus. Vom 18. Sept. 1767.

M. G. S. Bd. II. p. 1351. — Novellen Bd. III. p. 26.

CVII. (LXIII.)

Das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt und den Gerichtsstand der Forensen betreffend.

1.

Alle adelichen Gutsbesitzer, welche in einem fremden Gebiete ihren ständigen Wohnsitz haben, dürfen von dem Königlichen Fiscus sowohl, als von den Bayerischen Unterthanen auch bey Personal-Klagen vor den Bayerischen Gerichten belangt werden; in Ansehung des vollständigen Genusses der vom Indigenate abhängigen Rechte und Vorzüge sind sie aber als Fremde zu betrachten.

Vom 3. April 1807.

A. R. Bl. v. 1807. St. XVI. p. 609. St. H. B. I. Bd. p. 177.

2.

§. 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlassung oder Ansäßigmachung werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder indu-

strielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht oder eine Anstellung *) erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 16. Den Fremden wird im Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugestehet.

Edict über das Indigenat v. 26. May 1818. Ges. Bl. v. 1818. St. VIII. p. 142 f.

Man sehe auch die §§. 13—15 des allegirten Edicts — oben Nr. LXIII. und die Novellen Bd. III. p. 26 f. Nr. LXIII. u. p. 246/250, und vergl. das Edict über das Indigenat 2c. v. 6. Jänner 1812. X. Reg. Bl. v. 1812. St. V. p. 223. f. (Art. XL. lit. c. u. Art. XLI. lit. c.)

CVIII. (LXIV.)

Von der Gerichtsbarkeit über fremde Officiere.

1.

Fremde ausländische Officiere haben an Orten, wo keine Commandantschaften sind, kein privilegirtes Forum, sondern stehen unter der ordentlichen bürgerlichen Obrigkeit. Vom 10. April 1794.

M. G. S. Bd. V. p. 667.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht 2c. unterm 10. April dieses Jahres specialiter gnädigst zu be=

---

*) Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5. der I. Beylage zur Verf. Urk. Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen. Ges. v. 15. Aug. 1828. Ges. Bl. v. 1828. St. IV. p. 37. ff. (Art. I.) und Landtagsabsch. Ibid. St. III. p. 19. lit. C.

schließen geruht haben, daß an jenen Orten, wo ordentliche militärische Commandantschaften sich befinden, die Jurisdiction über alle fremde ausländische Officiers, wenn es anders seine Richtigkeit hat, daß sie militärische Officiers sind, besagten Commandantschaften überlassen; bey den sämmtlichen übrigen Ortschaften aber, wo keine Commandantschaften aufgestellt sind, die Jurisdiction, Inventur und Verlassenschafts-Verhandlungen ꝛc. zu Ersparung der Unkosten dem judici civili ordinario zuerkannt seyn solle: als wird diese höchste Willensmeinung sämmtlichen Militär- und Civil-Behörden zur eintretenden Beobachtung andurch bekannt gemacht.

München den 6. Junius 1794.

Bem. Diese Verord. hat durch das, von der Gerichtsbarkeit über fremde Officiere keine Erwähnung machende, Ges. v. 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., in so ferne eine Abänderung erlitten, als die Militärgerichtsbarkeit in Civilsachen der Militärpersonen, mit Ausnahme des Obsignationsrechtes in Sterbfällen derselben in Activität, aufgehoben worden ist.

Uebrigens dürfte der §. 3. Abs. 1. *) des gedachten Gesetzes auch auf fremde Officiere analoge Anwendung finden.

2.

Auf Befehl ꝛc.

Da die Verordnung vom 6. Juny 1794 sich bloß auf fremde ausländische Officiers, welche sich temporär im Lande aufhalten, nicht aber auch auf diejenigen bezieht, welche im Lande ansäßig sind, und daher die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte über diese letztere auf die eben erwähnte Verordnung nicht begründet werden kann, so erhält das General-Auditoriat auf sei-

*) Man sehe oben Nr. LXXXIX. 6. (§ 3.) vergl. mit 8. u. 9.

nen Bericht vom 9. l. M., die Behandlung der Verlassenschaft des pensionirten Französischen Generalmajors Frhrn. v. K. zu D. betreffend, den Auftrag, alsogleich die Verfügung zu treffen, daß die unter Siegel gelegte Verlassenschaftsmasse des Frhrn. v. K. ohne weiters an das K. Kreis- und Stadtgericht B. ausgehändiget und demselben die weitere Behandlung dieser Verlassenschaftssache überlassen werde.

München den 11. May 1820.

3.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Concurssache der verstorbenen Wittwe des K. Preuß. Oberstlieutenants T. zu K. (wo sie domicilirte und starb) an das Landgericht A. zur Verhandlung und Entscheidung zu verweisen sey. Rescr. vom 7. März 1820.

4.

Nachdem Frhr. v. S. seit dem Jahre 1810 aus dem activen Oesterreichischen Militärdienste getreten und als Particulier in W. domicilirt, sohin als ein temporär im Lande sich aufhaltender fremder Officier nicht zu behandeln ist; so kann der ordentliche Civilgerichtsstand des Wohnorts des Beklagten Frhrn v. S., als allein begründet, betrachtet werden.

Rescr. vom 23. Sept. 1822.

5.

Seine Majestät der König haben den in der Verlassenschaftssache des Kaiserlich Französischen Obersten und Großherzoglich Baden'schen Kammerherrn G. Grafen v. B. St. zwischen dem Landgerichte A. und dem Kreis- und Stadtgerichte A. sich ergebenen Competenz-

Conflict dahin zu entscheiden geruht, daß das Kreis- und Stadtgericht A. competent sey.

Rescr. vom 19. März 1832.

Bezüglich der Einsendung der Ordens-Insignien ꝛc. bey eintretenden Sterbfällen eines K. K. Oesterreichischen Ordensritters ꝛc., und hinsichtlich der Anzeige der Sterbfälle beurlaubter oder pensionirter K. K. Oesterreichischer Generale, Officiere, auch pensionirter Militär-Wittwen und Waisen sehe man die Rescripte vom 10. July 1811 und 14. Jänner 1817. — Novellen Bd. III. p. 52. f. Nr. LXIV. Noten.

Man sehe auch die oben bey Nr. XXXVI. 3. p 47. vorkommenden Bemerkungen.

CIX. (LXV.)

Von dem Gerichtsstande des Königlichen Fiscus. *)

1.

Der K. Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bey den Königl. Gerichtshöfen Recht nehmen.

Vom 1. May 1808 und 26. May 1818.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. XXII. p. 985. f. St. HB. Bd. I. p. 15. f. u. Ges. Bl. v. 1818. St. VII. p. 134. (Tit. VIII. §. 5.)

2.

Diese Bestimmung wurde dahin erläutert, daß dem Fiscus nur als Beklagten, nie aber als Kläger der privilegirte Gerichtsstand zukomme. Vom 17. Jänner 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. X. p. 193.

---

*) Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 72. ff. §. 34. Note 7. — Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 95. Note 11. u. p. 101. ff. §. 12. n. 1. lit. c., die Anmerk. ad Cod. jud. cap. I. §. 12. Nr. 11. lit. l. und die Hofraths-Ord. v. 1779. Art. III. §. 5.

Maximilian Joseph, König.

Wir haben nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen, daß der Fiscus in allen Fällen, wo derselbe als Kläger, Intervenient, oder Litis Denunciat erscheint, auch vor Unsern Untergerichten Recht zu nehmen habe, und hiernach Unsern Fiscalen die geeigneten Weisungen ertheilt.

München den 17. Jänner 1811.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg.

3.

Alle Klagen gegen den K. Fiscus in Postreclamations-Sachen, welche nach der Verordnung vom 31. July 1817 über die Organisation der Posten (Reg. Bl. 1817. St. XXXI. §. 7. Nr. 1. lit. c. d. e. *) im Rechtswege statt finden können, sollen ausschließend bey dem Appellationsgerichte des Isarkreises angebracht werden. Vom 26. Juny 1818.

A. Int. Bl. v. 1818. St. XXXIV. p. 725. — Novellen Bd. III. p. 35.

4.

Rechtsstreitigkeiten über Militär-Lieferungscontracte und öconomische Gegenstände sollen, gleich den übrigen Privatrechts-Sachen des K. Fiscus, bey den einschlägigen Civilgerichten verhandelt und entschieden werden.

Verord. vom 11. Febr. 1826.

Reg. Bl. v. 1826. St. VII. p. 243. f. (§. 2.)

Man sehe auch unten Nr. CXXXII.

5.

In Sachen der M. L. gegen den K. Militärfiscus ist der zwischen den Appellationsgerichten des Oberdonau- und Isarkreises entstandene Competenz-Conflict durch allerhöchstes Rescript vom 14. December 1819 dahin entschieden worden, daß das K. Appellationsgericht des

*) Novellen Bd. II. p. 43. ff.

Isarkreises aus dem Grunde competent sey, weil das Militärfiscalat, als mit dem Oberadministrativ-Collegium der Armee verbunden, in dem Bezirke des erwähnten Appellationsgerichts seinen Sitz hat.

Man vergl. das Oberappellationsger. Erk. vom 29. December 1821 in Sachen E. gegen den Militärfiscus wegen Pensionsforderung.

Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836, Bd. I. p. 91. Note 9.

6.

Unter dem 11. Sept. 1819 ist in einer, ein Realrecht betreffenden, gegen den Militärfiscus gerichteten Klagsache von dem K. Oberappellationsgerichte das Appellationsgericht für den Oberdonaukreis, als forum rei sitae, für competent erklärt worden.

Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 96. Note 14.

7.

Der K. Fiscus hat als Beklagter, und zwar gegen Verfügungen der Kreisregierungen vor dem Appellationsgerichte des treffenden Kreises, gegen Verfügungen der Centralstellen aber, z. B. General-Zoll-,*) Post-, **) Salinen- und Bergwerks-, und Lotto-Administration, dann der Oberst-Hofstäbe (der Cabinetscasse) vor dem K. Appellationsgerichte des Isarkreises Recht zu nehmen, indem

---

*) In Ansehung der Klagen gegen den K. Zollfiscus hat das K. Oberappellationsgericht noch in neuester Zeit (Erkenntniß vom 3. October 1835, eine Entschädigung aus einer Zolldefraudationsverhandlung betr.) abweichend entschieden, nämlich das Appellationsgericht des Kreises, in welchem die der Klage zu Grunde liegende Defraudationsverhandlung vorgekommen war, für zuständig erklärt. Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 91. f. lit. c. Abs. 2.

**) Man sehe hierorts oben Nr. 3.

hiefür, wie bey Privatpersonen, der Wohnsitz entscheidet. — Erk. d. Oberappell. Ger. R. v. 1. Jän. 1826. Untermaynkr. v. Spies Sammlung aller Ergänz. und Erläuter. zum Cod. jud. 1835. p. 7. Nr. 5. zu §. 11. cap. I. und Dr. Seuffert's Commentar über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 91. ff. lit. c—f., u. Note 9—14. Man sehe auch unten Nr. CX. u. CXI.

CX.

Von dem Gerichtsstande der Staatsschuldentilgungs-Anstalt für die sechs ältern Kreise.

Der Gerichtsstand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt für die sechs ältern Kreise ist bey dem K. Appellationsgerichte des Isarkreises.

Bey diesem Gerichtshofe sind insbesondere die Gesuche von Ausländern um Amortisation von Staats-Obligationen anzubringen; ausgenommen jedoch, wenn sich dieselben auf Obligationen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt des Untermaynkreises beziehen, in welchem Falle sie bey dem Appellationsgerichte dieses Kreises zu erheben sind.

In Ansehung der Amortisationsgesuche von Inländern bleibt es bey der Bestimmung der Verordnung vom 10. Oct. 1810. *)

Gesetz über die Staatsschuld vom 1. Juny 1822. Ges. Bl. v. 1822. St. III. p. 144. f. (§. IV. vergl. mit den §§en II. III. u. V.) — Novellen Bd. IV. p. 53. — M. vergl. auch Dr. Seuffert's Commentar über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 89. ff. lit. b. und die Gesetze über das Staatsschuldenwesen vom 22. July 1819. Art. II. u. IV., vom 11. Sept. 1825. §. 6. und vom 28. December 1831. §. 5, dann das Finanzgesetz vom 11. Sept. 1825. Tit. III. §§. 1—3. und vom 28. December 1831. §. 12., ferner die

---

*) Novellen Bd. II. p. 195. ff.

Verordnungen v. 20. August und 17. November 1811. Reg. Bl. v. 1811. p. 1063. Nr. I. IV. u. XV. u. p. 1697.

Bemerk. Der §. 2. des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831 (Ges. Bl. von 1831/32 St. X. p. 219.) bestimmt: „Die Schuldentilgungs-Casse des Untermaynkreises wird in ihrer bisherigen Eigenschaft als selbstständige Schuldentilgungs-Anstalt aufgelöst, und bildet, vom 1. October 1831 anfangend, einen Bestandtheil der Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt des Reiches. Den auf diese Anstalt hingewiesenen Gläubigern bleiben alle ihre Rechte vorbehalten. — Auch wird in Würzburg eine Schuldentilgungs-Special-Casse beybehalten." — Da nun zu den Rechten der besagten Gläubiger auch der Gerichtsstand bey dem Appellationsgerichte des Untermaynkreises gehört, so ist bezüglich jener Forderungen, welche schon vor dem 1. October 1831 auf die besondere Schuldentilgungs-Anstalt des Untermaynkreises überwiesen waren, das gedachte Appellationsgericht competent; hinsichtlich der Forderungen nach jenem Zeitpunkte aber das allgemeine Forum der Schuldentilgungs-Anstalt des Reichs (Appellationsgericht des Isarkreises) begründet.

Man vergl. Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 89. lit. b. u. Note 7.

CXI.

Von dem Gerichtsstande der Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt bezüglich der Klagen über Forderungen, welche durch den Staatsvertrag vom 28. Febr. 1810 von den abgetretenen Rheinprovinzen auf dieselbe übergegangen sind, so wie bezüglich der Amortisations-Gesuche der Einwohner des Rheinkreises.

Alle Klagen über Forderungen, welche durch den Staatsvertrag vom 28. Februar 1810 von den abgetre-

tenen Rheinprovinzen auf die Hauptschuldentilgungs-Anstalt übergegangen sind, so wie alle Amortisations-Gesuche der Einwohner des Rheinkreises sind bey dem Appellationsgerichte des Isarkreises anzubringen.

Gesetz vom 11. September 1825, das Staatsschuldenwesen betr.

Ges. Bl. v. 1825. St. XVIII. p. 202. (§. 12. vergl. mit §. 13. dieses und mit §. 8. des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. Dec. 1831. Ges. Bl. von 1831/32. St. X. p. 223. bezüglich des Erlöschens aller Forderungen an die Staatsschuldentilgungs-Cassen für Capitalien, Zinse, Lotteriegewinnste und Prämien, vorbehaltlich der Restitution in den gesetzlich bestimmten Fällen, zum Vortheile der gedachten Cassen nach Ablauf von drey Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an gerechnet rc.)

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 18. März 1818 haben Se. Majestät der König Sich nach Vernehmung des Staatsrathes zu dem Beschluße veranlaßt gefunden, zu erklären, daß die Justizstellen des Reiches zur Einschreitung in allen angebracht werdenden Klagsachen auf Schuldforderungen dießseitiger oder fremder Unterthanen, die aus den über abgetretene Provinzen geschloßenen Staatsverträgen hervorgehen, nicht competent seyen.

Bemerk. 1. Ueber die Frage, ob der Gerichtsstand eines Staatsdieners mit seiner Entlassung aufhöre, vergleiche man die Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805. §. X. und XII., worin dem Dienerstande die unverletzliche Natur der Perpetuität, welche eben so wenig, als Titel und Gehalt, mit der Entlassung verloren gehen, beygelegt wird, was auch die Constitution vom 1. May 1808 Tit. III. §. 7. und Tit V. §. 3. bestätigt.

B. Reg. Bl. v. 1805. St. VII. p. 225. ff. St. HB. Bd. III. p. 253. f.
A. Reg. Bl. v. 1808. St. XXII. p. 985. f. St. HB. Bd. I p. 15. f.

Man vergl. auch die Verf. Urk. und das Edict IX. hiezu, die Verhältnisse der Staatsdiener betr., vom 26. May 1818. Ges. Bl. v. 1818. St. VII. p. 134. (Tit. VIII. §. 3.) und

St. XVI. p. 337. u. 340. f. (§. 9. 18.*) u. 19.) — Novellen Bd. III. p, 27., dann v. Spies Samml. aller Ergänz. und Erläuter. zum Cod. jud. 1835. p. 10. Nr. 4. ad 6. §. 12. cap. I., ferner Dr. Seuffert's Commentar über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 102. Nr. 4. u. Note 8. u. 9. zu §. 12. cap. I., — wornach der bevorzugte Gerichtsstand der Collegialräthe und andern höhern Staatsdiener nicht durch Quiescirung und Pensionirung, wohl aber in Folge der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, oder auch durch Degradation, wenn dadurch der Beamte in eine unter der Cathegorie der Collegialräthe stehende Dienstes-Classe versetzt wird, verloren geht.

2. Die neuern Verordnungen über die Competenz der Justizstellen in Polizeysachen kommen bey dem folgenden §. vor.

3. Die Verordnungen über die durch die veränderte Staatsverfassung nothwendig gewordene Aufhebung der Hofkammer, über die Errichtung der jetzt bestehenden Central- und obern Verwaltungsstellen, so wie über das Subordinationsverhältniß der verschiedenen Unterbehörden unter dieselben und über die Competenz der erstern in Amtssachen, wodurch die Bestimmungen der Nummer 8. dieses §. zum Theil ihre Anwendbarkeit verloren haben, bleiben, als nicht hieher, sondern unter die Vorschriften über die Ausscheidung der Justiz- von Regierungs- und Cameral-Sachen gehörig, weg.

4. Was die Nummer 5. von denjenigen Personen enthält, welche sich des Hofschutzes zu erfreuen haben, kann keine Anwendung mehr finden. — Nur der Herr Fürst von Thurn und Taxis übt durch seine Gerichte die Civilgerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz über seine sämmtliche Dienerschaft zu Regensburg und deren Hausgenossen in streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten aus. K. Declar. vom 27. März 1812. A. Reg. Bl. von 1812. St. XXVIII. p. 841. ff. (I.)

---

*) Dahin lautend:

„Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit."

Von Ausländern haben in Bayern nur die Glieder der (in Deutschland regierenden) standesherrlichen und ehemals reichsadelichen Familien Anspruch auf einen befreyten Gerichtsstand, und zwar letztere bey den Kreis- und Stadtgerichten, die beyden erstern bey den Appellationsgerichten. Deutsche Bundesacte vom 8. Juny 1815. Art. XIV., Verf. Urk. vom 26. May 1818. Tit. V. §§. 2. 3. u. 4., Beyl. I. §§. 13. 14. u. 15. lit. c., Beyl. IV. §§. 5. 6. u. 7. und Beyl. V. Tit. II. §. 11. — Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 102. Nr. 3. und Note 7. — Man vergl. auch oben Nr. LIX. LX. LXIII. — LXV.

Der verwittibten Frau Herzogin von Württemberg wurde für ihre Person, ihrer Bitte entsprechend, das Privilegium fori erster Instanz bey dem Appellationsgerichte in Beziehung auf den Besitz des Ritterguts Bechingen im Oberdonaukreise bewilliget. Bekanntm. vom 29. Nov. *1808.* A. Reg. Bl. von 1808. St. LXIX. p. 2762. f.

5. Die unter Nr. 7. und 9. aufgeführten Bestimmungen haben heutzutage ihre Anwendbarkeit verloren, und an die Stelle der in Nr. 10. erwähnten, erklärten Landesfreyheit ist nun die Verf. Urkunde getreten, welche im Tit. IV. §. 9. Abs. 6. bestimmt: „Die Kirchen und Geistlichen sind in bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens — den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten unterworfen.“ M. vergl. Beyl. II. zur Verf. Urk. §. 38. lit. h. und §. 64. — Oben Nr. CIV. 2. und Novellen Bd. III. p. 21. f. Nr. LXI. (Cap. II.) u. p. 29. ff. Nr. LXVIII. 1, dann Dr. Seuffert's Commentar über die B. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 103. f. Nr. 6. u. 7.

(Zu §. 13.)

(Von Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichtszwange ausgenommen sind *).

Von dem Begriffe der geistlichen Sachen und der Gerichtsbarkeit über dieselben.

CXII. (LXVI.)

Die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betreffend.

Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen wird nach den erlassenen Verordnungen **) von den weltlichen Behörden ausgeübt; nur in bloßen Disciplinarsachen, welche einzig auf die geistlichen Standes- und Amtsverhältnisse sich beziehen, steht die Untersuchung und Judicatur den Ordinariaten zu, wenn nicht der landesfürstliche Schutz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt reclamirt wird. — Zu Erbschafts-Vertheilungen können Abgeordnete des geistlichen Gerichts, jedoch ohne die mindeste cumulative Gerichtsbarkeit, gelassen werden. — Bey Gelübden, als einem Gegenstande des Gewissens, ist die geistliche Gewalt die competente Behörde, und die weltliche Macht erkennt bloß über die Zuläßigkeit derselben für zukünftige Fälle. Vom 7. May 1804.

B. Reg. Bl. v. 1804. St. XXI. p. 509.
Man sehe nunmehr Nr. XCII. — CIV. und CXIV.

---

*) Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 61. ff. §. 30. und Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 104. ff.

**) Hierüber sehe man Nr. XCII. bis CIV. u. CXIV.

CXIII. (LXVII.)

Die Consistorial-Gerichtsbarkeit in den Gebieten der mediatisirten Fürsten und Grafen betr.

Bey strengen Graden von Correctionen oder bey Dienst-Suspensionen haben die Mediat-Consistorien die Bestätigung von den Königlichen Consistorien einzuholen, wohin auch der Recurs von ihren Aussprüchen über die Präsentationen ꝛc. ꝛc. geht. Die Consistorial-Gerichtsbarkeit wird bloß von den Königlichen Appellationsgerichten ausgeübt. Jedoch bleibt es in Ansehung jener Grundherren, welche förmliche Justizcanzleyen mit Königlicher Bewilligung halten, bey der Declaration vom 19. März 1807, lit. F. n. 4., wornach sie in derley Fällen die Stelle der Königlichen Appellationsgerichte vertreten, und die Ehegerichts- und die im Wege Rechtens allda angebrachten Dienstentsetzungs-Sachen salva appellatione entscheiden. Das Recht der Versiegelung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften kann jedoch von den gutsherrlichen Gerichten nur da, wo es hergebracht, oder eine specielle Königliche Concession vorhanden ist, ausgeübt werden*). Vom 28. Julius 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. XLV. p. 1841. f. St. Hdb. Bd. I. p. 103. f. Man vergl. A. Reg. Bl. v. 1807. St. XIII. p. 479. St. Hdb. Bd. I. p. 70. f. u. den §. 65. des IV. Edicts u. sehe nunmehr das Edict vom 16. August 1812. u. 26. May 1818. A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVIII. p. 1518. ff. (§§. 49. 50. 51. 70. 132. u. 133.) u. Ges. Bl. v. 1818. St. XI. p. 206. (IV. §§. 43—48.) — Novellen Bd. II. p. 34. f. Nr. LXVII. und Bd. III. p. 28. Nr. LXVII.

Hinsichtlich der K. allerhöchsten Bestätigung der Fürstlich Löwenstein-Werthheimischen Ernennungen zum Fürstlichen protestantischen Mediat-Consistorium zu Kreuz-Werthheim, und des Gräflich von Giech'schen standesherrlichen Mediat-Consi-

*) Hierüber sehe man nunmehr oben Nr. XCVII. u. XCVIII., dann die Novellen Bd. III. p. 14. ff. Nr. LVIII. 1—4. und Bd. IV. p. 45. ff. Nr. LVIII. 1. 2.

storiums zu Thurnau sehe man die allerhöchste Entschließung v. 14. April 1825 und 9. May 1834.

Reg. und Int. Bl. v. 1825. St. XVII. p. 432. f. und Reg. Bl. 1834. St. XXVII. p. 775. f.

CXIV. (LXVIII.)

Den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit betr. *)

1.

Der Kirchengewalt kommt unter der obersten Staatsaufsicht die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen zu, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung. Auf gleiche Weise hat sie das rein geistliche Correctionsrecht, welchem jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft hinsichtlich der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen schuldig ist, ohne jedoch zur Annahme von Dogmen gezwungen werden zu können. Beschwerden über die Verbindlichkeit der Seelsorger zu gewissen Kirchendiensten sollen ohne Gestattung eines Processes durch die Polizeybehörden gehoben werden, so wie denn überhaupt die weltliche Macht nachläßige geistliche Vorsteher zu Erfüllung ihrer Amtspflichten anhält.

Ueber alle weltlichen Gegenstände gebührt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Dahin gehören alle weltlichen Verträge und Testamente der Geistlichen, die Verwaltung des Pfarr-, Kirchen- und Stiftungs-Vermögens, und die Bestimmungen darüber; Ehegesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte Einfluß haben, überhaupt die

---

*) Man vergl. Dr. Seuffert's Commentar über die Bayer. G. Ord. 1836. Bd. I. p. 105. II.

volle Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über dieselben. Bestimmungen über Ort, Zahl und Zeit des äußern Gottesdienstes gehören zu den Gegenständen gemischter Natur, worüber keine der beyden Gewalten einseitig verfügen kann.

Entsteht Streit über das Recht zweyer Gemeinden verschiedener Religionsparteyen zu einer und derselben Kirche, so gehört die Entscheidung desselben hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte an das Ministerium des Innern *); wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

Vom 24. März 1809.

A. Reg. Bl. v. 1809. St. XL. 904. f. St. Hdb. Bd. IV. p. 219. f.

Man vergl. auch oben Nr. CIV. und sehe über die Gerichtsbarkeit in katholischen Ehesachen ꝛc. das Rescr. v. 21. März 1809, das Edict II. zur Verf. Urk. vom 26. May 1818 (Abschn. II. Cap. 2. §§. 38—43, Abschn. III. Cap. 1. §. 60. und Abschn. IV. Cap. 2. §§. 90—93.) und das Concordat vom 5. Junius, ratif. den 24. Oct. 1817 (Art. XII. lit. c. u. d.), dann den Anhang Nr. II. zum Edict II. (II. §. 11.) bezüglich des Wirkungskreises des protest. Oberconsistoriums. Ges. Bl. v. 1818. St. IX. p. 158. ff., 165. u. 175. und St. XVIII. p. 428. f. und p. 441. f. — Novellen Bd. III. p. 29. ff. Nr. LXVIII. 1—3. vergl. mit LXI. u. LXXIV.

Hinsichtlich der Bildung und Constituirung eines Ehegerichts erster und zweyter Instanz bey dem Consistorium in Salz-

---

*) In den Geschäftskreis des K. Staatsrathes zur unmittelbaren Entscheidung als erkennende Stelle gehört die Entscheidung der über den Simultangebrauch der Kirchen zwischen zwey Gemeinden verschiedener Religionsparteyen entstehenden Streitigkeiten, wenn solche nach den Bestimmungen des Edictes über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (IV. Abschn. 2. Cap. §. 92. Beyl. II. der Verf. Urk.) durch das betreffende Ministerium an den Staatsrath gebracht werden. Instruct. für den K. Staatsrath vom 18. Nov. 1825. Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. XLVI. p. 873. (Tit. II. §. 7. B. I. Nr. 20.)

burg *) für die aus dem Salzburger-Diöces-Antheile in den ältern Staaten an dasselbe gelangenden katholischen Ehescheidungsgegenstände sehe man die allerhöchsten Rescripte vom 31. August und 7. December 1813, und vergl. hierorts Nr. 5.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß in Fällen der beabsichtigten Verehelichung einer katholischen Person mit einer protestantischen geschiedenen, deren voriger Ehegatte noch am Leben ist, das dem katholischen Theile entgegenstehende kirchenrechtliche Hinderniß beachtet werden müsse und demnach der katholischen Person auch von der Staatsbehörde die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholische Kirche nach ihren Dogmen als unzuläßig erklärt, nicht ertheilt werden dürfe. Allerh. Rescr. v. 22. April 1829.

2.

Ueber den Vollzug des Concordats sehe man die allerhöchste Entschließung vom 15. Sept. 1821.

Reg. und Int. Bl. von 1821. St. XXXI. p. 803. ff. — Novellen Bd. IV. p. 55. f. Nr. LXVIII. 2.

3.

Hinsichtlich der gleichmäßigeren Eintheilung der protestantischen Consistorial-Bezirke Ansbach und Bayreuth sehe man die allerhöchste Entschließung vom 29. December 1819.

A. Int. Bl. v. 1820. St. 1. p. 8. — Novellen Bd. IV. p. 54. Nr. LXVIII. 1.

4.

In Betreff der Vereinigung der protestantischen Decanate und Pfarreyen des Oberdonaukreises mit dem Consistorial-

---

*) Das Fürstenthum Salzburg wurde in Besitz genommen am 19. Sept. 1810, jedoch wieder abgetreten unterm 30. April 1816. A. Reg. Bl. v. 1810. St. L. p. 857. ff. und von 1816. St. XVI. p. 307. f.

Bezirke Bayreuth haben Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 7. October 1824 und 11. März 1825 beschlossen, die protestantischen Decanate und Pfarreyen des Oberdonaukreises von nun an dem Consistorial-Bezirke Bayreuth einzuverleiben (wornach das K. Appellationsgericht für den Obermaynkreis über alle im Bezirke des Consistoriums Bayreuth vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten competent ist).

Oberdonaukr. Int. Bl. v. 1824. St. XXIX. p. 1055. und v. 1825. St. XI. p. 414, dann Reg. und Int. Bl. von 1825. St. XIV. p. 378.

Ueber die Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung für Protestanten sehe man das Rescript vom 14. Juny 1824. Oberdonaukr. Int. Bl. von 1824 St. XXV. p. 899.

5.

Bezüglich der Purification der Diöcesan-Grenzen des Erzbisthums München und Freysing*), dann des Bisthums Passau, **) in dem ehemaligen Antheile der Salzburger Diöces sehe man die Bekanntmachung v. 7. Dec. 1822 und v. 1. Febr. 1823. u. vergl. den Art. II. Abs. 7. des Concordats vom 5. Juny 1817, u. den §. 67. der Verord. vom 9. December 1825.

Reg. und Int. Bl. v. 1822. St. XLVII. p. 1289. ff., v. 1823. St. VI. p. 113. f. und v. 1825. St. LII. p. 999. f., dann Ges. Bl. von 1818. St. XVIII. p. 404. — Novellen Bd. IV. p. 56. Nr. 3.

---

*) Das Bisthum Freysing mit allen Zugehörungen wurde in Besitz genommen durch Patent vom 26. Nov. 1802. B. Reg. Bl. v. 1802. St. XLIX. p. 841. ff.

**) Das Bisthum Passau nebst der Hauptstadt, allen Vorstädten dieß- und jenseits des Inns und der Ilz mit allen Zubehörden, dann dem auf dem linken Inn-Ufer gelegenen Theile der Grafschaft Neuburg, wurde in Besitz genommen durch Patent vom 14. Februar 1803. B. Reg. Bl. v. 1803. St. XI. p. 169. ff.

6.

Rücksichtlich der gleichförmigen Geschäfts-Abtheilung bey den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen ist verordnet:

— — 3) Die zur Schlichtung der Ehestreitigkeiten angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen „Consistorium" bestehen. Alle Zuschriften an diese Stelle sind daher „an das erzbischöfliche oder bischöfliche Consistorium, als Ehegericht erster Instanz," zu richten.

In dem Bisthume Speyer werden die Ehesachen, in so weit sie sich nach den in dem Rheinkreise geltenden besondern Institutionen zur geistlichen Behörde eignen, bey dem Ordinariate verhandelt.

4) Bey den beyden Erzbisthümern soll das für die Appellationen sowohl in Ordinariats- als Consistorial-Sachen bestimmte Collegium mit dem Namen „Metropoliticum" bezeichnet werden. — rc. rc.

Die Zuschriften an dieses Collegium haben bey Appellationen in Disciplinar- und andern Ordinariats-Gegenständen unter der Aufschrift: „an das erzbischöfliche Metropoliticum" ohne Beysatz; bey Appellationen in Consistorial-Sachen aber unter der Aufschrift: „an das erzbischöfliche Metropoliticum, als Ehegericht zweyter Instanz," zu geschehen.

5) Bey der bischöflichen Stelle in Passau hat auf die Dauer der dermaligen Verhältnisse auch das Appellatorium in Ehe-Streitsachen unter der Benennung „Ehe-Gericht zweyter Instanz" noch fortzubestehen. Verord. v. 7. May 1826.

Reg. Bl. v. 1826. St. XXIII. p. 489. ff.

1. Ueber die dritte Instanz s. m. die Anmerk. ad Cod. Max. bav. civ. P. V. cap. 19. §. 42. Nr. 26. und vergl.

Brendel's Handb. des Kirchenrechts. Zweyte Ausg. p. 655. ff. und A. Müller's Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle ꝛc. Zweyte Ausg. p. 246. f., wo auch das an die K. Regierung des Regenkreises unterm 25. May 1827 ergangene allerhöchste Rescript abgedruckt ist, nach welchem für die K. B. Gesandtschaft in Rom, um sich für Berufungen in Ehescheidungssachen ad sedem apostolicam verwenden zu können, eine informatio causae nebst Abschrift der ergangenen Urtheile, und — wenn der Berufende auf das Armenrecht Anspruch macht, — ein legales Armuthszeugniß des einschlägigen Ordinariats erforderlich ist. Sämmtliche Actenstücke, so wie auch die Berufungsschrift müssen in lateinischer Sprache abgefaßt seyn.

Uebrigens s. m. auch die unten Cap. XV. §. 4. bey dem Rubro: „über den Appellationszug in katholischen Ehescheidungs-Sachen" angeführten Bestimmungen.

2. Die Anträge über Gesuche um Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heyrath oder der Wiederverehelichung eignen sich zum Ressort des K. Staatsministeriums der Justiz.

Verord. v. 9. Dec. 1825. Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. LII. p. 995. (§. 53. lit. d.)

3. Ueber die Anwendung des Stempels bey Ehedispens-Gesuchen sehe man das Rescript vom 10. März 1827, nach welchem diese Gesuche, in so ferne nicht den Parteyen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht, dem verordnungsmäßigen Stempel unterliegen.

Oberdonaukr. Int. Bl. v. 1827. St. XII. p. 392.

4. In Bezug auf das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bey der Eingehung gemischter Ehen haben Se. Majestät der König Allerhöchstihren ernsten Willen dahin auszusprechen geruht, daß bey der Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proclamationen, die Ausstellung der Dimissorialien und die Rechte

der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden.

Stände-Abschied vom 29. December 1831.

Ges. Bl. von 1831/32. St. VIII. p. 92. (III. 19.)

CXV. (LXIX.)

Die Gerichtsbarkeit in Sponsalienklagen betr.*)

1.

— — 6) Da die Sponsalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamts in keiner Verbindung stehen, sondern als eine bloß weltliche Handlung und als ein bürgerlicher Vertrag anzusehen sind, so verordnen Seine Königliche Majestät, daß die darüber entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten nirgends als bey den weltlichen Gerichtsbehörden und Dicasterien, wie jede andere Justizsache, angebracht, verhandelt und entschieden werden sollen; — mit dem einzigen Unterschiede, daß die gerichtliche Verhandlung summarissime vorgenommen, die Appellation aber nicht binnen den gewöhnlichen 60, sondern zur Beschleunigung dieser, keine Verzögerung erlaubenden Rechtssachen längstens binnen 30 Tagen sub poena desertionis ergriffen und eingeleitet werden soll.

7) Hingegen findet der Recurs an die geistlichen Gerichtshöfe der bischöflichen Ordinariate und Consistorien auf keine Art statt.

8) Zur Entfernung aller Mißverständnisse und Irrungen wird endlich das Provisional-Mandat vom 5. März

---

*) Man vergl. Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 107. lit. c. u. v. Wendt's Hdb. des B. Civ. Proc. Bd. II. p. 14. ff. §. 181. a., dann Mand. v. 14. Febr. 1786. M. G. S. Bd. IV. p. 1015.

und 25. April 1779 *) hiemit ausdrücklich aufgehoben.

Verord. vom 2. May 1806.

A. Reg. Bl. v. 1806. St. XXI. p. 175. f.

Man vergl. die Verordnung des nämlichen Betreffs und Inhalts vom 24. July 1769. A. G. S. v. 1771. p. 514. f., welche unterm 12. März 1804 nicht nur erneuert und bestätiget, sondern auch auf die neu erworbene Provinz Schwaben mit dem Anhange ausgedehnt wurde, daß künftig bey Paternitäts-, Alimentations- und Satisfactionsklagen (welche bisher durch eine unsystematische Einreihung der Geschäfte vor die Gerichtshöfe der bischöflichen Vicariate, Officialen und Consistorien gezogen worden sind), ohne Unterschied, sie mögen sich auf eine Defloration, Ehescheidung u. s. w. gründen, dem Gerichtszwange und der privativen Verhandlung der weltlichen Justizstellen sowohl in erster, als in zweyter Instanz unterworfen seyn sollen. — Schw. Reg. Bl. v. 1804. St. XIII. p. 215. f. (§. 8.)

Uebrigens sollen sich, nach der oben allegirten Verordnung vom 2. May 1806, jene Unterthanen, welche nicht siegelmäßig sind, — 2) anders nicht, als gerichtlich, und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beyde, oder wenigstens einer von beyden Theilen sein forum ordinarium oder privilegiatum hat, verloben; worüber ein förmliches Protocoll errichtet werden soll. 3) Siegelmäßige Personen **) mögen sich zwar außergerichtlich, jedoch nur schriftlich und sowohl unter eigener, als zweyer Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen. 4) Nebst diesen gesetzmäßigen Formalitäten wird bey jungen unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bey ihren Eltern befinden, oder unter der Vormundschaft stehen, auch die

---

*) M. G. S. Bd. I. p. 146—148.

**) Man sehe nunmehr den Tit. V. §§. 4. u. 5. der Verf. Urk., den §. 10. des V. und die §§. 1. u. 2. des VIII. constitutionellen Edicts vom 26. May 1818.

Einwilligung der Eltern und Vormünder erfordert. 5) Alle jene **sponsalia clandestina** oder Winkelversprechungen, welchen es an obigen Eigenschaften mangelt, werden daher hiemit nicht nur für unzuläßig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos erklärt, sämmtliche Gerichtsbehörden aber angewiesen, weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnisation oder Satisfactionsleistung deßfalls zu erkennen oder zu sprechen.

2.

Seine Majestät der König erklären hierdurch und verordnen: daß die Sponsalienklagen der Protestanten ebenso, wie jene der Katholiken, nach Vorschrift des §. 6. der Verordnung vom 2. May 1806 behandelt, und wenn nicht der Beklagte das **beneficium fori privilegiati** hat, vorerst bey den Untergerichten angebracht werden sollen, und nur Berufungsweise an die Hofgerichte (jetzt Appellationsgerichte) künftig gelangen können. Verord. vom 19. Junius 1807.

A. Reg. Bl. v. 1807. St. XXVIII. p. 1082.

CXVI. (LXX.)

Die Consistorial-Rechtssachen in der Provinz Bamberg und Ansbach betreffend.

1.

Im Fürstenthume Bamberg gehören die eigentlichen Ehesachen mit Einschluß der Trennung von Tisch und Bett an das dortige bischöfliche Vicariat, die damit in Verbindung stehenden bloß bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aber, namentlich alle Sponsalien-, Alimentations- und Satisfactionsklagen, und die auf das Vermögen sich beziehenden Fragen unbedingt und ohne Unterschied vor die weltlichen Gerichte. Vom 12. April 1807.

A. Reg. Bl. v. 1807. St. XVIII. p. 711.

Man vergl. das Civ. Archiv Bd. VIII. p. 126.

2.

In Betreff der Matrimonial-Rechtssachen der Katholiken im Fürstenthume Ansbach ist allergnädigst verfügt:

1) In jenen Theilen Unserer Fränkischen Provinz, wo das Preußische allgemeine Landrecht und das Königl. Preußische Rescript vom 19. März 1805 in Uebung war, soll es auch in rein katholischen Ehesachen hiebey bewenden; alle diejenigen Bezirke aber, wo die Ehe bereits gesetzlich als bürgerlicher Vertrag anerkannt war, unterliegen den nämlichen Beziehungen.

2) In allen übrigen Bezirken solle einsweilen die in Altbayern bestandene Verfassung, wonach die Trennung der Ehe zu den geistlichen Gerichten, die bürgerlichen Wirkungen aber zu dem weltlichen Richter sich eignen, aufrecht erhalten werden.

3) Die Evocation Unserer Unterthanen an auswärtige Gerichtshöfe bleibt sowohl in Rücksicht der Person, als der Sache auch in Ehehändeln fortwährend verboten.

Rescript vom 7. May 1808.

Man vergl. auch die bey Nr. CXIV. angeführten neuesten gesetzlichen Bestimmungen.

CXVII. (LXXI.)

Die Ehestreitigkeiten der Protestanten in Bayern und Neuburg betreffend.

1.

Alle protestantischen Ehestreitigkeiten gehören in der Regel vor das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angesessen ist; wenn dieses aber nicht zugleich der ordentliche Richter des Ehemannes ist, so muß der klagende Theil bey diesem letztern seine Vorstellungen übergeben, und darin die Gründe seines Scheidungsgesuches ausführen. Dieser Richter hat die Aussöhnung unter den dabey persönlich zu erscheinen verbundenen Eheleuten mit Beyziehung des ordentlichen oder eines andern Predigers seiner Confession, auch, nach Befinden, der

nächsten Verwandten, vorzüglich der Eltern, zu versuchen und aus allen Kräften sich zu bemühen, das gute Benehmen wieder herzustellen, wenn aber dieses fruchtlos bleibt, die Acten zur Instruction der Klage an das einschlägige Hofgericht zu schicken, welche Acten — wenn sie zum Spruche reif sind — dem Hofgerichte in Memmingen zur Fassung des rechtlichen Erkenntnisses übergeben werden. Ueber die bürgerlichen Wirkungen, die aus Ehescheidungsprocessen hervorgehen, erkennet das Hofgericht des Ehemannes ohne Actenversendung mit Vorbehalt des Recurses an die oberste Justizstelle in München. Vom 8. Julius 1806.

A. Reg. Bl. v. 1806. St. XXXII. p. 285. f.
Man sehe nunmehr unten Nr. CXXV. u. CXXVI.

2.

Diese Verordnung wurde in der Folge dahin abgeändert, daß das Hofgericht in München die protestantischen Ehestreitigkeiten, so wie auch jene, welche aus der Eheverbindung verschiedener Religionstheile entstehen, ohne weitere Actenverschickung zu erledigen hatte. Vom 5. Jänner 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. X. p. 563.
Man sehe nunmehr unten Nr. CXXV. und CXXVI.

3.

Das Verfahren in Ehestreitigkeiten bey weltlichen, besonders protestantischen Ehegerichten soll, mit Ausnahme des Sühneversuches, bey welchem nach der Instruction vom 8. July 1806 vorzuschreiten ist, durchaus summarisch seyn, und sich hiebey überall nach den Grundsätzen des Judiciar-Codex über das summarische Verfahren und den summarischen Beweis, so wie auch wegen der Berufungs-Fatalien und Förmlichkeiten gerichtet werden.

Rescr. vom 15. October 1813.

Annalen der Ger. Pflege in Bayern von Chr. Frhrn. v. Aretin. Bd. II. p. 57. Nr. 25. — Man vergl. Dr. Schunk's Jahrb. Bd. VII. p. 177. Note u. v. Wendt's Hdb. des B. Civ. Proc. Bd. II. p. 20. Note 11.

CXVIII. (LXXII.)

Die Competenz in protestantischen Ehestreitigkeiten *) betreffend.

1.

Ehestreitigkeiten und Ehefälle überhaupt, wobey es nicht auf Belehrung und Aufrechthaltung der Kirchendisciplin ankommt, sind von dem Ressort des General-Consistoriums ausgeschieden, und gehören vor die Civil-Obrigkeit.

Vom 8. September 1809.

A. Reg. Bl. v. 1809. St. LXV. p. 1511. (§. 64.) — Novellen Bd. II. p. 56. Nr. LXXII.

2.

Jede Competenz der Stadt- und Untergerichte in protestantischen Ehestreitigkeiten ist allgemein aufgehoben und als erste Instanz in solchen Rechtssachen sind die Appellationsgerichte, als zweyte und letzte das Ober-Appellationsgericht erklärt.

Vom 26. August 1810.

A. Reg. Bl. von 1810. St. XLII. p. 706.

Man vergl. unten Nr. CXXVI. 1. 2.

CXIX. (LXXIII.)

Den Gerichtsstand in Ehestreitigkeiten im Inn-, Eisak- und Etsch-Kreise **) betreffend.

Der Gerichtsstand in Ehestreitigkeiten im Inn-, Eisak- und Etsch-Kreise sind die Königlichen Appellationsgerichte zu Innsbruck und Trient. Vom 4. Jänner 1809.

A. Reg. Bl. v. 1809. St. VII. p. 139.

---

*) Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Bd. II. p. 16. §. 181. c.

**) Ueber die Abtretungen im Etsch- und Eisak-Kreise sehe man das Patent vom 23. Juny 1810. A. Reg. Bl. v. 1810. St. XXXVI. p. 601. ff.

CXX.

Den Gerichtsstand in Ehestreitigkeiten in dem ehemaligen Inn= und Hausruckviertel *) betreffend.

Hierüber sehe man die Verordnung vom 22. April 1811.
A. Reg. Bl. von 1811. St. XLII. p. 818. (§. 5. und 6.) — Novellen Bd. II. p. 37.
Hinsichtlich der Behandlung der Eheprocesse in den ehemals Oesterreichischen Gebietstheilen sehe man das Rescript vom 6. August 1812. — Novellen Bd. III. p. 156/158.

CXXI.

Den Gerichtsstand der protestantischen Gutsherren und Gutsunterthanen in dem Großherzogthume Würzburg in Desertions=, Ehescheidungs=, Sponsalien= und Schwängerungs=Sachen betreffend.

Man sehe hierüber die Verordnung vom 9. Juny 1807.
W. Reg. Bl. v. 1807. p. 63. (§. 107.) — Novellen Bd. II. p. 55. f.

CXXII.

Die Competenz in Ehegerichtssachen im Fürstenthume Eichstädt betreffend.

Hierüber sehe man die K. Erklärung vom 15. Nov. 1817.
A. Reg. Bl. v. 1817. St. XL. p. 959. (Tit. VI. Art. 2.) — Novellen Bd. II. p. 56.

---

*) Das Inn= und Hausruckviertel wurde unterm 19. September 1810 in Besitz genommen, jedoch am 30. April 1816 wieder abgetreten. A. Reg. Bl. v. 1810. St. L. p. 859. f. u. von 1816. St. XVI. p. 307. f.

Diese Bestimmung hat durch die Retrocession der Gerichtsbarkeit ꝛc. des Fürstenthums Eichstädt ihre Anwendbarkeit verloren. Man sehe die K. allerhöchste Entschließung vom 12. Februar 1833. Reg. Bl. von 1833. St. VIII. p. 153. ff.

CXXIII.

Von der Competenz bey Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung.

Man sehe hierüber das Rescript vom $\frac{\text{21. April}}{\text{2. May}}$ 1804 und die Verordnung vom 22. April 1811.

Fr. Reg. Bl. von 1804. p. 30. und A. Reg. Bl. von 1811. St. XLII. p. 817. (§. 2.) — Novellen Bd. II. p. 37. f. Nr. 1. 2. und vergl. Dr. Seuffert's Commentar über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 108. lit. f. und Cod. civ. P. I. cap. 6. §. 4.

CXXIV. (LXXIV.)

Den Gerichtsstand in Ehesachen verschiedener Religionen betreffend.

Der Gerichtsstand wird durch die Religion des klagenden Theiles bestimmt, in so ferne es sich nicht um die bisher sogenannten bürgerlichen Wirkungen handelt. Ist von der katholischen geistlichen Behörde auf Scheidung vom Tische und Bette erkannt, so kann dennoch das protestantische Ehegericht auf Beschwerde des protestantischen Theiles auf die Auflösung der Ehe erkennen, wenn sie dem protestantischen Eherechte gemäß ist. Vom 4. August 1808.

Maximilian Joseph, König.

Da mit dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche ohnehin allgemeine Eherechte verbindende Kraft erhalten werden,

so wollen Wir bis dahin in Hinsicht des Gerichtsstandes in Ehesachen verschiedener Religionen Folgendes provisorisch verordnen:

1) Der Gerichtsstand wird durch die Religion des klagenden Theiles *) bestimmt, in so ferne es sich um Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe, und nicht um die bisher sogenannten bürgerlichen Wirkungen (effectus civiles) fragt, welche jederzeit als reiner Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemannes beurtheilt werden.

2) Diesem zufolge gebührt die Verhandlung und Entscheidung in Fällen, wo nicht die bürgerlichen Wirkungen das Object des Streites sind, dem zum protestantischen Ehegerichte constituirten Stadt- oder Hofgerichte, wenn der Kläger der protestantischen Religion zugethan ist; der katholisch geistlichen Behörde aber, wenn die Klage von einem Theile erhoben wird, der sich zur katholischen Religion bekennt.

3) Tritt der Fall ein, daß von der katholisch geistlichen Behörde auf Scheidung vom Tische und Bette erkannt wird, so steht dem ungeachtet dem protestantischen Ehegerichte frey, auf die Beschwerde des protestantischen Theiles, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen würde, zu beschließen, was es dem protestantischen Eherechte in dieser Hinsicht gemäß finden wird.

Wir tragen euch auf, diese Unsere provisorische

---

*) Diese Bestimmung ist durch die Verordnung vom 28. July 1818 — Novellen Bd. III. p. 32. ff. Nr. LXXIV. abgeändert.

Verfügung in geeigneten Vollzug zu setzen, und in den vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

München den 4. August 1808.

An
das Königliche Hofgericht
in Memmingen.

CXXV.

Die Competenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betreffend.

Hierüber sehe man die Verordnung vom 28. July 1818.
Ges. Bl. von 1818. St. XX. p. 474. ff. — Novellen Bd. III. p. 32. ff. Nr. LXXIV.

CXXVI.

Die Bildung protestantischer Ehegerichte betreffend.

1.

Man sehe hierüber die Verordnung vom 12. December 1822.
Reg. u. Int. Bl. v. 1822. St. XLVIII. p. 1313. ff. — Novellen Bd. IV. p. 57. ff. Nr. LXXII.

2.

Auf Befehl rc.

Die wegen Vereinigung der protestantischen Decanate des Oberdonaukreises mit dem Consistorial-Bezirke Bayreuth an das K. protestantische Ober-Consistorium am 7. October dieses Jahres ergangene allerhöchste Entschließung *) wird dem K. Appellationsgerichte zur Be-

---

*) Man sehe oben Nr. CXIV. 4.

achtung in Beziehung auf den Art. II. der Verordnung vom 12. December 1822 *), die Bildung der protestantischen Ehegerichte betreffend, abschriftlich mitgetheilt.

München den 6. December 1824.

An
das Königliche Appellationsgericht des Ober-Mayn- und Rezatkreises, dann an das Königliche Ober-Appellationsgericht also ergangen.

CXXVII. (LXXV.)

Das Instanzen-Verhältniß in katholischen und protestantischen Ehestreitigkeiten betreffend.

Die unterm 8. Julius 1806 für Bayern und Neuburg erlassene Instruction (Nr. CXVII.) über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten ist mit Ausnahme der nun unterbleibenden Actenversendungen auf das ganze Königreich, und in denjenigen Gebietstheilen, wo die Ehe bereits als bürgerlicher Vertrag gesetzlich anerkannt, und ohne Unterschied des Religionsverhältnisses nach diesen Grundsätzen beurtheilt wird, auch auf die katholischen Eheprocesse ausgedehnt und hier das nämliche Instanzen-Verhältniß, wie in der Verordnung vom 26. August 1810 (Nr. CXVIII. 2.) für die Ehe-Processe der Protestanten angeordnet. In allen übrigen Bezirken des Reiches gehört die Trennung der Ehe zu den geistlichen, die bürgerlichen Wirkungen derselben aber zu den weltlichen Gerichten. Allerh. Rescr. v. 22. November 1810.

A. Reg. Bl. v. 1810. St. LXXIII. p. 1378. u. v. 1811. St. III. p. 42. f., wo dieses Rescript von den K. Appellationsgerichten des Rezat- und Regenkreises bekannt gemacht wird.

Man sehe nunmehr oben Nr. CXXV. u. CXXVI. und vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Bd. II. p. 16. §. 181. b.

---

*) Novellen Bd. IV. p. 57. ff. Nr. LXXII.

CXXVIII.

Die Competenz in Ehescheidungen der Juden betreffend.

Ehescheidungen der Juden gehören vor das gewöhnliche Untergericht. Rescr. vom 9. Aug. 1811, 20. und 31. März 1821.

v. Spies Sammlung aller Ergänz. und Erläuter. zum Cod. jud. 1835. p. 11. zu §. 13. cap. I., Dr. Seuffert's Commentar über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 108. lit. e. u. Note 11, Dr. Schunk's Jahrb. Bd. VII. p. 177. Note **), und v. Wendt's Hdb. des B. Civ. Proc. Bd. II. p. 21. §. 181. d.

Von der Lehens-Gerichtsbarkeit.

CXXIX. (LXXVI.)

Die Streitigkeiten über die Ritterlehenpferds-Surrogatsgelder und die Hülfsvollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferdegelder und anderer Gebühren, dann der Lehenschulden betreffend.

1.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir finden Uns veranlaßt, hiemit zu erklären, daß, nachdem die Repartition und Einheischung der unter dem Namen Ritterlehenpferds-Surrogats-Gelder bestehenden Lehendienste lediglich zu den Gegenständen der Administration gehört, und von jenen der Lehengerichtsbarkeit um so mehr zu unterscheiden ist, als die vasallitische Verbindlichkeit in diesen Fällen von wandelbaren, besonders zu ermessenden Verhältnis-

sen abhängt, und außer den Grenzen eines beständigen, absoluten Rechtsverhältnisses liegt, über die besagten Lehen-Prästationen keine gerichtliche Contestation statt finden könne.

Unsere Gerichtsstellen und Vasallen haben sich hienach zu achten.

München den 3. Juny 1808.

Max Joseph.

Frhr. von Montgelas.

A. Reg. Bl. von 1808. St. XXVII. p. 1291. f.

Man vergl. die Verordnung über die Berichtigung der Ritter-Lehen-Pferd-Concurrenzgelder vom 7. Nov. 1805. B. Reg. Bl. v. 1805. St. XLVI. p. 1137. ff.

2.

§. 84. Die Hülfsvollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferdegelder und anderer Lehengebühren ist durch die ordentlichen Gerichtsstellen, jedoch ohne Gestattung irgend einer Weitläufigkeit, auf die Früchte des Lehens selbst zu verfügen.

§. 107. Die Hülfsvollstreckung zur Bezahlung der Lehenschulden findet nur durch die ordentlichen Gerichte statt, welche jedoch die Vernehmung des obersten Lehenhofes nicht umgehen sollen.

§. 108. Zu den gerichtlichen Zwangs-Veräußerungen wegen Lehenschulden ist der lehenherrliche Consens nothwendig; er soll jedoch bey einer Veräußerung wegen Lehenschulden erster Gattung nicht verweigert werden. Ohne denselben ist auch die gerichtliche Zwangsveräußerung ungültig.

Lehenedict vom 7. July 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. XLVIII. p. 1909 u. 1912. St. HB. Bd. I. p. 248.

CXXX. (LXXVII.)

Von dem Gerichtsstande in Lehensachen *), dann von der Leitung und Behandlung des Lehenwesens.

1.

§. 214. Es soll keine eigene Lehen-Gerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitigen Lehensachen sollen vor den Gerichtshöfen verhandelt werden.

§. 215. Die Lehenstreitigkeiten sind auf keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen von den Gerichtsstellen zu verhandeln.

§. 216. Zur Behandlung der nichtstreitigen Lehen-Sachen für sämmtliche Lehen des Reiches wird ein oberster Lehenhof angeordnet.

§. 217. Der oberste Lehenhof des Reiches besteht bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 225. Die Lehen-Streitsachen werden von dem obersten Lehenhofe geleitet und hierüber die bey den Gerichtshöfen angestellten Fiscalen instruirt.

§. 226. Die lehenherrlichen Erinnerungen an die Gerichtshöfe werden durch Ministerial-Rescripte ausgefertiget.

Lehenedict vom 7. July 1808.

A. Reg. Bl. v. 1808. St. XLVIII. p. 1929. ff. St. Hdb. Bd. I. p. 265. f.

Man vergl. Cod. civ. P. IV. cap. 18. §. 59. Nr. 3—5. und §. 60. Nr. 15. — Anmerk. P. V. cap. 18. §. 59. — Cod. jud. cap. I. §. 13. lit. b„ — das organische Edict über die Anordnung einer Lehen- und Hoheits-Section bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. August

---

*) Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 64. §. 30. II. u. Dr. Seuffert's Comment. über die Bayer. Ger. Ord. 1836. Bd. I. p. 114. Nr. 6.

1808. (§. 15. Nr. 5. u. §§. 42–45.) A. Reg. Bl. v. 1808. St. XLIX. p. 1939. ff., und die Verord. über die Competenz in Aburtheilung der streitigen Lehenhofs-Sachen vom 8 July 1803 (B. Reg. Bl. v. 1803. St. XLIV. p. 873.), wonach alle streitigen Lehen-Sachen von dem Provincial-Hofgerichte, wo eine Landesdirection, somit der Sitz des Lehenhofes sich befindet, wohin das streitige Lehen oder Pertinenz gehört, abgeurtheilt werden sollen.

2.

Das K. General-Fiscalat tritt als Centralstelle für dermal, und bis das Lehenwesen ganz oder zum Theil den Kreisbehörden zugetheilt werden kann, in die Functionen eines, vormals der Lehen- und Hoheits-Section beygelegt gewesenen Oberst-Lehenhofes, und zwar, in so ferne es die Thronlehen betrifft, unter der oberen Leitung des K. Staatsministeriums des Aeußern, in Ansehung aller übrigen Lehen aber unter der oberen Leitung des K. Staatsministeriums der Finanzen, ein. — — 2c. 2c.

Cabinetsbefehl vom 16. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XVII. p. 384. 388. (§. 6. und 18.) — Novellen Bd. II. p. 38. f. Nr. LXXVII.

3.

§. 2. Die dem General-Fiscalate bisher obgelegene Bearbeitung der, die Thronlehen betreffenden Gegenstände, wird von dem Ministerium des Hauses und des Aeußern besorgt. —

§. 3. Alle übrigen Lehengeschäfte, welche bisher zu dem General-Fiscalate, als obersten Lehenhof, ressortirten, werden den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, übertragen, welche auch in dieser Beziehung Unserm Finanzministerium unmittelbar untergeordnet sind und an dasselbe wegen Belastung, Veräußerung und Verstücklung der Canzley- und Ritterlehen

Berichte zu erstatten, und die allerhöchste Entscheidung zu erwarten haben. –

Die Grenzen der Competenz werden Wir in der allgemeinen Instruction bestimmen, welche Wir demnächst über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang Unserer Kreisregierungen erlassen werden.

Die Perception der Lehengefälle, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Thronlehen herrühren, wird von den Rentämterm besorgt, in deren Bezirk die Lehen-Objecte liegen.

Sollte ein Lehen-Complex über mehrere Rentamts-Bezirke sich erstrecken, so hat dasjenige Rentamt die Perception zu besorgen, in welchem sich der Sitz des Lehens befindet; in zweifelhaften Fällen entscheidet in dieser Beziehung bey Canzleylehen der Sitz des Patrimonialgerichts. —

Das dermalige Lehen-Archiv geht mit einem Archivar und einem Gehülfen zu dem Ministerium der Finanzen über, und wird demselben untergeordnet.

Verordnung über die Auflösung des General-Fiscalats vom 27. Nov. 1825.

Reg. und Int. Bl. v. 1825. St. XLIX. p. 923. f.

4.

§. 41. Zum Wirkungskreise des K. Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern gehören die Thronlehen, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.

§. 85. — — Der Wirkungskreis des K. Staats-Ministeriums der Finanzen umfaßt: die oberste Leitung der gesammten, noch dermal bestehenden Lehen, mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Ministerium des Hauses und des Aeußern übertragen bleiben.

Die Besorgung dieses Lehenwesens ist unter dessen oberster Leitung den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, übertragen.

§. 92. Die oberste Leitung und Vertretung des fiscalischen Interesse, so viel es das Staatseigenthum und die nutzbaren Rechte des Staates betrifft, und in so ferne es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt; unter den in der besondern Verordnung wegen Aufhebung des General-Fiscalats unterm 27. v. Monats *) bestimmten Competenz-Verhältnissen.

Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. December 1825.

Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. LII. p. 992. 1006. u. 1009.

5.

Zur Geschäfts-Sphäre der Kammern der Finanzen gehören:

§. 91. Die Oberaufsicht der den allgemeinen Rentämtern zu übertragenden Verwaltung sämmtlicher Lehengefälle, und die Sorge für die vorschriftsmäßige Conservation der zur Allodification nicht geeigneten Lehen-Complexe. Ausgenommen sind die Thronlehen.

In Hinsicht der Beutellehen bleibt die Competenz der Kreisregierung unverändert.

In Hinsicht der Canzley- und Ritterlehen steht ihnen zu:

a) die pflichtmäßige Sorge, daß die von denselben zu entrichtenden Jahresabgaben, Ritterpferdgelder und

---

*) Man sehe hierorts Nr. 3. u. 5. und unten bey Cap. III. §. 6. das Rubrum: „Die Führung der fiscalischen Processe betr.“ (Nr. CLXXVI. 5—7.)

Relevien den Rentämtern gehörig eingewiesen, und von denselben ordentlich unter einer besondern Rubrik verrechnet werden;

b) Ausstellung der Muthscheine;

c) Vornahme des Belehnungs-Actes unter Zustellung des von Uns selbst unterfertigten Lehenbriefes, Erholung des Reverses und Einsendung desselben an das Ministerium der Finanzen zur Deponirung im Lehen-Archive;

d) die Instruirung der Consens-Gesuche unter Vorbehalt des Recurses in den Fällen, bey welchen gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; die abweisliche Verbescheidung derselben; außerdem Erholung und Ausschreibung der Allerhöchsten Genehmigung; die Sorge für den Vollzug der mit solchen Consensen allenfalls verbundenen Bedingungen;

e) die Liquidation der Fassionen;

f) Instruirung der Absonderung des Allodes vom Lehen, der Lehen-Auffendungen und Allodificationen, und die Erholung der Allerhöchsten Genehmigung;

g) Anzeige der Lehen-Heimfälle und Anordnung provisorischer Maßregeln für die Verwaltung heimgefallener Lehen;

h) zur eigenen Competenz die Festsetzung der Ablösungs-Summen von den bereits allodificirten Lehen, und die Sorge für die richtige Verrechnung derselben in den Kaufschillings-Realitäten-Rechnungen unter dem §. 96. bemerkten Vorbehalt (der Superrevision des obersten Rechnungshofes).

§. 87. und 120. Die Leitung der fiscalischen Processe in der Art und mit der Competenz, welche in Un-

ſerer Verordnung vom 27. vorigen Monats *) näher bezeichnet iſt.

Die Einſendung der bisherigen Quartals-Geſchäfts-Tabellen iſt abgeſtellt; erſt nach dem Schluſſe eines Jahres ſoll eine ſummariſche Ueberſicht über den Stand dieſer Proceſſe mit dem Rechenſchafts-Berichte zur Vorlage kommen.

Der General-Commiſſär und der Finanzkammer-Director haben dagegen zu wachen, daß die fiscaliſchen Proceß-Angelegenheiten nicht verzögert, und insbeſondere der Betrieb der Activ-Proceſſe nicht vernachläſſiget werde.

Verordnung vom 17. December 1825, die Formation ꝛc. der oberſten Verwaltungs-Stellen betr.

Reg. u. Int.Bl. v. 1825. St. LIV. p. 1105. 1107. u. 1124. f.

6.

Die Activ-Lehen werden den Standesherren ferner belaſſen; jedoch geht in allen ſtreitigen Lehenſachen die Appellation von den Juſtiz-Canzleyen an das Königl. Oberappellationsgericht.

Die Ritterdienſte können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Edict IV. zur Verf. Urk. v. 26. May 1818.

Geſ. Bl. v. 1818. St. XI. p. 209. f. (V. §. 57.) — Novellen Bd. III. p. 34. Nr. LXXVII.

Ueber die Allodification und Umwandlung der Privatlehen in Erbrecht oder bodenzinſiges Eigenthum ſehe man die Nov. zum Bayer. Landrecht p. 580. f. u. das Reſcript vom 19. May 1813, dann über die Eintragung der Lehen-Bodenzinſe in die Hypothekenbücher, die Königl. Miniſterial-Entſchließungen v. 27. December 1824. u. 2. May 1825. Reg. u. Int.Bl. v. 1825. St. XIX. p. 451. ff.

---

*) Man ſehe unten bey Cap. III. §. 6. das Rubrum: „die Führung der fiscaliſchen Proceſſe betr." (Nr. CLXXVI. § 5—7.)

Von dem Gerichtsstande in Militärsachen. *)

CXXXI. (LXXVIII.)

Von dem Gerichtsstande in Militär=Oeconomie=Sachen.

In Militär=Oeconomie=Sachen sind bloß die Militär=Behörden competent. Vom 7. Jänner 1756.

Auszug

aus der Verordnung, die Appellation vom Kriegsrathe zum Revisorium betreffend.

— — Wohingegen aber dem Churfürstlichen Revisorio eben unter heutigem Dato bedeutet worden, daß sich selbes in das punctum reconventionis und die von dem Kriegs=Commissär Fuchs prätendirten Deputaten, als eine lediglich in das oeconomicum militare einschlagende Sache, so wenig als in andern dergleichen causis militaribus einzumischen, sondern den Fuchs hiemit allerdings ab= und an seine Behörde zu verweisen habe.

München den 7. Jänner 1756.

Das Uebrige enthält eine Bestimmung über den Gerichtsstand in Civilsachen überhaupt, deren Einrückung hier überflüßig wäre.

CXXXII.

Den Gerichtsstand über die wegen Militär=Lieferungs=Contracte und öconomischer Gegenstände entstehenden Streitigkeiten betr.

— — Rechts=Streitigkeiten über Militär=Lieferungs=Contracte und öconomische Gegenstände sollen, gleich

*) M. vergl. v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 65. §. 30. III.

den übrigen Privat-Rechtssachen Unseres Fiscus bey den einschlägigen Civilgerichten verhandelt und entschieden werden. Verord. v. 11. Febr. 1826.

Reg. Bl. v. 1826. St. VII. p. 241. ff. (§. 2.)

Man sehe auch oben Nr. CIX. 4.

CXXXIII. (LXXIX.)

Von der Separation zwischen Civil- und Kriegs-Sachen.

Die Civilsachen werden von den Militärsachen genau getrennt, und erstere den Justizstellen, letztere dem Hofkriegsrath übergeben. Vom 3. October 1768.

M. G. S. B. II. p. 1215.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht rc. gedenken zur Erleichterung der häufigen Arbeit, womit Dero Hofkriegsrath und dahiesige Canzley dermalen überladen ist, zwischen den Kriegs-, Civil- und andern Sachen eine Separation zu machen, sohin die letztere hinfüro lediglich den Justiz-Dicasteriis, oder jenen Departements, allwo sie ihrer Eigenschaft nach mehr einschlagen, zu übergeben, die erstere hingegen ermeldtem Hofkriegsrath allein zu überlassen u. s. w.

Sign. in int. den 3. October 1768.

A. Specification der Kriegs- und Militär-Sachen, welche noch ferner bey dem Hof-Kriegsrathe verbleiben.

2) Correspondenzen in Marsch-, Auslieferungs- und dahin gehörigen Sachen.

4) Malefiz bey Militär-Personen.

10) Rang-Disputen bey Militär-Personen.

11) Marsch = Sachen, jedoch cumulative mit der Hofkammer.

14) Ausschreibung der Deserteurs, und Confiscirung der Güter sowohl bey selben, als in Ansicht auf die aus dem Militärdienste tretende Landeskinder.

16) Alles was das Commandowesen der Regimenter und gesammter Militär=Personen betrifft.

17) Die Inquisitions = Processe in Militär = Vorfallenheiten, mithin auch in delictis militaribus.

18) Anordnung des Kriegsraths in Injurien= und Cassations = Händeln, sonderbar wenn es cum infamia geschehen soll, wie auch im Betreff der Ober=Officiers die Einberichtung ad intimum pro ratificatione des angeordneten Kriegsrechts.

B. Specification der Sachen, welche von dem Hofkriegsrath abgesondert, mithin zu den Justiz=Dicasteriis, oder andern Stationen gehörig sind.

6) Die Vorspann = Anlags = Sachen und Musterungs=Verbescheidungen, sammt der Einbringung des Bürgerguldens werden von der Hofkammer= und Kriegscameral=Deputation besorgt.

Die übrigen Punkte betreffen theils das Ressort = Verhältniß in Sachen, welche sich zu keiner gerichtlichen Contestation eignen, und also nicht hieher gehören, theils kommen sie schon oben Nr. LXXIII. vor.

Man vergl. auch die nachfolgende Nr. CXXXIV.

CXXXIV.

Von der Ausscheidung der Militär-Angelegenheiten, welche theils zum Wirkungskreise des K. Staatsministeriums des Innern, theils zu jenem des Kriegs-Ministeriums, theils zum Wirkungskreise der Königl. Regierungen, Kammern des Innern, gehören.

I. Zu dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern gehören folgende Geschäftszweige:

§. 66. Die Militär-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ministeriums der Armee, jetzt Kriegsministeriums, gehören:

a) die Militär-Conscription *);

b) die Landwehr;

c) das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Vorspannswesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Ministerium der Armee.

Die Besorgung derselben Gegenstände bey dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den Ministerien des Aeußern und der Armee.

d) Die Gegenstände in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung; in so weit dabey Correspondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

---

*) Man sehe hierüber das Gesetz vom 15. August 1828, die Ergänzung des stehenden Heeres betr. (§§. 20—36.) und die Vollzugs-Verordnung hiezu v. 13. März 1830. (§§. 12—39.) — unten Nr. CXL.

II. Zum Wirkungskreise des Königl. Staats-Ministeriums der Armee (Kriegsministeriums) eignen sich folgende Gegenstände:

§. 98. Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee.

§. 99. Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung und Verpflegung der Armee, zu welcher, wie bisher, auch das Gensdarmerie-Corps in personeller und administrativer Beziehung gehört; ihre Bewegungen und Verwendung, mit Ausnahme der Gensdarmerie, welche in dieser Beziehung zur Verfügung des Ministeriums des Innern gestellt ist; ferner das ganze Sanitätswesen der Armee. Die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet.

§. 100. Die Militär-Transporte und Etappen, ebenfalls im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

§. 101. Die Besorgung und Behandlung der Kriegs-Gefangenen.

§. 102. Die Cartels-Entwürfe im Benehmen mit dem Ministerium des Hauses und des Aeußern.

§. 103. Die Bestimmung des General-Pardons.

§. 104. Die oberste Leitung des topographischen Büreau, zur Benützung sowohl für das Ministerium der Armee selbst, als für alle andern Ministerien.

§. 105. Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militär-Gebäude und dahin einschlägigen Anstalten.

§. 106. Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

§. 107. Die oberste Aufsicht auf die Militärgerichte unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen

Bestimmungen, insbesondere des Tit. IX. §. 7. *) der Verfassungs-Urkunde.

§. 108. Die oberste Leitung über das Salpeter-Wesen und alle zur bessern Benützung dieses Regals erforderlichen Verfügungen; die Anordnungen über die Pulvermühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers; diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 109. Die Militär-Administrations- und Confiscations-Gegenstände; letztere unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 6. Tit. VIII. **) der Verfassungs-Urkunde.

§. 110. Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeits-Anstalten, als Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungs-Fonds, worüber Uns nach vorgegangener Superrevision und Verbescheidung des obersten Rechnungshofes im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt, und solche öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Die Aufsicht auf die bestehende Militärfonds-Commission.

§. 111. Die oberste Leitung der Militär-Hauptcasse, über deren Rechnung dem obersten Rechnungshofe die Superrevision zusteht.

Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. December 1825.

Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. LII. p. 999. u. 1011. ff.

Man sehe auch die Verordnung über die Formation des K. Kriegsministeriums vom 31. Jänner 1829. Reg. Bl. v. 1829. St. XIII. p. 209. ff. (§§. 4—6.) — und vergl. die aller-

---

*) Man sehe oben Nr. LXXXIX. 1. Abs. 1. u. Note 1.

**) Dahin lautend: „Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.“

höchste Entschließung vom 30. Sept. 1822. Reg. u. Int. Bl. v. 1822. St. XXXIX. p. 1033. ff. — Novellen Bd. IV. p. 60. f.

III. Zu dem Wirkungskreise der K. Regierungen, Kammern des Innern, in militärischen Angelegenheiten eignen sich:

§. 26. Die Militär-Conscription und auf vorhergehende Collegial-Berathung die Entscheidung desfallsiger Reclamationen. *)

§. 27. Die Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten in der Art, daß dieselben nur die allgemeinen Verfügungen für den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke, dann die unmittelbaren Anordnungen der in die Cathegorie der allgemeinen Landeslasten und der gemeinsamen Kreislasten gehörigen Einrichtungen und Anstalten, und die Repartition auf die Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte selbst vornehmen, die Superrepartition und die Detail-Anordnungen aber den Districts-Behörden unter Vorbehalt der Appellation überlassen sollen. Bey Entscheidung solcher Appellationen muß collegiale Berathung statt finden.

Fremden Truppen kann der Durchmarsch nur auf den Grund allerhöchster Genehmigungen und in den darin bestimmten Richtungen gestattet werden.

§. 28. Die Ausgleichung der Kriegslasten unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Peräquations-Gesetzes vom 22. July 1819 (Ges. Bl. von 1819. St. XIII. p. 261. ff.), wobey sich die Competenz der Kreis-

---

*) Man sehe die §§. 20—36. des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828. und die Vollzugs-Verordnung hiezu vom 13. März 1830. — unten Nr. CXL.

Regierungen und der Unterbehörden in Bezug auf die Districts-Lasten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 11. Sept. d. J. Abschn. III. Nr. 6. (Ges. Bl. v. 1825. St. II. p. 24. f. vergl. mit dem Gesetze über die Behandlung der Districts-Umlagen, Ges. Bl. v. 1825. St. XI. p. 87. ff.) richtet; die Ausgleichung der Gemeinde-Lasten ist den Gemeinde-Verwaltungen unter den im Umlagen-Gesetze vom 22. July 1819 (Ges. Bl. v. 1819. St. VIII. p. 83. ff.) vorgeschriebenen Modalitäten zu überlassen; — nur in Gegenständen allgemeiner Landeslasten und in Recurs-Fällen muß an die Ministerien berichtet werden.

Unter collegialer Berathung die Entscheidung der Entschädigungs-Forderungen für Kriegs-Lasten und Kriegsschäden.

§. 29. Polizeyliche Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militär-Behörden.

Diese Oberaufsicht hat sich jedoch nur auf generelle Anordnungen, auf den Vollzug specieller allerhöchster Befehle und auf die Entscheidung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Unterbehörden zu beschränken, welche über die beurlaubten Soldaten bey Polizey-Uebertretungen eben jene Competenz auszuüben haben, wozu sie die bestehenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen ermächtigen.

Die Einberufungen der Beurlaubten sollen in der Regel, wie bisher, durch unmittelbare Correspondenz der Regimenter mit den Magistraten, Land- und Herrschafts-Gerichten eingeleitet, und nur in dringenden Fällen und bey ganz allgemeinen Anordnungen durch die Kreis-Regierungen verfügt werden.

§. 30. Allgemeine Verfügungen zur Abhaltung inländischer und die Aufsicht gegen fremde Deserteurs.

In Hinsicht der Erstern haben sie alle besondern Einschreitungen und Verfügungen den Unterbehörden zu überlassen, welche mit den Regiments-Commandos unmittelbar zu correspondiren haben, — in letzterer Beziehung nur bey vorliegenden Reclamationen und in jenen Fällen einzuschreiten, bey welchen der Vollzug der bestehenden Cartele solche Einschreitungen erfordert.

§. 31. Die allgemeine Aufsicht gegen das unbefugte Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegs-Dienste und die berichtliche Vorlage der Gesuche um die allerhöchste Erlaubniß zum Uebertritt in ausländische Civil- und Militär-Dienste, zur Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen auswärtiger Mächte unter Beobachtung der Grund-Bestimmungen des Titels IV. §. 14. *) der Verfassungs-Urkunde (Ges. Bl. v. 1818. St. VII. p. 119.)

§. 32. Sorge für die den Unterbehörden zu überlassende Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulver-Fabrication bestehenden Verordnungen: unter collegialer Berathung, Entscheidungen über Sal-

---

*) Dieser §. lautet, wie folgt: „Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben."

„Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen, von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen."

peter-Defraudationen in zweyter Instanz; innerhalb der Grenzen bestehender Gesetze die Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Beförderung der künstlichen Salpeter-Erzeugung entgegen stehen, in so ferne die Unter-Behörden vorher um Abstellung derselben angegangen wurden; in zweyter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von Salpeter-Pflanzungen, wobey ebenfalls collegiale Berathung statt finden muß.

§. 33. Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufgestellten Kreis-Commandos.

Bis Wir hierüber die weiters erforderlichen Bestimmungen erlassen, werden die Competenz-Verhältnisse dahin festgesetzt:

a) die Patentisirung aller Stabsofficiere behalten Wir Uns vor;
ebenso bleibt
b) die Berufung zur Activität derjenigen Landwehr-Abtheilungen, deren Mitglieder außer den Markungen der mit magistratischen Verfassungen versehenen Städte und Märkte ihren ständigen Wohnsitz haben, und
c) die Ertheilung der Erlaubniß zur Erhebung von Reluitions-Beyträgen der allerhöchsten Stelle vorbehalten;
d) die Patentisirung der Oberofficiere der in Städten und Märkten befindlichen Landwehr-Abtheilungen, die Berufung der Letzteren zu den Waffen, die Superrevision der Landwehr-Rechnungen, wo dieselbe nöthig erachtet wird, die Anordnung eines Landwehr-Rathes zur Entscheidung der Disciplinar-Vergehen der im Kreise commandirenden Stabs-Officiere der Landwehr, steht den Kreisregierungen

im Benehmen mit den aufgestellten Kreiscommandos zu; dieses Benehmen muß in der Regel mündlich geschehen.

Bey Landwehr-Abtheilungen des platten Landes finden vorläufig keine Besetzungen der Officiersstellen statt. Die Anträge auf Erhebung von Reluitions-Beyträgen dürfen die Kreisregierungen jährlich nur einmal unter Anlage von General-Uebersichten zur Vorlage bringen.

e) Alle andern, die Landwehr betreffenden Anordnungen stehen in der Competenz der Unterbehörden oder der Bataillons-Chefs; bey öffentlichen Volksfesten und zu den gewöhnlichen Uebungen können die Unterbehörden den Landwehr-Abtheilungen der Städte und Märkte die Erlaubniß zum Ausrücken aus eigener Competenz ertheilen, müssen jedoch den Militär-Commandanten des Platzes, wenn sich einer am Orte befindet, davon unterrichten.

Außerdem rückt die Landwehr dieser Abtheilungen ohne besondere Ermächtigung in allen jenen Fällen aus, welche die Reglements hiezu bezeichnen. — In allen Fällen haben jedoch die Commandanten der Landwehr-Abtheilungen, wie bisher, vor dem Ausrücken die hiezu erforderliche Genehmigung des allenfalls im Orte befindlichen Militär-Commandanten zu erholen; nach dem Ausrücken steht die Landwehr jederzeit unter den Befehlen des Letzteren.

Verordnung über die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen vom 17. December 1825.

Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. LIV. p. 1066. ff.

M. vgl. auch die Landwehr-Ord. v. 7. März 1826. R.Bl. 1826. p. 297. ff. — oben Nr. LXXXIX. 10. p. 119. ff.

Bemerk. Ueber die Bildung der K. Artillerie in zwey Regimenter sehe man das allerhöchste Rescript vom 11. Oct. 1824. (Oberdonaukr. Int. Bl. von 1824. St. XXX. p.

1097. f.), dann über die Benennung der Infanterie- und Cavallerie-Regimenter mit dem Namen der Inhaber, und über die Bezeichnung der Artillerie-Regimenter und der Jäger-Bataillons bis auf weiters nur nach Nummern, den Armeebefehl vom 28. Oct. 1835. Reg. Bl. v. 1835. St. LV. p. 913. ff.

CXXXV. (LXXX.)

Von der Gerichtsbarkeit der Platz-Commandanten in Militärsachen.

Eigentliche Militärverbrechen, welche hier namentlich verzeichnet werden, gehören vor die Platz-Commandanten, auch wenn Civilpersonen die Thäter sind, und können in manchen hier ebenfalls genau bestimmten Fällen ohne Zuziehung der Civil-Obrigkeit bestraft werden. Vom 4. Junius 1774.

M. G. S. Bd. II. p. 1228.

Auszug

aus dem Dienst-Reglement vom Jahre 1774.

Zwölfte Verhaltung. §. 2. Und obschon in allen Plätzen entweder eigene Churfürstliche Dicasteria, oder doch mit und ohne solche Civilbeamte und Stadtobrigkeiten aufgestellt sind, welche die Bürger und Einwohner zu richten und die Verbrecher zu bestrafen haben, auch kein Statthalter und Commandant solchen im mindesten einzugreifen, oder sie in ihren Functionen zu verhindern, sondern vielmehr benöthigten Falls zu assistiren hat, so haben sie, Statthalter und Commandanten, doch allezeit in Sachen, welche die Sicherheit des Platzes interessiren, entweder directe zu erkennen und zu strafen, oder nach Maaß der Umstände die Verbrecher zu arretiren, den Proceß zu instruiren, die Acten zum Churfürstlichen Hof-Kriegsrath einzusenden, und die gnädigste

Resolulution zur Execution zu bringen. Deren Hauptfälle, bey welchen die Sicherheit eines Platzes in Collision kommt, können seyn:

1) Staats- und Landes-Verrätherey;
2) Verführung der Soldaten zur Desertion;
3) Tumult und Aufstand, oder was immer dazu Gelegenheit geben kann;
4) Respects- und Paritions-Verweigerung, oder gar Handanlegung an die Wachen, Ronden und Patrouillen;
5) Ruinirung der Verschanzungen, Thore, Barriere, Brücken ꝛc.;
6) Aus- und Einsteigung über die Verschanzungen.

Es ist aber noch bey diesen Fällen zu beobachten, daß, wenn die Verbrechen nicht von besonderer Erheblichkeit sind, oder sich unmittelbar ad criminale qualificiren, oder auch bey solchen in flagranti abschreckende Exempel zu statuiren nothwendig seyn will, die Verbrecher post causam recognitam an ihre besondere und eigene Obrigkeiten zur Bestrafung extradirt, von diesen aber jedesmal die andictirte Strafe und derselben Execution dem Statthalter u. Commandanten angezeigt werden solle, gleichwie auch der Statthalter und Commandant dergleichen Obrigkeiten Notiz zu geben hat, wenn er den einen oder andern Verbrecher selbst zu strafen oder zu processiren für nöthig erachtet. Wenn die Civil-Obrigkeiten einem ihnen angezeigten oder extradirten Verbrecher durch die Finger sehen, oder ihm eine Strafe andictiren würden, welche sich nicht zu dem delicto vollkommen qulificirt, soll ihnen der Statthalter und Commandant deßhalb Vorstellung machen, und im Falle solche nicht attendirt werden wollte, es unter die Churfürstliche Dicasteria, worunter jene stehen, gelangen lassen.

Inzwischen so haben quoad specialia die Statthalter und Commandanten

a) Verräthern und Soldaten-Verführern privative den Proceß zu formiren, ohne an Jemand andern, als an einen Churfürstlichen Hof-Kriegsrath allein etwas gelangen zu lassen.

b) Wenn zu Kriegszeiten in einer Festung ein Aufstand, es sey, von wem es immer wolle, erregt werden sollte, so hat der Statthalter und Commandant privative zu erkennen und zu strafen.

c) Wenn zu Kriegs- oder Friedenszeiten in irgend einem Platz eine Wache, Ronde oder Patrouille von den Einwohnern vorsetzlich und mit gewaffneter Hand angegriffen werden sollte, ist der Statthalter oder Commandant nicht schuldig, ohne einen vom Churfürstlichen Hof-Kriegsrath specialiter erhaltenen gnädigsten Befehl die Verbrecher an die Civilobrigkeiten zu extradiren.

d) Wenn eine Wache, oder auch einzelne Schildwache von liederlichen Burschen, welche des einen oder des andern obwaltenden Umstandes willen nicht ad militiam condemnirt werden könnten, oder von welchen in anderweg Nachtheil des höchsten aerarii keine eclatante Satisfaction erholet werden kann, insultirt würde, hat solche der Statthalter oder Commandant zu seiner und der Garnison Satisfaction mit einigen Stockstreichen öffentlich abstrafen zu lassen. Alle weniger wichtige Fälle sollen mit den Ortsobrigkeiten, zumalen zur Friedenszeit, cumulative abgewandelt werden, es sey denn, wie oben schon gemeldet, bey einem oder dem andern besondern Umstand in flagranti ein abschreckendes Exempel zu statuiren, reiflich erwogen worden.

§. 4. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Civil- und Militärpersonen in und um den Platz bis Ende

des Glacis vorfallen, haben die Statthalter oder Commandanten nach Umständen entweder privative oder mit den Civil-Obrigkeiten cumulative abzuwandeln. Wenn eine Civilperson von einer Militärperson mit Schlägen tractirt, oder in anderweg übel behandelt würde, soll die Klage bey dem Statthalter oder Commandanten gestellt werden, und dieser dem beleidigten Theile Satisfaction verschaffen, und eben also soll auch der Statthalter oder Commandant, wenn eine Militärperson von dem Einwohner beleidigt worden, die Sache untersuchen und bey der Civilobrigkeit die Satisfaction urgiren. Die Statthalter und Commandanten müssen darauf sehen, daß sich diese Satisfaction sowohl zu dem Verbrechen, als auch zu dem Stand und Character der beleidigten Person vollkommen qualificirt, und, wenn sie nicht öffentlich, doch dem beleidigten Theile kund gethan werde. Schuld- oder andere geringe Klagen soll zwar der Statthalter oder Commandant dem Regiments-Commandanten als erster Instanz zur Untersuchung und Abstellung überlassen, jedoch den Einwohnern auftragen, ihm zu melden, ob sie satisfacirt worden oder nicht. Die Statthalter, oder Commandanten sollen niemalen in ein Bürgerhaus ohne Vorwissen der Civilobrigkeit einen Einfall machen lassen, es sey denn in Fällen, welche die Sicherheit des Platzes unmittelbar interessiren, oder deren Verhütung und Abwandlung ihnen besonders anbefohlen wird. — — ꝛc.

Vom 4. Junius 1774.

Das Uebrige betrifft bloße Dienstsachen.

Man vergl. Nr. LXXXIX. 2, CXXXVI. u. CXXXVII. Note.

CXXXVI.

Den Gerichtsstand über die, die Sicherheit des Heeres gefährdenden Civilpersonen betreffend.

Die Civilpersonen, welche angeschuldigt sind, die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung oder Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdet zu haben, sollen ihren ordentlichen Gerichten zur Untersuchung und Aburtheilung überlassen werden.

Verord. vom 11. Febr. 1826.

Reg. Bl. von 1826. St. VII. p. 242. f. (§. 1.)

Man vergl. die Verord. vom 23. Nov. 1822, die polizeyliche Aburtheilung bey Beleidigungen der Schildwachen, Militär-Patrouillen und Gensdarmen durch Civilpersonen betr. Reg. und Int. Bl. v. 1822. St. XLIV. p. 1153. ff.

CXXXVII. (LXXXI.)

Von dem Gerichtsstande in rein militärischen Verbrechen.

Alle rein militärischen Verbrechen sollen lediglich durch die Kriegsbehörde abgeurtheilt, jedoch von dieser bloß auf bürgerliche Strafen und in keinem Falle auf Stockstreiche oder Spitzruthenführen erkannt werden. Vom 22. Februar 1798.

M. G. S. Bd. VI. p. 168.

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen zwar, daß den wirklich bestehenden Verordnungen und Landesgesetzen gemäß, alle Beleidigungen der Soldaten im Dienste, und unter den Waffen — Verführung zu fremden Kriegsdiensten, und Desertions-Verheimlichungen, so wie alle delicta pure militaria lediglich durch die Kriegs-Behörde, und den Churfürstl. Hof-Kriegsrath ganz allein, wie ehehin, abgeurtheilt werden sollen. Jedoch befehlen

Höchstdieselben, daß bey Aburtheilungen derley Verbrechen keine andere, als sonstige bürgerliche nach den Landesgesetzen bekannte und anwendbare Strafen anerkannt werden sollen, und diesem zufolge Niemand von Civil-Personen mit Stockstreichen oder mit Spitzruthenführen in keinem Falle abzustrafen sey. Welch höchste Entschließung dem Churfürstlichen Hof-Kriegsrathe zur Nachachtung und Bekanntmachung an sämmtliche Militärbehörden hiemit gnädigst eröffnet wird.

München den 22. Februar 1798.

Man vergl. Nr. LXXXIX. 2, CXXXVI. u. CXXXVIII., dann den Armeebefehl vom 16. und die Verordnung v. 19. August 1813, die militärischen Strafgesetze betreffend, so wie die Verordnung vom 10. Nov. 1815, die Wiederaufhebung der Suspension der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte in den, Art. 13. 15. 16. u. 17. der militärischen Strafgesetze bestimmten Fällen betr. A. Reg. Bl. v. 1813. St. XLV. p. 1049 ff. u. v. 1815. St. XLVI. p. 937. — Novellen Bd. II. p. 26. ff. Nr. LIII. u. p. 39. ff. Nr. LXXX.

CXXXVIII.

Die Competenz in Desertionsfällen betreffend.

§. 76. Die Bestrafung der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte. Für die Deserteure muß aus ihrem Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zuzutheilen ist.

Deserteurs, welche sich in einem der in dem §. 4. *) bemerkten Fälle befinden, sind den Verpflichtungen des

---

*) Dahin lautend:

„Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen

§. 45. während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde.

Konnte jedoch dieser wegen Mangels an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden.

§. 86. Die Herstellung des Thatbestandes der Desertion liegt den Armee-Behörden ob; die Judicatur hierüber steht den Militärgerichten zu, jedoch mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehülfen, welche keine Militärpersonen sind.

Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828.

Ges. Bl. v. 1828. St. VII. p. 115. f.

Man vergl. die §§. 87. 89. u. 90. des allegirten Gesetzes, — unten sub Nr. CXXXIX., und die §§. 118—125. der Verordnung vom 13. März 1830, die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betr. Reg. Bl. v. 1830. St. XI. p. 530. ff.

Bem. Ueber die 1) mit Chur-Württemberg, 2) Chur-Mainz, 3) Chur-Baden, 4) dem Großherzogthume Frankfurt, 5) mit der Krone Sachsens, 6) mit Sachsen-Coburg-Saalfeld, 7) dem Großherzogthume Würzburg, 8) dem Fürstl. Gesammthause Reuß, 9) mit Chur-Hessen, 10) Oesterreich, 11) Preußen, 12) dem Großherzogthume Baden, 13) mit Frankreich und 14) dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt abgeschloßenen Militär-Cartele sehe m. die Conventionen ad 1) v. 4. Febr. 1802, 13. Nov. 1805 u. 24. July 1807, ad 2) v. 31. Jänner 1802 u. 12. Dec. 1803, ad 3) v. 27. July 1803 u. 10. July 1806, ad 4) v. 18. März 1811, ad 5) v. 15. April 1811,

---

Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden."

Ueber den Vollzug dieses §. sehe man das Rescript vom 7. Jän. 1834. (Isarkr. Int. Bl. v. 1834. St. IV. p. 81. ff.) und vergl. auch die Minist. Entschließung vom 29. März 1831.

ad 6) v. 9. Dec. 1811, ad 7) v. 10. Juny 1812, ad 8) v. 8. Sept. 1812, ad 9) v. 6. July 1815, rat. 27. April 1816, ad 10) v. 22. Oct. 1802, 24. May, ratif. 10. Juny und 19. July 1817, 19. Juny 1822, und 30. Juny 1823, rat. 17. July u. 12. Nov. 1826, ad 11) v. 16. Dec. 1817, rat. 15. Jänner 1818, ad 12) v. 19. Oct. 1816, rat. 19. Jän. 1817, ad 13) v. 2. April 1827, ad 14) v. 18. Sept. 1830, dann 15) über das allgemeine Cartel des deutschen Bundes die Convention vom 10. Febr. 1831 und deren Erläuterung v. 17. May, publ. 31. July 1832. —

B. Reg. Bl. von 1802. p. 113, 145, 761, von 1803. p. 705 und 1026, v. 1805. p. 1217. A. Reg. Bl. v. 1806. p. 257, v. 1807. p. 1254, v. 1811. p. 377 u. 689, v. 1812. p. 68, 977 u. 1585, v. 1816. p. 539, v. 1817. p. 691, Ges. Bl. v. 1818. p. 557, Reg. u. Int. Bl. v. 1821. p. 113, u. v. 1822. p. 785, Reg. Bl. v. 1826. p. 881, v. 1827. p. 369, v. 1830. p. 1152, v. 1831. p. 241, u. v. 1832. p. 536.

CXXXIX.

Die Competenz in Fällen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten betreffend.

1.

Auszug

aus dem Heeres-Ergänzungsgesetze vom 15. August 1828.

§. 84. Die Sammlung der Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit liegt den Conscriptions-Behörden ob; die Judicatur hierüber steht jedoch, auf Betreibung dieser Behörden, in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung in den obern sieben Kreisen den Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu *).

---

*) Man vergl. das Rescript vom 22. Juny 1836, worin ausgesprochen ist, daß nach den deutlichen Bestimmungen des §. 84.

Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu den dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen acht Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. Edictal-Citationen dürfen durchaus nicht statt finden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen, und der Thatbestand ist als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn

a) durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum conscriptionspflichtig ist, und wenn

b) ein Zeugniß der competenten Conscriptionsbehörde oder des betreffenden Recrutirungsrathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung vornahm oder unterließ, in so ferne nicht das Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird.

Die Gerichte dürfen sich, bey Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, eine Entscheidung über die Conscribirung, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebey ausschließend auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen, deren Umwandlung und des Kostenpunktes zu beschränken.

---

des Heeres-Ergänzungsgesetzes nur die Judicatur der Widerspenstigkeitsfälle den Gerichtsbehörden zustehe, während die Sammlung aller, die Thatsache betreffenden Belege, also auch die polizeyliche Aufnahme von Zeugnissen, den Conscriptions-Behörden von Amtswegen aufgetragen ist.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen.

§. 85. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung der Polizey-Uebertretungen bestehen, oder künftig erlassen werden.

§. 87. Die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteure kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

§. 89. Die wegen Verschiedenheit der Gerichtsverfassung im Rheinkreise erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bey dem Vollzuge desselben werden durch eine allerhöchste reglementäre Verordnung festgesetzt werden.

§. 90. Alle zum Zwecke der Militär-Conscription erforderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrey behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe unterliegen. Eben so sind auch die nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen.

Eine Ausnahme hievon machen:

— — c) die Strafsachen.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften in Anwendung zu bringen.

(Man sehe auch die §§. 126—130. der Vollzugs-Verordnung v. 13. März 1830.)

Vom 15. August 1828.

Ges. Bl. v. 1828. St. VII. p. 113. ff. (Tit. II. Abschn. VII.)

2.

Auszug

aus der Verordnung vom 13. März 1830, die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betr.

§. 117. (Zu §. 84. des Heer-Ergänz. Gesetzes.)

Sobald die Termine, von welchen das Gesetz die Ungehorsams- und Widerspenstigkeits-Behandlung abhängig gemacht hat, abgelaufen sind, haben die Conscriptionsbehörden die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, soferne den Conscriptions-Behörden nicht etwa selbst in der Eigenschaft als Justiz-Behörden die Judicatur zusteht, in welchem Falle sie sodann auf den Grund der gesammelten Behelfe ohne weiters nach Anleitung der §§. 84. und 85. *) zu verfahren haben.

Nebenbey haben die einschlägigen Gerichte **) auch über die Uebertretung der im dritten Absatze des §. 55. ***) des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und über die nach §. 72. ****) durch Theilnahme an der

---

*) Man sehe hierorts oben Nr. 1.

**) In einem allerhöchsten Rescripte vom 2. Juny 1836 ist ausgesprochen, daß unter den einschlägigen Gerichten nur die im ersten Absatze des vorstehenden §. 117. bezeichneten ordentlichen Gerichte des Conscriptionsbezirks und Conscriptionspflichtigen verstanden werden können, daß aber alle Polizey-Uebertretungsfälle bey Militärpersonen sich zur Competenz der Corps-Commandos eignen.

***) Man sehe die nachfolgende Nr. CXL. (§. 55. Abs. 3.)

****) Dahin lautend:

„Wer einem Widerspenstigen heimlichen Aufenthalt gestattet, oder auf andere Weise zu seiner Entfernung, oder

Widerspenstigkeit verwirkten Strafen zu erkennen. Die Festsetzung des zur Ersatzmannstellung erforderlichen Aufwandes aber, so wie die Besorgung der auf die Einstellung Bezug habenden Geschäfte steht allein der Conscriptions-Behörde zu.

Vom 13. März 1830.

Reg. Bl. von 1830. St. XI. p. 529. f.

In Bezug auf die Behandlung des Vermögens früherer Alters-Classen überhaupt, so wie der ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste getretenen Bayern sehe man das Rescript vom 10. August 1832, und bezüglich der Ablieferung aller auf den Grund des ältern Conscriptionsgesetzes ausgesprochenen Geldstrafen, als Retardat der frühern Conscriptions-Cassen, an die Militärfonds-Commission, sehe man das Ausschreiben vom 5. May 1830 und 20. März 1834. Isarkr. Int. Bl. v. 1834. St. XVI. p. 625. f.

CXL.

Die Competenz in Militär-Conscriptionssachen und in desfallsigen Reclamationen betreffend *).

Auszug

aus dem Heer-Ergänzungs-Gesetze vom 15. August 1828.

§. 23. Die Districts-Polizeybehörden sind allenthalben auch die Conscriptionsbehörden ihrer Bezirke.

---

zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung gibt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden, und haftet überdieß subsidiarisch für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungskosten und den wegen Einstellung eines Ersatzmannes erforderlichen Aufwand."

*) Man sehe v. Wendt's Handb. des Bayer. Civ. Proc. Zweyte Ausg. Bd. I. p. 69. §. 30. Note 44. u. Bd. III. Abth. 1. p. 455. ff. §. 400.

Diese Bezirke sind nach Ermessen der Staatsregierung in der Art abzutheilen, daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen in jedem derselben an einem Tage vollendet werden kann.

(Man sehe auch die §§. 12*) — 17. der Verordnung über die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 13. März 1830.)

§. 26. Am zwölften Tage nach dem ersten Anmeldungstage (§. 20.) ist die Conscriptionsliste eines jeden

---

*) Der §. 12. der allegirten Vollzugsverordnung lautet, wie folgt:

Die mit der Militär-Conscription überhaupt und zunächst beauftragten Behörden sind:

1) die Landgerichte, oder die künftig hiefür benannt werdenden Districts-Polizeybehörden, und zwar in der Ausdehnung auf alle in deren Umfange liegenden Patrimonialgerichte, welche sich hierin lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten haben.

2) Die Herrschaftsgerichte. — Ist der Bezirk eines Herrschaftsgerichts so klein, daß auf die Zahl der in demselben befindlichen Conscribirten nicht repartirt werden kann; so wird solche — übrigens unbeschadet des gesetzlichen Wirkungskreises — den Conscribirten des nächsten Landgerichts beygezählt und mit diesen nach den bestehenden Vorschriften behandelt.

3) Die den obersten Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergebenen Magistrate unter der durch besondere Verordnungen festgesetzten Mitwirkung der Polizeydirection und der Stadtcommissäre, wo solche bestehen.

4) Im Rheinkreise die Landcommissariate; die Abtheilung der zu großen Conscriptionsbezirke einzelner Conscriptionsbehörden in kleinere (§. 23. des Gesetzes) ist von den Kreisregierungen nach den Local-Verhältnissen und nach der Bevölkerung zu bemessen.

Reg. Bl. v. 1830. St. XI. p. 451. f.

Bezirks zu vollenden, und sodann acht Tage in einem Zimmer der Conscriptionsbehörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes, ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen.

Gleichzeitig ist in jeder Gemeinde das Namensverzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge öffentlich anzuheften, und auf diese Art acht Tage zur allgemeinen Einsicht auszustellen.

(Man sehe auch die §§. 18. u. 19. der Vollzugs-Verordnung vom 13. März 1830.)

§. 27. Nach Ablauf des im vorstehenden §. bemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drey Tagen müssen, bey Vermeidung der Präclusion, die gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen bey der Conscriptionsbehörde *) unter

---

*) Sämmtliche Untergerichte sind angewiesen, und zwar die Kreis- und Stadtgerichte unbedingt, die Landgerichte aber für diejenigen Fälle, in denen sie nicht ohnehin die Heimaths- und Polizeybehörden der Angeschuldigten sind, von den gegen Conscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen über Verbrechen und über die im §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes benannten vier Vergehen, so wie von dem Ausgange dieser Processe den heimathlichen Conscriptionsbehörden der Processirten Nachricht zu geben, damit hierüber zu den einschlägigen Listen und Acten geeignete Vormerkung gemacht, oder die erwähnte Mittheilung für den eintretenden künftigen Gebrauch gesondert aufbewahrt werden könne.

Rescr. v. 21. December 1834.

Isarkr. Int. Bl. v. 1835. St. I. p 17. f.

Bezüglich der anbefohlenen Mittheilung der verurtheilenden Straferkenntnisse ausländischer Gerichte gegen conscriptionspflichtige Bayern dem Appellationsgerichte des Kreises in zweifelhaften Fällen durch den Recrutirungsrath zur Erklärung: ob die verübte Handlung auch nach Bayerischem Strafgesetzbuche in die Reihe der Verbrechen oder der im

Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung *) angestellt werden.

Das Recht der Reclamation steht außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der ersteren und letzteren zu.

(Hiezu sehe man die §§. 20—22 der Vollzugs-Verordnung vom 13. März 1830.)

§. 28. Innerhalb acht Tagen ist die Instruction dieser Reclamationen durch die Conscriptions-Behörde zu vollenden, am neunten Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation muß die Conscriptions-Behörde sämmtliche Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlungen vornehmen, respective reassumiren, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidungen die Conscriptions-Listen berichtigen.

Kann die Entscheidung und Berichtigung nicht an einem Tage erfolgen, so muß das Reclamationsverfah-

---

§. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes bezeichneten Vergehen gehöre, und über den Vollzug des §. 4. des besagten Gesetzes sehe man die Rescripte vom 9. Jänner 1833 und 7. Jänner 1834.

Isarkr. Int. Bl. v. 1834. St. IV. p. 81. ff. — M. vgl. auch die Minist. Entschließung vom 29. März 1831.

*) Ueber die Behandlung der, nicht in den Listen eingetragenen Conscriptionspflichtigen früherer Altersclassen sehe man das an den General-Staatsprocurator in Zweybrücken ergangene Just. Minist. Rescript vom 7. Juny 1835.

ren in den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

(Man sehe auch die §§. 20—22. der Vollzugs-Verordnung v. 13. März 1830.)

§. 29. Unmittelbar nach dem Schluße der Reclamationsverhandlungen muß auf den Grund der berichtigten Conscriptionslisten das Loosen statt finden. Dieses wird in allen Bezirken des Königreiches nach ganz gleichen Vorschriften vorgenommen.

Für die Conscribirten, welche bereits freywillig in die Armee getreten sind, müssen hiebey ebenfalls Loose gezogen werden.

(Hiezu sehe man die §§. 23—25. der Vollzugs-Verordnung v. 13. März 1830.)

§. 30. Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben muß sogleich zum Messen der Conscribirten geschritten werden (welche Verhandlung der besondern Controle eines Ausschußes, bestehend aus fünf Gemeindevorstehern oder Gemeinde-Bevollmächtigten des Bezirkes unterliegt) — rc. rc.

(Man sehe auch die §. 26. u. 27. der Vollzugs-Verordnung v. 13. März 1830.)

§. 31. Bey der Verhandlung des Messens müssen die Conscriptionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über beyde Punkte muß dem Conscribirten gleich nach seiner Messung abgefordert, und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden.

(Hiezu sehe man die §§. 28—34. der Vollzugs-Verordnung v. 13. März 1830.)

§. 32. Die Erklärung der Dienstunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Gebrechens, der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden. Die Conscriptionsbehörde hat hierauf sogleich in erster Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und hierauf, unter Vorbehalt der Berufung und Revision, die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Conscribirten auszusprechen, in Hinsicht der Zurückstellungs-Ansprüche entweder, unter dem oben erwähnten Vorbehalte, zu entscheiden, oder dem Conscribirten den erforderlichen Beweis aufzulegen, welcher bey Vermeidung der Präclusion binnen vierzehn Tagen auszuführen ist.

Am fünfzehnten Tage, nachdem ihnen die beyzubringenden Beweismittel speciell benannt wurden, hat die Conscriptionsbehörde zu entscheiden.

Conscribirte, welche sich für dienstfähig erklären, werden bey der untern Conscriptionsbehörde keiner Visitation unterworfen.

(Man sehe die §§. 28. u. 29. der Vollzugs-Verordnung vom 13. März 1830.)

§. 33. Die Verhandlungen zur Berichtigung der Conscriptionslisten (§§. 27. und 28.), des Loosens, des Messens, der Entscheidung wegen Dienstesunfähigkeit und Zurückstellungs-Anspruchs müssen öffentlich vorgenommen werden. Der Zutritt ist jedoch, außer den Müttern der Conscribirten, nur Männern gestattet, und hiebey gebührt den Conscribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern der Conscribirten der Vorzug, wenn das Locale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

(Man sehe auch die §§. 28. u. 29. der Vollzugs-Verordnung v. 13. März 1830.)

§. 34. Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche und wundärztliche Personal nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Instruction — ꝛc. ꝛc.

(Hiezu sehe man die §§. 28. u. 29. der Vollzugs-Verordnung vom 13. März 1830.)

§. 35. Ueber den ganzen Vorgang einer jeden in den §§. 33. und 34. bemerkten Hauptverhandlung muß ein genaues Protocoll abgefaßt werden, welches nach geschehener öffentlicher Verlesung von dem Conscriptions-Beamten und Protocollführer zu unterzeichnen ist.

Der im §. 30. bezeichnete Ausschuß hat alle in den §§. 33. und 34. enthaltenen Verhandlungen der Conscriptions-Behörde zu controliren, und zu diesem Behufe die Protocolle zu unterzeichnen.

(Man sehe die §§. 28. u. 29. der Vollzugs-Verordnung vom 13. März 1830.)

§. 36. Die den Conscriptions-Behörden unmittelbar vorgesetzten Königl. Verwaltungs-Stellen *) berichtigen die Conscriptions-Listen eines jeden Bezirkes definitiv, sprechen in letzter Instanz über die Gültigkeit der im gegenwärtigen Titel bezeichneten Verhandlungen der Conscriptions-Behörden, so wie über die hierüber angebrachten Reclamationen und Berufungen, und bilden

*) Zum Wirkungskreise der Königl. Regierungen, Kammern des Innern, gehört die Militär-Conscription, und auf vorhergehende Collegial-Berathung die Entscheidung desfallsiger Reclamationen. Vom 17. December 1825. Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. LIV. p. 1066. (Tit. I. §. 26.)

in dieser Beziehung für den ganzen Regierungs-Bezirk den obersten Recrutirungsrath. *)

---

*) Dieser besteht nach §. 35. der Verordnung über die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Heerergänzungs-Gesetzes vom 13. März 1830. aus dem Regierungs-Präsidenten oder dessen Stellvertreter, und aus zwey bis drey Collegial-Mitgliedern; außerdem werden noch beygezogen: der Medicinalrath und der von Sr. Majestät dem Könige besonders zu ernennende Staatsanwalt, welcher über den Vollzug des Gesetzes zu wachen hat, und dem daher die Einsichtnahme der Conscriptions-Verhandlungen, die Antragstellung und das Recht der Berufung zusteht.

Ueber das dem Staatsanwalte in dem allegirten §. eingeräumte Berufungsrecht erschien folgende allerhöchste Erläuterung:

1) Die in der angeführten Stelle dem Staatsanwalte zugestandene Berufung beschränkt sich auf die von den untern Conscriptions-Behörden ertheilten Entscheidungen, und ist sohin auf die Beschlüsse des in letzter Instanz entscheidenden obersten Recrutirungsrathes nicht auszudehnen.

2) Es entspricht jedoch der allgemeinen Bestimmung und Pflicht des Staatsanwalts

   a) bey den Verhandlungen des obersten Recrutirungs-Rathes jederzeit diejenigen Anträge zu stellen, welche er im Interesse und zur Wahrung des Gesetzes für nothwendig und geeignet hält; dann

   b) Entscheidungen des obersten Recrutirungsrathes, welche er dem Gesetze zuwiderlaufend erachtet, dem K. Staatsministerium des Innern zu dem Zwecke anzuzeigen, damit zur richtigen und gleichförmigen Anwendung des Gesetzes in künftigen Fällen das Erforderliche eingeleitet werde. Vom 7. August 1831.

Reg. Bl. v. 1831. St. XXXI. p. 530. f.

Hinsichtlich der Amts-Befugnisse des Recrutirungsrathes, der Führung und Unterzeichnung der Protocolle rc. sehe man die §§. 36—39. der Vollzugs-Verordnung v. 13. März 1830.

Die Sitzungen desselben müssen jederzeit am 15. Jänner eines jeden Jahres beginnen, in so ferne die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Termin festgesetzt; — sie sind öffentlich, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des §. 33; das Verfahren ist mündlich, die Entscheidungen müssen in collegialer Form abgefaßt werden, nachdem zuvor jederzeit die allenfalls anwesenden Reclamanten und andere Betheiligten, oder ihre Vertreter, und der vom Könige besonders aufgestellte Staats-Anwalt, welchem zugleich die Revision der Conscriptions-Listen und der von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, oder sein Stellvertreter werden vernommen worden seyn.

Jeder Conscribirte ist verbunden, zum Behufe der Revision der Conscriptions-Listen persönlich vor dem Recrutirungsrathe zu erscheinen, wenn er hiezu besonders berufen werden sollte.

(Hiezu sehe man die §§. 35—39. der Vollzugs-Verordnung v. 13. März 1830, wobey bemerkt wird, daß nach der Bestimmung im §. 37. Advocaten und schriftliche Vorstellungen in analoger Anwendung der allgemeinen Verordnung vom 16. Februar 1815. (Reg. Bl. v. 1815. p. 138.), als mit dem möglichst zu beschleunigenden mündlichen Verfahren unverträglich, weder bey der Conscriptions-Behörde, noch bey dem Recrutirungsrathe zugelassen werden.)

§. 55. Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privat-Uebereinkunft der Betheiligten überlassen; das Einstands-Capital *) muß jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden, und zwar entweder in Staatspapieren, oder in

*) Bezüglich des Dispositionsrechtes der Einsteher über die Einstands-Capitalien nach vollstreckter Dienstzeit, hinsichtlich der Beschränkung der Einsteher in der Disposition über die Ein-

exceptionsfreyen Hypothek-Urkunden (so daß die Einstands-Cautionen in der ersten Hälfte des Schätzungs-Werthes der Realitäten versichert seyn müssen, und die

---

stands-Capitalien während der Dienstzeit, und rücksichtlich der Verabfolglassung und Behandlung der Einstands-Cautionen sehe man den §. 58. des Heerergänzungs-Gesetzes, und die §§. 80—84. der Vollzugs-Verordnung v. 13. März 1830, (Reg.-Bl. v. 1830. St. XI. p. 502. ff.), dann die Rescripte v. 5. Jänner 1833 u. 10. April 1836, wonach die deponirte Einstands-Caution nur dann erst verabfolgt werden darf, wenn der Einsteher seine Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht; während der Dienstzeit aber den Einstehern nicht gestattet werden kann, über ihre Einstands-Capitalien und die noch nicht angefallenen Zinsen durch etwaige Verpfändungen, Cessionen und andere Veräußerungen, den Fall der Erwerbung eines Grundeigenthums ausgenommen, zu verfügen, und den Gerichten steht es zu, solchen Verfügungen, wenn sie angemeldet werden, die gerichtliche Protocollirung resp. Vormerkung zu versagen.

v. Spies Rescr. Sammlung von 1835. sub voce „Einstandsgelder" 1.

Die Quittungen über die Hinauszahlung der Einstands-Capitalien an die Einsteher oder deren Erben sind von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgenommen, sondern unterliegen nach der Stempelordnung vom 18. Dec. 1812. gemäß §. 3. lit. a. dem Gradations-Stempel.

Rescr. v. 23. Febr. 1825. Isarkr. Intbl. v. 1825. St. XI. p. 159.

Man sehe auch die Rescr. vom 10. Februar 1818, 23. Sept. 1824, 3. May 1826 u. 9. April 1827, die Quittirung der Einstands-Capitalien ꝛc. bey ihrer Hinauszahlung und die Anwendung des Stempelgesetzes in Militär-Einstandsgegenständen betr. A. Int. Bl. v. 1818. St. X. p. 188., Oberdonaukr. Int. Bl. v. 1824. St. XXVIII. p. 996. f. u. v. 1826. St. XIV. p. 629. ff. u. Untermaynkr. Int. Bl. v. 1826. p. 1213. u. v. 1827. p. 963.

Erlage der Einstands-Capitalien in baarem Gelde *) bey den Conscriptions-Behörden durchaus nicht statt hat).

Alles dasjenige, was im Einstands-Vertrage **) über das Einstands-Capital besonders stipulirt ist, muß bey der Regiments-Casse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden; die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteher als Einsteller eine dem Invalidenfonde verfallende Geldstrafe zur Folge, welche der geheim bedungenen Summe, so wie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Beträgt das Einstands-Capital eines Infanteristen nicht ein hundert fünfzig Gulden, oder jenes eines Cavalleristen nicht dreyhundert Gulden, so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summe ergänzt, und in vorbezeichneter Weise als Caution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Recrutirungsrath der Cavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Caution zu ergänzen. — Wird diese Cautions-Ergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteller noch zwey Jahre für den Fall der

*) Man vergl. die allerhöchste Entschließung über die Einstands-Capitalien und Pupillengelder der Militärpersonen vom 31. October 1819. A. Int. Bl. v. 1819. St. LI. p. 1082. f.

**) Die Protocollirung des Einstands-Vertrages, welcher in jener Form aufzunehmen ist, die die Gesetze zur Gültigkeit der Verträge überhaupt vorschreiben, kann auf Verlangen der Betheiligten bey jeder Behörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariats zusteht. (§. 72. der Vollzugs-Verordnung v. 13. März 1830.)

Desertion des Einstehers in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen, oder insoferne er noch unverheyrathet ist, persönlich einzutreten hat.

(Man sehe die §§. 72—75. der Vollzugs-Verordnung vom 13. März 1830.)

§. 56. Die (Einstellungs-) Gesuche und (die desfallsigen) Reclamationen der Conscribirten entscheidet der Recrutirungsrath unter Beyziehung der Militär-Beysitzer in letzter Instanz, und verbindet die hierüber zu führenden Verhandlungen mit jenen, welche die Vorschriften der §§. 42. und 43. aussprechen. *) Ueber die allgemeine und besondere Diensttesfähigkeit der Ersatzmänner jener Conscribirten, welche bereits in die Armee getreten sind, erkennen ausschließend die Militär-Behörden.

(Man sehe die §§. 76. u. 77. **) der Vollzugs-Verordnung vom 13. März 1830.)

---

*) Nämlich die nochmalige Messung und körperliche Visitation der vom Recrutirungsrathe aufgerufenen Conscribirten, dann die Erklärung über die Diensttesfähigkeit des Pflichtigen, so wie über dessen Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste, endlich das Abgeben an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando bey ausgesprochener Dienstes-Fähigkeit.

(Man sehe auch die §§. 45—55. der Vollzugs-Verordnung vom 13. März 1830.)

**) Der Hauptinhalt dieser hieher Bezug habenden §§. besteht in Folgendem:

Die Einstellungs-Gesuche der Conscribirten sind in der Regel bey der Conscriptions-Behörde, und nur ausnahmsweise bey dem Recrutirungsrathe, jene der bereits Eingereihten aber im Dienstwege durch die Compagnie oder Escadron bey dem Regiments- oder Bataillons-Commando anzubringen und gleichzeitig die Ersatzleute vorzustellen. Das

§. 57. Sobald der Ersatzmann angenommen, und die Einstands-Caution vorschriftsmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armeepflichtigkeit entbunden, und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee gehen auf den Ersatzmann über.

(Hiezu sehe man die §§. 78. und 79. *) der Vollzugs-Verordnung vom 13. März 1830.)

§. 60. Die Gesuche und Reclamationen der Con-

Commando bewilligt entweder die Einstellung, oder weiset diese unter Anführung der Gründe zurück, oder verfügt die Ergänzung der allenfallsigen Mängel. — Der Abgewiesene kann unter Nachweisung der Gründe, aus welchen er sich beschwert erachtet, die mündliche Bitte zu Protocoll stellen, daß sein Gesuch mit Beylagen an das vorgesetzte Divisions-Commando vorgelegt werde, welches über die Zulässigkeit der Einstellung in letzter Instanz zu entscheiden hat. — Die Protocollirung der mündlichen Beschwerde geschieht auf vorgängige dienstliche Meldung und Anordnung durch den Auditor unter Zuziehung eines Actuars. Den Eltern und Vormündern soll die schriftliche Beschwerdeführung bey dem Divisions-Commando nicht versagt seyn.

Reg. Bl. v. 1830. St. XI. p. 498. ff. (§§. 76. u. 77.)

*) Nach §. 79. der allegirten Verordnung müssen alle Einstellungs-Verträge und Einstands-Cautions-Urkunden bey der vorgesetzten Conscriptions-Behörde des Einstellers aufbewahrt werden. — rc.

Die Ausstellung der Depositenscheine von Seite der Conscriptions-Behörden den Einstehern nach §. 79. der Instruction zum Heerergänzungs-Gesetze von 1828 ist als reine Official-Sache zu behandeln, und da die im §. 79. der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze vorgeschriebene Uebersicht über die Einstands-Capitalien bey den Bestimmungen des §. 49. Nr. 5. der Verordnung vom 10. Nov. 1832,

scribirten wegen Vertauschung der Nummern *) entscheidet der Recrutirungsrath in letzter Instanz, und zwar ohne Beyziehung der Militär-Beysitzer, wenn die Vertauschung vor der definitiven Berichtigung der Conscriptions-Listen statt fand (§. 36.), mit Beyziehung derselben, wenn die Vertauschung erst später angemeldet wurde.

Ueber die Dienstesfähigkeit derjenigen, welche einen bereits in die Armee eingereihten Bruder ersetzen wollen, erkennen ausschließend die Militär-Behörden.

§. 90. Alle zum Zwecke der Militär-Conscription erforderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrey behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen. Eben so sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse durch die

---

das Depositenwesen betr., für die Zukunft als unnöthig erscheint, so ist solche hiemit erlassen.

Rescr. v. 9. Juny u. 31. July 1834.

Isarkr. Int. Bl. von 1834. St. XXIX. p. 959. f. und St. XXXV. p. 1107.

*) Hierüber sehe man den §. 59. des Heerergänzungs-Gesetzes, wonach der Tausch der Nummern zwischen den dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersclasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet ist, jedoch darf dabey ein Conscribirter, welcher zur Artillerie oder Cavallerie geeignet, und durch den Recrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser beyden Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem solchen tauschen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt. — Zwischen Brüdern hat das Tauschen ohne Rücksicht auf die Altersclasse, sowohl vor als nach der Einreihung und ohne Anforderung gleicher Eigenschaft statt; nur muß im Falle der jüngere für den ältern eintritt, dieser für die Dauer der Armeepflichtigkeit des Erstern, dessen Stelle in der treffenden Altersclasse einnehmen.

verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeltlich auszustellen.

Eine Ausnahme hievon machen:

a) die auf den Grund des §. 64. auszustellenden Entlaßscheine *);

b) die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen, und

c) die Strafsachen.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Außerdem unterliegen die ad a. bemerkten Entlassungs-Scheine, dann die Einstands-Verträge einem besondern Conscriptions-Stempel, und zwar erstere in einem Betrage von 6, letztere in einem Betrage von 12 fl.

Denjenigen jedoch,

---

*) Da das Gesetz vom 15. August 1828. über Heerergänzung im §. 90. nur die Entlaßscheine der Taxe und dem Stempel unterwirft, so sind die übrigen Verhandlungen in Bezug auf Entlassung tax- und stempelfrey zu behandeln.

Die Verhandlungen über Verehelichungs-Erlaubniß vor Eintritt des Conscriptions-Alters, und desfallsige Cautions-Stellung sind zu den befreyten nicht zu rechnen, sondern wie andere Partey-Sachen zu taxiren, bey der spätern Entlassung aber ist im Verfahren kein Unterschied gegen die Entlassungs-Gesuche anderer Conscriptionspflichtigen zu machen. Rescr. vom 26. May 1833.

Isarkr. Int. Bl. v. 1833. St. XXIV. p. 672.

Man vergl. die Rescripte v. 10. December 1812 und 4. December 1826. Geret's Verord. Samml. Band III. p. 18. und Untermaynkr. Int. Bl. v. 1826. p. 2729.

1) welche mit solchen auffallenden Gebrechen behaftet sind, wie sie in der beyfolgenden Beylage angeführt sind, so wie denjenigen,

2) welche nach der Entscheidung der obersten Verwaltungs-Stelle des Kreises so arm sind, daß sie die Stempel-Gebühren durchaus nicht zu bezahlen vermögen, muß der Entlassungs-Schein unentgeltlich ertheilt, und dieses darauf bemerkt werden.

(Hiezu sehe man die §§. 126—130. der Vollzugs-Verordnung vom 13. März 1830.)

§. 91. Die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten *) werden aus der Staatscasse bestritten, und in den Regie-Rechnungen der Behörden verausgabt. — etc.

(Man sehe auch die §§. 131—133. der Vollzugs-Verordnung vom 13. März 1830.)

Schluß. Mit dem 1. May 1829 wird das Gesetz v. 29. März 1812 **) nebst allen späterhin erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, welche die Militär-Conscription und Aushebung betreffen, außer

---

*) Ueber die Transport- und Verpflegungskosten der Recruten, dann die Diäten- und Gefährtgelder der, zur Conscription commandirten Officiere sehe man das Rescript vom 3. Oct. 1828. Oberdonaukr. Int. Bl. v. 1828. p. 1194.

Bezüglich der Taggelder der Polizeydiener für den Transport der Conscribirten sehe man das Rescr. vom 8. Februar 1836, nach welchem dieselben den Landgerichtsdienern gleichgestellt sind. Isarkr. Int. Bl. v. 1836. St. IX. p. 187.

**) Diesem Gesetze gingen voraus: das Generale vom 11. Dec. 1799 und das Militär-Cantons-Reglement vom 7/30. Jänner 1805. N. M. G. S. Bd. I. p. 336. ff. u. B. Reg. u. Int. Bl. von 1800. St. II. p. 17. ff., dann B. Reg. Bl. v. 1805. St. VII. p. 245. f.

Kraft gesetzt, und an ihre Stelle tritt in allen Theilen der Monarchie das gegenwärtige Gesetz *), welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

Vom 15. August 1828.

Ges. Bl. v. 1828. St. VII. p. 81. ff., 99. ff. u. 116. ff.

---

*) Vermöge Rescripts vom 22. Nov. 1832 wurde ausgesprochen, daß durch das Heerergänzungs-Gesetz die Verordnung vom 21. August 1807, — das Verbot wegen Ausfolglassung des Vermögens eines Soldaten während seiner Dienstzeit ohne ausdrückliche allerhöchste Erlaubniß, die Zinsen ausgenommen, betr., — auf die neuerworbenen Gebietstheile ausgedehnt am 21. October 1813, und auch auf den Rheinkreis als anwendbar erklärt am 28. Sept. 1825 — nicht aufgehoben worden, und daher die Vermögens-Curatel über die, wenn gleich großjährigen Soldaten von der zuständigen Curatel-Behörde in so lange fortzuführen sey, bis dieselben von ihrer vorgesetzten Militär-Behörde die Erlaubniß erhalten haben, ihr Vermögen zu übernehmen.

v. Spies Rescr. Samml. v. 1835. sub voce „Militär" 1.

In einem spätern Rescr. v. 13. April 1836. heißt es: „Die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Aug. 1807 und 21. October 1813 haben durch die Verordnung vom 4. Juny 1821 eine Modification dahin erhalten, daß unter dem allgemeinen Verbote die Alimentationsfälle hinsichtlich der von den Unterofficieren und Soldaten außerehelich erzeugten Kinder keineswegs begriffen, und die Vollstreckung der dießfalls gefällten rechtskräftigen Erkenntnisse oder gütlicher Vergleiche gehemmt seyn soll; indem es sich von selbst versteht, daß dessen ungeachtet auf die möglichste Erhaltung des Vermögens des Soldaten pflichtmäßige Rücksicht genommen werde. Es kann demnach keinem Anstande unterliegen, daß aus dem mütterlichen Vermögen des Soldaten J. G. A. die Summe von 150 fl. erhoben und der von ihm geschwächten ledigen Taglöhnerstochter C. O. von W. auf den Grund der vorliegen

Von der Competenz der Verwaltungs-Behörden in streitigen Administrativ-Gegenständen *)

und zwar

A. des Ministeriums (der auswärtigen Angelegenheiten) des Königl. Hauses und des Aeußern **) 2c. und der demselben untergeordneten Stellen.

CXLI. (LXXXII.)

Von der Competenz in Nachsteuer-, Auswanderungs- und Vermögens-Ein- und Ausführungs-Sachen. ***)

1.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben bey Anständen über die Gerichtsbarkeit

---

den, vor dem einschlägigen Vermittelungsamte zu Stande gekommenen gütlichen Uebereinkunft verabfolgt werde 2c." —

Ueber die Sicherstellung des Vermögens der Soldaten und Unterofficiere sehe man die Rescripte vom 3. und 17. Jänner 1825, dann 8. Februar und 19. Nov. 1835. (Isarkr. Int. Bl. v. 1835. St. XIV. p. 368. ff.) — u. vergl. die Verordnungen v. 19. May 1804. (B. Reg. Bl. von 1804. St. XXV. p. 589. ff.) und 7. July 1817.

*) Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayer. Civ. Proc. 1836. Bd. III. Abth. 1. p. 1—540. §§. 231 - 420.

**) Ueber den Wirkungskreis und den Geschäftsgang desselben sehe man die §§. 30—48 vergl. mit den §§. 1—29 und 112—128. der Verord. v. 9. Dec. 1825. Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. LII. p. 977. ff. u. 1014 ff.

***) Man vergl. v. Wendt's Hdb. des Bayr. Civ. Proc. 1836. Bd. III. Abth. 1. p. 27—39. §§. 238—210.

in Nachsteuersachen bemerkt, welcher Anlaß dazu in jenen ältern Verordnungen liege, wornach den Berufungen gegen die Verfügungen der administrativen Stellen der Weg zur obersten Justizstelle offen stand und Wir sind dadurch bewogen, zu beschließen:

1) Die ältern Verordnungen in diesem Betreffe, besonders jene vom 6. November 1775. (M. G. S. Bd. I. p. 99. Nr. XCVIII.) seyen hiemit aufgehoben.

2) In so ferne die Streitigkeiten in Nachsteuersachen nach administrativen Grundsätzen, in den allgemeinen Absichten der Staatsverwaltung, beurtheilt und entschieden werden müssen, gehören solche bloß vor die Administrativ-Stellen, und gegen die Erkenntnisse dieser kann nur zu Unserer allerhöchsten Stelle ein Recurs statt finden.

3) Die Gerichtsbarkeit der obersten Justiz-Stellen hingegen ist für die Berufungen bey solchen Gegenständen Unserer Landeshoheits-Gerechtsame nur in jenen Fällen gegründet, wo durch hinzu gekommene Privatcontracte oder durch lästig erworbene Befreyungen u. dgl. wirkliche Privatrechte entstanden und diese sohin als Justiz-Gegenstände von den untern Justiz-Stellen abgeurtheilt worden sind.

München den 10. Jänner 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

A. R. Bl. v. 1807. St. IV. p. 146. f.

Man vergl. das Mandat vom 14. Juny 1740, das Generale v. 3. August 1785 und die Verordnung vom 23. April 1787. A. G. S. v. 1771. p. 214. ff. und M. G. S. Bd. IV. p. 933. u. Bd. III. p. 199.

Ueber den Anspruch auf Entschädigung bezüglich der aufgehobenen Nachsteuer sehe man die Verordnung vom 31. December 1806, den Bundesbeschluß vom 23. Juny und die Verordnung vom 29. July 1817. A. Reg. Bl. v. 1807. p. 215. Lit. E. i. und v. 1817. p. 749. Nr. 6. — v. Wendt's Hdb. des Bayr. Civ. Proc. 1836. Bd. III. Abth. 1. p. 27. ff. §. 238. — Nach der K. Declaration vom 19. März 1807. Lit. H. Nr. 6. (Reg. Bl. v. 1807. p. 483.) verbleibt die Nachsteuer den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind.

Man vergl. auch die deutsche Bundesacte v. 8. Juny 1815. Art. 14., den Bundesbeschluß vom 23. Juny 1817. und das IV. constitut. Edict vom 26. May 1818. V. §. 51. u. VIII. §. 65.

2.

In allen Auswanderungs- und Vermögens-Ein- und Ausführungs-Sachen ist die Lehen- und Hoheits-Section des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse die verhandelnde und competente Stelle. Sie ist dieß auch in Nachsteuer-Sachen, so lange sie nicht streitig sind; werden sie aber streitig, so gebührt die Judicatur den General-Kreiscommissariaten, von welchen die Appellation bey einer appellablen Summe an den geheimen Rath geht.

Vom 17. July und 25. Aug. 1808, dann 8. Aug. 1810. *)

A. Reg. Bl. von 1808. St. XXXIX. p. 1653. (§. 17. Nr. 2. u. 3.), St. XLIX. p. 1943. f. (§. 15. Nr. 3.) u. v. 1810. St. XXXVIII. p. 642. f. (Tit. I. Art. 1. Nr. 9.) St. Hdb. Bd. II. p. 23. f. und Bd. III. p. 7. f.

3.

Zum Wirkungskreise der K. Regierungen, Kammern des Innern, gehören:

§. 23. Die Nachsteuer-Sachen, mit Beobachtung

---

*) Die Verordnung über die Competenz-Regulirung des Königl. geheimen Rathes vom 8. Aug. 1810. ist unten im Anhange sub Nr. XIII. in extenso abgedruckt.

der bestehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen und Vermögens-Ein- und Ausführungen.

Die Instruirung und Entscheidung dieser Gegenstände steht den Königl. Unterbehörden zu, welche hierüber fortlaufende Register zu führen, und die daraus zu bildenden summarischen Uebersichten erst mit den allgemeinen Rechenschafts-Berichten vorzulegen haben.

Nur in folgenden Fällen haben die Unterbehörden an die Kreis-Regierungen zu berichten:

a) wenn gegen ihre Entscheidung appellirt wird;

b) wenn mit den Staaten, wohin die Auswanderungen gehen, keine Freyzügigkeits-Verträge bestehen;

c) wenn mit den Einwanderungs-Gesuchen die Bitte um Ertheilung des Indigenats verbunden ist.

In den zu b. u. c. bemerkten Fällen hat die Kreis-Regierung Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Ueber die zu a. bezeichneten Beschwerden muß die Regierung in collegiale Berathung treten. *)

Verordnung vom 17. December 1825, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungs-Stellen betr.

Reg. Bl. v. 1825. St. LIV. p. 1064. f.

4.

Zum Wirkungskreise des K. Staatsministeriums des Innern eignen sich:

---

*) Man vergl. den §. 129. der angezogenen Verordnung, wonach bey solchen collegialen Berathungen über Haupt- und Zwischenbescheide in streitigen Sachen, für welche die Kreis-Regierungen gemäß den Gesetzen eine richterliche Instanz bilden, den Directoren und Räthen eine entscheidende Stimme beygelegt ist. Reg. u. Int. Bl. v. 1825. p. 1132.

§. 65. Das Nachsteuerwesen, die Auswanderungen, und Vermögens-Exportationen, erforderlichen Falles benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betr.

Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. LII. p. 999.

Zu den vorstehenden Nummern 3. u. 4. vergl. man auch die Verordnung v. 27. März und den Kabinetsbefehl vom 15. April 1817. A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIV. p. 244. (§.4.) u. St. XVI. p. 335. (§. 20.) — Novellen Bd. II. p. 42. f. Nr. LXXXII. u. Note.

5.

Zu dem Geschäftskreise des aus dem K. Staatsrathe gebildeten Ausschusses zur mittelbaren Entscheidung gehören:

§. 7. B. II. b) insbesondere 23) Recurse bey solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810 (Reg. Bl. von 1810. St. XXXVIII. p. 642. ff. *), in soweit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen oder Gesetze keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere besondere Verordnungen, dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren.

Instruction für den Königl. Staatsrath vom 18. November **) 1825.

Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. XLVI. p. 875. (Tit. II. §. 7. B. II. b. Nr. 23.)

---

*) Tit. I. Art. 1. Nr. 9. Man vergl. hierorts oben Nr. 2.

**) Diese Instruction ist unten im Anhange sub Nr. XIV. in extenso abgedruckt.

6.

Ueber die Competenz in Ein- und Auswanderungen von Personen weiblichen Geschlechts sehe man das Rescript vom 5. Februar 1821, 18. März und 20. Juny 1822. — Novellen Bd. IV. p. 61. f.

Bemerk. Man sehe auch 1) über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf Auswanderungen den Art. 18. lit. b. 2. der deutschen Bundesacte vom 8. Juny 1815. (Reg. Bl. v. 1817. St. XXVIII. p. 657.), den §. 12. u. 14. Tit. IV. der Verf. Urk. v. 26. May 1818, den §. 67. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 und die §§. 15. 18. 21. u. 96. der Vollzugs-Vorschriften hierüber vom 13. März 1830 (Ges. Bl. v. 1818. St. VII. p. 119. und von 1828 St. VII. p. 104. und Reg. Bl. v. 1830. St. XI. p. 454. ff.), dann die Uebereinkünfte mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha- und Altenburg, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen, dann mit dem Fürstenthume Reuß-Greitz vom 23. Sept., 1. u. 30. October 1817, promulgirt den 10. Nov. dess. Jahres, v. 17. Jänner und 10. Junius 1818, v. 6. April 1819, v. 20. August 1826, promulgirt den 7. Jänner 1827. (Reg. Bl. v. 1817. St. XLI. p. 979. ff., Ges. Bl. v. 1818. St. II. p. 17. f. und St. XIX. p. 466. f. und v. 1819. St. III. p. 15. ff., dann Reg. Bl. v. 1827. St. III. p. 61. ff.); ferner über die Reluition des Dienstes der Landwehrpflichtigen *) überhaupt sowohl, als in Auswanderungs-Fällen die §§. 9—12. vergl. mit den §§. 1—3. der Landwehr-Ordnung v. 7. März 1826. (Reg. Bl. v. 1826. St. XI. p. 297. ff.), wonach in erster Beziehung die Reluitions-Beyträge nach den wirklichen Bedürfnissen der Landwehr-Anstalt unter Rücksicht auf die Verhältnisse der Zahlungspflichtigen mit der schonendsten Sparsamkeit zu bemessen, von einer gemischten Civil- und Landwehr-Commission vorbehaltlich der Berufung an die

*) Man vergl. den §. 33. Abs. 2. lit. c. u. Abs. 3. der Verordnung v. 17. December 1825. — oben Nr. CXXXIV. (III.) p. 201. f.

obersten Dienst- und Administrativ-Stellen in den Kreisen auszumitteln, zu repartiren, und bey schuldhaften Zahlungs-Säumnissen durch polizeyliche oder nöthigen Falls gerichtliche Hülfe beyzutreiben sind; wobey noch bestimmt ist, daß bis auf weitere Anordnung keine Reluitionen mehr ohne Königliche vorläufige Genehmigung erhoben werden sollen; in letzterer Beziehung, nämlich in Auswanderungs-Fällen aber die Reluitionen sich nach den Staats-Verträgen, oder bey deren Ermangelung nach den Grundsätzen der Reciprocität richten, und in so weit hiernach eine Erhebung statt findet, auf die bisherige Weise behandelt werden. — Man vergl. auch die §§. 44. u. 98. der organischen Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde vom 10. Juny 1813 (Reg. Bl. v. 1813. St. XXXVII. p. 869. u. 895.), wonach der zur Nationalgarde zweyter und dritter Classe Dienstpflichtige bey Auswanderungen verbunden ist, jedes Jahr, welches er bis zum 40sten und resp. 60sten noch zurückzulegen hat, mit 6 fl. zur Bürgermilitär-Casse zu redimiren. Die Bestimmungen der oben angezogenen §§. 44. und 98. sind jedoch rücksichtlich aller Staaten, welche ein gleiches Verfahren beobachten, aufgehoben, und Se. Königl. Majestät wollen in Gemäßheit einer schon unterm 13. May 1818 an die Kreisstellen erlassenen Entschließung dießfalls lediglich den Grundsatz der Reciprocität befolgt wissen. Allerhöchste Entschließung vom 27. Jänner 1819. A. Int. Bl. v. 1819. St. VI. p. 94. f. (I.) Endlich über die Regulirung der Militärpflicht bey Auswanderungen nach Oesterreich die allerhöchste Entschließung vom 5. April 1821 und 6. Sept. 1826 (Oberdonaukr. Int. Bl. v. 1821. St. XI. p. 345. f. u. v. 1826. St. XXVI. p. 1003.), wonach die Bestimmung, daß bey den wechselseitigen Auswanderungen nur hinsichtlich der Pflichtigkeit zur Landwehr und zu den Reserve-Bataillons keine Reluitionstaxe erhoben werden soll, auf die Militärpflichtigkeit nicht ausgedehnt werden darf. — Man vergl. auch die Novellen zum Bayer. Landrecht p. 116. f. Note.

2) Ueber das Verbot eigenmächtiger Auswanderungen und über Vermögens-Exportationen im Allgemeinen, die Verordnungen und Verfügungen vom 5. July

1799, 16. Nov. 1801, 14. May u. 28. Juny 1802, 17. Juny 1803, 6. July u. 26. Oct. 1804, 11. Jänner 1805, 12. July 1806, 31. März 1807, 29. August 1808, 27. Jänner u. 26. May 1818, 27. Febr. u. 17. März 1835. N. M. G. S. Bd. I. p. 313. f. Nr. IX., B. Reg. Bl. von 1802. p. 7. 382. u. 481., v. 1803. p. 431., v. 1804. p. 633. u. 919., v. 1805. p. 142., A. Reg. Bl. v. 1806. p. 258., v. 1807. p. 607. v. 1808. p. 1938, Isarkr. Int. Bl. v. 1818. p. 90., Ges. Bl. v. 1818. St. VII. p. 119. (Tit. IV. §. 14. u. p. 135. Tit. VIII. §. 6.) u. St. VIII. p. 143. (§. 6. Nr. 2.), dann Isarkr Int. Bl. v. 1835. p. 305. ff. — Man vergl. auch die Novellen zum Bayer. Landrecht p. 113. ff. Nr. XLIX.

3) Hinsichtlich der Auswanderungen nach Amerika sehe man die in dem Ausschreiben der K. Regierung des Isar-Kreises vom 14. März 1835 und 8. October 1836 enthaltenen Warnungen, und rücksichtlich der Auswanderungen nach Nordamerika die von der besagten K. Regierung unterm 8. Sept. 1836 bekannt gemachten Anordnungen der K. französischen Regierung in Bezug auf fremde Auswanderer. Isarkr. Int. Bl. v. 1835. St. XII. p. 308. u. v. 1836. St. XLI. p. 1321. u. St. XLVII. p. 1461.

4) Es ist auf den Grund der Retorsion allergnädigst bestimmt, daß an einen in Oesterreich befindlichen Religiosen, weder in Folge letztwilliger Anordnung, noch durch Intestat-Erbfolge irgend ein Vermögen Königl. Bayerscher Unterthanen gelangen soll. Rescr. v. 28. April 1811.

Annalen der Gerechtigkeitspflege in Bayern von Christ. Frhrn. von Aretin. Bd. I. p. 192. lit. b. — Novellen zum Bayrischen Landrecht p. 323. Nr. 5. verglichen mit Nr. 4. — Desgleichen darf das vormalige Vermögen der Jesuiten in Folge Rescr. v. 16. July 1833 in das Ausland nicht verabfolgt werden. v. Spies Rescr. Sammlung 1835. sub voce: „Jesuiten." —

Hinsichtlich der Vermächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen sehe man die Verord. v. 9. Febr. 1787. u. erneuert am 10. Nov. 1811. A. R. Bl. v. 1811. St. LXXIV. p. 1720. — Novellen z. Bayer. Landr. p. 327. ff. Nr. 10.

5) Staats-Stipendiaten, wenn sie auswandern, sollen allezeit gehalten seyn, die genossenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu ersetzen. — Auch müssen alle mit außerordentlicher Unterstützung des Staats sich ausbildenden Individuen sich reversiren, ohne Vorwissen und Genehmigung Seiner Majestät des Königs keinen, seiner Zeit an sie ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen. Verordnung vom 10. März 1812. Reg. Bl. v. 1812. St. XVII. p. 488. f. — Man vergl. auch die Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 14. Ges. Bl. v. 1818. St. VII. p. 119.

6) Ueber die allgemeine innere Freyzügigkeit und über die gegenseitige Freyzügigkeit zwischen Bayern und 1) Baden, 2) Frankreich *), 3) Hessen-Darmstadt, 4) Chur-Hessen, 5) den Herzoglich Nassauischen Landen, 6) Neapel, 7) Niederlande, 8) Oesterreich **), 9) Parma, 10) Preußen ***) 11) den Fürstlich Reußischen Landen, 12) dem Königreiche Sachsen, 13) Sachsen-Coburg-Saalfeld, 14) Sachsen-Gotha, 15) Sachsen-Hildburghausen, 16) Sachsen-Meinungen, 17) Sachsen-Weimar, 18) Schwarzburg-Son-

*) Nach einer K. Ministerial-Entschließung vom 1. May 1836 findet das Freyzügigkeits - Verhältniß mit Frankreich auch auf Auswanderungen der Bayer. Unterthanen in die überseeischen (nordamerikanischen) Zugehörungen jenes Reiches und namentlich in das Gebiet der ehemaligen Regentschaft von Algier, und zwar um so mehr volle Anwendung, als nach den betreffenden Französischen Gesetzen die nach Algier auswandernden Ausländer gleiche Rechte, wie die gebornen Franzosen, erlangen. Isarkr. Int. Bl. von 1836. St. XXIV. p. 831. f.

**) Man sehe die hierorts der unten stehenden Nr. 21. beygefügten Note *)

***) Nach einem K. B. Justiz-Minist. Rescr. v. 21. Juny 1819 hat die K. Preußische Regierung durch eine Verordnung v. 11. May 1819 die Nachsteuer- und Abzugsfreyheit zwischen ihren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen und den übrigen deutschen Bundesstaaten in Gemäßheit des Bundestagsbeschlußes vom 23. Juny 1817 bestimmt und öffentlich ausgesprochen.

dershausen, 19) der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 20) dem Königreiche Württemberg, 21) den sämmtlichen deutschen Bundes-Staaten *), 22) Rußland, 23) Polen, 24) Sardinien,

---

*) I. Die Länder und Gebiete der Oesterreichischen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind: 1) das Erzherzogthum Oesterreich, 2) das Herzogthum Steyermark, 3) das Herzogthum Kärnthen, 4) das Herzogthum Krain, 5) das Oesterreichische Friaul, oder der Görzer-Kreis (Görz), Gradiska, Tolamin, Flitsch, Aquileja, 6) das Gebiet der Stadt Triest, 7) die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiete von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Weiler, 8) das Herzogthum Salzburg, 9) das Königreich Böhmen, 10) das Markgrafthum Mähren, 11) der Oesterreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zabor. —

Bey allen Vermögens-Ausfolglassungen aus dem Bayerischen nach den Oesterreichischen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, sind genau die von dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hofe bekannt gemachten Grundsätze in Anwendung zu bringen, wonach 1) eine vollkommene Freyzügigkeit bey Vermögens-Exportationen aus den K. K. Oesterreichischen Ländern und Gebieten in einen andern deutschen Bundesstaat, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalles, Tausches, Schenkung, Mitgift rc. in Anwendung gebracht werden soll; 2) diese Vermögensfreyzügigkeit sich in so ferne wirksam zu äußern hat, daß alle Abgaben, sie mögen nun bisher in die landesfürstlichen Cassen geflossen, oder etwa an Privatberechtigte und Communen zu entrichten gewesen seyn, aufzuhören haben, wodurch demnach sowohl der Bezug der landesfürstlichen Nachsteuer und der Emigrationstaxe, als auch jener der grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtsgelder nicht mehr statt findet; 3) jede Abgabe dagegen, nachdem die vermöge des Bundesversammlungs-Beschlußes vom 23. Juny 1817 in dem deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögensfreyzügigkeit auf dem Principe einer unter den deutschen Bundes-

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moritz, Heinrich Andreas

Novellen zur Bayerischen Gerichts-Ordnung (Codex juris bavarici judiciarii de anno 1753)

Bd.: [1,]1

München 1837

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.354(1#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439540-7